



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

Neun und Vierzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. plisseint de la paix si long temps souhaitée. Je suis autant que je peux  
 Dec. etre. 1648.  
 Dec.

Messieurs,

Votre  
 très affectionné,

Charles de Lorraine.

A Messieurs,

Messieurs les Conseillers, Ambassa-  
 deurs, Plenipotentiaires, au Traicté  
 de la Paix generale de Messieurs les  
 Electeurs, Princes, & Estats du St.  
 Empire

à

Münster.

## Summarischer Inhalt

des

## Neun und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Project eines *Recessus* mit den Schweden, wegen Auslieferung der Ratificationen. N. I. *Formulae* *se* *thanen Reccessus*.
- II. Der Catholischen Stände Bedencklichkeit dabey: Desgleichen der Chur-Fürstlichen: Die Evangelisch-Fürstlichen bestehen dabey: Von dem *arctiore modo Exequendi*. N. I. Schreiben an Kayserliche Majestät in hac materia. N. II. Der *Evangelicorum Project arctioris modi Exequendi*.
- III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten nühere Declaration wegen Auswechslung der Ratificationen.
- IV. Des Pfälz-Graffen und Chur-Fürsten Carl Ludwigs Erklärung wegen *Acceptation* des Friedens. N. I. II. III. Diffsalls erlassene Schreiben.
- V. Der Catholischen und Evangelischen Stände Handlungen unter einander, wegen Einrichtung des *Arctioris Modi Exequendi*. N. I. Projectirtes Gesamt-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät in hac materia.
- VI. Der Evangelischen Stände Erinnerungen dagegen, und mit den Kayserlichen darüber gepflogene Handlung. N. I. Der *Evangelicorum Project* dergleichen Schreibens.
- VII. Fernere *Deliberationes* unter beyderseitigen Ständen, in eadem materia. N. I. *Extractus Diarii* de dato 11. Jan. 1649.
- VIII. *Oxenstierna* hält den vorgeschlagenen *arctiorem modum Exequendi* nicht vor hinlänglich. N. I. *Extractus Protocolli*.
- §. IX. Unterredung mit *Oxenstierna* wegen Auswechslung der Ratificationen.
- X. Schwürigkeiten des *Servient* wegen *Commutation* der Ratification. N. I. II. *Extractus Diarii & Protocolli* de dato 13. Jan. 1649.
- XI. Der beyden Cronen *Conditiones* vor Auswechslung der Ratificationen; Gefährlicher Zustand in Frankreich; Der Kayserlichen Gesandten Vorstellung an die Stände in hac materia.
- XII. Des *Servient* *Monita* über das Project der *General-Garantie* wegen Elßas.
- XIII. Differenz wegen der *Subscription*, unter dem 5. *alternierenden Fürstlichen Häusern*.
- XIV. Conferenz der Kayserlichen Gesandten mit *Oxenstierna* wegen Auswechslung der Ratificationen.
- XV. Der Stände *Consultationes* über die Vernehmung der Auswechslung: Des *Servient* *Monita* über die *Special-Garantie* wegen Elßas.
- XVI. Der Schweden Härtigkeit in puncto der Auswechslung.
- XVII. Was darüber von den Ständen vorgestellt worden. N. I. *Extractus Diarii*, de dato 27. Jan. 1649.
- XVIII. Fruchtlose Conferenz mit *Oxenstierna*, in puncto *Commutationis Ratificationum*: Der Stände *Deliberationes* über denselben 2. *Postulata*.
- XIX. *Servient* wird um *Inserposition* in dieser Sache ersucht. N. I. *Protocolli* de dato 31. Januarii 1649.

- §. XX. Reichs-*Deliberation* über die Versicherung der würclichen *Execution ex capite Amnestie & Gravaminum*. N. I. Erstes Project sothaner Versicherung. N. II. Der Cronen geändertes Project in eadem materia.
- XXI. Der Deputirten Consultation über solches Project. Was Servient wegen des Tituls: *Potentissimus und Consanguineus*, bey der Chur-Sächsischen Ratification, erinnert.
- XXII. Reichs-*Deliberation* über die *Obstacula Commutationis Ratificationum*. N. I. Der Kayserlichen neues Project in puncto *Executionis*. N. II. Vergleichene *Formula Conventionis*, daß nach ausgewechselten Ratificationen alles zur würclichen *Execution* gebracht werden soll.
- XXIII. Schwürigkeiten, so das Chur-Maynzische Reichs-Directorium wegen des vor die Evangelischen gehörigen *Exemplars* der Friedens-Instrumenten, gemacht.
- XXIV. Welchergestalt die Auswechslung der Ratificationum endlich am 17. Febr. 1649. geschehen. N. I. Ausführliche Beschreibung davon.
- XXV. Freuden-Zeichen der Stadt Münster über den vollzogenen Frieden.
- XXVI. Der Kayserlichen Gesandten Project und darüber angestellte Reichs-*Deliberation*, auf was Art die *Miliz* in den Craysen abzudanken. N. I. *Protocollum* darüber, de dato 12. Febr. 1649.
- XXVII. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände in eadem materia.

- §. XXVIII. Conferenz mit den Schweden über den *Modum Exaucloracionis & Evacuacionis*. N. I. Der Stände Project über diese Puncten. N. II. *Vollmars* Project.
- XXIX. *Salvo* öffentlich genommener Abschied von den Reichs-Ständen.
- XXX. Chur-Bayerisches Verlangen einer Special-Garantie, wegen nicht erfolgter Declaration der Chur-Pfälzischen Gebrüder. N. I. Project solcher Special-Garantie. N. II. *Protocollum* über die darüber gemachten Erinnerungen.
- XXXI. Der Stände Erinnerung wegen Ausführung der Französischen Völker aus Deutschland; insgleich wegen *Evacuacion* der Festung *Frankenthal*. N. I. Deswegen geführtes *Protocollum*.
- XXXII. Reichs-*Expeditionen* wegen der *Johanniter Ordens-Güter*, auch *Restitution* der occupirten Orte. N. I. *Protocollum*.
- XXXIII. Chur-Bayerische Antwort an den Convent wegen vollzogener *Restitution*, insonderheit der Herrschaft *Heydenheim* und der Stadt *Regensburg*; Desselben scharffe Antwort wegen der Sulzbachischen *Einquartierung* und *Augsburgischen Execution*. N. I. & II. *Formalien* solcher Schreiben.
- XXXIV. Von des Französischen *Ambassadeur Comte SERVIENT* genommenen Abschied vom Congress, N. I. Beschreibung, was dabey vorgefallen.

## Neun und Vierzigstes Buch.

1649.  
Januar.1649.  
Januar.

## §. I.

Project eines  
Recessus mit  
denen Schweden  
wegen  
Auslieferung  
der Ratifica-  
tionen.

Hey der letztern, am 28. Decemb. des abgewichenen 1648. Jahrs mit dem Grafen *Orenstierna* gehaltenen Conferenz hatte dieser eine besondere schriftliche Convention annoch erfordert, daß alles, was in dem Instrumento *Pacis* enthalten wäre, post Ratificationem, ad effectum & Executionem, respectu *Amnestie & Gravaminum*, gebracht werden sollte. Hierüber hielten nun die Reichs-Stände sowohl unter sich, als mit denen Kayserlichen Gesandten, verschiedene *Deliberationes*, was vor *Conditiones* eigentlich gegen die Auswechslung der *Ratificationum* stipuliret werden sollten. Die Catholischen Stände wollten in einen dergleichen *Recess* gar nicht einwilligen, aus Ursach, weil solches einen Ansehn neuer Tractaten haben, und man dadurch Sechster Theil.

von dem Instrumento *Pacis* gleichsam abgehen würde. Die Evangelischen hingegen behaupteten mehrentheils das *Contrarium*, und daß in solchem *Recess* gar nichts neues enthalten, sondern nur dasjenige, was allschon secundum *litteram* in Instrumento *Pacis* exprimiret, aber nicht debito tempore adimpliret worden wäre, wiederhollet, und dessen *Observation* versichert würde: bis es endlich dahin kam, daß ein solcher Aufsatz, wie die Beilage N. I. zeigt, von dem Chur-Maynzischen Directorio gemacht, und am 1ten Januar. st. v. Nachmittag, denen Kayserlichen Gesandten vorgelesen wurde; welche zwar davor hielten, daß es besser seyn würde, wann die Stände gar nichts dergleichen von sich stellten, weil es doch ein Ansehen neuer Tractaten hätte, und die Cronen dahero Anlaß nehmen möchten, Weitläuff

§ ffff 2

1649.  
Januar.

läufigkeit zu suchen; Jedoch ließen sie es endlich geschehen, daß die Stände, wann ja die Schwedischen zur Commutation der Ratificationen anderer gestalt nicht zu bringen wären, ihnen sothanen Reces anstellen möchten; Nur erinnerten sie dabey, daß ihrer, der Kayserlichen Gesandten, nicht darinn gedacht, und dann, daß

denen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, die freye Hand reserviret und gelassen werden sollte, Ihre Gesandten, gestalten Sachen und Belieben nach, von dem Convent abzufordern; welches auch also in acht zu nehmen, versprochen wurde.

1649.  
Januar.

## N. I.

*Project Recessus, die Auswechselung derer Ratificationum betreffend.*

Zu wissen: Als auf seiten beyder auswärtigen Cronen, absonderlich Schweden, um deswillen nicht alles, was krafft Instrumenti Pacis beyden punctis Amnestiæ & Gravaminum verglichen worden, wegen allzufurs und eng gesetzten Termini exequiret, noch auch mit denen zu contentirung der Schwedischen Miliz, in primo Termino gewilligten 18. Tonnen Rthlr. baar wegen zumahlen undermutheter höchst beschwehrlicher Einquartierung der Cronen Völkcr, in die zu jetzt erwöhlten Militiæ Satisfactio destinierte 7. Cransse, beygehalten werden können, sich allerhand Beschwehrlichkeiten ereignen, und die Commutatio Ratificationum a parte höchst-ermeldter Cronen difficultiret werden wollen; Endlich gleichwohl auf inständiges Anhalten und bewegliches Zusprechen der extraordinari-Deputirten, die Sache dahin vermittelt und von den Cronen darauf resolviret worden, dafern auf seiten des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, mehr hoch-ermeldten Cronen einige Versicherung gethan werden solle, Daß

1) Die nach Inhalt beyder Instrumentorum Pacis, versprochene Ratificationes Imperii Statuum Deputatorum Extraordinariorum, in forma authentica jeso gleich, oder doch demnechst beygebracht und

2) Vor der Execution sowohl obbemeldter beyden Puncten, Amnestiæ & Gravaminum, als aller anderer, dieser Conventus nicht dissolviret, und 3) ein gewisser dem Instrumento Pacis gemässer Modus de Executione restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum verglichen werde; daß vorhergehend dieses, viel höchst erwöhlte Cronen die Commutationem Ratificationum sich nicht zuwider seyn lassen, sondern je ehender je besser, dazu schreiten wollten.

So haben der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs anwesende Gesandte, Räte und Bothschaften, auf vorhero gepflogene Communication mit den Herren Kayserlichen Abgesandten, und genommenen Bedacht über diese jetzt erzehlte, von den Cronen vorgeschlagene Expedientia, auch wie und welcher gestalt zur Commutation, consequenter Abdankung der Völkcr und Restitution der imhahenden besten Plätze, endlich zu dem effectu Pacis zu gelangen, sich dahin entschlossen, auch gegen die Cronen, und diese hingegen erbiethig und obligirt gemacht, daß, so viel 1) die von gewissen Ständen des Reichs desiderirte Ratificationes belangt, dieselbe nach Inhalt des Instrumenti Pacis, so fern und weit es etwa annoch daran ermangeln möchte, ohnfehlbarlich beybracht und ausgehändiget, auch 2) dieser Conventus so lang und viel nicht dissolviret werden solle, bis und dahin alles was beyde Instrumenta Pacis in- mit- und nach sich führen, exequiret, und daß dieses nicht allein vorbedeuteter massen, auf beyde puncta & Amnestiæ Gravaminum, sondern auch die pro primo Termino bewilligte baare Zahlung, Exauctorationem & Evacuationem Locorum gezogen und verstanden werden, oder da sich einer oder mehr, diesem gemachten Schluß zuwieder, von hier begeben, oder von seinen Herrn Principalen avociret werden wollte, auf solchen fall die inskünftig dieß Orts ausfallende Conclu-  
sa

1649.  
Januar.

sa in quacunq̄ue etiam Materia in Instrumento Pacis fundata, weniger nicht, als die anwesende Stände, binden, und er derselben Folge zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen.

1649.  
Januar.

Belangend aber 3) beyde jetzt-erwehnte Puncta Amnestia & Gravaminum; Ob man wohl à parte der Stände nicht gezeiffelt, es werde allschon der mehrere Theil dessen, was zu restituiren und præstiren, restituirt und præstirt seyn, oder doch demnächst seine durchgehende Richtigkeit erlangen; Nichts destoweniger gleichwohl und damit nicht allein die restituendi, sondern auch die Cronen selbst der Execution dieser beyden Puncten sich desto besser versichert halten, und derentwegen die Commutationem, Exauktionem & Restitutionem nicht aufhalten mögen; So haben sich die Stände non attento, daß das Instrumentum Pacis, wie wenigstens nicht daß ins Reich publicirte Kayserliche Edict dießfalls klare Ziel und Maas geben; dennoch dahin verglichen, und gegen die Cronen erklärt, auch kraft dieses erklären wollen, daß sie sich auf vorhergehene Commutation der Ratificationum gleich andern Tages zusammen thun, wie und welcher gestalt dieserwehnte beyde Puncta Amnestia & Gravaminum zu schleuniger Execution zu bringen, unter einander reiflich bedencken, eines gewissen vorangeregten Modi vergleichen, und was sie also unter einander schließen, nicht allein an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät selbst, durch Ablassung ausführlicher Schreiben aller- unterthänigst bringen, und sonst alle diejenige Mittel ergreifen wollen, welche zu Beschleunigung dieser Execution, Exauktion Militaris, und Evacuation Locorum, darauf dann post factam Commutationem das Absehen billig zu stellen, und sintemahl wenigstens nicht, dann die Executio beyder Puncten zu befördern ist, am dien- und zulänglichsten seyn mag.

Welches alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, den Königlich-Schwedischen Herrn Gesandten zu mehrer Versicherung der Execution in punctis Amnestia & Gravaminum, auch Beförderung der Commutation, Execution und locorum Restitutio, einfolgendlich des Friedens an sich selbst in Schriften zu stellen, dabey gleichwohl per expressum bedingen wollen, daß durch diese Erklärung dem Instrumento Pacis nach allen und jeden darinn enthaltenen Articulis, Paragraphis, Versiculis, Modis, Punctis & Clausulis, nichts derogiret, sondern einen als den andern Weg als eine richtige und verbindliche, abgehandelte, geschlossene und subscribirte Sache in ihren Kräften, und unverändert gelassen, und denen in alle Wege hauptsächlich nachgelebet, keinesweges aber durch einen Recces ein oder anderer Articul oder Paragraphus finistre interpretirt, explicirt und ausgeudet werden solle.

Dahingegen versprechen die Königlich-Schwedischen Legaten mit den Herren Kayserlichen nicht allein zur Commutatio Instrumentorum alsobald würcklich zu schreiten, sondern sich mit der Abführ- und respectivè Abdankung der Böcker, und auf vorhergehene möglichste Solution der Militia, Evacuation der besten Plätze und Dörter keinesweges aufzuhalten, sondern darzu sobalden der Cronen Generalität die 12. Tonnen haar in den verordneten Leg-Städten angewiesen worden, mit und neben der Kayserlichen und Bayerischen Generalität pari passu zu schreiten. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen Münster, den 1. Jan. 1649.

## §. II.

Die Catholischen Stände finden dergleichen Recces nicht dienlich.

Allein bey der am 2ten Januar. St. v. gehaltenen Conferenz, wollten die Catholischen Fürstlichen Stände das vorhersehende Project keinesweges appro-

biren; dahero sich folgenden Tags alle Gesandten auf dem Bischoffs-Hoffe versammelten, um die Sache zu einem gewissen Schluß und Vergleich zu bringen, damit

§fff 3

1649. Januar.

mit es nicht hernach ein ärgerliches Ge- zänck, in Gegenwart der Schweden, zwi- schen den Ständen beyder Religionen selbst geben, und dadurch der Sachen mehr ge- schadet, als geholfen werden möchte; Al- lermassen dann die Chur-Sächsische und Brandenburgische Gesandten, von denen Churfürstlich-Catholischen ersüchet wurden, denen Fürstlich-Evangelischen zu- zureden, daß sie es bey dem bemeldten Auf- sag bleiben lassen, und ante Commuta- tionem Ratificationum, nicht auf die Determination eines neuen Modi Exe- cutionis in punctis Amnestiae & Gra- vaminum dringen möchten; Sowoll- ten sie ihres Orts, auch denen Fürstlich- Catholischen zusprechen, daß diese es bey dem abgefaßten Recesß sollten bewenden lassen.

Die Chur- fürstlichen re- den den Fürst- lich-Evangelis- chen darun- ter zu.

Jene thaten nun zwar solches bester Möglichkeit nach, und remonstrirten ih- nen, daß durch längere Verzugung der Extradition der Ratificationen, ad ex- auetorationem Militis nicht geschritten werden könnte, das ganze Reich und des- sen Stände hingegen, noch immer länger unter der unerträglichen Last der Verpfle- gung des Kriegs-Volcks gehalten, und ex voto der Fremden, gar zu Grunde ge- richtet werden würde; nechst dem, es gar nicht billig und verantwortlich wäre, weil einige von den Ständen circa Amnesti- am & Gravamina, nicht eben in hoc momento restituiert werden könnten, sondern ihre Klöster, Herrschaften und Jura, etwa 3. oder 4. oder mehr Wo- chen langsamer wieder einbekommen möchten, daß deßhalb alle andere, und zu- mahl die vornehmste Evangelische Chur- und Fürsten, welche praestanda präch- tet, und dasjenige, so ihnen, vermöge Frie- den-Schlusses obgelegen wäre, adimpliret hätten, sich ferner mit der Einquartier- und Verpflegung des fremden Kriegs- Volcks drücken, und ohne alle Noth, Ur- sach und Nutzen verderben lassen sollten, mit der Bitte, geschehen zu lassen, daß sa- per Modo Executionis, allererst post ex- traditionem Ratificationum deliberi- ret und statuiert werden möchte.

Die Fürstlich- Evangelischen beharren bey ihrer Mey- nung.

Die Evangelisch-Fürstlichen wen- deten hingegen dieses ein: 1) Daß die Gravamina Ecclesiastica und Politica

die vornehmste Ursache dieses blutigen und kostbahren Krieges gewesen wären, und man dannenhero wohl einen schlechten Nu- tzen von so vielen vergossenen Blut, und aufgewandten Geld auf seiten der Evange- lischen haben würde, wann ermelde- te Gravamina juxta Conventionem nicht wirklich exequirt werden sollten, wie sie dann 2) vollkommentlich versichert wären, daß die Catholischen solches zu thun nicht in willens hätten, dahero sie so stark auf die Extraditionem dringeten, damit sie hernach davon ziehen, die Sachen ste- cken lassen, und auf einen Reichs-Tag zu einen neuen Disputat verweisen könnten; Immassen dann das frische Exempel mit der Stadt Augspurg vor Augen stünde, woselbst sich der Catholische Magistrat, denen Kayserlichen Commissariis je mehr und mehr opponirte. 3) Wüßten sie auch dieses gewiß, daß, wann schon die Ratifica- tionen ausgewechselt wären, die Cron Schweden dennoch ihre Völcker nicht ab- danken, noch einige Plätze restituiren würde, biß alles circa Amnestiam & Gravamina vollkommlich exequirt wäre. 4) Wer die Abvancung der Völcker und dadurch die Erleichter- und Befrey- ung des Vaterlands befördern wollte; der müste dahin trachten und arbeiten, daß man den Schwedischen Gesandten einen solchen Modum Executionis vorzeigen könnte; daraus sie zu urtheilen vermöchten, daß alles dergleichen wirklich zum effect gebracht werden sollte und müste, und daß solcher Modus, Ihrer Kayserlichen Ma- jestät und denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten schriftlich zu erkennen gegeben würde; Wenn solches geschehen, wären sie versichert, daß die Schwedische sich des Recessus (welches sonst noch grosse Wett- läufigkeit verursachen könnte) begeben, und ratione der übrigen in dem Project des Recessus enthaltener Punctorum auf der Stände mündliches Versprechen tra- uen, auch alsobald zur Auswechselung der Ratificationen schreiten würden.

Dieses wurde nun denen Catholischen wider referiret, und die Evangelische Fürst- liche demnechst ersüchet, sie möchte zu Gewin- nung der Zeit, die Contenta des Schrei- bens an Ihre Kayserl. Majestät, wie auch des Modi executionis halber, begreifen, damit man mit den Catholischen darau-

1649. Januar.

Das Schrei- ben an den Kayser und Archiduc- dus Exequen- di werden von den Fürstlich- Evangelischen begriffen.

con-

1649.  
Januar.

conferiren, und das Friedens-Werck da dann zwey dergleichen Projecte, wie die demahleins zu wirklicher Execution be-  
befördern könnte. Solches übernahmen  
dieselbe, und seynd die Stände, selbigen  
Nachmittag wieder zusammen kommen,

da dann zwey dergleichen Projecte, wie die  
Beylagen No. I. & II. ausweisen, von  
ihnen überreicht worden, welche die Ca-  
tholischen Stände zu fernern Überlegung  
nahmen.

1649.  
Januar.

N. I.

Der Evangelischen Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Ma-  
jestät die Restitution und Execution betreffend.

Contenta.

N. I.  
Project  
Schreiben an  
den Kayser  
den Arcio-  
rum in modum  
exequendi  
kurrend.

Gegen Kayserliche Majestät hätten in Nahmen unserer gnädigst und gnädigen  
Herrn Principalen und Oberrn, wir uns unterthänigst zu bedanken, daß sie zu Vollzie-  
hung dessen was in punctis Amnestie & Gravaminum tam Ecclesiasticorum  
quam Politicorum geschlossen worden, Dero Kayserliche Edicta und Befehl-Schrei-  
ben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayße allergnädigst publicir-  
ten und abgehen lassen; Ob wir auch wohl verhofft, es sollten Dieselbe von denen je-  
gen, die vermög Friedens-Schlusses, etwas zu restituiren, cediren, oder sonst zu prakti-  
ren haben, aller Orten in Pflicht-schuldigste Obacht genommen worden seyn; So hät-  
te man doch vernehmen müssen, daß man sich bedenter Execution zu Augspurg und an-  
derer Orten bisshero unverantwortlich widersetzet, dadurch die Commutationes Ra-  
tificationum bisshero verhindert, und der Soldat Chur-Fürsten und Ständen des  
Heil. Römischen Reichs zu höchstem Beschwerd, über dem Halse liegen bleiben.

Diesem Unheil zu begegnen, und angeregte Auswechselung zu befördern,  
wäre uns um so vielmehr sorgfältig angelegen gewesen, die weil auch die Herren  
Kayserlichen Plenipotentiarii selbst zu erkennen geben, daß die Schwedischen  
Deputirte, zu Praag von keiner evacuation oder Restitution der vesten Plätze, ehe  
vorgedachte Executiones vollständig geschehen, nichts hören wollten; Darum Ihre  
Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wenn man, wie auf das schleunigste zur  
Execution zu gelangen, vorschlagen könnte: So hätten wir endlich wohl-gedachte  
Königlich-Swedische Plenipotentiarios dahin disponiret, daß sie gegen Ablassung  
einliegender arctioris modi exequendi zur Commutation der Ratificationen ge-  
schritten, die weil nun derselbe den Instrumentis Pacis dem Kayserlichen Executions-  
Edicto und Reichs-Constitutionen, sonderlich aber Ihrer Kayserlichen Majestät  
höchst-rühmlichsten Vorsorge, diese Execution, und consequenter den effectum Pa-  
cis zu befördern, allerdings gemäß wäre. Als hätten Ihre Kayserliche Majestät wir  
aller-unterthänigst sie möchten solchen Modum exequendi Ihr allergnädigst belieben  
lassen, auch je eher je besser denen Herren Reichs-Fürsten und benannten Executori-  
bus zuschicken, mit dem allergnädigsten Befehl, ohne einige Zeit-Verlehrung,  
oder auch Bestimmung weitem Termins, als welcher ohne diß bereits verlossen, die  
Executiones durch ihre Subdelegirte schleunigst fortzusetzen, und bedeuteten Modum  
arctiorem præcisè und stricte in acht zu nehmen, auch sich durch einige Einwendung,  
wie die immer beschaffen seyn mag, nicht aufhalten zu lassen. Nebenst welchem wir auch  
für sehr nothwendig befunden, daß nicht allein die Herren Crayß-Fürsten einander zu  
solchem Zweck hülfflich assistiren, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät aller-  
unterthänigst zu erbitten, sie wollen Dero Generalen enslich zu befehlen, damit die  
Commandanten den Subdelegirten ihres Orts auf Begehren alle Assistentz lei-  
sten sollten.

Und weisen Ihre Kayserliche Majestät aus beygefügter Designation allergnädigst  
sich berichten zu lassen geruhen würden, was für Restituendi sich noch zur Zeit allhier  
angeben, auch wen sie zu Executores benennet; Als bitten Ihre Kayserliche Maje-  
stät wir allerunterthänigst denen benannten Executoribus solche Execution vor an-  
gereg-

1649. geregeter massen allergnädigst anzubefehlen, und weilt gleichwohl bißhero grosse Wider-  
 1649. seghlichkeit bey Zugspurg sürgangen, also gar, daß die Restituentes dazelbst in Verathschla-  
 Januar. gung ziehen dörrffen, ob sie die berührte Commissarios einlassen wollten, denen sie auch  
 durch einen Secretarium allerhand schimpfliche und bedrohliche Zuentbietung gethan  
 haben sollen, und sich noch jüngst, kein Actum Executionis vorgehen zu lassen, ausdrück-  
 lich erkläret, welche unverantwortliche Widerwärtigkeit andern zu gleichen Ungehorsam,  
 auch sonst zu sehr schädlichen Consequentien grosse Ursach geben; Als ersuchen Ihre  
 Kayserl. Majestät wir ferner allerunterthänigst den Crayß-Ausschreibenden Fürsten in  
 Schwaben ferner in specie anzubefehlen, daß sie zuörderst diese Refractorios, an-  
 dern zum Crempel, mit gebührender Straffe ansehen wollten, massen dann insgemein  
 billig wäre, daß gegen dergleichen Renitentes, nachdem um ihrent willen die allgemeine  
 Beruhigung mit höchsten Schaden des Reichs verhindert und aufgehalten wird, den-  
 selben an ihrem Leib und Guth zu erhohlen vorbehalten wurde ic. Welches  
 alles ic.

## N. II.

Project arctioris modi exequendi, von denen Evangelischen be-  
 griffen.

N. II.  
 Der Evange-  
 lischen Project  
 Arctioris  
 modi exe-  
 quendi.

1) Quoad Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum tam Eccle-  
 siasticorum quam Politicorum, sollte es allerdings bey dem klaren Inhalt des In-  
 strumentum Pacis, und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicti verbleiben.

2) Ihre Kayserliche Majestät werden denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten  
 nochmahls, wie auch andern von den restituendis vorgeschlagenen executoribus an-  
 befehlen, daß sie die hiebey liegend designirte, wie auch andere Restituendos, die sich  
 annoch bey den Crayß-Fürsten anmelden werden, nach Inhalt des Instrumentum Pa-  
 cis restituiren, oder ihnen sonst zu demselben, was es in einem oder andern in sich hält,  
 schnellig verhelffen, da sie auch bereits in Actu Executionis begriffen, unverlangt ver-  
 fahren, und solches alles sumptibus restituentium.

3) Und zwar in denen Sachen die in Instrumentum Pacis nicht expresse oder in  
 specie anders verglichen, sondern sub Generalibus Regulis begriffen, auf das bloße  
 Factum possessionis sehen.

4) Folgend in puncto Amnestia cum reservatione Jurium tam restitu-  
 entis quam restituendi alles in den Stand, wie es ante hos motus gewesen,  
 stellen.

5) In puncto Gravaminum aber alles dahin richten, wie sich nach Anleitung  
 des Instrumentum Pacis Ao. 1624. befunden, und sonst expresse oder specialiter  
 darinnen versehen ist, und zwar ohne einige Reservation des restituendis präsen-  
 dirten Rechten.

6) Hierwider auch einige Exception oder Einwendung, daß man die Sache an-  
 dertweit an Kayserliche Majestät gebracht, die Sachen in Recufations-Appelations-  
 oder andern Processen bestünden, oder aber wie die innumer von den Restituentibus  
 oder sonst vorgeschügt, oder erfonnen werden möchte, in geringsten nicht ansehen, viel  
 weniger sich dieselbe irre machen oder abhalten lassen.



1649.  
Januar.

7) Hingegen wider die Widerspenstige, so sich nicht der Gebühr zu dem, was sie vermöge Instrumenti Pacis zu restituiren, zu cediren, oder quocunque modo zu prästiren haben, bequämen, alsobalden als contra reos fractæ Pacis verfahren,

1649.  
Januar.

8) Auch zu solchem allem oder jeglichen, sich entweder der Guarnison, jeder, auch benachbahrten Orten, desgleichen der Restituendorum selbst würcklicher Assistentz gebrauchen, auch da es hieran nicht genug, ferners, die gewöhnliche Crayß-Hülffe imploriren, und dieses alles sumptibus retinentium.

9) Gegen welchen dann, wie auch die, welche sine committendo sine omittendo die Execution verhindern, vorbehalten seyn solle, alles Schadens, so über solche Widerspenstlichkeit, und dannhero erfolgender Verzögerung des Friedens, den Ständen des Reichs zuwächst, sich vollkommenlich zu erholen.

10) Falls auch die Restituenten nur mediati oder privati wären, so sollen die Subdelegirte, wie auch die Domini Territorii, ob sie zwar in propria causa interessiret, nach nunmehr längst verflissenen Termino wieder dieselbe ohnerwartet anderweiter Commission, zu exequiren Macht haben, auf weitere thätliche Widerspenstlichkeit aber solche mediatos, oder auch privatos, alsobald zu Verhaftt ziehen, und als reos fractæ Pacis exemplariter abtrossen; Wärens aber Reichs-Stände, so soll gegen Ihre Land und Leute, nach Ausweis des Instrumenti Pacis, bis auf erfolgende Refusion aller Kosten und Schulden auch ihre Ausöhnung bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich, exequiret werden.

11) Im fall super facto possessionis einiges dabey vorfiel, soll hierunter summarissimè und ohne ordentlichen Beweißthum verfahren werden, es treffe gleich die in beygelegter Designation begriffene Restituendos oder andere an, die hierinn noch nicht verzeichnet, jedoch sich sonst bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten anmelden werden.

12) Kayserliche Majestät werden auch nicht allein die Crayß-Ausschreibende Fürsten aller Orten erinnern, obgedachte Crayß-Hülffe auf dem Fall Begehren zu leisten,

13) Sondern auch bey den Generalen Verfügung zu thun, damit oberwehnte militärische Assistentz durch die Commendanten an jeglichen, oder auch benachbahrten (immassen dann auch andere hiezu verbunden) unfehlbahr geschehe.

## §. III.

Die Kayserlichen Gesandten declariren sich zur Auswechsellung der Ratificationen.

Den 17ten Jan. ließen die Kayserlichen Gesandten die Reichs-Deputirte zu sich erfodern, und proponirten ihnen: Sie hätten demjenigen, was bey denen Schweden und Franzosen leßthin, in puncto Commutationis Ratificationum vorkömen sey, weiter nachgedacht, auch mit den Schwedischen Gesandten daraus conferirret; wollten dahero ihre gefasste Meynung den Ständen zwar wohl erdoffnen, allein sie müßten vorher zweyer Dinge gewiß seyn: 1) Daß, wann sie sich im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät auf des Graffens Servient Begehren, gewie-

Sechster Theil.

rig erklärten, er hernach nichts neues mehr einbringen, sondern darauf alsobald die Ratification heraus geben, und 2) daß die Cron Frankreich dasjenige, so im Friedens-Schluß enthalten wäre, sincere exequiren wolte. Die Deputirte haben sich hierauf kürzlich unterredet, und die Altenburgische Gesandten dabey berichtet, daß sie nebenst den Braunschweigischen leßthin, bey dem Graff Orenstern gewesen wären, der ihnen eine gar gute Antwort gegeben, und sich erkläret habe: 1) Daß die Schwedischen ratione Executionis, in punctis Amnestiæ & Gravaminum,

Ggggg

Die Schweden erklären sich näher zu Auswechsellung der Ratificationen.

1649.  
Januar.

zufrieden seyn wollten, wann das an Ihre Kayserliche Majestät und die Crayß-Ausschreibende Fürsten begriffene Schreiben abgieng, und die Stände darob hielten, daß demselben nachgegangen würde. 2) Müßten sie, die Schwedische, auch der Stände Ratification sehen. 3) Erforderte zwar der subscribirte Ordo Executionis, daß die Conventio circa Exauctorationem Exercituum & Restitutionem Locorum, noch vor der Auswechslung der Ratificationen vorgehen sollte, dazu auch prägnantes rationes genug vorhanden wären, wann aber die Stände bessere und stärkere Rationes hätten, daß man erst die Ratificationes commutiren, und sich hernach erst wegen der Abdankung der Wlcker und Restitution der Plätze vergleichen sollte, so könnten sie es endlich auch geschehen lassen; Also, daß solchem der Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten Bericht nach, die Schwedische keine weitere Difficultät wegen Ausgebung der Ratificationen, machen würden.

Nachdem nun denen Kayserlichen Gesandten dieser Bericht erstattet, auch wegen des Servient geantwortet wurde, daß die Stände durchaus nichts neues mehr von ihm gewärtig seyn, sondern auf dem Fall von ihm oder den Schwedischen dergleichen geschehen würde, sich mit den Kayserl. Gesandten unterreden wollten, wie solcher Unbilligkeit abzuhelfen, und das Reich zu beruhigen sey, welche Erklärung die Kayserl. vor-

hero eigentlich begehret hätten; So haben sich dieselbe gegen die Deputirte dahin vernehmen lassen, daß, so viel Franckenthal betreffe, nachdem der Pfalz-Graff Carl Ludewig sich nunmehr wegen acceptirung des Frieden Schluß erkläret hätte, Ihre Kayserliche Majestät sich dahin erbötig machten, daß sie wegen evacuir- und restituirung der Vestung Franckenthal, dasjenige thun und leisten wollten, was Ihre das Instrumentum Pacis auflegte. Die Ratificationes würden der Stände Gesandten bey dem Graff Servient selbst wohl einzubringen wissen. Wegen der Special-Guarantie, welche auch zugleich die Retentionem der Waldstädte, und der 3. Millionen Francken in sich begreifen sollte, ließen Ihre Kayserliche Majestät auch endlich geschehen, daß dieselbe der Cron Franckreich von den Ständen gegeben würde: Allein ließen sie begehren, daß einige Conditiones dem Hauß Oesterreich zu gut, dahin eingerücket werden möchten, welche sie zu Papier gebracht hätten, und den Ständen zustellen wollten.

Die Deputirte bedankten sich vor diese so gute und gewieriger Resolution, und versprachen, daß über die von denen Kayserl. Gesandten begriffene Puncta, unter den Ständen ohne Verzug deliberiret, und darauf mit dem Servient conferiret werden sollte.

## §. IV.

Des Pfalz-  
Graffens  
Carl Ludwigs  
Erklärung,  
den Frieden  
anzunehmen.

Eine derer vornehmsten Ursachen, weshalb wegen die Auswechslung der Ratificationen so lang zurück gehalten worden, war diese mit, daß man erst erwarten wollte, wessen sich der Churfürst, Pfalz-Graff Carl Ludewig, erklären, und ob er den Frieden annehmen würde, oder nicht. Desselben beyde, in dieser Materie, an die

Reichs-Ständischen Gesandten erlassene Schreiben, sind alhier sub No. I. & II. dann sub No. III. eine Verzeichniß aller Pfalz-Graffen bey Rhein, so den 1. Jan. 1649. noch im Leben gewesen, nach der Ordnung ihrer Häuser, Succession-Rechtens und Interesse an den Churfürstlichen Dignitäten und Länden, zu lesen.

N.I.

1649.  
Januar.

N. I.

1649.  
Januar.Dicit. Monasterii d. 19. Januar.  
Ao. 1649.Des Pfalz-Graffen Carls Ludewigs Antwort-Schreiben an die Reichs-  
Ständische Gesandten, seine Erklärung wegen Acceptation des  
Frieden-Schlusses, betreffend.Carl Ludewig von Gottes Gnaden, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen  
Römischen Reichs Erzh-Tuchses und Churfürst, Herzog in Bayern ic.Unsere freundlichen auch günstigen Gruss zuvor: Hoch-Wohlgebohrne, Wohl-  
gebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelahrte, des Heil.  
Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtiger allgemey-  
nen Friedens-Tractaten anwesende Hoch-ansehnliche Gesandten, Räte  
und Bottschaften, freundliche, liebe Herren Graffen, besonders liebe, und  
liebe besondere!

N. I.

Pfalz-Grav:  
Carl Ludewig  
Rück-  
Schreiben, die  
Acceptation  
des Friedens-  
Schlusses be-  
treffend.Was die Herren und Ihr, sub dato Münster den 8. Octobris, an Uns abgehen  
und gelangen lassen, das ist durch des Französischen allhier residirenden Gesandten  
Secretarium in einem Duplicat Uns, und zwar allererst den 2. dieses Monaths, wie  
auch das Principal-Schreiben, d. 21. ejusd. wohl eingehändiget worden; daraus  
Wir ablefend mit mehreren vernommen: Was gestalt durch vielfältige Bemühung der  
in Gott ruhenden und jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Majestät, wie auch Chur-  
Fürsten und Ständen des Reichs, der zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, dem Reich  
und den Cronen Frankreich und Schweden lang gewährte Friedens-Tractat endli-  
chen zu einem allerseits beliebigen Schluß gebracht, und solcher den 17. Octobr. zu Mün-  
ster und Osnabrück publiciret, wie auch daß die Rationes der hohen Interessir-  
ten Theilen innerhalb 2. Monathen beyzubringen, verabschiedet worden, welches den  
Herren und Euch geliebt, aus guter Wohlmeinung, im Nahmen und aus Befehl der  
Herren Principalen, uns zu notificiren, und dabeneben, was in unsern Sachen verglei-  
chen, durch einen bengelegten Extract zu communiciren, mit Ersuchen, daß wir den  
Frieden-Schluß, und was in unserer Sachen darinnen geschlossen worden, amore  
Pacis annehmen, neben unsern Mit-Stände ratificiren und vollziehen, zu dem  
Ende die unserige bevollmächtigen, auch gegen Ihro Kayserliche Majestät, dem In-  
halt nach, Uns bezeigen, und nächst Vollziehung dessen, was besagter Frieden-Schluß in-  
mit- und nach sich führet, bey unsern Chur-Landen und Leuten uns stabiliren möchten, in  
zuversichtlicher Hoffnung dessen, sie uns das Churfürstliche Prædicat mit gewissen Bes-  
dingen geben wollen, und darauf unsere Antwort an sie, oder Ihre Herren Princi-  
pale erwarten.Nun sagen wir zuvörderst den Herren und Euch, daß sie Uns von oberzestem  
Communication geben wollen, freundlich und günstigen Danck, und können sie ohn-  
schweherachten, daß uns, die wir bey nun so viel Jahr hero währenden schweren Krie-  
gen mit unserm ganzen Chur-Hause des unserigen entäußert, und in schwerem Exilio  
behelfen müssen, die langwierige Unruhe, Jammer und Verderben des Heil. Röm-  
schen Reichs, unser geliebten Vaterlandes, Deutscher Nation, zum höchsten zu Herken  
gethet, und destomehr Ursach haben, was zu End- und Stillung dieses Unheils, und Wie-  
deraufrichtung unser Chur-Hauses, gereichen mag, das unrige beyzutragen: und  
werden die Herren und Ihr, wie auch Dero Herren Principale aus den Actis publi-  
cis, und sonst, wohl berichtet seyn, wie daß wir niemahlen einige gültliche Mittel und  
Wege unser seits ausgeschlagen, noch unversucht gelassen, die Verhinderung eines gu-  
ten Friedens und beständigen Vertrauens im Römischen Reich (so viel selbige an Un-  
erdreterung unserer und unser Chur-Hauses Interesse gehaffet) durch einen billigmäß-  
lichen

Sechster Theil.

Ggggg 2

sigen

1649.  
Januar.

sigen Vergleich aus dem Wege zu räumen. Dahero wir auch zu denen in Münster und Osnabrück angestellten General-Friedens-Tractaten, nachdem wir durch der Cronen Frankreich und Schweden Anhalten, von der Römisch-Kayserlichen Majestät vor uns oder die unsrige unseres Chur-Hauses Interesse daselbst zu beobachten, sichere Geleits-Brieffe empfangen, unsere Abgeordnete mit nothwendiger Instruction und Vollmacht abgefertiget, und in das dritte Jahr daselbst, bey jetzigem unser Chur-Hauses ungelegenem Zustand, mit nicht geringem Unkosten gehalten. Als wir aber vernommen, daß ihren vielfältigen Einwenden nicht allein schlecht Gehör gegeben, sondern auch Dero durch die widrige abgefordigte, unser Rechts nothwendige Anzeige nicht hat, (wie gleichwohl andern geschehen) bey erheischender Gelegenheit angenommen werden wollen, dieselbe, als Dero weitere Anwesenheit vor unndthig und unfruchtbar erachtend, vor einem Jahr und etlichen Monathen wieder abgefordert, und also alles was daselbst verhandelt, ohne unsere und unser Abgeordneten zu ziehen, oder Einwilligung geschehen zu seyn, wir auch dessen keine publicam noticiam, als durch der Herren und Euer Schreiben, und dem darinn gelegten Extract, erhalten zu haben hiebey erinnern wollen.

1649.  
Januar.

Ob wir nun gleichwohl dem Römischen Reich die höchst-nöthige Beruhigung (dafern man vermeynt, daß sie solcher gestalt durch den gemachten Schluß beständig wieder zu wege zu bringen) von Herzen gönnen; So könnte man uns doch mit Fug einige Versäumnis nicht beymessen, waan wir gleich unsere Genehmigung annoch ausstellten: Sientemahl wir keine gewisse Nachricht erlanget, ob Ihre Kayserliche Majestät, des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, der Herren oder Euer Principalen, Oben und Co-mittenten, oder auch die Königlichen Würden Würden, in Frankreich und Schweden, (von welchen wir zu gemeldten Tractaten seynd eingeladen worden) selbigen Schluß auf die Weise, wie die in Druck spargirte Instrumenta Pacis (deren wir noch keines in forma authentica gesehen) oder berührter uns übersdickter Extract in sich hält, zu ratificiren und vollziehen willens seynd; Inmassen auch derselbige ziemlich uncorrect, und an etlichen Orten etwas obscur zu seyn scheinet, durch dessen ungleichen Verstand manche Restitution gehemmet werden könnte; Insonderheit aber, dieweil unser und unser Chur-Hauses Sache dabey in so schlechte Consideration gezogen worden, also, daß wir vielmehr protestando einer bessern Conjunction erwartend, solche Mittel an die Hand zu nehmen Ursach gehabt, welche denjenigen, so weitere Ungelegenheit im Reich zu erregen begierig, obschon auch etwa ungewis, hiedurch zu dem seinigen zu gelangen, gleichwohl die Borenhaltung der Besizer desselben sowohl, als ihrer eigenen, unruhig und schwehr genug zu machen, vielleicht nicht ermangeln würden. Dessen jedoch ohngeachtet, und aus aufrichtiger Begierde zu Stillung des langwierigen Kriegs, Land- und Leut-Verheerung im Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande, auch zu Wiedereinführung guter einsamer Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, diesen unter sich selbst, und nachbarslicher Vertraulichkeit mit den benachbahrten Cronen, das unsrige (wann es anders allein daran haffen sollte) ohne weitem Verzug beizutragen, und sonderlich auch unsere Unterthanen von denen annoch jetzt in unsern Städten und Landen continuirlichen beschwehrlichen Einquartierungen und andern harten Kriegs-Pressuren zu entledigen, und zu würcklicher Restitution, Possession und Genuß dessen, so in dem Instrumento Pacis an Uns und unser Chur-Haus verordnet worden, ohne mehrere Weitläufigkeit oder Aufschub zu gelangen, und dabey stabiliret zu werden;

So erklären wir uns hiemit, daß, was die Römisch-Kayserliche Majestät, des Reichs Chur-Fürsten und Stände, auch die löbliche Cronen Frankreich und Schweden, sämtlich, nach bestem Verstande beider Instrumentorum Pacis, ratificiren und vollziehen, wir unser Theils desgleichen zu ratificiren und zu vollziehen amore Pacis, wie obgemeldet, Uns bequemen, zu solchem Ende auch die Nothdurft mit Bevollmächtigung der unserigen und anders verordnen, und gegen die Kayserliche Majestät und dem Römischen Reich, wie ermeldter Frieden-Schluß erfordert, uns als einen gehorsamen und getreuen Churfürsten bezeigen werden. In Er-

man-

1649.  
Januar.

mangelung aber obgemeldten Zwecks, wollen wir durch diese unsere Erklärung, oder auch was in dieser Sachen vorhergegangen, unterlassen, oder (zu Vermeidung mehrerer Weitläufigkeit) nachgeben worden, oder noch wohl gegeben werden möchte, unseren in den Fundamental-Reichs-Gülden Bullen, und andern Satzungen, wohl gegründeten zu der Ober- und Unter Pfalz, daran gehöri gen Chur-Würde, Erzbischoflichen Amt, und allen andern, wie sie Rahmen haben mögen, habenden Rechten, in nichts präjudiciret oder begeben, sondern zu deren wü rcklichen Possession zu gelangen, uns alle erlaubte Mittel per expressum hiemit vorbehalten haben.

1649.  
Januar.

So wir den Herren und Euch in Wieder-Antwort freundlich und günstig nicht verhalten wollen, und verbleiben Ihnen mit Freundschaften und geneigten Willen wohl beggethan. Geben London, den 22. Decembr. 1648.

Der Herren

freund- bereit- und gutwilliger

Carl Ludwig.

Den Hoch-Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen, Edlen, Best und Hochgelahrten, Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Abgesandten.

N. II.

Des Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten, um Exemption der Pfalz in puncto der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzbischof und Churfürst, Herzog in Bayern.

Unsere freundlichen auch günstigen Gruß zuvor,

Hochwohlgebohrne ꝛc.

N. II.  
Ej. Schreiben  
die Exemption  
wegen der  
Schwedischen  
Satisfactions-  
Gelder  
betreffend.

Demnach in dem Instrumento Pacis unter andern verglichen, und verabschiedet zu seyn wir glaubwürdig berichtet worden, daß zur Satisfaction der Schwedischen Militia, von den Reichs Ständen eine gewisse Summa Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfalz Quota eben so hoch, als wie selbige in Flore, ohne Abgang der Ober-Pfalz und der Aemter an der Bergstrassen gewesen, angesetzt worden; Als haben wir nicht umgehen können, die Herren und Euch hiebey zu ersuchen, daß sie in Consideration und Andencken zu haben gelieben wollten, wie daß nicht allein durch diesen Frieden-Schluß die ganze Ober-Pfalz, und obgedachte Aemter in der Untern Pfalz Uns abgehen, sondern auch die übrige Theil, so uns wieder eingeräumt werden sollen, durch den langwierigen Krieg, und noch währende schwere Einquartierung dergestalt ausgemergelt und verdirbt seyn, daß wir schwerlich die Mittel unsers Churfürstlichen Unterhalts daraus werden erheben können, und also in Betrachtung dessen, unsere Landen von solcher Mit-Eintheilung gänzlich zu eximiren und zu befreien: wie wir dann nicht zweiffeln, daß die Herrn und Ihr, wie nicht weniger dero Herrn Principalen, die Billigkeit dessen erkennen, und also uns hierinnen zu willfahren von selbstem geneigt seyn werden. Hiedurch werden sie uns sehr hoch obligiren, so wir bey

Ggggg 3

Bege.

1649. Begebenheiten zu erkennen geneigt, und den Herrn und Euch mit Freundschaft und geneigten Willen wohlzugethan verbleiben. Geben London den 22. Dec. 1648.

1649.  
Januar.

Der Herren und Euer

freund-bereit und gutwilliger

Carl Ludewig.

An Chur-Fürsten und Stände Abgesandten.

## N. III.

Verzeichniß aller Pfalz-Graffen bey Rhein, so den ersten Jan. dieses 1649. Jahrs noch im Leben gewesen, nach der Ordnung ihrer Häuser, Succession-Rechtens und Interesse an den Churfürstlichen Dignitäten und Landen.

## Hendelberg.

N.III.  
Designation  
aller am  
1. Jan. 1649.  
noch lebender  
Pfalz. Graf-  
fen bey Rhein.

1) Herr Carl Ludewig, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erbk-Truchseß und Churfürst, Herzog in Bayern.

2. Herr Rupert,  
3. Herr Moritz,  
4. Herr Eduart,  
5. Herr Philips,

Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Herren Brüdere.

## Lautern.

6. Herr Ludwig Philips, Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Lautern und Simmern.

7) Herr Ludwig Casimir,

8) Herr Ludwig Heinrich Moritz Franz,

Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Söhne.

## Neuburg.

9. Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Graffe zu Welsch, Sponheim, der Marck, Ravensburg und Wirtz, Herr zu Ravenstein.

10) Herr Philips Wilhelm, Ihrer Fürstl. Durchl. Herr Sohn, jezo zu Neuburg residirend.

## Sulzbach.

11. Herr Christian Augustus, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve, und Berg ic.

12. Herr Johann Ludewig,

13. Herr Philips.

Ihrer Fürstl. Gn. Herren Brüdere.

Zwey-

1649.  
Januar.

Zweybrücken.

14. Herr Friderich, Pfalz-Graffe bey Rhein, zu Zweybrücken, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein.

Landsberg.

15) Herr Friederich Ludwig, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Cleve und Berg, Graffe zu Beldens und Sponheim, ic.

16) Herr Ludwig Wilhelm, Ihrer Fürstl. Gnaden Jung Söhnlein.

In Schweden.

17. Herr Johann Casimir, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein.

18. Herr Carl Gustavus, der Königl. und Erone Schweden Generalissimus. } Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Söhne.

19. Herr Adolph Johann, }

Birkenfeld.

20. Herr Georg Wilhelm, Pfalz-Graffe bey Rhein, und Herzog in Bayern.

21. Herr Carl Otto, Ihrer Fürstl. Gn. Herr Sohn.

Bischweyler.

22. Herr Christian, Pfalz-Graffe bey Rhein, und Herzog in Bayern ic.

23. Herr Christian, }

24. Herr Johann Carl, }

Ihr. Fürstl. Gn. junge Söhnlein.

Lautrecken.

25. Herr Leopold Ludwig, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Beldens und Sponheim.

Lügelstein.

26. Herr Georg Hans, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Beldens und Sponheim.

§. V.

Die Catholischen Stände improbiren nachmahls den Actio-rem modum exequandi.

Die Catholischen Stände deliberirten sodann über diese Aufsätze, und erdoffneten ihre Resolution den folgenden 15ten Jan. per Deputatos einigen Evangelischen dahin, daß vielmehr auf das Instru-

mentum Pacis das Absehen zu richten, dergleichen absonderlicher Modus exequendi bey seit zu stellen, und sich in keine Schrift = Wechselung, noch auf andere Modos, als in Instrumento Pacis begriffen

1649  
Januar.

fen wären, einzulassen sey; Insonderheit, weil die Augspurgische Confessions-Verwandte versichert hätten, daß, gleichwie man das Instrumentum Pacis beliebet, also auch die Execution nicht hindern, sondern vielmehr befördern wolle. Was auch von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in das Project gebracht worden, wäre nichts neues, sondern schon in Instrumento Pacis enthalten, und finde man also keine Ursach, sich eines arctioris Modi exequendi zu vergleichen. Daher Catholischen theils das Directorium gebethen worden, weil man vernehme, daß zu Augspurg die Execution, wo nicht vorgangen, jedoch im Werck wäre, man sich bey dem Instrumento Pacis enthalten möchte. Sollten also Evangelici die Schwedischen Plenipotentiarios belangen, daß sie mit Commutation der Ratificationum fortschritten, und man ad Exauhorationem der Soldatesque, und Evacuationem locorum gelange. Die Catholischen Stände, so durch ihre Gesandten das Friedens-Instrumentum subscribiren lassen, hätten mehrtheils ihre Ratificationes ihren Gesandten zugeschiekt, welche solche extradiren, und stipulata manu versprechen wolten, alles was geschlossen sey, zu exequiren, und nicht Anlaß zur Diffidenz zu geben. Die Execution zu Augspurg werde etwa die gegenwärtige Diffidenz verursachen, weil aber die Römisch-Kaiserliche Majestät die Stände versichern lassen, was in Instrumento Pacis enthalten wäre, daß wolle sie richtig vollziehen lassen; so sey auch in dem Reichs-Hof-Rath decidiret worden, daß besondere Commissarien nach Augspurg geschicket werden sollten.

Die Evangelischen deduciren die Veranlassung dieses Arctioris modi, und daß die Catholischen sich schon darauf eingelassen gehabt.

Die Evangelischen Gesandten replirten dagegen durch den von Thurns-Hirn: Sie müsten anforderist erinnern, daß die Schwedischen Gesandten, so oft man um Commutation der Ratificationum bey ihnen angehalten habe, dagegen gesagt: Daß die Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum nicht geschehen sey; Darauf die Deputirten, und die dabey gewesene Catholische angedeutet hätten, man wolle sich eines Modi Executionis vergleichen; Da dann Graff

Drenskierna begehret habe, solchen in einen Recces zu bringen. Dieweil aber solcher Recces Weitläufigkeit würde gegeben haben, die Schwedischen solches auch gemerckt, und sich gegen die Kaiserlichen erklärt hätten, davon abzustehen, wäre man auf das Mittel gefallen, an Ihro Kaiserliche Majestät zu schreiben, und einen arctiorem Modum exequendi vorzuschlagen. Die Kaiserlichen Gesandten hätten dieses selbst begehret, und da man vorige Woche mit einer General-Antwort an sie kommen wäre, hätten selbige gesagt, Ihro Kaiserliche Majestät begehre specialiter und particulariter zu wissen, wie die Execution geschehen solle, da dann der Fürstlich-Braunschweig-Calenbergische das Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät und die Ausschreibende Fürsten vorgeschlagen hätte, welches auch beliebet worden sey. Als man nun von seiten der Stände Gesandten am verwichenen Mittwoch Vormittags besammen gewesen wäre, um sich über den Recces zu vergleichen, hätten die Churfürstlichen durch den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen mit den Fürstlich-Sächsischen und Braunschweigischen reden lassen, man sollte nur die Commutationem Ratificationum vor sich gehen lassen, so wolten sie darauf alsfort sich eines arctioris Modi Executionis vergleichen: Es wäre auch allbereit von sämtlichen Churfürsten und denen Deputirten, daß dergleichen Modus abzuhandeln, beliebet, und so gar auch von denen Chur-Mainischen selbiger in den projectirten Recces gesetzt worden. Von seiten der Fürstl. sey dagegen erwiedert worden: Man mercke wohl, wie es alsdann gehen werde; hätten die Herren Catholischen Lust sich zu vergleichen, so könnten sie es alsbald thun. Worauf der Chur-Sächsische und Brandenburgische geantwortet: Sie wolten fidejubiren, daß es prima die post factam Commutationem geschehen sollte; Als aber jene mit mehrern remonstrirret, es wäre besser, wenn man es alsbald vornehme, und daß die Schwedischen darauf dringeten, so wäre der Verlaß gewesen, die Evangelisch-Fürstlichen sollten nur alsbald ein Project machen, so wolte man nach selbigen Mittags zusammen kommen, und darüber deliberriren. Allein, die Catholischen Stände wären hernach einseitig zu-

1649  
Januar.



1649.  
Januar.

zusammen gekommen, und hätten unanimer ein anders votiret.

Nun könnten gleichwohl die Evangelischen nicht sehen, wie dieses zu conciliiren sey, da sie, die Catholici, sich gegen die Kayserlichen, Schwedischen und Evangelischen erklärt hätten, sie wollten sich eines Modi vergleichen, sie gleichwohl jeso nicht daran wollten, sondern sagten, es wäre ein strengerer Modus, als der in Instrumento Pacis enthalten wäre. Solches aber erfodere ja die Noth, und begreiffe das Project nichts, was contra Instrumentum Pacis & Cæsareum Edictum, contra Constitutiones Imperii, oder contra presentis negotii scopum lauffe. Wäre es rechter Ernst, zu exequiren, was geschlossen, warum wollte man sich nicht alsbald jeso vergleichen?

Man sollte nur das Exempel von Augspurg ansehen, alda hätten die Catholischen ausdrücklich gesagt, sie wollten dem Instrumento Pacis nicht pariren, hätten auch bey dem Reichs-Directorio, Contradictiones, Protestationes und Appellationes eingegeben, und sowohl an die Evangelischen, als an Ihro Kayserliche Majestät geschrieben, sie wollten sich nicht accommodiren. Welches die Evangelischen wohl vorher gesehen, und daher zu Osabrück gebätchen hätten, man möchte expresse des Modi exequendi zu Augspurg, in Instrumento Pacis gedencken, welches aber die Catholischen nicht gewollt, und hätten es Evangelici zu Münster nicht erhalten können. Als die Execution daselbst habe ergehen sollen, hätte der Bischoff zu Costniz, der doch als Ausschreibender Fürst, neben Württemberg Executor sey, an die Evangelischen zu Augspurg geschrieben, es könne nicht also exequiret werden, wie das Instrumentum Pacis laute. Evangelici schlugen jeso Mittel vor, die dem Instrumento Pacis gemäß wären, wie etwa schleunig zur Execution zu gelangen, aber auch jeso noch wollten es die Catholischen nicht dazu kommen lassen; Sie, Evangelici, wollten bey Gott und der Welt entschuldiget seyn, und hätten, man möchte eine andere Resolution nehmen, sich von denen, die bißhero nichts als Weitzläufftigkeit in dem Friedens-Werck gesucht hätten, abgeben, zum Zweck sich legen, und

**Sechster Theil.**

das Friedens-Werck zum Stande zu bringen, um Gottes willen verharren, damit es nicht allein ein papierner Friede sey. Es wäre nicht eine solche Sache, so allein die Evangelischen beträffe, sondern es komme auch denen Catholischen zu gut, inmassen eodem modo müsse exequiret werden, was denen Catholischen zukomme ic.

Solcher Vorstellung ungeachtet, gieng man vor dießmahl auseinander, und gaben Catholici keine weitere Erklärung, als nur in Terminis generalibus, daß der Friede exequiret werden solle.

Damit aber das Werck wegen Auswechselung der Ratificationum möchte befördert werden; so resolvirten Evangelici, Sonnabends, den 6ten Januar, denen Kayserlichen Gesandten, von solchem der Catholischen Stände Bezeugen, Eröffnung zu thun, und selbigen zugleich die obgemeldeten beyden Projecte, den arctiorem Modum exequendi betreffend, zu insinuiren: Wassen auch geschah, mit angehengter Bitte, daß sie mit denen Catholischen Ständen daraus reden, und sie zu deren Beliebung disponiren möchten, damit je eher je besser, zur Commutation der Ratificationum und folglich zur völli-gen Execution des Friedens-Schlusses geschritten werden könnte. Wozu dieselbe folgende Rationes vorstellig machten:

- 1) Daß durch dieses Schreiben und arctiorem Modum Executionis, der Recess mit den Cronen, welcher sonst noch viele Weitzläufftigkeit verursachen dürfte, vermieden werden könnte.
- 2) Würde auch dadurch die invidia & onus Executionis in puncto Gravaminum, Ihro Kayserlichen Majestät nicht allein auf den Haß geschoben, welches sonst von etlichen Catholischen intendiret würde; sondern es würden alle Stände des Reichs, und zumahl die Catholische, zu solcher Execution in casu Oppositionis der Restituenten, zugleich mit obligiret.
- 3) Würde dieses Schreiben und arctior Modus Executionis auch dazu dienen, daß man desto eher zur Abdankung der Böcker und Restitution der Plätze, als worum die vera essentia & anima Pacis bestünde, gelangen könnte. Dann, wann schon die Cronen die Ratificationes ausgeben sollten, so wäre doch ganz gewiß, daß sie zu Ab-

H h h h

1649.  
Januar.

Evangelici bringen beyde Projecten den Arctiorem modum betreffend, an die Kayserlichen.

dan

1649.  
Januar.

dankung nicht schreiten würden, ehe und bevor die Sachen, so circa Amnestiam & Gravamina verglichen, exequiret, oder sie von solcher Execution, beständig versichert wären, welches aber durch angezogenes Schreiben und die adjungirte Puncta geschehen könnte.

Die Kayserlichen lassen sich gefallen, nur, daß beyde in einem Aufsatz zu bringen.

Die Kayserliche Gesandten erklärten sich darauf, daß ihnen zwar lieb wäre, daß die Evangelische, in Erwägung, was für Weitläufigkeit aus dem hievor urgirten Vergleich hätten entstehen können, solchen abgewendet, und es auf ein Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät gerichtet hätten, dadurch die Commutatio Ratificationum maturiret, und den Cronen aller Prätext, dieselbe länger zu hinterziehen, benommen werden möchte: Sie hätten die Contenta desselben, nebst denen adjungirten punctis circa arctiorem Modum Executionis, schon durchgegangen, und selbigen Morgen mit den Catholischen daraus communiciret, hofften auch, sie würden denen Evangelischen auf dem Nachmittag solche Antwort deßhalb wiederfahren lassen, davon sie contento haben würden. Sie, die Kayserlichen, vor ihre Personen, hätten ratione Materialium sonderliches nichts dabey zu erinnern, weil dem Instrumento Pacis allerdings nachgegangen wäre, allein möchte man die Worte: *Domini Territorii*, heraus nehmen; dann ja keiner Judex, oder Executor in propria causa seyn sollte; Circa formalia aber hätten sie zu begehren, daß man die Puncta, darinnen der Modus Executionis begriffen, nicht als eine Beylage des Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät verschicken möchte, dann es das Ansehen haben würde, als wäre es etwas neues, ab Instrumento Pacis di-  
verstum, so man Ihre Kayserlichen Ma-

1646.  
Januar.  
jestät, als eine Regulam oder Legem, darnach sich dieselbe achten sollten, zuschickte; Wann man aber solche Puncta in das Schreiben selbst einführte, wollten sie ihnen dieselbe nicht lassen zuwieder seyn; Sonst wußten sie gar wohl, daß Chur-Banerns Intention diese wäre, daß er sich der Execution in puncto Gravaminum gänzlich entziehen, und die invidiam derselben, Ihrer Kayserlichen Majestät allein aufwalzen wollte. Dann wann er Lust dazu hätte, so hätte die Execution zu Augsburg längst können vollstreckt werden.

Die Evangelische Stände bedankten sich gegen die Kayserlichen Gesandten dieser favorablen Antwort, und deferirten denen beyden geschehenen Erinnerungen alsofort: Darauf jene nochmalen versprachen, sie wollten gern befordern helfen, daß es dieses Schreibens halben, bald zur Wichtigkeit kommen, und Commutatio Ratificationum juxta omnimodam Pacis Executionem werckstellig gemacht werden möchte.

Selbigen Tags, den 6. Jan. st. v. nun wurde von denen Catholischen nichts weiter, an die Evangelische gebracht, hingegen den folgenden Tag, schickten sie dem Chur-Sächsischen Abgesandten einen solchen Aufsatz zu, wie die Beylage No. I. zeigt, welcher sofort selbigen Morgen die Evangelischen deßhalb zusammen beruffen ließ; Da dann geschlossen wurde, daß, weil dem Werck mit solchen Schreiben, welches voller Ambiguitäten stecke, und darinnen viele essentielle Stücke ausgelassen wären, nicht geholfen sey, so sollte man Evangelischer seiten einen andern Aufsatz machen, und solchen denen Kayserlichen übergeben.

Die Catholischen verfallen ein anders Project. Schreiben an den Kayser.

## N. I.

Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät, von gesamter Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten, die Execution betreffend, von den Catholischen abgefaßt, und den Evangelischen communiciret, den 4. Jan. 1649.

Allerdurchlauchtigster.

Erw. Kayserlichen Majestät sagen im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren

1649  
Januar.

Herren Principalen und Oberrn, wir allerunterthänigsten Danck, daß sie zu Vollziehung dessen, was in puncto Amnestiæ & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden, die Kayserlichen Edicta und Befehl Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayße allergnädigst publiciren und abgehen lassen. Ob nun wohl zu hoffen gewesen, ein jeder friedliebender gehorsamer Stand des Reichs, und getreuer Patriot, würde zu stabilirung des allhier und zu Ohnabrück zwischen Ew. Kayserlichen Majestät und beyden auswärtigen Cronen, vermittelt Göttlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses, nach dem buchstäblichen Inhalt der Instrumentorum Pacis, sowohl auch Ew. Kayserlichen Majestät Edicts, gehorsamlich vollzogen, und dadurch den höchst-verlangten und nöthigen effectum Pacis, so viel an Ihnen, befördert haben, keines weges aber seinen Mit-Stand, ja sich selbst unter dem allzuschwehren Grund-verderblichen Einquartirungs-Last, und in andern Kriegs-Beschwerlichkeiten länger haben liegen noch stecken lassen; So müssen wir gleichwohl in Gegen-Spiel so viel vernehmen, und Ew. Kayserlichen Majestät allergehorsamst klagend zu erkennen geben, wasgestalt es sich biß dato wider alle bessere Zuversicht, an Execution dessen, was in beyden Articulis Amnestiæ & Gravaminum vollzogen und practiciret werden soll, biß auf gegenwärtige Stunde hin verzogen, also und dergestalt, daß ausser etlichen wenigen Catholischen alle übrige Restituenten mit der Restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum dato, und wie fast zu vernuthen, etliche vorseßlicher Weise, zurück gehalten haben. Wann dann durch dergleichen höchst-schädliche Verzögerung, dem nothwendigen Wesen und Vaterland gar nicht gedienet, und es das Aussehen gewinnen will, ob begehrte man dasjenige, was dieß Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, daraus aber leichtlich allerhand Diffidenz ein und anderer Seits erwecket werden könnte; So haben wir diesem und andern Unheil vorzukommen, nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudencken, wie nicht allein die Executio Amnestiæ & Gravaminum, sondern auch die Exauctoratio Militum, einfolgendlich der vollkommene Ruhe-Stand im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte, und zuvor zu förderst, so viel die jetzt-gedachte Exauctoratio und Restitutionem Locorum betrifft, von denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris auf unsere mit denenselben gepflogene Unterredung, die Erklärung erhalten, daß gegen dieses unser allerunterthänigstes Schreiben, nicht vorgangener Commutation der Ratification, und darauf erfolgende möglichste Richtigmachung ihrer Militiæ Satisfaktion, die mehr-gemeldte Exauctoratio und Restitution der Plätze, ohne ferners einwenden, demnächst an die Hand genommen und werckstellig gemacht werden solle.

Gleichwie nun noch manches die besagte Executionem Amnestiæ & Gravaminum aufhält, so ersuchen und bitten Ew. Kayserl. Maj. im Nahmen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst, sie geruhen über das allschon ausgelassenes Edict, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten nochmahls allergnädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie alle und jede in obmeldeten beyden Punctis, dasjenige, darüber das Instrumentum Casareo-Suecicum, sowohl auch Dero Kayserliches Edict klar disponiret, ohne einige Zeit-Versicherung, und zwar quoad punctum Amnestiæ, in dem Standt, darinnen sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum aber Anno 1624. den 1. Jan. befunden, restituiret, jedoch dergestalt, daß einige dem Instrumento Pacis zuwiderlaufende exceptiones nicht gehört, noch attendiret; Da auch gleichwohl von den Restituenten, einen oder mehr, gewisse dubia super ipsa possessione moviret, und der Erheblichkeit befunden wurden, daß dieselbe zu hören, sintemahl dieses in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, daß auf solchen Fall vor höchst- und hoch-ermeldten Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit und beneben den adjungirten Commissarien, dieselbige prævia summarissima causa cognitione vernehmen, und darauf gesprochen und exequiret, den Restituenten sowohl auch als Restituendis, ob und wen sie neben den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu Commissarien pari numero in Religione ernennen wollen, frey gelassen, vor allen Dingen aber von Ew. Kayserlichen Majestät die Ausschreibende Fürsten, und die auf

Sechster Theil. Hhhhh 2 Be.

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

begehren der Partheyen adjungirte Commissarien hierüber genugsam plenipotentiiert und befehlet, von diesem den Restituenten ein gewisser doch kurzer Termin bestimmt und bey dessen Verfließung und nicht erfolgter partition, gegen die Morosos, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis, auch sonst in Reichs-Constitutionen, in specie in der Executions-Ordnung, gegen die privat-Refractarios aber mit denen in Rechten verordneten Poenen; auf vorhero an Ew. Kayserlichen Majestät gebrachte allerunterthänigste Relation und darauf gefolgte Dero Kayserliche Declaration verfahren, und damit es ihnen, den Executoribus ja an Kräften nicht ermangele, aus denen nechst gelegenen besten Plätzen die Kayserliche Guarnisonen in Nothfall gezogen, und hiezu auch wohl gar, da es an ist einwehiten in der Nähe stehenden Guarnisonen, ermangeln sollte, der nechst gefessene Crayß angerufen, und die Contravenientes zu schuldigen Gehorsam gebracht werden sollen.

Dieses, gleichwie es zu Beförderung des Effectus Pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconveniencien und Weiterung, auch oben angeführter und fernern andern Drangfahlen, Druck- und Beschwernissen des Heiligen Reichs Chur- Fürsten und Ständen, ja Jhro Kayserlichen Majestät Erb- Königreich und Lande selbstien gereicht, also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero ohne das, dato zu Beförderung des Friedens im Heiligen Reich getragenen und noch tragenden, in viele Weg gespürhten sonderbahren höchst-rlhmlichen Eysen nach, diese unser allergehorsamste gang wohl gemeinte nöthige Erinnerung, nicht allein in Kayserlichen Gnaden vermercken, sondern auch die Nothdurfft darauf, gebetener massen allergnädigst verordnen. Befehlen Ew. Kayserliche Majestät dabey ic. Münster, den Januar. An. 1649.

1649.  
Januar.

## §. VI.

Der Evangelischen geändertes Project Schreibens an den Kayser.

Der Chur-Brandenburgische ist dabey sorgsam wegen der Evangelischen in Zültschen und Clevischen.

Dem zur Einfolge, wurde von dem Württembergischen und Lindauischen Abgesandten, auf Verlangen der übrigen, ein dergleichen anderweites Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät, in puncto Executionis, Inhalts N. I. entworfen, und Montags, den 8. Jan. darüber Rath gehalten. Weil aber unter andern auch darinnen gemeldet war, daß die Executores keine Exceptiones zu Verhinderung der Execution zulassen sollten, so erinnerte der Chur-Brandenburgische Abgesandte, D. Fromhold, was gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht dabey sorgfältig zu seyn Ursach habe, sintemahl sie Anno 1647. mit Pfalz-Neuburg der Zültschen und Clevischen Lande halber, einen Vergleich getroffen hätten, darin unter andern enthalten sey, es solle ratione Exercitii Religionis in dem Stand bleiben, wie es Anno 1612. und wegen der Kirchen und Gottes-Häuser An. 1609. gewesen wäre. Nun habe aber verwichen Pfalz-Neuburg an der Stände Gesandten anhero geschrieben, und in einem Postscripto Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darin licem moviret, dahin gehend, es möchte circa exercitium Religionis Catholicae & restitutionem templorum in den Stand Anni 1624. gesetzt werden, wie in dem

Instrumento Pacis enthalten sey, dadurch dann wohl eglische 70. Kirchen den Evangelischen weggeben, und viel tausend Menschen in Gefahr ihrer Religion gestürzet würden: derohalben möchte man dieses aus dem besagten Schreiben lassen ic. Jhm wurde darauf geantwortet, daß man solches aniezo nicht erstens neuerlich begehret, sondern es wäre allbereit in dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. contra hanc &c. und in dem absonderlich verglichenen, und bey Subscription des Instrumenti denen Königlich-Schwedischen Gesandten ausgestelltem ordine exequenti, enthalten, es könne auch nicht anders seyn, noch die Regul also durchlöcheret werd.

Ille: Ratione materialium movire er nichts, und würden Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ihren Exceptionibus gnugsam fundiret seyn, e. g. daß der Terminus a quo, Anni 1624. allbereit 1646. zwischen denen Evangelischen und Catholischen bey diesem Friedens-Convent verglichen worden, aber obangeführter absonderlicher Vergleich hernach erst Anno 1647. getroffen. Er wolle mit seinen Collegen aus diesem Aufsat communiciren, und darauf denken, wie es etwa einzurichten, damit gleichwohl dem Universali, und auch dieser Sache nicht geschadet werde ic.

Die

1649.  
Januar.Der Kayserliche  
den verliche  
bene Monica  
bey der Evan-  
gelschen Pro-  
ject Schreibe-  
rens an den  
Kayser.

Dieser Einwurff behinderte also die Communication des Schreibens an die Kayserliche Gesandtschaft bis folgenden Dienstag, da die Evangelischen selbiges Gesandten, nach einer unter sich gepflogenen Deliberation, sich erklärten, wie sie noch folgende Erinnerungen dabey zu machen hätten: 1.) Säheten sie, daß man zu anfang in margine gesezet habe: *mutatis mutandis* an die Ausschreibende Crayß-Fürsten: begehrten verhalten zu wissen, was es damit vor eine Meynung habe, denn wenn man Thro Kayserl. Majestät schreibe, wäre es nicht nothig, die Sache an die Ausschreibende Fürsten zu bringen. Wofern es den Verstand habe, daß die Ausschreibende Fürsten alsbald zur Execution schreiten solten, würden es Thro Majestät aufnehmen, ob wolle man Thro vorgreifen: Wenn es aber pro informatione angesehen sey, so wäre es unndthig, sintemahl doch Thro Kayserliche Majestät es an dieselben werden gelangen lassen. Hielten sie also dafür, die Ausfertigung der Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten könte wohl nachbleiben. 2.) Die Worte: *Die commutationes Ratificationum* hindern: Hätten *lenium dubium*, und scheine, als wenn die Stände der Meynung wären, daß die *commutatio Ratificationum* nicht vor sich gehen solle, bis die beyden puncta, *Amnestia & Cravaminum*, exequiret wären, daher hielten sie vor besser, daß gesezt werde: *Denen beyden Cronen einen Pretext in Händen lassen.* 3.) Stehe, daß guten theils aus Mangel der in *Instrumento Pacis* veranlasseten Assistenz, das Werk verzögert worden. Nun würden die Catholischen vermeynen, sie wären nicht eben dazu verbunden gewesen, zu assistiren: Wäre also die Frage, ob nicht diese Worte ausgelassen werden könten. 4.) Die Worte: *vorsehlliche Weise*, könten wohl ausbleiben, dann die Catholischen würden es doch anthen, und sagen, die zu Augspurg hätten vermeynet, daß sie Ursach hätten. 5.) Setzte man, daß Thro Kayserliche Majestät der Stände Gutachten begehret, wie die execution schleuniger fortgesetzt werden könte. Diese Worte möchte man auslassen, dann Thro Majestät sich allein beklaget habe, daß die Schwedischen Deputirten zu Prag vorgeben, es

müsse 1.) die Execution vorgehen, und 2.) das Geld pro *Militia Suedica* beyhanden seyn. Allein Thro Majestät habe dafür gehalten, daß wegen der execution die *exauctoratio militis & evacuatio locorum* nicht zu hindern wäre. Möchte also scheinen, als ob sie, die Gesandten, es anders proponiret, als Thro Majestät Meynung gewesen. 6.) *ad verba: Sumtibus derer die zu restituiren schuldig, addatur: und in mora seyn.* Dabey sie nicht unerinnert lassen könten, daß sie aus dem Schreiben, so von Augspurg eingelangt sey, wie auch aus dem Kayserlichen Schreiben vernehmen, daß die *Restituendi* und *Commissarii Executionum* allda und ander Orten, denen *Restituentibus* das Kayserliche *Executionum*-Edict nicht communiciret, oder insinuiret hätten. Wann es geschehen wäre, würde ein und ander vielleicht noch wohl pariret haben. 7.) Wären unter andern diese Worte zu befinden: *Wie sich nach Anleitung des Instrumenti Pacis Anno 1624, besunden, addatur: so vorgemeldetem Instrumento Pacis zuwider laufft, verhelffen.* 8.) Ibi; *Ohne Führung solenner, ordentlicher Beweisthümer; Frageten sie, wie solche Worte zu verstehen wären, dann man disputire de facto, welches literis vel documentis, oder sonsten müste bewiesen werden, und sey also aller Beweisthum nicht zu nehmen. Hielten demnach dafür, daß diese Worte auszulassen. 9.) Ibi: *In specie zu Augspurg vernehmen.* Wösten eruchtet haben, diese Worte auszulassen. Denn weil die *Ratificationes Pacis* noch nicht ausgestellt, und also der Schluß nicht in obligation gesezet gewesen, wäre es zu hart: Die Augspurgischen führten auch eben dieses an, man wisse noch nicht, ob auch der Friede erfolge. 10.) Bringe man die *executionem fractæ Pacis* auf die verordnete *Executores*. Dieses stehe nicht im *Instrumento Pacis*, und wisse man, daß die *declaratio in Bannum Imperii* vor Thro Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Rath, oder das *Cammer-Gericht zu Spener* gehdrig, und vorhergehen müsse. Würden also die Catholischen solches difficultiren, und könten auch sie, die Kayserlichen, darein nicht willigen. Und dieses wären also ihre Erinnerungen, im übrigen würden es verhoffentlich die Catholischen*

1649.  
Januar

1649. tholischen genehm halten, denen sie jedoch  
Januar. ihre Monita vorbehalten haben wolten.

Die Stände Neben dem, und weil die Stände in ih-  
werden Erin- rem Vortrag zugleich gemeldet hätten, daß  
uert dahin zu Ihre Hoch Fürstliche Durchlaucht zu  
erachen daß Desterreich die Stadt Lindau restitui-  
die Wald- ren möchte, so sollte man sich versichert hal-  
Städte und ten, daß gleichwie Ihre Kayserliche Maje-  
das verspro- stät und Dero Höchstlöblichstes Haus  
chene Geld Desterreich sich zu schleuniger Beruhigung  
von Franck- des Römischen Reichs vielfältig und um-  
reich erfolge. sonst angegriffen, also würden sie auch alles  
zu thun und zu prästiren was ihnen ob-  
liege, an sich nichts erwinden lassen. Man  
werde aber auch nicht unbillig befinden,  
daß hingegen ihnen restituiert werde, was  
sich ex Instrumento Pacis gebühre. Und  
erinnere man sich, was sie am 21. Decemb.  
denen Ständen proponiret, nemlich daß  
dem Franckischen Gesandten, Comte  
Servient, von Seiten der Stände die Pro-  
mefs einer Special-Guarandie geschehen  
sey, im fall die Spanische Cession nicht er-  
folge, und daß eine Clausul angehänget  
worden, daß über das die Cron Frankreich  
solle die vier Wald-Städte und die ver-  
sprochene Gelder in Händen behalten. Wie  
beschwerlich eine solche Clausul sey, hätten  
sie damahls remonstrirer. Weil man  
dann nunmehr sehe, daß die Cessio Hispa-  
nica ausbleibe, und der König zu Hispan-  
nien seinen Consens nicht geben wolte, biß  
auch ein Friede zwischen ihm und Franck-  
reich erfolget sey; So würde Graf Ser-  
vient die Special-Guarandie haben, und  
das Jus Retentionis auch pretendiren  
wollen. Damahls habe man die Bertrö-  
stung gethan, wie vorhin die Meynung  
nicht gewesen sey, dem Hause Desterreich zu  
präjudiciren, also wolte man sehen, wie  
desselben interesse bewahret werden wol-  
te, man möchte bey Ausfertigung der spe-  
cial guarandia solches in acht nehmen,  
und dahin einrichten, daß Comte Servi-  
ent sich mit der special Guarandie, wie  
auch mit Ihre Kayserliche Majestät und  
des Hauses Desterreich in Teutschland  
Cession begnügen, auch die Wald-Städ-  
te und Gelder restituiern und abtragen las-  
se. Es lauffe sonst aller Billigkeit zu wie-  
der, und hätten es Ihre Hochfürstl. Durch-  
laucht nicht um die Stände des Reichs me-  
ritiret, dero Herr Vater auch mit dem Krie-  
ge nichts zu thun gehabt, gleichwohl hätten  
sie sich selbst überwunden, und gegen eine

schlechte Summe Geldes, so keine Equa-  
lität gegen die cedirten Lande hätte, ein-  
gewilliget. Der König zu Hispanien ha-  
be kein jus in re, sondern allein ad rem,  
wann das Haus Desterreich abgehen solte.  
Weil aber solches an der Anzahl und Zah-  
ren dergestalt beschaffen sey, daß der Fall  
nicht zu hoffen, Hispanien aber auf zweyen  
Augen allein bestehe, habe Frankreich nicht  
Ursach also zu verfahren. Sie, die Kay-  
serlichen Gesandten würden nicht unterlas-  
sen, dem Grafen Servient solches zu re-  
monstriren, auch Bedencken tragen, die  
Desterreichische Cession hinauszugeben,  
wann solches Haus das seinige nicht auch  
erlange ic.

Die Evangelische Gesandte antwor-  
teten hierauf, nach gepflogener Unterre-  
dung, durch den Chur-Sächsischen, daß  
1) an die ausschreibende Crays Fürsten zu  
schreiben sey, hielten sie notwendig, weil  
albereit ehlichen die Execution aufgetra-  
gen worden, und sie darin verfangen und  
fortschritten; Die dann zu erinnern wären,  
daß sie schleunig fortgingen, weil sie sonst  
gedencken möchten, nachdem an Ihre Kay-  
serliche Majestät geschrieben worden sey,  
müßten sie erst dero Befehl erwarten, und  
trage man die Beyforge, es dürfften wohl  
2. Monath hingehen, ehe die Kayserlichen  
Mandata vom Kayserlichen Hofe an die  
ausschreibende Fürsten kämen. Die Re-  
stituenten würden auch dadurch zu Auf-  
senthalt gestärket werden. Es werde das  
Schreiben an die Crays ausschreibende  
Fürsten nur eine Notification und Erin-  
nerung seyn, in der Execution schleunig  
fortzufahren. Dene also zu Beschleunig-  
ung des Friedens-Wercks, so Ihre Kay-  
serliche Majestät nicht mißfallen könne. In  
2) wäre das Wort: *prætext* etwas hart,  
und etwa zu sagen: *Mit der Commutation*  
an sich zu halten, Anlaß geben. Das 3)  
könne man verwilligen, jedoch bliebe jeder  
Stand schuldig, Ihre Kayserliche Maje-  
stät zu assistiren. 4) *Omittatur verbum*:  
vorschlicher weise. Wie auch was 5)  
auszulassen begehret. 6) *Addatur*: und  
in mora seyn. 7) *ponatur*. 8) Willige  
man in die Ausfassung. 9) Die Worte:  
*In specie* zu Augsburg ic. wären nicht un-  
billig gesetzt, man wäre aber zu frieden, daß  
sie hinweg bleiben, jedoch daß nichts desto-  
weniger absonderlich an Ihre Kayserliche  
Majestät deswegen zu schreiben sey. Die  
10)

1649.  
Januar.

Erklärung  
der Evange-  
lischen auf  
der Kayserli-  
chen Monita

1649. 10) Erinnerung wäre also zusehen ad verb. nicht pariren: auf gethane bloße Relation der Executionen-Commissarien ohne einziige fernere Cognition in die Poen ꝛ. Et postea, loco verbi: vornehmen, ponatur: declariren und durch die ꝛ. Was die Hispanische Cession anlangt, wäre es eine Sache, so sämtliche Stände concernire, und wolle man nicht unterlassen, mit den Catholischen zu communiciren, und sehen, wie es zu vergleichen, damit kein præjudiz geschehe. Wegen Lindau werde es nicht die Meynung haben, daß dieses Werk mit den Wald-Städten solle combiniret werden. Dieweil auch die Evangelischen

Stände eines authentici Instrumenti Pacis Casareo-Svecici oder Gallici von nöthen hätten, und zwar pro Capite der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände, Se. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, so habe man zwey Exemplarien verfertigen lassen, und allein darauf gewartet, wann die Chur-Maynßischen mit dem übrigen, fertig seyn würden; Weil sie es aber verzögerten, so müßten sie, die Kayserlichen Gesandten solches Exemplar hiernächst unterschreiben, damit es folgendes von den Königlich- und übrigen der Stände Gesandten vollzogen werden könne.

1649. Januar.

Die Evangelischen urgiren vor sich ein authentisches Exemplar des Schwedischen und Französischen Friedens-Instrument.

### N. I.

Der Evangelischen Stände anderweiter Aufsatz an Ihre Kayserliche Majestät die Executionem Pacis betreffend.

Ew. Kayserlichen Majestät sagen im Nahmen ꝛ. ꝛ. bis ad verba: Aller-Gnädigst publiciren und abgehen lassen. Ingleichen: Ob nun wohl ꝛ. bis zu dem Worten: Effectum Pacis, so viel an ihnen, befördert haben. Sodann folget: keinesweges aber durch cunctiren, differiren, tergiversiren und opponiren, die die Commutationes Ratificationum hindern, und damit seine Mit-Stände, ja sich selbst unter der allzuschweren ꝛ. ꝛ. wie in vorigen, bis ad verba: wider alle bessere Zuversicht des Frieden-Schlusses, restituiret, cediret oder sonst præstiret und vollzogen werden sollen, bis auf gegenwärtige Stunde guten Theils aus Mangel der in Instrumento Pacis veranlasseten Assistentz verzögert, also und dergestalt der grössere Theil der Requirenten und unter demselben nahmentlich auch der Magistrat zu Augspurg mit schuldiger paricion, nach nunmehr längst verflossenen termino, noch bis dato und zwar jetzt bemeldte zu Augspurg, inmassen die Subdelegirte dessen sich hdd.lich beklagen, vorfesslicher Weise zurück gehalten: Wenn denn durch dergleichen hdd.lich schädliche Verzögerung Contradiction und Opposition dem nothwendenden Wien und Vaterlande gar nicht gedienet, und die noch im Waffen begriffene Cronen daraus schliessen, ob begehrte man dasjenige, was bis Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, sie demnach Ursach an der Hand behalten, daß sie bishero zu Commutation der Ratificationum nicht schreiten wollen, noch hernachmahls den militem abhandeln, und die besten Plätze abtreten werden, dadurch das Heil. Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände, ob sie schon aus den Flammen würcklicher Hostilitäten des Krieges liberiret, doch in der noch glimmenden Gluth des grausamen Einquartirungs-Lasts vollends zerschmelzen und zu Grund gerichtet werden müßten, daraus noch ferner unter denen durch Gottes Gnaden wieder vereinigten Ständen selbst leichtlich allerhand neue Diffidenz ein und anderseits erwecket werden könnte, welches Ew. Kayserlichen Majestät selbst in Dero hdd.lich-erleuchteten Verstande Reichs-Väterlichkeit wohl erwogen, und durch dero Herren Plenipotentiaros und diese schädliche inconveniencia vor Augen stellen lassen, und unser allerunterthänigstes Gutachten, wie denenselben zu begegnen, und die Execution schleunigst fortgestellt werden könne, allergnädigst begehret, gestaltsamlich die Königl. Gesandte selbst, gegen Vorstellung eines sichern und geschwinden modi exequendi zur commutation zu schreiten sich erboten; So haben wir obliegender Schuldigkeit nach nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudencken, wie nicht allein die Executio des Friedens, sondern dadurch auch die exauctoratio militum & evacuatio locorum einfolgentlich der vollkommene Ruhestand im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte.

Gleich

1649.  
Januar.

Gleichwie es nun belangend die besagte Executionem nochmahls allerdingß bey dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicts in substantia billig sein Verbleiben hat; Also ersuchen und bitten Ew. Kayserlichen Majestät im Nahmen unserer Herren Principalen, wir allerunterthänigst Sie geruhen über das allschon ausgelassene Kayserliche Edict den Crayß-Ausschreibenden Fürsten und andern von den restituendis vorgeschlagenen Executores, die zum Theil die Execution bereits angetreten, nochmahls Allernädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie allen und jeden Interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen, oder bey Ew. Kayserlichen Majestät, oder denen ausschreibenden Crayß-Fürsten sich angeben möchten, zu allen demjenigen, was das Instrumentum Pacis, so wohl auch Dero Kayserliche darauf fundirtes Edict disponirten, ohne einige Zeit-Verlängerung, weil der terminus præfixus bereits längst verflissen, sumptibus derer, die zu restituiren, cediren, oder sonst etwas zu præstiren schuldig und zwar, wie das Instrumentum pacis specialiter disponiret, secundum literam ex regulis generalibus, quoad punctum Amnestiæ, cum reservatione iurium restituendis & restituendi, nach Anlaß des Instrumenti Pacis in den Stand, darinnen sie sich in ante hoc bellicos: In puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pacis Anno 1624. befunden, oder sonsten expresse oder specialiter versehen, ohne einigen Anhang oder Reservation verheßten, und sie solchen gemäß vollkommen restituiren, und in Summa alle dasjenige, was verglichen dem Instrumento Pacis gemäß vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch attendiret werden, im Fall aber super ipso facto possessionum einige dubia von starker Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime, ohne Führung solenner ordentlicher Beweißthümer so bald in loco Executionis erörtern, sonsten aber einige andere nicht zugelassen werden sollen, mit dem Anhang, daß Ew. Kayserlichen Majestät gegen die ungehorsame und refractarios, welche sich sine committendo, sine omittendo bishero wiedersetzet, oder alioquocunque modo nicht pariret, die pen in sie bereits in Instrumento Pacis gefallen, andern zum Exempel unverzüglich, in specie zu Augspurg vornehmen, und die verordnete Executores gegen diejenige, so sich noch widerspenstig bezeigen, und nicht der Gebühr zu dem, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt præstiren schuldig, accomodiren würden, da dieselbe Reichs-Stände, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis auch sonsten in Reichs-Constitutionen, insonderheit aber der Executions-Ordnung gegen dieselbe, ihre Lande und Leute, bis auf erfolgte Refusion aller Kosten und Schäden verfahren, wären es aber etliche wenige oder privat-Personnen, nach Gelegenheit zu Haß ziehen, und als reos fractæ pacis exemplariter abstraffen, und damit es ihnen, den Executoribus, ja an Kräfften nicht ermangele, entweder ihrer der Executores selbst, oder des Orts, da die Execution geschiehet, oder aus den nechst gelegenen besten Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindenden Kayserlichen, oder Chur-Fürsten und Ständen zustehenden Völkern und Guarnisonen, oder auch der restituendorum virium sich gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern sollte, die nechst gefessene Crayße ihre Hülffe einschicken, und die Contravenientes zu schuldigem Gehorsam gebracht werden sollen. Allermassen Ew. Kayserlichen Majestät hienunter die nothwendige Erinnerung, sowohl an Chur-Fürsten und Ständen, bevorab welche Völker auf den Beinen, als auch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, und dann die Herren Generals ergehen zu lassen, allerunterthänigst gebeten werden.

Dieses gleichwie es zu Beförderung des effectus pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconvenientien und Weiterungen, auch oben angeführten und anderer fernern Drangsalen, Drück- und Beschwermissen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja Ew. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen selbst gerechet. Also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserlichen Majestät ic. usque ad finem des nachstvorhergehenden Schreibens ic.



1649.  
Januar.

## §. VII.

1649.  
Januar.Der Catholi-  
schen Erinne-  
rungen bey  
der Evangelis-  
chen Aufflag.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Der sämtlichen Catholischen Reichs-  
Stände Gesandten erklärten sich des  
folgenden Tages über obgedachten Aufflag  
der Evangelicorum, gegen die Kayserl.  
Gesandten mündlich, welche Erinnerungen  
Volmar zu seinem Exemplar sogleich mit  
Wasserbley notirte, und ohne Verzug den  
Altenburgischen communicirte. Solche  
Erinnerungen nun bestunden darinnen: 1.)  
Wolten sie an statt der Worte: Ursach  
an der Hand behalten, setzen: hier-  
durch Anlaß nehmen. 2.) loco verb.  
Reichs-Väterlichst, zu gebrauchen:  
Aller-Gnädigst. Weil jener Termi-  
nus nicht üblich. 3.) In verb. sondern  
dadurch auch die *Exaudivatio*: solle  
das Wort: dadurch ausbleiben. 4.)  
Ibi: von denen restituentibus, add. *Re-  
stituentibus*. 5.) Ibi: nach Anlaß des In-  
strumenti &c. add. alles nach Anlaß.  
6.) Loco verb. *super ipso facto possessionis*,  
ponendum: *super ipsa possessione*.  
7.) Ibi: einige andere nicht zugelassen,  
add. einige andere dem *Instrumento  
Pacis* zuwider laufende etc. 8.) Ibi:  
Welche sich: add. dem klaren Inhalt  
des Friedens-Schlusses. 9.) Solten  
die Worte ausbleiben: *sive committendo*,  
*sive omitiendo* bishero widersetzet. 10.)  
Begehrten sie den ganzen verk. auszulaf-  
sen: oder des Orts, da die *Execution*,  
*usque ad verba*: zustehenden Völcke-  
ren, inclusive, und zu setzen: Ew. Kay-  
serlichen Majestät aller Orten in den  
festen Plätzen, oder sonst liegenden  
Völkern. 11.) Wolten sie ausgelassen  
haben: So wohl an Chur-Fürsten  
und Stände, bevorab welche Völcker  
auf den Beinen, als auch die Aus-  
schreibende Fürsten. Dabey die Chur-  
Bayerischen sagten, es præjudicire ihrem  
Chur-Fürsten, der zugleich Ausschreibender  
Fürst im Bayerischen Crayß sey.

Der Evange-  
lischen Deli-  
beration über  
der Catholi-  
schen Erinne-  
rungen.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Januar.

Des Nachmittags verglichen sich die  
Evangelischen Stände über solche der Catho-  
licorum Erinnerungen, dahin, (1)  
daß das erste monitum zu admittiren,  
gleichwohl doch loco verbi: Anlaß neh-  
men, zu setzen sey: Anlaß geben. Wie  
auch was (2) & (3) loco erinnert worden.  
Die (4) Erinnerung könne so nude nicht  
Sechster Theil.

Jiiv

sehen, denn man erinnere sich, daß in Art.  
XVI. Instrumenti pacis Suecici, circa  
executionem drey gradus gesetzt wa-  
ren. 1) Das Kayserliche Edict. 2)  
Wäre dem Restituendo frey gelassen, die  
Ausschreibende Crayß-Fürsten selbst  
Crayßes, oder in casu reculationis, des  
benachbahrten Crayßes, zu requiriren,  
oder auch 3) von Kayserlicher Majestät  
Commissarien zu bitten. Dieweil nun  
legten falls allein, dem Restituenti auch  
anheim gestellet sey, ob er jemand benen-  
nen wolle, so müsse dieses, was die Catho-  
lischen jeko erinnert hätten, etwas klärer  
gesetzt werden, auf diese masse: und in  
demjenigen Fall, da es in *Instrumento  
Pacis* zugelassen, auch von *Restituentibus*.  
Die 5) Erinnerung habe kein Ver-  
denken, aber die 6) wäre von weitem auß-  
sehen, denn sie gienge auf das *Jus possidendi*,  
quod etiam animo retinetur, & dicitur  
*possessio civilis*: contra Amnestiam,  
darin man nur auf *nudum factum posses-  
sionis*, & consequenter restitutionis se-  
he, salvis juribus & actionibus. Kön-  
ne man also hierin nicht weichen. Das 7)  
habe seine Masse. Wegen des 8) können  
die Worte: dem klaren Inhalt, dispu-  
tat erwecken, derohalben zu setzen sey:  
dem Frieden Schlusse und Kayserli-  
chen *Executions-Edict*. Welcher gestalt  
die 9) Erinnerung an sich unerheblich, und  
die verba: *sive committendo*, *sive omit-  
tendo* dem *Instrumento Pacis* gemäß etc.  
Habe Volmar denen Catholischen albereit  
remonstrirt. Es komme aber von de-  
nen Chur-Bayerischen Gesandten her;  
derohalben zu versuchen sey, ob diese Wor-  
te zu behalten; andern fals könne man  
setzen: in einigley Weise oder Wege.  
Was Catholici 10) begehrten, lauffe  
schon stracks wider das *Instrumentum  
Pacis*. Man verspüre wohl, daß dieses  
die Chur-Bayerischen movirten, und  
Ihr Chur-Fürst bey der *Execution*  
nichts thun wolle; Derowegen sie, die  
Chur-Bayerischen, dessen ausdrücklich zu  
befragen wären, ob Se. Churfürstliche  
Durchlaucht dasjenige, was geschlossen  
sey, nebens Ihrer Kayserlichen Majestät  
und den Ständen manuteniren wolten  
helffen: Dann widrigen falls auch die  
Evangelicorum

Jiiii

Evangelicorum

1649. Evangelischen Stände zur Guarandie  
Januar. nicht obligiret seyn würden. Das  
11) dubium sey denen Chur-Bayerischen  
zu benehmen, und der Sache zu helfen,  
könne man sehen: Sie mögen Aus-  
schreibende Fürsten seyn, oder nicht;  
bevorab die, so Völcker auf den Bei-  
nen haben.

Die weil aber auch contra contuma-  
ces declaratio Caesarea banni vorhero  
erfordert würde, ehe man würcklich wider  
die Reos procediren kömte, und zu besor-  
gen stehe, die Ungehorsamen, und die zu  
pariren nicht in willens hätten, dürfften  
es darauf ankommen lassen, und denken,  
wenn sie nur jeso Zeit gewinneten, würde  
sichs künfftig wohl schicken; so wurde gut  
befunden, daß nach dem Wort: abstraffert,  
hinbey zu rücken sey: Inmittelst aber,  
und unerwartet der Declaration ban-  
ni, mit der Execution nichts destowe-  
niger, Krafft des Frieden-Schlusses,  
und Kayserlichen Executions-Edicts  
progrediren, und dieselbe vollstrecken.

Der Catholi-  
schen weitere  
Erinnerun-  
gen.

Diese Erklärung erdffneten die Evange-  
lischen per Deputatos, noch selbigen A-  
bend dem Legato Wolmar, bey wel-  
chem alle Catholische Stände versamm-  
let waren: Wolmar trug ihnen solche  
Puncten vor, und kam endlich wieder zu  
den Evangelischen, mit Vermelden, sie  
wären nun zusammen einstimmig, ausge-  
nommen 1) wegen der Worte: *super fa-  
cto possessionis*: denn Catholici meldeten,  
es bedürffe doch keines ordentlichen Be-  
weises, indem hernach stehe: *summarie*.  
2) Hielten Catholici die Worte: Sie  
mögen Ausschreibende Fürsten seyn  
oder nicht; vor überflüssig, weil sie oben  
alschon stünden. II. Wegen des Schreibens  
an die Ausschreibende Fürsten hätten  
die Catholischen kein sonderbare Beden-  
cken, erinnerten allein: 1) daß loco ver-  
bi: Anordnung, zu setzen sey: An-  
mahnung. 2) Ad verb. beschaffen  
seyn, add. und dem zuwider lauffen.  
3) In *Instrumento Pacis*, add. in besage-  
tem ic. 4) Loco verb. als seine ab-  
sonderliche Passion, Vorthail, ponat-  
ur: als einigem andern Vorthail.  
III. Wegen des absonderlichen Schreibens  
an Kayserliche Majestät, Augspurg be-  
treffend, hielten die Catholischen dafür,

es wäre der Sache gnugsam durch die  
Schreiben an Kayserliche Majestät, und  
die Ausschreibende Fürsten geholfen. Er,  
Wolmar, hielt auch vor sich davor man mö-  
ge es als unnöthig unterlassen, weil der  
Augspurgischen Confessions-Berwand-  
ten Anbringen albereit Jhro Majestät be-  
richtet worden sey.

1649.  
Januar.

Der Evangelicorum Erklärung hierauf  
war, daß sie wegen der Worte: *super fa-  
cto possessionis*, nicht weichen könten, weil  
man wohl verspüre, daß etliche der Catho-  
lischen, einige Fährlichkeiten darunter such-  
ten, und habe sich dessen albereit einer in  
seinem Voto (es war der Pfalz-Neuburg-  
sche) nicht unklar vernehmen lassen: es  
werde auf ein disputat gespielet, und  
müsse man, wenn sie darauf bestünden, die  
Catholischen fragen, ob sie denn vermeins-  
ten, daß in restitutione & executione  
nicht so wohl auf das factum possessionis,  
als ipsam jus possidendi zu sehen,  
und daß der restituendus solle jus oder  
titulum possessionis erst anweisen und  
beybringen? Dadurch denn das funda-  
mentum Amnestiae ganz evertirt und  
umgestossen würde, und der Restituen-  
dus an statt der würcklichen restitution,  
in den Proceß gewiesen würde: so man  
Evangelischer seits nun und nimmermehr  
eingehen könne. Die übrigen Erinnerun-  
gen alle, auch bey dem Schreiben an die  
Ausschreibende Fürsten, könten sie endlich  
wohl zulassen. So viel aber das abson-  
derliche Schreiben wegen Augspurg an-  
reiche, so ersuche man, wofürne es ja ein  
Bedencken hätte, deshalber absonderlich  
zu schreiben, daß doch der Sache entweder  
in dem Haupt-Schreiben an Jhro Kayser-  
liche Majestät mit wenigen gedacht, oder  
aber solches in ein post scriptum gebracht  
werden möchte.

Wolmar gieng also wieder zu denen  
Catholischen, kam hernach zurück und  
berichtete, die Catholischen wolten das  
factum possessionis noch nicht zulassen, son-  
dern begehreten, man solle setzen: *super ha-  
bita possessione*. Sonst solle in specie  
wegen Augspurg, ein postscriptum an  
Kayserliche Majestät abgehen ic.

Evangelici erwiederten, auch diese Wor-  
te: *super habita possessione*, thäten dem  
be-

Evangelicorum  
Erklärung  
darauf.

Die Diffe-  
renz über die  
Worte: *super  
facto posses-  
sionis* wird  
mit den Ca-  
tholischen  
auch verglie-  
hen.

1649.  
Januar.

besorgendem inconvenienti nicht genug. Dieses wäre ein schlechter Weg zu Stiftung guten und festen Vertrauens zwischen den Ständen, da etliche unter denen Catholischen, die Evangelischen zu keiner restitution und execution dessen, was verglichen worden sey, gelangen lassen wolten. Ein vor allemahl müßten Evangelici andeuten, daß sie das Instrumentum Pacis also nicht durchlöchern lassen könnten; und würde dabey iniquitas rei mit mehrern remonstrirret. Wolmar gieng also zum drittemahl zu denen Catholischen in ihr inhabend Zimmer, kam hernach erst zu den Evangelischen, als er die Catholischen bereits zu Wagen begleitet hatte, und eröffnete, daß also die Schreiben solten abgehen: es habe aber doch keine andere Meynung, als daß es gechehen solle, wenn die commutatio Ratificationum vorgangen wäre. *Evangelici:* Sie hätten, daß die Schreiben so lange nicht möchten aufgehalten, noch also die executio verhindert werden. *Ille:* Wer wisse, ob die Königlichlichen Gesandten sich damit begnügen ließen, und darauf die

Ratificationes auswechselten? *Evangelici:* Sie wolten es verhoffen: wären aber der Meynung, wenn auch gleich die Cronen keinen Frieden begehrten, und das Werk mit Fleiß aufhielten, so wäre doch nichts destoweniger dasjenige, was die Stände mit Ihro Kaiserlichen Majestät, und unter sich betreffe, schleunigst zu exequiren, damit zwischen Ihro Majestät und den Ständen, denn auch unter den Ständen selbst, eine Einigkeit sey. *Ille:* Man müste denen Königlichlichen Gesandten, der commutation halber, zureden: Morgen Vormittage, wie die Catholischen verlassen hätten, solten die Deputirten auf dem Bischofs-Hof zusammen kommen, da denn auch der Chur-Maynzische Cardinal das postscriptum an Kaiserliche Majestät, wegen Augspurg ablesen würde.

1649.  
Januar.

Dem zufolge wurde folgenden Donnerstages, den 11. Januar, eine gemeinsame Conferenz gehalten, deren Verlauf, aus dem sub N. I. anliegenden extractu Diarii specificce zu vernehmen ist.

## N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici d. d. 11. Jan. 1649.*

Donnerstages, den 11. Januarii hor. 9. 1649. kamen die Deputirten auf dem Bischofs-Hof zusammen, und wurden die gestern bey Herrn Wolmar verglichene Schreiben abgesehen. Bey den Worten des Schreibens an Kayserlicher Majestät *super facto possessionis &c.* movirte der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Mehl: es könnte vielleicht von etlichen der titulus possessionis in continenti beigebracht werden, darum wäre es unbillig, wenn man die Execution wider ihn vollstrecken solte, man solte setzen: *super ipsa possessione*, wie sie gestern begehret. Aber der Herr Chur-Sächsische, Jch und Braunschweig-Zellische Gesandte widersprachen demselben, und remonstrirten, daß solcher gestalt beyde puncta Gravaminum & Amnestiæ gang durchlöcheret würden, denn in allen beyden das fundamentum restitutionis auf das bloße factum possessionis, oder tenuram gesetzt sey, und zwar dergestalt, daß so viel den punctum Gravaminum Ecclesiasticorum betrifft, aller fernerer Zuspruch aufgehoben, in puncto Amnestiæ aber dem restituenti, so wohl als restituendo ihre Jura reserviret wären; solches Vorbehalts hätte es nicht bedurfft, wenn bey der Execution der titulus könnte allegiret werden, und was dergleichen rationes mehr waren. Endlich stund er von seiner Meinung ab. Mit dem bewilligten postscripto wegen Augspurg, wolten sie auch nicht heraus, aber zuletzt lasen sie es noch ab. Hernach wurde gefragt: Wenn die Schreiben solten abgehen? Herr Neigerberger antwortete: *post commutationem Ratificationum. Ego.* Das ließe contra promissa, und wäre auch schädlich, wir hätten denen Schwedischen in forma eines Reverses strictiorem exequendi modum zugesaget, ante commutationem Ratificationum zu geben: dis Schreiben wäre surrogatum des Reverses, warum man es denn erst post commutationem abgehen lassen wolte, es würde durch solchen Ver-

Sechster Theil. Jiiii 2 jug

**1649.** zug die Kayserliche Resolution und der Crayß-Fürsten Execution suspendiret, und dem ganzen Haupt-Werck Aufenthalt verursacht, auch das Vertrauen zwischen den Ständen mehr gehindert als vermehret, sonderlich aber denen auswärtigen Cronen die ombrage gemachet, daß, wenn sie nur mit der commutation an sich hielten, so würden die Kayserliche Majestät und die Stände unter sich selbst nicht zusammen halten, sondern von dem Frieden-Schluß resiliiren. Denn wenn man willens wäre, bey dem Schluß a parte des Reichs und unter sich selbst beständig zu bleiben, es möchten die Cronen commutiren oder nicht, warum man mit diesem Execution-Schreiben zurück halten, und dasselbe nicht lieber heut als morgen wolte lassen abgehen, in sonderbarer Betracht, daß die Cronen nichts mehr bewegen möchte, als wenn sie sehen, daß ihrer Ratificationen unerwartet, die Stände unter sich selbst bey dem Frieden-Schluß beharrten, und exequirten, welches sonderlich bey Herrn Graf Servient, nach jetzigem Zustand in Franckreich viel vermögen, und die Schwedische Ratification nach sich ziehen würde.

1649.  
Januar.

Der Chur-Maynzische Canslar sagete: Hätte ich doch vergangen es selbst approbiret, daß das Schreiben erst nach der commutation solte abgefaßt werden, wie in dem notul des Reverses, so ich nebst ihnen beliebet, ausdrücklich zu finden. Ihre Principalen wolten gegen der Execution auch des Friedens-Effekts versichert seyn.

Respondebam. Was ich beliebet, wüßte ich mich wohl zu erinnern; Ich hätte der Verschiedung des Schreibens bis nach der commutation, damahls unterschiedliche Conditiones annectiret, die keines weges wären in Acht genommen worden, zudem hätte ich und andere auf die grosse Verheißung gesehen, daß sie, die Catholischen, sich stracks prima die post commutationem eines arctioris modi exequendi mit uns wolten vergleichen. Es bezeigte aber ihr Aussag des Schreibens an Kayserliche Majestät, wie es gemeinet gewesen, nemlich die Execution mit allerhand dem Instrumento Pacis zuwider lauffenden Cautelgen zu nicht zu machen, derhalben wir uns billig in Acht zu nehmen, daß nicht mit der jetzigen Bertröstung, sie wolten das Schreiben post commutationem abgehen lassen, es eben so abliesse, zudem wir nicht allein, was uns bequem anscheinete, sondern auch dis betrachten müßten, was dem Haupt-Werck vorständig, und bey denen Cronen zu erheben. Wenn der Catholischen Herrn Principalen solche Gedancken geführt, wie ich von dem Herrn Canslar dernehme, so müßten sie bey der Subscription den Vorsatz zu halten nicht gehabt haben, als darinn ausdrücklich begrieffen, daß ante commutationem alles exequiret werden solte, und zwar zu dem Ende, damit die Einigkeit zwischen den Ständen, als davon die Beruhigung des Reichs einig und allein bestünde, stabiliret werden möchte, und die Cronen dadurch desto eher zur commutation und andern Friedens-Effekten zu schreiten Anlaß bekämen. Wenn der Herr Canslar gegen die Königlich-Gesandte diese rationem, deren er sich gegen mir gebrauchet, anführte, würden sie gewiß als gewiß in die apprehension, deren ich zuvor gedacht, gebracht werden. Was nun hieraus dem Vaterland für Schaden und Nachtheil erwachsen könnte, gebe ich zu erkennen.

Der Stadt Eöllnische Gesandte: Wenn nur die Königlich-einen Tag benannten, an welchem sie commutiren wolten, so könnten die Schreiben wohl morgen fortgehen.

Wiewohl nun der Chur-Sächssische auch fast der Meinung war, bliebe ich doch dabey, daß die Fortschickung dieser Schreiben, und die Execution von der Commutation nicht dependiren müßte. Damit auch der Chur-Maynzische Abgesandte Herr Mehl, endlich einig war, Nachmittage wolten wir weiter davon reden.

NB. Der Chur-Brandenburgische Gesandte, Herr Fromhold, zeigte an: Sie, die Chur-Brandenburgischen wären zu den Kayserlichen erfodert, darum müßte er wegs gehen. Sie wären ihres Theils mit allen Dingen wohl zufrieden, wenn es nur nicht auf die Neuburgische präzention, daß es in dem Herzogthum Jülich, Cleve und Berg in

1649. in dem exercitio Religionis auf den terminum 1624. gebracht werden müste, möchte 1649.  
Januar. gezogen werden, denn sie hätten vorm Jahre deswegen einen sonderlichen Vergleich mit Pfalz-Neuburg aufgerichtet; und was hierin sùrgangen, wäre nicht occasione belli gesehen. Mit welcher letzten ration der Regensburgerische Gesandte, wie auch wir andern Evangelischen nicht wohl zufrieden waren, denn der Pfalzgraf von Neuburg, wie auch der Churfürst von Bayern sich mit solchen fundamento der restitution wegern, und dafür halten könnten, mit weme man nicht Krieg geführet, dem dürfte man auch nichts restituiren, welche gefährliche Ausdeutung des Instrumenti Pacis, wir Evangelische zum höchsten allzeit widersprochen, und verworffen.

## §. VIII.

Oxenstierna hält der Stände Vorschlag des archiori modi exequendi nicht vor hinlänglich.

Die Stände ertheilten nun auch der Schwedischen Gesandtschaft, noch selbigen Nachmittag Communication von denen obgemeldten Projecten und Schreiben, die wirkliche Executionem Pacis betreffend, in der zuversätzigen Hoffnung, die Schwedischen würden sich damit beruhigen, und auf Errichtung eines besondern Recessus über diesen Punct, weiter nicht mehr dringen. Allein, ob man sich schon auf das an Ihre Kayserliche Majestät abzulassende Schreiben, als auf einen Reichs Schluß bezog, welchen Ihre Kayserliche Majestät unweigerlich ratificiren würden; So mußten doch, über alles Verhoffen, die Stände das contrarium erfahren, ungeachtet dasselbe denen Schwedischen deutlich und mit behriger explication ein und des andern, von ihnen darinn zweiffelhafftig angeführten Puncts, vorgelesen, und zum Ubersuß dabei angeführet wurde, daß die Stände damit einig wären, und selbiges zu Beförderung der execution in beyden Puncten, vor sufficient hielten: Worauf Oxenstierna nichts zu antworten gewußt, jedoch so viel sagte, daß sie zwar denen Ständen nicht wehren könnten, solches Schreiben abzulassen, es wäre aber dennoch ungewiß, ob denn eben darauf die execution erfolgen würde, welcher sie genugsam versichert seyn müsten, zu dem Ende eben noch ein besonderer Reccels abzufassen sey, wie auch die vorige so wohl vor ihnen, denen Schwedischen, als von dem Comte Serviane übergebene schriftliche Puncta vorhero adimpliret werden müsten, und könnten sie auf solches bloß wiederholtes Schreiben an Kayserliche Majestät nicht sehen.

Denen Deputirten kam solche Erklärung befremdlich vor, als wenn solcherge-

stalt die commutatio Ratificationum mit Fleiß aufgehalten werden wolte, indeme die obligatio & executio Pacis durch die Ratificationes ihren rechten effectum erreichten, und alsdenn contra morosos die dictirte poena Banni, vermdg der Reichs-Constitutionen exequiret werden könnte, dardor man die Reichs Stände sorgen lassen sollte. Oxenstierna hingegen führte weitläufftig an, was bisher hinc inde darin vorgangen, und schloß hauptsächlich, daß der terminus Executionis in dem Instrumento Pacis, zu kurz wäre angeßet worden, daher man sich an Schwedischer Seiten, derogleichen Angelegenheiten wohl besorget hätte; Begehrte auch zwar darauf eine copiam derer Projecte und Schreiben, um sich daraus mit Salvio, welcher wegen Unpäßlichkeit nicht mit zugegen war, unterreden zu können, wolte sich aber keines gewissen termini ad commutationem Ratificationum erklären, wiewohl er endlich so viel zu verstehen gab, daß etwan noch damit in so lange inne zu halten sey, bis die Kayserliche Resolution auf besagtes Schreiben erfolgte.

Wie nun die Deputirte hierauf gerirten, daß solchergestalt und inzwischen alle Reichs-Stände, wegen der schweren Einquartirung zu grund gehen würden; replicirte er, daß, wenn man schon die Ratificationes austwechselte, jedennoch die Vöcker nicht eher abgedancket, noch die Plätze restituiret werden würden, bis alles zur völligen execution gebracht worden, auch zugleich die Kayserliche und Chur-Bayerische Vöcker abgedancket wären. Wovon der sub N. I. beigefügte Extractus Protocollis umständlichere Nachricht giebet.

1649.  
Januar.

N. I.

1649.  
Januar.

Extractus Protocolli d. d. 11. Jan. 1649.

Donnerstages, den 11. Jan. 1649. Nachmittag um 2. Uhr, begaben sich die Reichs-Deputirten zu Herrn Graf Oxenstiern, und erbeten sich vorher, so wohl Chur-Maynzische, als Chur-Bayerische, daß die bewilligte Schreiben mit morgender Post abgefertiget werden sollen. Bey Herrn Graf Oxenstiern, dessen audienz der Residente Biörenflau, und ein junger Baron von Oxenstiern mit bewohnete, proponirte der Chur-Maynzische Canslar: Se. Excellenz erinnerten sich, daß die commutatio Ratificationum von deroeselben wäre verträget worden, wenn sich die Stände nur zu vorher wegen der Execution versicherten. Nun hätten wir uns desfalls verglichen und solten gewisse Schreiben an Kayserliche Majestät und Crayß-ausschreibende Fürsten abgehen, als bäten wir, gedachte Commutacion nunmehr zu befördern, damit alsdenn sowohl die Executio, als Exauhoratio und restitutio locorum aller Orten fortgehen, und das Römische Reich den Frieden dermahleins würcklich genießen möchte.

Herr Graf Oxenstiern antwortete hauptsächlich dieses hierauf, der Cron Schweden incencion bey diesem Krieg, wäre gewesen, einem jeden sein contento zu erlangen, das wäre auch durch den Frieden-Schluß mit Gottes Hülf erlangt worden, aber der terminus zur execution wäre alzu kurz angesetzt, welches er bald Anfangs erinnert. Es hätte aber seine Erinnerung nicht helfen wollen, darüber sah man nun in den Labyrinth, sie hätten bis dato nichts gesucht, als Execution dessen, was versprochen worden; weil das nicht geschehen, so könnte man ihnen keinen Verzug bey messen, sondern die wären Ursach, die einen solchen kurzen termin angesetzt, oder dasjenige nicht prästiret hätten, was sie solten; wenn der Churfürst von Bayern das Seine gethan, würde selbige Execution schon geschehen seyn, es wären aber von ihm und seinen Collegen vergangen noch mehr Conditiones, die vor der commutation hergehen solten; und deswegen ein absonderlicher Reccess begehret, das hätten die Kayserlichen gehindert, und dazu noch, da sie doch gute Freunde seyn solten, denen Ständen eine Schrifft zugestellet, um die Gemüther zu exacerbiren, allen Verzug der Cron Schweden zugeschrieben: Was wir an Kayser und ausschreibende Fürsten wolten schreiben, stellte er dahin, er hätte es nicht gesehen, und wäre nun in geraumer Zeit nichts mit ihm communiciret worden, es könnte aber auch die Cron nicht obligiren; wemns ihm communiciret würde, wolte er mit seinen Collegen und denen Conferirten daraus reden.

Wir traten zusammen, und weil das Directorium keine Copiam, welches gleichwohl die Abrede war, zu sich genommen, ich aber das Concept beyder Schreiben bey mir hatte, wurde es vor gut befunden, daß ich dieselbe ablesen, und der Chur-Maynzische Canslar noch heute Copiam zu überschicken sich erbieten, sonst aber von Herr Graf Oxenstierns Antwort nichts recapituliren solte. Als ich nun im Lesen bis auf die Worte kam, daß die Königlischen Gesandten gegen Vorstellung eines Oxenstiern: Er hätte was da zusagen, jedoch, wir möchten darüber in contestation kommen, ich solte nur fortlesen: Nachdem nun er das Schreiben also angehdret, repetirte er die Worte jetzt gedachten Schreibens, er könnte sich simpliciter dazu nicht verstehen, sondern es müste alles totaliter restituirer seyn, ehe sie commutirten; das Schreiben würde der Sache nicht helfen, wer wisse, ob der Kayser damit zufrieden wäre, es wäre auch ungewiß, ob es alle approbiren möchten. Als ich nun erinnerte, Es wäre auf vorhergangene deliberation also approbiret, und für den sichersten Weg gehalten worden, indem man keine stärckere motiv die refractarios zu binden hätte finden können, als declarationem Banni, antwortet er, warum man sie nicht iso bannirte; Sie wären ja bereits rei fracta Pacis, darauf der Zellische Gesandte

1649.  
Januar.

sandte: Sie könnten pro reis fracta Pacis nicht gehalten werden, bis durch die Ratification der Friede sein stabilimentum erlanget hätte, und hielten wir nochmahls dieses Schreiben, welches für einen algemeinen Reichs-Schluss zu achten, für gnugsame Sicherheit quoad effectum commutationis; wir müsten doch endlich einandern trauen, sonst wäre es besser, daß kein Fried gemacht, und hätten doch die Herren Königlichlichen noch die exauctoration und evacuationem locorum vor sich. Herr Graf Oxenstiern: Wenn die Interessirten ja damit zufrieden wären, so stellte er es dahin, sie würden wohl erfahren, und würden sie doch noch ihre Erinnerung thun; es wäre damit der Sache nicht geholffen, auch denen Ständen mit der commutation nicht gedienet, sondern eben so viel, ob die Kayserlichen und Königlichlichen Gesandten ihre Ratification in Händen behielten, oder gegen einander auswechselten. Ego: Es wäre Ihre Excellenz bereits unterschiedlich remonstrivet, daß die commutation von höchster Nothwendigkeit wäre, und man ja sonst zu keiner Abdankung kommen könnte. Ille: Es wäre von ihnen auch begehret worden, man sollte hier beyammen bleiben. Reigersberger: Dazu hätte man sich bereits erklärt und erboten.

Ille: Sie hätten vergangen die obstacula commutationis schriftlich übergeben und von den Ständen noch keine Antwort erlanget. Weil Ich sie nun bey mir hatte, zohete ich sie herfür, und erinnerte Ihre Excellenz, daß sie nicht allein in der Schrift selbst, sondern auch mündlich sich anerböten, dieser obstaculorum halben die commutation nicht aufzuhalten, man hätte sich auch zu zwey oder drey mahlen mit Ihrer Excellenz und Herrn Salvio, zum Theil die Stände, zum Theil die Kayserlichen darüber vernommen, da denn Ihre Excellenz sich allzeit erklärt, wenn nur der execution halben eine Sicherheit wäre, und sich die Stände dehalben verglichen, wolten sie alsobald commutiren. Nun hätte man sich verglichen, ob es in Form eines Schreibens, oder Reccesses gechehe, wäre gleich viel. Die Herren Kayserlichen hätten zwar wegen des Reccessus wichtige motiven fürgebracht, und es doch denen Ständen frey gestellet, weil sich aber bey dem Reccess so gar grosse und wichtige difficultäten ereigneten, wäre von uns selbst das beste und leichteste Mittel, das Schreiben gehalten worden, und wäre hiedurch zwischen uns Ständen das erste und fürnehmste Obstaculum, welches in der angeführten Schrift gesetzt wäre, gänzlich removiret, wenn Ihre Excellenz es leiden könnten, so wolten wir alle dieselben Puncta und angemerckten Obstacula durchgehen. Er antwortete: So müste man doch warten mit der Commutation bis der Kayser geantwortet, darüber erhob sich ein gros Gemurmel, und wurden alle darüber sehr unwillig. Ille: Er hätte auch noch keine Ratification gesehen, es müsten alle Ratificationes da seyn, und zwar in forma probante, es wären ihm etliche vor Augen kommen, die taugten nicht, darauf müste man nun warten, bis sie andere bekämen.

Der Chur Sächssische: Er hätte zwar seine Ratification nicht, versehe sich aber derselben stündlich, und hätte Se. Excellenz mehr nicht begehret, als die Parole, daß die ermangelte Ratificationes sollten zur Stelle gebracht werden. Der Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische, Bambergische, Würzburgische, wie auch die übrigen Deputati alle: Sie hätten ihre Ratificationes. Ille: Er wisse nicht, was dafür zu halten, man hätte nomine Imperii unterschrieben, nomine Imperii wolte man auch ratificiren, als Reichs-Deputirten, und wäre doch gestern ein fürnehmer Catholischer Gesandter bey ihnen gewesen, den er nicht nennen wolte, doch wolte er ihn auch wohl nennen, und hätte dessen kein Bedencken, weil er es nicht leugnen würde, das wäre Herr Gieffen, Teutschmeisterischer und Bischöflich-Strasburgischer Gesandter gewesen, der hätte sich nicht geschonet, ihm unter Augen zu sagen, er wüste von keiner Reichs-Deputation, es wären einige Deputirte, die sich selbst deputiret hätten. Wir improbirten solches communi Voto gar sehr, und sagte der Chur-Bayerische: Es wären unter der Deputation die meisten Churfürstlichen, die übrigen Chur-Fürsten, auch so gar Ihre Durchlaucht, Herr Pfalz-Graff Carl Ludwig, hätten das Instrumentum Pacis approbiret. Die fürnehmsten Häuser im Reich, als Oesterreich, Sachsen, Bran-

1649.  
Januar.

1649. Brandenburg, Braunschweig, die beyden fürnehmen Bischöffe Bamberg und Würzburg, sammt den meisten Reichs-Städten, hätten unterschrieben, wir wolten wohl sehen, ob des von Gießen Principalen sich würden unterstehen dürfen, sich darwider zu setzen. Als des Erz-Herzogs Gesandter könnte er solches nicht geredet haben, noch verantworten, denn der Herr von Wolckenstein hätte im Rahmen des sämtlichen Hauses Oesterreich unterschrieben, und würden wir nicht unterlassen mit Herrn Giffen hieraus zu reden.

*Ille:* Man sehe gleichwohl, daß man sich wohl dabey in acht zu nehmen hätte, und wie wir denn mit Herrn Graff Servient stünden, ob es wegen Franckenthal richtig wäre? Man griffe alle Dinge präpostere an, und bringe nur auf die Commutation, aber was dabey von nöthen wäre, daran wolte man nicht gedencken. Der Chur-Maynzische: Mit Herrn Graff Servient hätten wir allbereit geredet, solte auch noch geschehen. *Se. Excellenz* wären ganz erbdthig zur Commutation. Wegen Franckenthal hätten die Herren Kayserlichen berichtet, so bald ihre Durchlaucht, der Pfalz-Graff, der Unter-Pfalz halben sich resolvirten, wie denn nun geschehen, so wolte Spanien Franckenthal abtreten, wäre auch von gewissen Orten geschrieben, daß der Commendant sich zum Aufbruch gefast mache. Solte es aber auch gleich nicht geschehen, so wären noch so viel Kräfte in Römischen Reich, diesen Ort hinweg zu nehmen. Zuletzt bate ihn der Chur-Maynzische Canglar um ein Recommendation-Schreiben an den Generalissimum, daß die Camerales in Speyer mit wirklicher Belegung möchten verschonet werden, welches *Se. Excellenz* sehr difficultirte, es wäre eine Krieges Sache, hätte man doch alles an die Generalität gewiesen, dieselbe, und die Crays ausschreibende Fürsten gubernirten die Einquartirung wie sie wolten, denn der Generalissimus gäbe Ordre, dem und dem Regiment in dem und dem Crays, und die Crays ausschreibende Fürsten repartirten sie hernach unter die Stände. Reigersberger: Aber nicht in die Häuser. *Ihro Excellenz* könnten ja dem allgemeinen Reichs-Judicio den Favor erweisen, und ein Brieflein schreiben, es möchte helfen so viel es wolte. Welches er endlich bewilligte, und annectirte, wenn die Commutation geschehen, so würden wir hernach darauff dringen, sie solten abdancken. Ob wir denn auch versichert wären, daß der Kayser und Churfürst von Bayern würde abdancken? Der Chur-Bayerische: Er wolte im Rahmen seines Herren caviren, daß wann die Herren Schweden den vierdten, den dritten oder halben Theil, oder auch alles mit einander auf einmahl abdancken würden, daß *Ihro Durchlauchten* es gleich auch so halten würden, und *Ihro Kayserliche Majestät* wären eben des Erbietens. Indessen frund man auf, und weil der Resident Vidrenklau etwas Alteration bey uns Deputirten bemerkte, sprach er zu mir und den Zellischen: Wenn wir nur bey dem Recels wären blieben, Herr Salvius meynte, er wolte es in zehen Zeilen bringen, und bedürffte nichts mehr, als daß man nur mit wenig Worten setze: Dieweil mit der Commutation ante Executionem verfahren worden, so solte es der Execution an sich selber unschädlich seyn, und dieselbe nichts desto weniger fortgestellt werden. Wir fragten: Ob denn der Generalissimus die Tractaten hätte anhero remittiret, wegen der Abdanckung? *Ille:* Sie hätten noch keine eigentliche Nachricht auffser dem Schreiben, welches sie jüngst den Ständen hätten vorgelesen. *Ego:* In dem Schreiben hätte nichts gewisses gestanden, und wäre zu wünschen, daß sie zu Prag in der Handlung fortgefahren. *Ille:* Die Herren Kayserlichen hätten gar zu unbillige Dinge begehret: Der Herr Zellische: Es würde darauf stehen, daß der die Tractaten abrumpiret hätte, den Ständen den größten Schaden dadurch zugefüget habe.



1649.  
Januar.

## §. IX.

1649.  
Januar.

zweyter Unterredung mit Oxenstiern wegen Auswechslung der Ratification.

Gleich folgenden Tags versuchten die Altenburgischen Gesandten vor sich, den Graff Oxenstierna zu mildern Gedanken, und wo möglich, zu Auswechslung der Ratification, zu bewegen, bey welchem auch der Chur-Brandenburgische Gesandte Graff von Wittgenstein, Namens seines Herrn, eben dergleichen Instanz that.

Oxenstierna antwortete ihnen, es hätte ihm der Chur-Maynische Canslar, noch am vorigen Abend, das Project des an den Kayser abzulassenden Schreibens zugeschicket, welches er durchlesen, und darob ansehen habe, wie der Kayser dasjenige nunmehr wirklich erlange, was er seithero gesucht hätte, daß nemlich die Execution möchte an den Reichs-Hoff-Rath gerathen, dahin es dann die Stände nunmehr selbst stellten. Weil gestern Catholische bey der Deputation gewesen wären, habe er Bedencken gehabt, mit seiner Gemüths-Meynung herauszugehen, sich aber vorgenommen, heute eine Deputation von den Evangelischen zu sich zu begehren: jeso füge sich nun eben, und werde eines seyn, weil er Gelegenheit habe, mit ihnen, dem Graffen und den Altenburgischen, zu reden. Er wolle das Schreiben weder improbiren, noch approbiren, könne aber nicht rathsam halten, daß man die Commutation der Ratification ergehen lasse, ehe und bevor die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum erfolget sey. Ihre Königl. Majestät wäre deswegen sehr sorgfältig, und wolle nicht gerne, daß dasjenige, so durch die Waffen und diese Tractaten erhalten worden, zuletzt auf eine Illusion hinauslauffen sollte, dahin es die Kayserlichen und Catholischen spielten. Dann der Kayserlichen ihr ganzes Wesen zu Prag sen gewesen, daß sie die Plätze möchten wieder bekommen, und die Cronen abhandeln. Könne daher nicht wissen, ob dann alle Evangelischen mit dem vorhabenden Schreiben zu Frieden wären? Altenburgier: Sämtliche Evangelische wären damit einig, auch die, welche bey der Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum vor andern interessirt. Die Commutatio Ratificationum wer-  
Sechster Theil.

de die Execution mehr befördern als hindern, sintemahl die Obligatio alsdann recht befestiget werde, die zwar durch die Subscription des Friedens-Instrumenti perfecta, aber per Ratificationem consummata ac completa würde. Ihre Excellenz würde befinden, daß die Commutatio den Cronen und Ständen erspriesslich sey. Und habe die Cron-Schweden jedoch gnugsame Mittel in Händen, die Execution zu befördern, wenn sie nemlich denenjenigen, welche sich zur Restitution und Præstation, wozu sie aus dem Frieden-Schluß verbunden wären, nicht verstehen wollten, ihre Plätze so lang auf ihre Kosten besetzt ließen. Ille: Man werde den Effect, den man intendire und suche, dadurch nicht erlangen, und an ihn zu denken haben, daß das Schreiben an den Kayser dem Berck, wie auch Ihre Königl. Majestät schädlich, und er werde entschuldiget zu halten seyn, wann die Evangelischen zu dem hernach nicht gelangte, was sie ihnen bey denen Tractaten erhalten hätten. Müsse er also (welches Oxenstierna lachend sagte) auch ein Protestant werden, und könnte solchesfalls anders nichts sagen, als daß er es den Ständen vorhero angedeutet habe.

Obgedachte Evangelischen antworteten: Wenn die Commutatio Ratificationum geschehen, so könnten alsdenn diejenigen, so zu restituiren wären, die Guarantie bey Kayserl. Maj. den Cronen und den Ständen imploriren, welches vor Auswechslung der Ratificationum nicht statt finde. Ille: Wann die Ratificationes ausgewechselt wären, so werde man alsdann auf die Abdankung und Abtretung der Plätze dringen; wie dann allbereit ein Evangelischer Gesandter zu ihm gesagt habe, die Execution zu Augspurg könne hernach bald folgen; ob Chur-Fürstent und Stände deswegen sollten unter der Kriegs-Last bleiben? Dem er geantwortet, solches habe sich wohl bey den Tractaten sprechen lassen und man es hören müssen, aber nach dem Schluß müste gehalten werden, was versprochen sey: auch vermöge des Instrumenti Pacis ausdrücklich, daß die Executio in puncto Amnestiæ  
K E F F E &

1649.  
Januar.

& Gravaminum, der Commutation vorgehen solle: davon würde gleich wohl abgeschritten: Aber das wäre es, daß man den Terminum gar zu kurz gesetzt zur Execution, nemlich 2. Monath: welches sie die Schwedischen zuvor angefragt hätten, daß es nicht angehe. *Altenburgici*: Der dritte Monath wäre nunmehr auch verlossen, darin die Execution und Restitution wohl hätte geschehen können. *Ille*: Der Verzug rühre von den Ständen her, es wären drey Wochen verlossen, daß die Stände unter sich disputirt, und mit ihnen, denen Königlichem, nicht communicirt hätten. *Altenburgici*: Es wäre freylich solche Verzögerung zu beklagen, daß man die Catholischen zu keinem Stande bringen können, und werde verhoffentlich alles leichter werden, wenn die Commutation der Ratificationen geschehen, darum sie nachmahln bäten. *Ille*: Das aufgesetzte Schreiben an Kayser obligire sie, die Königlichem, nicht, als die solches nicht subscribirten. Sie müsten gleichwohl auch gesichert werden, weil man von dem Instrumento Pacis abgehe, und die Executio ex capite Amnestie & Gravaminum bis nach Auslieferung der Ratificationum sollte verschoben werden. So vermöchte auch das Instrumentum, daß vorhero wegen Abdankung der Völder und Abtretung der Plätze, sich zu vergleichen sey. *Jene*: Das Instrumentum Pacis enthalte, daß die Generals-Personen sich dessen zu vergleichen, und hätte man gerne gesehen, daß es zu Prag geschehen, weil sie deswegen zusammen gewesen, und müsse man ungern vernehmen, daß sie unverrichteter Dinge von einander gegangen; die Kayserlichen daselbst hätten zwar angehalten, Schwedischer Seite möchte jemand da verbleiben, so aber nicht geschehen wäre. *Ille*: Der Pfalz-Graff habe ihm mit letztern Brieffen geschrieben, daß wegen der Kayserlichen unbilligen Begehren nichts auszurichten gewesen, und er davon mit nächster Post Nachricht geben wolle, welches Schreiben er dann nechst künftigen Sonntag erwartete. Unterdeß zielten *Se. Fürstl. Durchlaucht* dahin, daß selbige Handlung anhero auf den Congress zu remittiren. Es wäre ein seltsamer Handel, daß man diese Sache als das vornehmste Stück der Friedens-Handlung, denen Generalen in die

Hände geben; mit schlechter Reputation aller Gesandtschafften hiesiges Orts. Er habe es damahls erinnert, aber kein Gehör gefunden.

1649.  
Januar.

*Altenburgici*: Man erinnere sich guter Massen, wie das Werk gungen, und daß Erstkein unpracticirlich gehalten habe, daß man bey diesem Convent von solchen militarischen Sachen rede, sondern daß solches durch die Generalen der kriegenden Partheien geschehen müsse; es wäre aber am besten, wann es so seyn sollte, daß man ohnverlangt das Werk angreiffe, so bald die Commutatio Ratificationum vorgegangen sey. *Ille*: Er wisse auch nicht, ob dann der Stände Gesandtschafften mit ihren Ratificationibus gefast, so wären die beyden Puncta, welche *Se. Fürstliche Gnaden* die *Fr. Land-Gräfin zu Hessen* betreffen, als 1) die *Constitutio Hypothecæ* vor die 600000. Rthlr. zur Satisfaction, und dann 2) das *Attestatum*, daß *Se. Fürstl. Gn.* künftig an Reichs- Steuern aus ihren Landen 100000. Thlr. inne zu behalten, auch noch nicht richtig gemacht. Dieses wären nun alles Dinge, so der Commutation vorgehen müsten. *Altenburgici*: Die *Deputirten*, so das *Instrumentum Pacis* von Seiten der Stände subscribirt, würden meist ihre Ratificationes bey Händen haben, als *Chur-Mayns, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Oesterreich, Bamberg, Würzburg, Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, die Städtischen*; Der *Chur-Sächsische* erwarte *Er. Churfürstlichen Durchlaucht* Ratification täglich; Deswegen man sich gleichwohl nicht aufzuhalten, weil dieselbe gewiß erfolgen würde; Wegen der Heftigen 2. Puncten solle Nichtigkeit seyn, wenn man nur wisse, welchen Tag die Commutation vorgehen würde.

*Ille*: Der *Teutschmeisterische* Abgesandte Giffen, wäre dieser Tagen bey ihm gewesen, und habe ausdrücklich gesagt, diejenigen wären angemassete *Deputirten*, die das *Instrumentum Pacis* unterschrieben hätten, und wäre durch keinen Reichs-Schluß ihnen dasselbe aufgetragen, derothalben hätten sie, die Königlichem, Ursach, sicher zu gehen. *Altenburgici*: Die *Deputation* wäre durch einen Reichs-Schluß beliebt, Massen auch bey Subscription des

1649.  
Januar.

des Instrumenti Pacis ein Extractus Protocolli sub Sigillo Cancellarii Moguntinensis ausgeheltet worden sey, und sollte der von Giffen befraget werden, ob er von dem Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, dessen befehligt sey, sintemahl gleichwohl der Herr Graff von Wolfenstein mit unter den Deputirten begriffen wäre, und das Instrumentum Pacis subscribirt, auch des Hauses Oesterreich Ratification bey Handen hätte. Es wären gleichwohl auch die vornehmsten Chur- und Fürstlichen Häuser, so subscribirt.

*Alle:* Es werde nöthig seyn, daß in einen Recesß gebracht würde, was biß nach der Commutation verschoben worden, aber nach Inhalt des Instrumenti Pacis vorher hätte geschehen sollen. *Altenburgier:* Dazu würden sich die Kaiserlichen Gesandten nicht verstehen können, sondern defectum mandati allegiren. Ihre Excell. könnten doch wohl mündlich conditioniren, oder auch schriftlich, wann sie commutirten, übergeben, was für Punkten alsdals nach Auswechslung der Ratificationum richtig gemacht werden sollten. Welches dann aber die Punkten also seyn würden? *Alle:* (1) Die Executio in puncto Amnestie & Gravaminum und daß sie eher die Plätze nicht abtreten würden, biß solche erfolge. (2) Die Vergeltung wegen Abdankung der Dölscher und Restitucion der Deerer. (3) Wegen der noch rückständigen Ratificationum. *Altenburgier* antworteten hierauf: Es möchte doch nur ein Tag zur Commutation bestimmt, und dieselbe länger nicht aufgehalten werden, dann man sehe keine Gefahr und Nachtheil, so dadurch denen Cronen und Ständen des Reichs zu wachsen könnte, aber der Vortheil wäre oben angedeutet.

*Graff Orenstern:* Wann es die Evangelischen Stände ja also gut befundenen, wie er jezo vernehme, so müssen sie, die

Schwedischen, es wohl geschehen lassen, jedoch sub certis conditionibus. Er müsse mit Graff Servient als der Allirten Cron Plenipotentiaro, daraus reden. Ob man aber mit demselben richtig sey? *Altenburgier:* Wann nur er, Graff Orenstern, einen Tag benennen wolle, so werde man alsdann auch nicht unterlassen, dem Graff Servient zu sprechen, welcher letztmahls noch zweyerley movirt habe: (1) Daß man post Commutationem Ratificationum deliberiren wolle, wie und durch was Mittel Franckenthal der Spanischen Guarnilon zu erledigen, wann die Spanischen nicht in Güte ausziehen, noch solchen Platz restituiren wollten; (2) Daß, im Fall die Spanische Cession der Eschäischen Lande nicht vorhanden sey, der Stände versprochene Special-Guarandii ihm ausgeliefert werden möchte. Mit beyden solle es nicht ermangeln, aber eine grosse Difficultät werde noch daher entstehen, weil die Cron Frankreich außser der Stände Special-Assurance weder dem Hause Oesterreich die 4. Wald-Städte nicht restituiren, noch die versprochene Million Dthlr. auszahlen wolle, biß vorbemeldte Spanische Cession erfolgt sey. Nun wäre es gleichwohl an dem, daß das Haus Oesterreich den Frieden-Schluß subscribirt, ratihabire, und also auch in die Special-Guarandie gegen Hispanien trete, so man nicht verhofft habe, als dem Graff Servient, von Seiten der Stände das Jus Retentionis so weit zu Ohnabrück eventualiter nicht abgeschlagen worden. Dieweil die Sache aber nunmehr in einen andern Stand geraten, und die Cron Frankreich billige Ursach haben sollte, mit dem Hause Oesterreich in Teutschland, in Freundschaft sich zu setzen, und die Sache so hoch nicht zu spannen; So ersuche man ihn, Graff Oxenstierna, er möchte dem Graff Servient zu reden, das mit derselbe darunter keine Weitläufigkeit mache.

1649.  
Januar.

## §. X.

Weil nun bey denen Schweden, die Auswechslung der Ratificationum noch nicht zu erhalten stand, so versuchten die Deputirte, solche bey den Franzosen Sechster Theil.

zu bewirken; erhuben sich demnach, den 4. Jan. zu dem Ambassadeur Servient, welcher sich zwar willig dazu erbotte, wann dem getroffenen Frieden-Schluß in allen

Servient  
macht die  
Auswechse-  
lung der Rati-  
ficationum  
noch eoenfalls  
schwehe.

Kkkk 2

exe-

1649.  
Januar.

executive wirklich nachgegangen, und ihm zusehender, 1) entweder die *Cessio Hispanica* über das Elsaß, oder in defectum derselben, von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio, nomine Statuum, versprochenen massen, die particular-Versicherung, nebst angehängter Declaration, daß die Cron Frankreich die vier Wald-Städte und dann das versprochene Geld vor Elsaß, so lang an sich zu halten berechtiget seyn solle, biß die Spanische Cession originaliter erfolgte, wie auch 2) die Kayserliche und dann des Hauses Oesterreich gleichmäßige Cession über das Elsaß ausgeantwortet, und (3) eine besondere Obligatio, per modum Recessus, abgefasset wurde, daß alles dasjenige, was in Instrumento Pacis enthalten wäre, unweigerlich post factam Ratihabitionem exequirt, sonderlich aber der Churfürst Carl Ludwig, als der sich nunmehr zum Frieden-Schluß bekemete, (weßhalb er ihn und denen Ständen congratulirte, daß solches grosse Werk gehoben sey,) restituiret, und die Bestung Franckenthal von der Spanischen Guarnison evacuirt, wie auch der Ober-Rheinische Crayß von selbiger Cron Wdckern, ganz liberirt und frey gemacht werden sollte.

Ob nun wohl die *Deputirten* wegen des ersten mit denen Kayserlichen Gesandten zusprechen sich anerböthen, auch ein und andere Explication bey der vom Chur-Maynischen Directorio ausgestellten Interims-Versicherung thun wollten, nemlich daß dieselbe vielmehr darum also geschlossen sey, damit das ganze Haus Oesterreich den Frieden-Schluß desto eher ratificiren und etwan dergleichen Cession nicht difficultiren möchte, auch, daß nunmehr und da 2) selbiges Haus sich dazu verstünde, und sowohl mit der Ratification als Cession gefast wäre, etwan die Cron Franckr. damit zu frieden seyn und auf die particular-Versicherung der Stände, wegen der noch zurückseyender Spanischer Cession, so eyfrig nicht dringen, sondern sich mit der General-Guarantie contentiren lassen, und also deswegen sowohl mit denen gesamten Reichs-Ständen, als dem Hause Oesterreich in guter Correspondenz stehen, und diesem weder die 4. Wald-Städte noch das versprochene Geld vorenthalten würde;

Ingleichen man 3) so viel Nachricht hätte, daß der *Commendant* in Franckenthal sich bereit zum Auszug rüstete:

1649.  
Januar.

So wollte dennoch *Servient* dergleichen Explication nicht annehmen, sondern inhärirte dem buchstäblichen Verstand der Versicherung, und begehrte, denen promissis nachzukommen, in wievigen er die *Commuationem Ratificationum* weder vorgehen lassen wollte noch könnte, wann auch schon deshalb alles wieder zurückgehen sollte, dann 2) nicht genug sey, daß die Oesterreichische Cession vorhanden wäre, sondern die Spanische sey auch nöthig, oder es müste die versprochene particularis Asscuratio, an derselben statt, erfolgen. So hätte man auch 3) ganz und gar denen Zeitungen wegen Franckenthal, nicht zu trauen, weil solches nur ein Semblanz wäre; gab auch fast ungeschueet, von etlichen Catholischen zu verstehen, daß sie nur dahin laborirten, wie der Frieden-Schluß wiederum rumpirt werden möchte, gestalt unlängsthin, der alte *Provincialis*, nebst dem neuen, beyde discalceirte Mönche von der *Observanten* Orden, etwan vor 8. Tagen von Münster aus, anfangs an das *Capitul* zu Trier verschickt worden wären, selbiges wider den Churfürsten daselbst, in puncto dieses Frieden-Schlusses aufzuwiegen, von dar dieselben nachher Edln und folglich nachher Maynß verreisen würden, um selbige beyde Churfürsten auch auf eine andere Meynung zu bringen.

Wie nun die Catholischen *Deputirte*, und sonderlich der Chur-Maynische *Cancliar Reigersperger* ihre Unwissenheit hierbey anführten, und *Comte Servient* gedachte, wie daß er *Reigersperger* selbst solchen *Provincialen* bey sich zu Gast gehabt habe, läugnete er solches zwar nicht, beantwortete aber das andere ziemlich hart, und negirte constantissime, daß er mit dem *Patre Provinciali* hiedon das geringste communicirt habe ic.

Die *Deputirte* nahmen obiges an, sich mit denen Kayserlichen darans zu unterreden, und ihnen solches zu remonstriren, wie dann auch noch selbigen Nachmittag geschah; dabey sich aber die Kayserlichen nicht alsobalden erklärten, sondern

Be-

1649.  
Januar.

Bedenck-Zeit ausbaten. Die nähern sub N. I. dann dem Protocoll sub N. II. Particularia von allem diesem, können ersehen werden.  
aus dem lesenswürdigen Extractu Diarii

1649.  
Januar.

## N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici, d. d. Sonnabends den 13. Jan. 1649.*

Als wir auf dem Bischoffs-Hoff kamen, und die übrigen Deputirten sich auch einstellten, so sagte der Chur-Mayntische Canslar, man werde Herrn Graff Ser- vient anfangs nur proponiren, daß Se. Excellenz zur Commutation der Rati- ficationum ohnverlängt schreiten wolle. Wann sie nun selbst, wie geschehen wer- de, der Spanischen Cession gedencke, und daß im Mangelung derselben, die Stände der eventualiter versprochenen Special-Guarandie mit Ausfertigung eines sonder- lichen Receßs, möchten eine Gnüge thun, wäre sodann der Stände Meinung Sr. Exc. anzudeuten, daß man es nemlich daran nicht wolle ermangeln lassen, veriehe sich aber, die Cron Frankreich würde kein Bedencken haben, die 4. Wald Städte dem Hause Oesterreich zu restituiren, und die Million Rthlr. abzutragen. Man war mit ihm einstimmig, und wurd movirt, die Königlichen Gesandten wolten der Stände Rati- ficationes sehen, derohalben möchten diejenigen, so damit gefaßt, und nicht etwa absonder- lich dieselben hochwöhlermeldten Herren Königlichen Gesandten vorweisen wolten, die- selben dem Reichs-Directorio zuschicken, so wolten dieselben auf einmahl Ihren Ex- cellenzen solche zeigen lassen.

Wir Evangelischen fragten, ob nicht die verglichene Schreiben, an Ihre Kay- serliche Majestät und die Ausschreibende Fürsten, nunmehr solten zu Beforderung der Execution in puncto Amnestia & Gravaminum, fortgeschickt werden? Die Chur-Mayntischen verweigerten sich dessen, sagten, die Commutatio Rati- ficationum müsse vorher gehen, könnten auch ohne Special-Befehl Sr. Churfürstlichen Gnaden es anders nicht halten. Darüber geriethen wir mit ihnen in ein hart Di- sputat, und sagte Herr Mehl (der sich nach Abzug des Würzburgischen Gesandten des von Würzburg, sehr geändert und nicht so friedfertig, als vorhin, finden lassen) wir Augspurgische Confessions-Verwandten solten nicht vermeynen, daß wir die Carol- schon im Sacke hätten, welches uns befremdlich vorkam, und wurd von uns und denen Braunschweigischen ihnen angedeutet, das Reichs-Directorium führe gleichwohl über die Stände keinen Dominatum, sondern trage ein Ministerium honorificum. Wir Evangelischen wurden solcher gestalt veranlasset werden, an Se. Churfürstliche Gn. zu schreiben, dero den Verlauf zu erkennen zu geben, und zu vernehmen, ob sie dann ih- ren Gesandten anbefahlen, die Execution ins Strecken zu bringen, und die Schreib- ten zu derselben Aufenthalt, nicht abgehen zu lassen. Man habe nun 3. ganzer Wo- chen über dem Werck disputirt, so man binnen einer Stunde billig abreden solten und können, wann bey allen die wahre Intention des Friedens, und desselben Schlusses Ef- fektuirung wäre. Man wolle die Evangelischen zu keiner Restituzion lassen gelangen, und mache solche Weiltäuffigkeit, wann man die Execution desjenigen was verglichen, suche. Solcher gestalt werde die höchstndthige Einmüthigkeit der Stände nicht be- fordert, sondern die Diffidenz vielmehr disseminirt. Wir sehen nicht die geringste Ursach, warum man mit Fortschickung solcher Schreiben nunmehr wolle zurück hal- ten, sintemahl man die Königlichen Gesandten dardurch zur Commutation der Rati- ficationum doch nicht bewege, als die es wohl könnten geschehen lassen, und Ursach zu lachen hätten, daß man ihnen selbst in die Hand gebe, den Ständen die Armaden auf dem Halse zu lassen. Se. Churfürstl. Gnaden hätten bey diesem ganzen Friedens Werck ei- ne löblichste Friedens-Intencion lassen verspüren, und den Schluß rühmlichst befor- dert, die auch außer allen Zweifel darin würde fleißig continuiren. Gesezet, daß die Cronen die Ratificationes nicht wolten auswechseln, und den Ständen keinen Frie-  
den



1649.  
Januar.

auch dabon nichts erwinden lassen, so viel bey ihm haffte; allein die Execution bestehet nicht in Worten, sondern in würcklicher Vollstreckung. Wann er sagen sollte, wie sich verhalte, habe es bey den Ständen gehaffret, und dieselben in Execution desjenigen, was geschlossen, angestanden. Viel hätten nur auf ihr Interesse gesehen, aber an das gemeine Beste wenig gedacht, multi de suis, de publico pauci cogitant. Was er ante Commutationem Ratificationum annoch desiderire, wäre 1) daß ihm der Stände versprochene Obligation oder Asssecuration von denjenigen Deputirten, die das Instrumentum Pacis unterschrieben, vollzogen in bona forma zugestellet, und darin declarirt würde, daß Ihre Königlich Majestät zu Franckreich solle so lange die 4. Wald Städte und die Gelder zurück behalten, bis die Spanische Cession erfolge: welches dann das einzige Mittel, solche zu befördern, 2) müssen auch der Stände Ratificationes Pacis vorhanden seyn. Wegen Franckenthal wäre ihm jüngst die Zusage von den Deputirten geschehen, daß nach Auswechselung der Ratificationum alsbald solle von Occupation solchen Orts, im Fall demselben Spanien nicht gütlich restituire, gehandelt werden: weich Versprechniß er dann schriftlich erwarten wolle, und daß man mit ihm sodann daraus rede, als wobey die Cron Franckreich interessirt sey. Er gratulire dem Reich, daß solch arduum negotium wegen der Pfalz nunmehr erlediget, und der Herr Pfalz-Gräff den Schluß acceptire, der dann auch an ihm selbst geschrieben; seine Officia darbey anzuwenden wäre er willig gewesen. Daß die Restitutio in Franckenthal geschehe, dabey wäre das Reich mehr interessirt, seiner Securität halber vor Spanien, als die Cron Franckreich. Die Kayserlichen querulirten ohne begründere Ursach wider die Cron, suchten aber darunter nur einen Prætext, das Friedens-Weck aufzuhalten. Er wäre zu frieden, daß die Commutatio Ratificationum vorgehe, wann er nur gesichert, daß hernach solle adimplirt und vollstreckt werden, was sonst vor Auswechselung der Ratificationum geschehen sollen. Von seiten der Cron Franckreich wäre die höchste Facilität, allen nachzuleben. Es wären aber auch noch andere Sachen, so vorhero ihre Richtigkeit müsten haben. Zwenereley betreffen Chur Trier, 1) die Restitutio des Lützelburgischen Depositi, und 2) daß dem Chur-Trierischen Gesandten die Kayserliche Capitulation, in welcher sonst allein 6. Chur-Fürsten, und Chur Trier nicht genennet worden, ausgehändiget werde. So erfahre er auch nicht, daß der Frau Land-Gräfin zu Hesses-Cassel Fürstliche Gn. Begehren, so in dem ausgestellten Memoriali enthalten, und von den Ständen nicht unbillig gehalten, ein Gnüge geschehen, daß nemlich 1) dero eine Eventual-Hypothec wegen der 600000. Rthlr. zur Satisfaction constituir, und dann 2) ein Attestatum, daß sie künftig 100000. Rthlr. an Reichs-Anlagen solle inne behalten, ausgehändiget worden. Wann das geschehen, wäre er parat und fertig, heutigen Tag zu commutiren, wenn er jedoch mit denen Königlich-Schwedischen geredet, damit auch derselben Commutation zugleich erfolge.

Der Chur-Mayntzische Cansler bedanckte sich, daß Ihre Excell. erbietig, zu commutiren. Die übrigen Puncta sollten auch ihre Richtigkeit alsbald erlangen. Was aber die Spanische Cessionem anbetrifft, so wolle man mit den Herren Kayserlichen daraus reden. Dieweil dennoch des Hauses Oesterreich Cession bey Handen, und dasselbe sich zur Guarandi durch das Instrumentum Pacis mit obligirt, und der Fall auf Hispanien kaum zu gewarten, so hielten die Stände dafür, die Cron Franckreich werde, im Fall die Spanische Cession nicht erfolge, gleichwohl doch durch die im Instrumento Pacis versprochene General-Guarandi, und zumahl noch durch der Stände absonderliche Obligation, gnugsam gesichert seyn, und nicht begehren, dem Hause Oesterreich die 4. Wald-Städte und die versprochene Gelder vorzuhalten. Ille: Er verhoffe, die Stände würden dasjenige, was sie ihm wegen der Retention der 4. Wald-Städte und des Geldes versprochen, bona fide præstiren. Er könne noch solle nicht darin weichen. Wann die Cron Franckreich sich dieses Mittel nicht gebrauche, so consentirte Spanien nicht. Als welche Cron allerley machinire und Franckenthal wohl nicht delogiren noch restituiren werde. Herr Neigersberger: Die eingelangte Schreiben geben, daß sich der Commendant alda allbereit zum Auszug fertig

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

tig mache. *Ille*: Es hätten ja die Stände an den Erb-Herzog deswegen geschrieben, was darauf vor eine Antwort erfolget? *Reigersberger*: Man erwarte dieselbe noch. *Ille*: Sie, die Franzosen, wollten sich nicht lassen betrügen, und wisse er gewiß, Spanien wolle solchen Platz nicht abtreten. Es sey noch diese Tage etwas tractirt worden, nicht zu Beforderung des Frieden-Wercks, welches ihm, dem Chur-Mayntzischen Cansler, wohl wissend. *Herr Reigersberger*: Er habe nichts vernommen, und wisse auch nicht wohin *Se. Exc.* zielten. *Ille*: Es sey ihm underborgen, was er, *Herr Reigersberger*, vor Spanische Consilia fortreiben helffe, und daß ein Provincial mit ihm tractirt, welcher zu Ehrn-Eöln und dann zu dem Trierischen Dom-Capitul und Chur-Mayntz verreisen solle. *Herr Reigersberger*: Es wären ehrvergeßene Leute und Schelmen, die bey *Sr. Excell.* ihn also deferirt. Er wisse das geringste nicht davon, und habe mit dem Provincial nicht geredet, so wahr er gedencke vor Christi Richterstuhl zu stehen, und solle ihm *Gott* die Seeligkeit nicht geben. Es komme gewiß daher, daß am vergangenen Dienstage wegen seines Sohns, der hiesige Provincial mit ihm gessen. *Ille*: Viel mollirten dem Friedens-Werck verhandelliche Dinge, nur daß sie von Spanien Stipendium oder Soldt erlangten. *Herr Reigersberger*: Wird bald blaß, bald roth, und sagte, was ihm *Se. Exc.* beymesse? *Ille*: Habe er ihn doch nicht genennet. Die Stände hätten sich in Acht zu nehmen. Er habe sich allbereit gegen die Königlich-Schwedischen erklärt, es solle wohl die Französische Armada alsbald von des Reichs Boden geführet werden, aber wann es alsdann mit der Execution desjenigen, was geschlossen, libel abgehe, so werde die Cron Frankreich entschuldiget seyn, und könne mit einem Kriegs-Heer nicht alsbald geflogen kommen. Er bezeige bey *Gott*, der ihn hart straffen solle, wann er eine viertel Stunde begehre das Friedens-Werck aufzuhalten.

1649.  
Januar.

*Der von Thumshirn*: Denenjenigen, die böses im Sinn und Vorhaben hätten, würde es *Gott* auf ihren Kopff schütten und ausschlagen lassen, als dem nichts verborgen, und es bishero erwiesen, unterdeß müsse man in *tramite pacis* fortgehen, und thun, was das Friedens-Instrumentum mit sich bringe. Was aber die Retention der 4. Wald-Städte und des Geldes anlange, so wisse *Se. Exc.* sich zu erinnern, was deswegen zu *Ohnabrick* vorgelauffen, und wie die Königlich-Französische Gesandtschaft unterschieden gesagt, die Cron Frankreich werde die Verweigerung des Königs zu Hispanien Consens und Cession, nicht achten, wann sie des Hauses Oesterreich und des Reichs Cession bekomme. Anfangs wäre zwar *Sr. Exc.* das *Jus Retentionis* obbemeldter Stücken vorgeschlagen worden, sie aber auf der Stände Special-Guarandien gegangen, und als man sich darzu bewegen lassen wollen, hernach beydes zusammen genommen. Als man aber also von seiten der Stände beydes nicht abgeschlagen, habe man gezweifelt, ob auch das Haus Oesterreich werde den Frieden subscribiren und seine Cession herausgeben, weil der Spanische Friede nicht zugleich erfolge. Nun aber habe das Haus Oesterreich das Friedens-Instrumentum subscribiren lassen, seine Ratification und Cession, wie man die Nachricht habe, eingeschickt, und sich also zur Guarandien der Elßassischen Landen, gleich andern Ständen obligirt. *Sr. Exc.* werde erwegen, daß es der Cron Frankreich viel vorständiger, wann es mit dem Hause Oesterreich in Teutschland, sich in gute Freundschaft setze, welches dann durch dieses Mittel auch geschehen könnte. Durch Retention der 4. Wald-Städte werde doch auch der Cron Frankreich wenig Vortheils zu gehen. So gleichwohl allein guter Meynung erinnert werde. *Ille* gebrauchte diese Worte zum andern mahl, *non possum nec debeo in hoc consentire*. Sein König werde nicht einwilligen, wann alles über den Hauffen darüber sollte gehen, es sey das einzige Remedium, die Spanische Cession zu Wege zu bringen. Es wäre ihm von den Ständen nicht allein die Special-Guarandien, sondern auch das *Jus Retentionis* verwilliget worden, und werde grosse Gefahr nach sich ziehen, wenn man von verglichenen Dingen also wolle abgehen. Die Spanischen selbst hätten die Cession, in den Tractaten selbiges Friedens, verwilliget. Müsse gleichwohl geschehen, daß es auf den Fall desselben Friedens geschehen; darzu dann wohl und leicht zu gelangen, wann es Spanien ein Ernst, sintemahl allein noch zwey Sachen



1649.  
Januar.

underglichen, nemlich 1) wegen der Percinentien, und 2) die Lothringische Sache. Er wiederholte nochmahls, er könne und solle der Retention sich nicht begeben. Von den übrigen *Deputirten* redete keiner kein Wort dazu, sondern es wurd alles auf Communication mit den Kayserlichen gestellet.

1649.  
Januar.

Hor. 1. kamen der Fürstlich Sachsen-Beymarische und die Braunschweig-Lüneburgische Abgesandten alle 3. zu uns, und beredeten wir uns mit einander wegen Beforderung der Commutation Ratificationum, und wie die Obstacula, so dieselbe noch hindern möchten, zu removiren. Und zwar 1) müsse man darauf dringen, daß die verglichene Schreiben zu Beforderung der Execution, an Ihre Kayserliche Majestät und die Ausschreibende Fürsten mit nächster Post fortgeschickt wurden. Im Fall sich auch die Chur-Maynische dessen ferner verweigern sollten, wie heute geschehen, solle im Nahmen der Evangelischen Stände Gesandten sich dessen bey Sr. Churfürstlichen Gnaden beklagen werden. So werde 2) und müsse alles Fleißes verhütet werden, daß man bey diesem Convent des Recessirens ab- und demselben vorkomme, und in keinen Neben-Recess verwillige, sintemahl man verspüre, was für Verhinderung und Verzögerung daraus stiesse. Daher auch das beste, daß die Königlich-Schwedische bey Commutation der Ratificationum münd- oder schriftlich andeuten, auf was Maasse und quibus conditionibus sie die Ratificationes herausgeben, wie wir gestern mit Herrn Graff Drenstern geredet. Bey Herrn Graff Servient hatte es 3) nunmehr allein wegen Retention der Wald-Städte und des Geldes. Nun wäre es gleichwohl an dem, daß die Herren Kayserlichen die Spanische Cession der Cron-Franckreich verprochen, und von seiten der Stände dem Herrn Graff Servient eventualiter das Jus Retentionis zugewilliget worden. Es wären zwar wohl Gradus zu finden und zu versuchen, als 1) daß die Cron-Franckreich die 4. Wald-Städte solle auf gewisse Jahr behalten, bis sich der Friede gesetzt, oder 2) daß zu Einbringung der Spanischen Cession noch weiters ein Terminus präfigirt, und die Cron-Franckreich bey den 4. Wald-Städten so lange gelassen würde, oder 3) wann sie gleich die Städte restituire, ihre doch die Gelder so lange in Händen blieben; allein wenn man gleich dieses oder jenes vorschlage, so werde sich doch Herr Graff Servient mit Mangel Befehls entschuldigen: und könne man deswegen gleichwohl das Römische Reich in solchen Ruin nicht stecken lassen. Wann dann nun 4) die Commutatio Ratificationum ergangen, so müsse man alsbald und ohnversäumt, sich wegen der Abdankung der Kriegs-Widcker und Abtretung der Plätze vergleichen.

Der Fürstlich Sachsen-Beymarische Abgesandte war bey dem Königlich-Franckischen Residenten, Monf. de la Court gewesen, und verstanden, daß der Burgundische Provincial in geheim anhero kommen, und von Graff Penneranda, zu den drey geistlichen Churfürsten geschicket werde, um sie zu disponiren, sie möchten bey Execution des Friedens gemachsam gehen, es werde sich wohl anders schicken. Hinter solchen bösen Consiliis liege nun auch der Päpstliche Nuncius: und wäre daraus mit dem Chur-Maynischen Cansler durch hiesigen Provincial geredet worden.

## N. II.

Protocollum, de dato 13. Jan. 1649.

Sonnabends den 13. Jan. 1649. kamen die Deputirten auf dem Bischoffs-Hoff um 3. Uhr zusammen, und wurde anfangs bey den Chur-Maynischen abermahls wegen Fortschickung der verglichenen Schreiben starck geredet, also daß auch die Chur-Bayerischen sich erklärten: Sie, ihres theils, wären zu frieden, daß auf den Dienstag dieselben fortgiengen, desgleichen promittirten auch die Chur-Maynische. Bey denen Herren Kayserlichen proponirte, dem im Bischoffs-Hoff genommenen Verlaß nach, der Chur-Maynische Cansler nachfolgender Gestalt: Wir hätten mit denen  
Sechster Theil. ¶ IIII ¶ Herren

1649.  
Januar.

Herren Schwedischen und Französischen Gesandten wegen Commutation der Ratificationum geredet, die Herren Schweden, und zwar Herr Graff Orenstern allein, hätte es auf Communication mit seinen Collegen gestellet. Herr Graff Servient aber vornemlich zweyerley Obstatula remonstriret: 1) Den Defectum der Spanischen Cession, an deren stelle er vor allen Dingen die versprochene Special-Guarantie sehen müste, darin die Verwilligung des Juris retinendi der vier Wald-Städte müste einverleibt seyn; Vors andere, die Parole, daß de modo & mediis Franckenthal zu recuperiren, stracks nach dem Frieden-Schluß, sollte gehandelt werden. Weil nun, so viel das letzte anbetrifft, die Herren Kayserlichen bey den Spanischen Gesandten dienliche Officia practiren könnten, bäten wir, sie wollten allen Fleiß anwenden, damit die Restitution Franckenthal, weil sonderlich der Herr Pfalz-Graff nunmehr den Frieden-Schluß acceptirt, ohne Weiterung erfolgen möchte. So viel aber die Spanische Cession angienge, hätten wir zwar Herrn Graff Servient unterschiedliche wichtige Motiven wegen der Wald-Städte zu Gemüthe geführt, er wäre aber ein vor allemahl dabey blicben; Er könnte und wollte hierinnen nichts nachgeben, es würde es auch sein König nicht thun, und wenn alles übern Hauffen drüber fallen sollte. Nun wäre aber die Cessio Hispanica eine Sache, die zwischen denen Herren Kayserlichen und Französischen gang allein ohn Zuziehung der Stände abgehandelt und verglichen worden, derhalben wir nicht zweiffelten, sie, die Herren Kayserlichen, würden solche Media wissen vorzuschlagen, damit, wegen Mangelung ertwehnter Cession, die Commutatio zu noch längerer Beschwerde und Interdrückung des Heil. Röm. Reichs nicht aufgehalten werden möchte, das hätten wir also mit ihnen, denen Herren Kayserlichen, zu communiciren ein Nothdurfft befunden, nicht zweiffelnd, sie würden es dahin richten, daß man einmahl aus der Sache kommen könnte.

1649.  
Januar.

Nach ziemlicher langer Unterredung, antwortete Herrn Dollmars Excellenz: Weil die Herren Schwedischen es in Bedacht genommen; so sehen sie gern, daß wir ihre Resolution aufs eheste einholten, unterdessen wollten sie nicht allein in ihren Instructionen und Kayserlichen Befehl, wegen der Spanischen Cession sich ersehen und hernachmahls dergestalt erklären, daß man spühren sollte, wie an ihnen kein Mangel wäre, sondern auch mit Herr Bruin, wegen Franckenthal reden, was er deshalben in mandatis hätte, denn sie solches biß dato von ihm noch nicht erfahren. Sie könnten uns auch dieses nicht bergen, daß die Generalen, oder vielmehr ihre Deputirten zu Prag, sich wegen ihrer Exauetoration und Evacuation der Plätze, biß auf Genehmhaltung Kayserlicher Majestät verglichen. Als aber die Kayserlichen Deputirten den Aufsat nach Wien geschickt, auch die Kayserliche Ratification ihnen ausgefertigt worden, wären unterdessen die Schwedischen davon gangen. Die Restitution der Plätze betreffend, giengen die Gedanken dahin, daß sie alle auf einmahl restituirt werden sollten. Herr Reigersberger sagte: Der Altenburgische Gesandte würde wissen, was der Schweden ihre Meynung wegen der Commutation wäre. Ego: Es wäre zwar der Graff von Wittgenstein und wir Fürstlich-Sächsische Gesandten, wie auch hernach der Braunschweigische bey Herr Graff Orenstern zusammen kommen, und mit Se. Exc. ausführlich von der Commutation geredet, sie hätten sich auch vielmehr erklärt, als vorgestern gegen die Deputirten geschehen, unter andern die Fortschickung der abgeredeten Schreiben urgiret, die weil sie sich aber auf Communication mit Herrn Salvio bezogen, auch, daß sie mit denen Herren Kayserlichen selbst daraus reden wollten: So hielte ich unndthig, weitläufftig, was da passirt wäre, zu erzehlen. Es wären auch nur Privat-Discours gewest, und gar nichts nomine publico geredet worden.

Der Herr Chur-Sächsische urgirte die Fortschickung der Schreiben: dann man sonst zur Commutation nicht gelangen könnte. So wäre auch noch ein Exemplar des Instrumenti Pacis vor den Churfürsten zu Sachsen, als Caput Evangelicorum (welches Prædicat ein und andern Evangelischen Deputirten nicht wohl gesiel) zu unterschreiben. Die Herren Chur-Magischen hielten sich mit allen beyden

1649.  
Januar.

Dingen auf, da es doch abgehandelt, und verglichene Sachen wären, derhalben die Herren Kayserl. sie dieselben anders disponiren, auch vor ihr Verohn, besagte Instrumenta Pacis ehestes subscribiren wollten. Herr Reigersberger: Wegen des Schreibens, hätten sie es ja nicht abgeschlagen. Mit dem Instrumentis Pacis wäre es wider des Reichs Herkommen. Der Herr Chur-Sächsische: So sollten sie dann die Schreiben fortschicken. Wegen der Instrumentorum Pacis, war es bereits zu Ofenabereck bey Ablegung des Schwedischen Instrumenti Pacis also verglichen, und könnte wider des Reichs Herkommen nicht seyn, daß wann sich die Stände beyder Religionen mit einander verglichen, ein jeder seinen Brieff in die Hand bekäme. Herr Lampadius: Thäten es doch die Bayern, wenn sie mit einander handelten, warum sie es denn unsern Principalen wollten abschlagen? In Summa, es wurde endlich ein groß Gezanck daraus, und konnten wir gleichwohl keine gewisse richtige Antwort, weder wegen Abschickung, noch wegen Unterschreibung der Instrumentorum Pacis herausbringen, denn wenn sie gleich einmahl ja sagten, wurde es doch bald wieder herum gedreht. Ich erinnerte, daß wir desto mehr Ursach hätten, uns in acht zu nehmen, weil es mit der Execution dahin kommen, daß wer nur spreche er wolle nicht, den liesse man dabey bleiben, es hätte auch ein fürnehmer Catholischer bey Herr Graff Orenstern gefährliche Discours geführt, und wäre uns heute von Herrn Graff Servient erzehlet worden, was für Machinationes durch den Burgundischen Provincialen der Observanten, vorgelangen. So wäre auch von gewisser Hand geschrieben, wie etliche beyden Herren Kayserlichen angehalten, sie möchten bey Kayserlicher Majestät Erinnerung thun, damit die Executiones etwas in Stecken gebracht würden, das hätten zwar sie, die Herren Kayserlichen, nicht approbative, jedoch relative an Ihre Kayserliche Majestät gebracht. Sie könnten erachten, daß solche Ding allerhand Gedanken erwecken. Die Herren Kayserlichen: Man müste des Herrn Graff Servient Vorgeben nicht vor lauter Evangelium halten, sie wüßten nichts von Provincialen noch andern Dingen, wären auch wohl zu frieden, daß das Kayserliche Schreiben abgeschickt werde, wie sie dann Ihre Kayserliche Majestät allbereit Copiam zugesendet. Wegen des Instrumenti Pacis sollten wir uns doch bis nechst künftigen Mittwoch gedulden. Herr Reigersberger redete wieder. Man würde ja warten können mit dem Schreiben, bis sie Resolution von ihren Herren hätten bekommen, doch wenn die Chur-Bayerischen zu frieden, wollten sie es fortschicken. Wiewohl nun die Chur-Bayerischen sich zuvor erkläret, sie wären zu frieden, machten sie doch hernach solche Appendices, wenn nur die Commutation erfolgte; Item wenn es dem Frieden-Schluß gemäß wäre, und was dergleichen Ludibria und Effugia mehr waren.

Als wir herausgiengen, blieben die Chur-Bayerischen zurück, und wurden die Chur-Mainnischen auch wieder hinein gerufft. Ich sagte zu Herr Mehl, es würde vielleicht der Rath vollends beschloffen werden sollen, was sie mit uns machen wollten. *Ille*: Ich sollte mich gewiß versichern, daß es nichts betreffe, als die Spanische Cession, und wollten sie, nebst den Bayerischen, denen Kayserlichen zureden, daß sie der Wald-Städte halben das Werk nicht sollten aufhalten. *Ego*: Warum sie denn nicht jezo alsobald drinne blieben wären? *Ille*. Sie hätten vergessen gehabt, daß sie die Abrede mit den Bayerischen zuvor auf dem Bischoffs-Hofse genommen.

## §. XI.

Die Auswechselung der Ratificationen, wurde nun sowohl von Schwedischer als Evangelischer seite, schwehr gemacht. Graff Orensterna wiederholte gegen die, an ihn geschickte Reichs-Deputirte zu verschiedenen mahlen, es müßten vorher, noch diese 3. Punkten erst in Reich-  
Sechster Theil.

tigkeit gesetzt werden: 1) Die Restitutio & Executio ex capite *Annestie & Gravaminum*, massen solche, nach dem trocken Buchstaben des Instrumenti Pacis, der besagten Commurationi Ratificationum vorgehen sollte; 2) Müßten der Reichs-Stände Ratificationes noch vorher  
LIII 2 hero

Die Auswechselung der Ratificationen wird noch von beyden Seiten conditionaliter.

1649.  
Januar.

1649. hero bey handen seyn; und 3) die Con-  
Januar. vention wegen Bezahlung der Miliz und  
Räumung der Plätze, berichtigt wer-  
den.

Der Französische Ambassadeur, Comte Servient, verlangte seines Orts, es müsse in diejenige Special-Garantie, welche die Reichs-Stände wegen Herbey-schaffung der Spanischen Cession über Elsaß, auszustellen hätten, in Specie mit eingericket werden, daß biß zu deren würcklichen Erfolg, die Cron Frankreich nicht schuldig seyn solle, die 4. Wald Städte und die im Frieden: Schluß stipulirte Geld-Summe, an das Haus Oesterreich zu geben. Von welcher Clausul sich Graf Servient, auch nicht einst durch die aus Frankreich eingekommene Nachricht, daß sich dajelbst alles zu einer Revolte anschicke, wollte abwendig machen, noch auf andere Gedancken bringen lassen.

In Franck-  
reich schicket  
sich alles zur  
Revolte an.

Man versicherte nemlich aus Paris, es giengen dorten die Consilia sehr wunderlich, das Parlament hätte dem Cardinal Mazarini den Process formiret, und zwey Arrêts wieder ihn publiciret. Der erste wäre auf das Exilium ggangen, daß er innerhalb 3. Tagen sich aus dem Königreich machen sollte, weil er aber solches nicht gethan, hätten sie ihm in dem andern den Kopff aberkannt, sein Leben jedermann Preis gegeben, und sein Vermögen confisciret. Der König hätte zwar an das Parlament geschrieben, und sie von ihren Consiliis abgemahnet, mit Vorwenden, es kämen solche Rathschläge von Spanischen Pensionariis her, darauf sie aber nur ein Recepisse dem König zurück geschickt hätten, des Inhalts: Weil der König noch Minorennis, und dazu noch in der Feinde des Königreichs Gewalt wäre, wollten sie die Antwort biß zu seiner majorennität verspahren, auch die Spanische Pensionarios, wenn sie benennt und schuldig befunden werden, dergestalt abstraffen, daß die Königin, der König, und die Posterität sehen sollten, daß sie nicht gemeynet wären, Spanische Pensionarios unter sich zu dulden. Es lägen auch 15. Königl. Regimente um die Stadt Paris herum, die Zufuhr zu verwehren, da gegen das Parlament unter dem General Harcourt, bereits über 20000. Mann benjammen, und würde von unterschiedlichen andern Parlamenten des Königreichs

auch starck geworben, wie dann das Parlament zu Rouen auch über 6000. Mann auf den Weinen hätte. Es wäre diese Revolte zwar von den Parlamenten incaminiret, es steckten aber doch viel grosse Herren darunter, die sich nunmehr öffentlich zu des Parlaments Parthey bekenneten, unter andern sonderlich der Herzog von Longueville, gewesener Plenipotentarius Primarius zu Münster, der würde jeso fast pro capite Consilii gehalten hätte auch in dem Parlament zu Paris ein absonderlich Juramentum fidelitatis abgelegt; und weil durch diesen Aufstand dem König, welchen sie auch nicht einmahl seine Bagage aus der Stadt hätten abfolgen lassen, alle Geld-Mittel entstunden, so sängen die Garnisonen hin und her auch an zu meuteniren, wie dann der Gubernator zu Piombino heimlich entweichen müssen, und stünde Casal wegen Aufstandes der Besatzung all da auch in grosser Gefahr; Bey dem König befunde sich dervahlen niemand, ausser dem Prinz von Condé, dem Duc d'Orleans, und dem Cardinal Mazarini.

Die Kaiserlichen Gesandten erdffneten Montags den 1sten Januar. über den Punct der Auswechselung derer Ratificationum, ihre Meynung, denen Reichs-Deputirten, durch den Legat Vollmar, dahin: Nachdem die Deputirten, am verwichenen Samstag ihnen Nachricht gegeben hätten, was mit denen Schwedischen und Französischen, wegen Commutation der Ratificationum geredet worden sey, und Comte Servient wegen der Spanischen Cession über Elsaß, auf der Stände Special-Guarantie gedrungen habe, dergestalt, daß solcher Guarantie die Clausul beygefügt werden müsse, daß biß zu Einlangung solcher Spanischen Cession, die Cron Frankreich die 4. Wald Städte, und das verheiffene Geld in Händen behalten sollte; so hätten sie, die Kaiserlichen Gesandten, immittelst dem Grafen Servient die Unbilligkeit sothanen Vorgehrens zu Gemüth geführt, und remonstrirret, er möchte sich erinnern, daß bey der Abhandlung des puncti Satisfactionis Gallicæ, so den 13. Semprembr. Ao. 1646. geschehen sey, wegen der Spanischen Cession nichts vorkommen wäre, sondern sie, die Französischen, hätten solches erst das Jahr hernach auf die Bahn gebracht.

1649.  
Januar.

Der Kaiserlichen  
Vortrag  
an die Reichs-  
Deputirten  
die Auswech-  
selung der Ra-  
tificationen  
betreffend.

Als

1649.  
Januar.

Als auch sie, die Kayserlichen, endlich dar-  
ein gewilliget hätten, wäre es selbe Zeit ge-  
sehen, die weil man das Auge auf dem  
Frieden zwischen beyden Cronen, Spanien  
und Frankreich, gerichtet habe, daß nem-  
lich derselbe zugleich erfolgen solle. Nach-  
dem aber die Frankosen es dahin gebracht  
hätten, daß von dem Deutschen Frieden  
der König in Hispanien ausgeschlossen  
worden sey; So habe die Cron Frank-  
reich selbst die Conditionem, respectu  
tertii, impossibel gemacht, daß Thro  
Kayserliche Majestät samt dero Erz Hauß  
dieselbe nun nicht adimpliren könnten,  
welche gleichwohl enixam diligentiam  
adhiberet, einen expressen Courier an  
den König in Hispanien abgeschicket, und  
durch bewegliche Remonstracion um sol-  
che Cessionem hätten anhalten lassen.  
Solcher Courier wäre auch nunmehr zu-  
rück gelanget, was er aber vor Antwort  
mitgebracht habe, davon hätten Thro Kay-  
serliche Majestät ihnen, den Gesandten,  
noch keine Nachricht ertheilen lassen, ver-  
nehmen aber von den Spanischen Ges-  
andten Bruin; wie er durch particular-  
Schreiben aus Spanien sub dato den 13.  
Decemb. diese Nachricht erlangt habe, es  
wolle sich Thro Königl. Majestät, ehe  
und bevor der Frieden = Schluß zwischen  
Spanien und Frankreich ebenmäßig ge-  
troffen worden; zu keiner Cession ver-  
stehen; Unterdeß wären Thro Kayserliche  
Majestät und seines gnädigsten Herrn zu  
Zinsprug Cession, wie auch der Stände des  
Reichs ihro vorhanden, und verhofften Se.  
Fürstliche Durchlauchten nicht, daß sie al-  
lein der Amnestie nicht genießen, oder der  
Restitution aus diesem Frieden ermangeln  
solle, sondern wolle vielmehr gewärtig  
seyn, daß ihr die vier Wald-Städte, und  
die versprochene Gelder von der Cron  
Frankreich geliefert würden ic. Allein,  
Graff Servient wäre darauf bestanden, er  
könne von dem Jure Retentionis nicht ab-  
weichen, sondern die Cron Frankreich  
wolle dasselbe exerciren, biß so lang Spa-  
nien die Cession wegen Essay ertheile. Der  
Stände versprochene Special-Guarandie  
achte er so hoch nicht, sondern sehe mehr auf  
realem securitatem, welche in Behal-  
tung der mehr-ermeldtem 4. Wald-Städ-  
te beruhe, daraus die Cron Frankreich sich  
mehrs in acht nehmen könne ic.

Der andere Punct, daraus sie, die Kay-  
serliche Gesandten, mit Comte Servient  
geredet hätten, wäre gewesen, es möchten  
die an Schwaben grängende, dem Oester-  
reichischen Crayß aber incorporirte, und  
Sr. Fürstlichen Durchlauchten zu Zinsprug  
zustehende Herrschafften, so anezo noch  
mit Französischen Völkern besetzt, und  
von denenselben durch Contributionen  
und andere Exactionen hart beschwehret  
würden, von solcher Belästigung krafft des  
Frieden-Schluß entnommen, und die Völ-  
cker von des Reichs-Boden nunmehr al-  
sobald abgeföhret werden ic. Der Graff  
Servient habe dagegen nichts geantwor-  
tet, als daß er deswegen an den General  
Tourenne schreiben wolle. Ob es aber  
geschehen werde, und zwar zu dem Ende,  
daß die Französische Völcker von dem  
Reichs-Boden sollten abmarchiren, wü-  
sten sie nicht, und hätten dieses legtere klär-  
lich nicht vernehmen können.

Um aber der Sache ein Ende zu machen;  
So verlangten sie nunmehr von den De-  
putirten zu wissen; im fall sie wegen des  
von dem Comte Servient geschehenen Po-  
stulari sich also erklären würden, daß er da-  
mit zufrieden seyn könne, ob dann 1) die Kö-  
niglich-Schwedischen darauf die Ratifica-  
ciones commutiren? Und ob alsdann  
(2) Comte Servient nichts neues auf die  
Bahn bringen, sondern sein Begehren al-  
lein auf die Wald-Städte, aber nicht auf  
das Breisgau, und andere solchen vier Or-  
ten angelegene Stücke, richten und ex-  
tendiren würde?

Die Reichs-Deputirten ertheilten auf  
diese ihnen geschehene Proposition zu Ant-  
wort: So viel des Comte Servient Postu-  
lara anlange, habe man von ihm, bey ver-  
schiedenen an ihn abgegangenen Deputa-  
tionibus, anders kein Begehren gehöret,  
als 1) der Stände specialem Guarandiam  
cum annexo Jure Retentionis  
der 4. Wald Städte, und der 3. Millionen  
Livres; sodann 2) daß von Occupation  
der Bestung Franckenthal alsbald nach  
Commutation der Ratificationum gere-  
det werden solle, im fall die Spanische  
Guarnison nicht ausziehen, oder solchen  
Plass nicht restituiren wolle. Sollte  
nun gleich Graff Servient neue Condi-  
tiones, vorbringen wollen, wäre man doch  
LIII 3

1649.  
Januar.Der Reichs-  
Deputirten  
Antwort  
darauf.

1649.  
Januar.

keinesweges entschlossen, sich darauf einzulassen. So viel der Schweden Intention, dieses Puncts halber, betreffe, hätte Orenstierna sich erst diesen Tag declariret, er wolle die Auswechslung der Ratificationum zwar nicht aufheben, jedoch sich aber versehen, auch mit dem Bedinge solche vornehmen, daß die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum, darauf immediate erfolgen, und durch die Commutation befördert werden sollte &c.

Der Kayserlichen Replie.

Nach einer langen Unterredung, replicirten die Kayserlichen Gesandten hinwieder durch den Legat Vollmar: Sie verließen sich zuvörderst auf der Stände Erklärung, daß sie sich über keine neue Puncten mit den Königlichlichen Gesandten weiter einzulassen resolviret wären. Welschem vorgängig, sie nun die Kayserliche Resolution eröffnen wollten: Und zwar, gleichwie anfangs Ihre Kayserliche Majestät der Meynung gewesen wären, es könne und solle sich die Cron Frankreich mit Ihre und Sr. Fürstlichen Durchlauchten zu Insprug Consens und Cession, auch der General-Guarandie wegen Elaf, begnügen lassen, so wollten sie gleichwohl, zu Bezeugung, daß sie den Frieden des Römischen Reichs nach allen Kräfften zu befördern gemeynet, und denselben nicht aufzuhalten begehrten, sich auch darinn so weit überwinden, und geschehen lassen, daß der Cron Frankreich Postulato gewillfahret werde, jedoch auf gewisse Maasse, und mit denen Conditionibus, so sie, die Kayserlichen Gesandten, zu Papier gebracht, ablesen und communiciren wollten. Sie versetzten sich aber, weil sowohl die Catholischen, als der Augsburgischen Confession Verwandten

Stände Abgesandten sich diese Tage gegen sie erkläret hätten, man wolle die Sache dergestalt einrichten, damit es dem Hochlöblichen Hause Oesterreich ohne Prajudiz sey: So werde man es desto mehr anjeho erweisen. Was aber den Plag Franckenthal insonderheit auch betrefft, so wären Ihre Kayserliche Majestät der Meynung, daß die Quæstion, wie solcher Plag der Spanischen Guarnison zu erledigen sey, von dem Graf Servient noch zu frühzeitig moviret würde. Gleichwie aber Ihre Kayserliche Majestät sich jedesmahl erkläret hätten, wann der Pfalz-Grav den Frieden-Schluß acceptire, solle es daran nicht ermangeln, also würde es nunmehr, da des Pfalz-Gravens Resolution angelanget sey, daran nicht haften, wann nur die Commutatio Ratificationum vorgangen, sintemahl der Pfalz-Grav eben dieses conditionire, wann nemlich auch die Ratificationes Pacis erfolgten &c.

1649.  
Januar.

Vollmar verlaß hierauf die nur bemeldeten Puncten, darunter der erstere dahin gerichtet war, daß diese Special-Versprechnis, der Cron Frankreich durch ein Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum geschehen solle. Allein die Deputirten allerseits haten dafür, mit Ausführung der grossen Weitläufftigkeit, welche dadurch verurhsachet und entstehen möchte, indem andere Stände sich nicht dagegen legen würden, wann das Haus Oesterreich damit einig sey, daher dieser Punct delirret, und endlich alles bey der mündlichen Versicherung gelassen wurde, daß keine neue Puncten mehr auf die Bahn gebracht werden sollten.

## §. XII.

Erinnerungen des Servient bey dem Project der Stände General-Guarandie wegen der Spanischen Cession des Elaffes.

Auf diese, von den Kayserlichen Gesandten eingenommene Erklärung, wurde folgendes ein Project über der Stände General-Guarandie, wegen der Spanischen Cession, mit der von dem Comte Servient verlangten Clausul, gefertigt, und diesem zugeschickt, welcher sich darauf Mittwochs den 17. Jan. gegen die Reichs-Deputirten dahin erklärte: Er hätte solches durchlesend erwogen, und daraus befunden, daß darinn viel neues Dinges ent-

halten sey, so er nicht in Instructione, und daher der Stände Einrathen vonnöthen habe, sintemahl ihm gar schwer falle, bey Ihre Königlichlichen Majestät solches zu entschuldigen. Damit man aber sehe, daß er sich nicht aufzuhalten begehre, so habe er ein Gegen-Projectum verfaßt, welches er ablaß. Die Differentien bestunden darinnen, (1) daß die Worte: *commutare Ratificationem noluerit*, ausgestrichen, und an derselben Stelle gesetzt werden sollte:

Sibi

1649.  
Januar.

*Sibi Ratificationis commutande jus non esse, declaravit*, weil es nicht ein Ding sey, so in seinem blossen Willen stünde. (2) Denen Worten: *si forte Hispaniarum Rex absque Successione mascula è vita decedat*, habe er die Rationem beygerücket, weil secundum leges Imperii & consuetudinem die Weibspersonen in solchen Feudis nicht succedirten: Welches er darun gethan habe, alldieweil sonst sein König absonderliche Cessiones von denen, so weiblichen Geschlechts im Hause Oesterreich wären, begehren könnte. (3) Bey denen Worten: *Restituturam & promissam pecuniam soluturam*, meldete Servient: Er habe dieses zu verwilligen nicht in Mandatis, und bitte, es möchten der Stände Gesandtschafften re confecta zu seiner Entschuldigung an Ihro Königl. Majestät schreiben. 4) Bey den Worten: *ut ille Dominium*, gedrauchte er diese Formalien: *Deum testor, nos præter Mandatum consentire.* 5) Der §. *Et quamprimum &c.* sollte ausgelassen werden. Sonsten sey er bereit, morgendes Tages die Französische Troupen von des Reichs Boden abmarchiren zu lassen, wann nur solches ab utraque parte geschehe, darauf dann die Stände des Reichs, als auf ihr Interesse, zu sehen hätten.

Der Kayserlichen  
Erläuterung über sol-  
che Monita  
des Servient.

Denen Kayserlichen Gesandten wurde hievon sogleich Eröffnung gethan, und äußerte nachgehends Bollmar seine Meynung, die Clausulam Successionis Fœminarum betreffend, gegen das Reichs-Directorium, dahin, man habe zwey Casus dabey zu consideriren: Entweder würde die Infantin in Hispanien, an Ihro Kayserliche Majestät Herren Sohn, und König zu Ungarn, vermählet, wie sie ihm dann versprochen sey, und der König zu Hispanien versterbe gleich, so wäre die Cron Frankreich doch gesichert. Sollte aber die Spanische Infantin an einen andern vermählet werden, so könnte man leicht erachten, daß derselbe des Hauses Oesterreich Freund nicht seyn werde, sondern das Haus Oesterreich und die Cron Frankreich würde alsdann zusammen halten. Die angeführte Ratio könne auch also generaliter nicht stehen, sintemahl bey dem Hause Oesterreich aus sonderbahren Privilegiis

auch die Verfohnen Weibliches Geschlechts succedirten &c.

Einige vermerkten, es wäre besser gewesen, wann man Kayserlicher seits den Casum: *Si forte Hispaniarum Rex absque Successione mascula è vita decedat*, gar nicht gesetzt, sondern es in generalibus verbis bestehen lassen hätte. An dem sey es, daß Grassens Servient angeführte Ratio so general nicht stehen könnte, sintemahl man im Reich Graff- und Herrschafften finde, darinn die Töchter succedirten, als da wäre die Sappische Herrschafft Nachenburg, bey dem Hause Baden, die Graffschafft Sponheim &c. und könnte auch wohl jemand dem Reich in ista qualitate etwas zu Lehen auftragen. Sollte Graff Servient von des Hauses Oesterreich Privilegiis was hören, dürfte man in überaus grosse beschwehrlische Verläuffigkeit fallen, und er auch der gebohrnen Erb-Prinzessinnen, und die von ihnen gezeugt würden, Cession begehren. Es wurde pro expedienti vorgeschlagen, daß man es nur auf die Ditiones Gallie cessas restringiren solle. Denn weil das Haus Oesterreich solche Lande plenissimo Jure an die Cron Frankreich cedirte und überliesse, so könnte selbiges wohl geschehen, daß man setze: Ob hätten die weiblichen Geschlechts des Hauses Oesterreich daran keine Succession.

Den Kayserlichen Gesandten wurde solcher Vorschlag proponirer: Sie hielten aber selbige darum bedenklich, weil der König in Spanien dadurch offendirer werden möchte, und trugen endlich dahin an, daß solche Clausul völlig heraus gelassen werden, die Stände aber versprechen möchten, daß, wann der König in Spanien versterben sollte, ehe er solche Cession ertheile, alsdann das Reich dem Haus Oesterreich zu den 4. Wald-Städten, und den versprochenen 4. Millionen Livres, gegen Frankreich behülfflich seyn wolle. Allein die Stände fanden bedenklich solches schriftlich zu versprechen, oder auch nur ad Protocollum zu nehmen, daher endlich die ganze Clausul, mit Genehmhaltung des Comte Servient, übergangen wurde.

1649.  
Januar.

Einiger  
Stände Vor-  
schlag die  
prætidirende  
de Cession  
auch von dem  
Sexu Fœmi-  
nino des Hau-  
ses Oesterreich  
auszusertigen.

Die hieher ge-  
hörige Clau-  
sul wird mit  
beiderseiti-  
gem Belieben  
gar ausge-  
lassen.

§. XIII.

1649.  
Januar.

§. XIII.

1649.  
Januar.

Streit wegen  
Subscription  
der 3. alternir-  
enden Fürst-  
lichen Häuser.

Freytags, den 19. Januar. wurden  
derjenigen Churfürsten, Fürsten und Stän-  
de Gesandten, welche die Instrumenta  
Pacis unterschrieben hatten, auf den Bi-  
schoffs-Hoff erfordert, und 3. Exempla-  
ria, so der Französische Plenipotentiari-  
us, Comte Servient, allbereit vollzogen  
gehabt, von seiten der Stände unterschiegelt  
und unterschrieben, mit dem Verlaß, das  
Reichs-Directorium solle dieselbe bis zu  
Commutation der Ratificationum bey  
sich behalten. Unter den alternirenden  
Fürstlichen Häusern aber entstand ein Di-  
sputat bey solcher Gelegenheit, in was für  
Ordnung sie schreiben sollten. Der Meck-  
lenburgische widersprach zwar nicht, daß  
die Fünff Fürstlichen Häuser, Mecklen-  
burg, Pommern, Hessen, Baaden und  
Württemberg, bey diesen Tractaten ei-  
ner solchen Alternation sich verglichen  
hätten, daß von einer Session des Fürsten-  
Raths bis zu der andern, jedweder die  
Præcedenz, der Ordnung nach, behalten  
sollte; Selbiger aber hielt dafür, mit der  
Subscription müsse es bey der Ordnung  
bleiben, die in Instrumento Pacis einmahl  
gehalten sey; Führte daneben an, daß, als  
lesthin in des Kayserlichen Gesandten Vol-  
mars Quartier, der Stände Cession we-  
gen der Essaischen Lande, subscribiret  
worden sey, und Baaden unter diesen Häu-  
sern am ersten die Unterschrift hätte verrich-  
ten wollen; So habe Vollmar gesagt:  
Es bliebe billig bey der Ordnung die mit  
subscribierung der Instrumentorum Pa-  
cis gehalten worden sey; wobey Baa-  
den auch acquiescirt habe. Der Hes-  
sen-Casselsche Abgesandte hingegen  
wollte damit noch nicht zufrieden seyn,  
jedoch, nachdem der Mecklenburgische al-  
legirte, daß Mecklenburg bey der letzten  
Session im Fürsten-Rath die erste Stelle  
bekleidet hätte; So stellten sie es dahin,  
was das letzte Protocoll weisen würde.

Drenstern  
wird noch  
mahls von den  
Ständen we-  
gen Auswech-  
selung der  
Ratificatio-  
nen vergeb-  
lich angepro-  
chen.

Des Nachmittags darauf erhuben sich  
die Chur-Maynsische, Chur-Säch-  
sische, Chur-Brandenburgische,  
Bambergische und Sachsen-Alten-  
burgische zu dem Graff Drensterna,  
dem sie eröffneten, wie nunmehr der Fran-  
zösische Gesandte, Comte Servient, zur

Auswechselung der Ratificationen bereit  
sey, folglich die Schweden ihres Orts,  
nunmehr solche gleichfalls vor sich gehen  
lassen möchten. Allein Graff Drenstier-  
na wollte dieser Nachricht noch keinen  
Glauben geben, weil Servient ihm bestän-  
dig versichert hätte, daß ante Commuta-  
tionem Ratificationum, allerdings die  
Restitutio Statuum & aliorum ex ca-  
pite Amnestiæ & Gravaminum, noch  
vor sich gehen müste. Nebst dem müs-  
ten ihm erst die Original-Ratifica-  
tiones der Reichs-Stände vorge-  
wiesen werden, ob etwa nichts darau-  
t auszustellen seyn möchte; Hiernächst müs-  
te Chur-Brandenburg die Cessions-No-  
tul über Pommern, an die Cron Schwe-  
den, extradiren, und endlich ließ er sich  
vermercken, der Schwedische Generalissi-  
mus wolle solche Auswechselung der Rati-  
ficationen nicht ehender geschehen lassen,  
bist er gewiß versichert sey, ob die versproche-  
nen Satisfaktions-Gelder, wirklich an-  
geschaffet worden wären oder nicht? Die-  
se Einwürffe verhinderten demnach die  
Auswechselung viele Tage, so, daß man  
wohl sahe, es würde solche ansezo vor  
Schwedischer seite mit Fleiß aufgehalten.  
Die Chur-Brandenburgische Ges-  
sandten stellten unständlich vor, wie ihr  
Herr, der Churfürst, ehender die Cession  
über Pommern nicht von sich stellen könne,  
bist vorher die Gräng-Streitigkeiten ihre  
Erledigung würden erlangt haben, weil er  
ja ehender nicht wisse, was denn eigentlich  
zu cediren sey? Allein, auch dieses schie-  
ne dem Drensterna nicht sufficient zu seyn,  
welcher sich ausdrücklich vernehmen ließ,  
Chur-Brandenburg würde ohnehin ehend-  
er keinen einigen Maß in Pommern re-  
stituir erhalten, bist die verlangte Cession  
ausgestellet würde.

Es wendeten sich dahero die Evangeli-  
schen Gesandten an den Salvium, und er-  
suchten ihn aufs beweglichste, die Com-  
mutationem Ratificationum zu besor-  
dern. Dieser, welcher eben krank dar-  
nieder lag, bedauerte, daß dergleichen Auf-  
enthalt durch solche seine Unpäßlichkeit  
meistentheils veruhrsachet worden sey; Je-  
doch eröffnete ihnen selbiger daneben, es  
hätte der Schwedische Generalissimus an-  
sie,

Salvius eröff-  
net den Evan-  
gelischen mor-  
an es hatte,  
und was er  
dagegen bey  
der Generali-  
tät repræsen-  
tirt.



1649. sie, Schwedische Gesandten, mit diesen  
Januar. Worten geschrieben: Er habe mit Be-  
stürzung vernommen, daß sie sich mit  
der *Commutation precipitire* wollten.  
Es wären fünf Puncten, welche derselbe  
urgire, und die vor der *Commutation*,  
vermöge des *Instrumenti Pacis*, ihre Rich-  
tigkeit haben sollten, nemlich erstlich die  
*Restitutio ex capite Amnestiae & Gra-*  
*vaminum*. 2) *Liberatio Captivo-*  
*rum*, (damit es jedoch sein Bewenden ha-  
be) 3) Müsten die 1300000 Reichsthaler  
beysammen seyn. 4) Hätte man sich wegen  
der auf *Assignment* gesetzten zwölf hundert  
tausend Rthlr. mit der *Soldatesque* zu  
vergleichen, und 5) eine *Convention* wegen  
Abdankung der Völker und  
und Abtretung der Plätze zu verfassen.  
*Evangelici* erwiderten: Was den (1)  
Punct anbelange, so betreffe solcher die  
Stände und deren Jura, welche zufrieden  
wären, daß die *Commutatio Ratifica-*  
*tionum* deswegen nicht aufgehoben wür-  
de, und hätten sie sich eines schleunigern  
*Modi Executionis* verglichen, denselben  
auch an Ihro Kayserliche Majestät, und  
an die Ausschreibende *Craxh-Fürsten* be-  
reits überschrieben. Der (2) Punct wegen  
Auswechslung der Gefangenen, stehe  
bloß in der *Generalitäten* Händen, und  
wisse man fast keinen Gefangenen. Anrei-  
chend (3) die baaren Gelder, so wären die  
Stände damit gefast, und bereit solche aus-  
zuzahlen, wenn die Abdankung der Völ-  
ker, und *Restitutio* der Plätze würcklich  
erfolge. Daß (4) wegen der *Assigna-*  
*tionum* keine *Richtigkeit* getroffen worden  
sey, daran wären ja nicht die Stände, son-  
dern die Schwedische *Generalität* selbst  
Ursach, denen man eine *Consignation* zu-  
geschickt habe, welche Stände, und wie hoch  
sie auf *Assignment* gesetzt wären, stehe also  
bloß daran, daß der Herr *Generalissimus*  
die *Officiers* so daran gewiesen wären, be-  
nenne, damit die interessirten Stände mit  
denselben tractiren, und sich vergleichen  
könnten. So möchte man bey dem (5)  
Punct auch wünschen, daß die von denen  
*Generalitäten* zusammen geschickte *Sub-*  
*delegirte* sich zu Prag wegen der Abdan-  
kung und *Restitutio* der Verstungen  
vergleichen hätten, welches sie auch, nach-  
dem sie an die 2. Monat beyeinander ge-  
wesen, wohl hätten thun können. Weil es  
aber nicht geschehen sey, so wäre am besten,  
Sechster Theil.

daß die *Commutation* der *Ratificatio-*  
*num* nichts desto weniger jeso ergienge,  
und alsbald darauf zu derselben Abhand-  
lung geschritten würde.

*Salvius* replicirte: Bey dem ersten  
Punct machten sich die Interessenten be-  
schwert, und begehrten mit der *Commuta-*  
*tion* noch inne zu halten. Daß man bey  
dem dritten Punct mit dem Gelde parat  
sey, wäre gut, dessen denn der Herr *Gene-*  
*ralissimus* zu verständigen sey, wie auch,  
daß wegen der *Assignmentum* *Richtig-*  
*keit* getroffen werden möchte. *Evangelici*:  
Man habe in den *Reichs-Collegiis*  
über den ersten Punctum *deliberiret*, und  
wären sämtliche *Evangelische* einstimmig  
gewesen, daß mit der *Commutation* fort-  
zufahren sey. Daß man aber auch mit den  
Geldern sich in *Bereitschaft* halte, solle mit  
morgender *Post* an den Herrn *Generalis-*  
*simum* im *Nahmen* der Stände geschrie-  
ben werden. *Salvius*: Sie, die Schwe-  
dischen Gesandten, könnten gleichwohl den  
Herrn *Generalissimum* und sein Begehr-  
ren nicht also vorbey gehen: Ob es nicht  
ein Mittel sey, daß die *Ratificationes* in  
der Stände Hände *deponiret* und gelief-  
fert würden? So wären die Stände gesi-  
chert. *Evangelici*: Mit solcher *De-*  
*position* sey dem *Berck* wenig oder gar  
nichts geholfen, sintemahl selbige ja  
keine verbindliche *Krafft* hätte, sondern  
den *Cronen* allemahl *frey* bleibe, die *Ratifi-*  
*cationes* wieder zurück zu fordern. Die  
*Depositio Ratificationum* wäre vorhin  
allein so weit vorkommen, wann solche ein-  
langeten, ehe die zween, zu deren *Einbrin-*  
*gung* gesetzte *Monathe* verfllossen wären.  
Man bitte um Gottes willen, es zur *Com-*  
*mutation* kommen zu lassen, und die *In-*  
*convenientien*, so *wiedrigenfalls* daraus  
folgen möchten, zu überlegen.

*Salvius*: Er habe alle *Rationes* wohl  
erwogen, und dem *Resident Vidrent* lauen,  
welcher diese Tage zu dem *Craxh de la*  
*Gardie*, der nach Schweden gehe, *verreiset*  
sey, solche demselben vorzustellen aufgetra-  
gen. Es wäre auch zu *Beförderung* der  
*Commutation*, *Baron Benedic Oxen-*  
*stiern*, vor etlichen Tagen an den *Gene-*  
*ralissimum* abgeschickt worden, dem er die  
*Motiven* in die *Feder* dictiret habe, welche  
sowohl bey dem *Kayser*, als bey denen  
M m m m Cros

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

Eronen und denen Ständen milieirten; insonderheit, daß die Cron Frankreich nunmehr zween starke Kriege habe und bekomme, nemlich, den Krieg mit der Cron Hispanien, und das jeho ausgebrochene innerliche Kriegs-Feuer, zwischen dem König und Parlament, also habe auch selbige Cron Ursach zu sehen, daß sie sich des dritten, nemlich des Deutschen Kriegs, erledige.

Die Cron Schweden habe gleichwohl auch ihre Sicherheit und Vortheil aus diesem Kriege erhalten, und müste nicht alles auf die Spitze stellen. Die Stände des Reichs möchten über den Verzug einen Widerwillen schöpfen und die zusammengebrachten Satisfactions-Gelder wider die Cronen anwenden.

1649.  
Januar.

## §. XIV.

Conferenz  
zwischen den  
Kayserslichen  
und Oren-  
stern, wegen  
Commuta-  
tion der Rati-  
ficationen.

Graff Orensterna hatte immitteltst die Stände auf eine besondere Conferenz, welche er mit den Kayserslichen Gesandten, wegen Auswechslung der Ratificationen zu halten hätte, verordnet. Solche gieng auch am 23. Januar. vor sich, und eröffneten die Kayserslichen Gesandten deren Verlauff, denen deswegen zu sich erforderen Reichs-Deputirten dahin: Des Graffen Orensterna Erklärung wäre gewesen, daß er mit dem Comte Servient geredet, und gleichwie derselbe, also wären auch sie, die Schwedischen, zur Commutation zwar erbdtzig; Sie müsten aber vorhero der Stände Ratificationes sehen und collationiren lassen. Nachdem nun sie, die Kayserslichen, solches acceptiret und angedeutet hätten, daß die Collationirung der Stände Ratificationum gleich folgenden Tages vor sich gehen, und auf dem Bischoffs-Hoffe mit Zusammenschickung der Secretarien, vorgenommen werden könnte, mit dem Begehren, Graff Orensterna möchte nur einen Tag zur Commutation bestimmen; So habe derselbe nicht daran gewollt, sondern gesagt, es werde sich schon geben, wann die Ratificationes erst collationiret wären: Dieselbe würden doch zum theil also bewandt seyn, daß sie nicht zulässig. Wie er dann der Stadt Lübeck Ratification in specie dabey gedacht habe, und daß etliche Clausuln darinn enthalten wären, die also nicht verglichen worden. Viel Ratificationes wären auch nur auf Papier verfaßt. Was den Ort anbelange, wo die Collationirung vorzunehmen, so werde sich wegen der Competenz mit Franckreich, an einem Ort nicht schicken, wesswegen absonderlich dem Graff Servient, und ihnen, den Schwedischen die Ratificationes zuge-

schickt werden müsten. Wie nun die Kayserslichen Gesandten solches genehm gehalten, und darauf einen gewissen und etwan folgenden dritten Tag zur Auswechslung zu determiniren, gebeten, hätte Graff Orenstern damit nicht herausgewollt, sondern die vorigen Difficultäten und Conditiones, so den Ständen übergeben worden, wieder hervor gesucht, auch verlangt, daß solche vorhero adimplirt werden müsten; worbey er sich sehr weitläufftig aufgehalten habe: Und ob ihm wohl mit guten Rationibus wieder begegnet worden sey; hätte er jedennoch alles in terminis hypotheticis beruhen lassen, und sich nicht cathgorice erklären wollen; welches demnach die Kayserslichen Gesandten denen anwesenden Extraordinari-Deputatis, zu fernern Nachdencken anheim stellten.

Nachdeme nun diese der Schwedischen Gesandten Resolution den Ständen hinterbracht, so schickten diejenige Gesandte, welche das Instrumentum Pacis unterschrieben hatten, ihrer Herren Principalen und Obern Ratificationes, am 24. Jan. auf den Bischoffs-Hoff, an das Chur-Maynische Directorium, in der Meynung, daß solche der Stände Ratificationes, sowohl bey dem Schwedischen als bey dem Franckösischen Gesandten collationirt, und dadurch der Actus Commutationis endlich befördert werden würde. Als aber der Chur-Maynische Secretarius zu dem Graffen Orenstern kam, und dieser die Ratificationes ansah, gab er dem Secretario zu verstehen, daß er vor diesem zur Collation noch nicht schreiten lassen könnte, weil 1) die Ratificationes noch nicht alle vorhanden wären, die sie haben müsten, 2)

1649.  
Januar.

2) Deren etliche auf Papier und nicht auf Pergament, wie es gleichwohl seyn sollte und müste, geschrieben wären, 3) auch noch diejenigen Stücke ermangelten, die sie vorhero notwendig haben müsten, darunter er dann insonderheit die Chur-Brandenburgische Cession über Pommern, und das Attestat wegen Erfurt und Minden, mit benennete.

Des Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Deliberation unter sich, was bey dieser verweigten Commutation zu thun seyn möchte?

Nachdem nun dieser Verlauff denen Gesandtschaften ad domum notificirt wurde; begab sich der Chur-Brandenburgische Gesandte Fromhold, sogleich zu den Chur-Sächsischen, um mit demselben sich zu unterreden, was bey so handgreiflicher und vorfesslicher Verzögerung der Schwedischen Gesandten, circa Commutationem Ratificationum, zu thun seyn möchte, und wohin er von seinem Herrn disfalls befehligt wäre, welchen dieser dahin eröffnete, daß, wann die Schwedische auf nochmalige Requisition der Kayserlichen Gesandten, sich zu Ausgebung der Ratificationen und Vergleichung eines gewissen Tags und Modi derselben, gar nicht verstehen wolten; so hätten Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ihme befohlen, nebst anderer Chur-Fürsten und Stände Gesandten darauf zu gedencken, wie die Stände unter sich, und mit denen Kayserlichen zu solcher Commutation gelangen könten; Jedoch daß dieser Vorschlag nicht von den Ständen den Kayserlichen Gesandten gethan, sondern von die-

sen vielmehr den Ständen proponiret, darauf in allen dreyen Reichs-Collegiis darüber deliberiret, und durch ein generale Conclusum wohlbedächtig, und consideratis considerandis, resolviret werden möchte. Womit sich Fromhold um so viel desto eher conformirte, weil er eben dergleichen Instruction von seinem Hoff hatte; Setzte dammenhero nur noch dieses hinzu, daß die Evangelische Gesandtschaften, im Nahmen ihrer Principalen und Obern gleichwohl auch dahin sorgfältig zu sehen haben würden, daß sie wegen desjenigen, was sowohl ratione Religionis, als Bonorum Ecclesiasticorum, denselben zu gut verglichen und in Instrumento Pacis enthalten wäre, von Ihro Kayserlichen Majestät und den Catholischen Ständen genugsam versichert würden, daß alles den Buchstaben gemäß exequiret und dawider ins künfftig kein disputat erreget werden sollte, worzu dieselben destomehr Urfach hätten, weils schon ist, noch vor der Commutation der Ratificationen alles so schwehr, circa Executionem in punctis Amnestie & Gravaminum, daher gienge, und man fast an den meisten Orten, annoch grosse oppositiones finden. Womit dann der Chur-Sächsische Gesandte allerdings einig war, auch über sich nahm, mit denen Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen darüber zu conferiren, und sich eines einstimmigen Voti zu vereinigen.

1649.  
Januar.

## §. XIV.

Der Reichs-Deputirten Deliberation was nach verzögerter Commutation der Ratificationen thun sey?

Diesem zufolge versammelten sich Donnerstages, den 25. Januar, die Deputati, auf dem Bischoffs-Hof, und proponirte der Chur-Maynzische Canslar, sie hätten gestriges Tages der Stände Gesandten Ratificationes, so viel ihnen derselben zugeschickt worden, durch ihren Secretarium, zur Collationirung, dem Graf Oxenstiern zubringen lassen, welcher sich beschweret habe, daß etliche nur auf Papier geschrieben wären, und unterschiedene noch ermangelten. Selbiger hätte auch ihm, dem Chur-Maynzischen Gesandten, dabey andeuten lassen, es wären noch etliche Puncten, welche vor commutation Sechster Theil.

der Ratification ihre Wichtigkeit haben müsten, nemlich 1) die Osnabrückische Capitation, 2) Die Chur-Brandenburgische Cession, und 3) die Attestata vor Erfurt und Minden: Mit fernern Vermelden, er wolle dasjenige, was er noch desiderire, zu Papier bringen lassen, und ihnen, den Chur-Maynzischen, noch selbigen Tages zuschicken. Welches aber, alles geschehenen Erinnerung ohngeachtet, bis jezo nicht erfolgt sey: Dahero man nun zu überlegen habe, was etwa weiter im Werck zu thun seyn möchte?

Chur-Bayern: Diemeil aus des  
M m m m m 2 Graff

1649.  
Januar.

Graf Oxenstierns Resolution abzunehmen sey, daß er die puncta, so er movire, schriftlich übergeben wolle, so doch diese Tage albereit geschehen, man auch wohl sehe, daß es lauter protelationes und Aufenthaltungen, auch von keiner importanz wäre, was Schwedischer seits urgiret würde, und sich in Schrift-Wechselung einzulassen ganz nicht zu rathen stehe, so halte er dafür, es wären die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, weil man dasjenige erfüllet habe, was vorgestriges Tags Graf Oxenstiern gegen sie, die Kayserlichen, desideriret, nemlich der Stände Vollmachten zu sehen, sie möchten heute noch bey dem Graf Oxenstiern die remoras bey Seit räumen helfen; Dahin denn auch die Deputirten folgen könnten. Von denen Kayserlichen wäre bey Graf Oxenstiern mehrers nicht anzubringen, als daß er einen gewissen Tag zur Commutation der Ratificationum benenne, und daß sie den eingestreuten obstaculis per generalia contradicireten. Solte über alles Bitten und remonstriren, solches bey den Schwedischen nichts verfangen, hätten die Kayserlichen anzudeuten, sie, die Schwedischen, würden die Stände nicht verdenken, wenn sie sich mit Ihro Kayserlichen Majestät, als ihrem Ober-Haupt vereinigten, und die Ratificationes commutirten, auch an Ihre Königliche Majestät in Schweden schreiben, warum man zu diesem modo commutandi Ratificationes geschritten sey. Diemeil aber auch Graf Servient sich zur Auswechslung der Ratificationum gefast erklärt habe, stehe von ihm zu vernehmen, ob er nunmehr darzu schreiten wolte: mit welchem man denn morgenden Tages reden, und Sonnabends in den Reichs-Collegiis circa modum commutandi einen Schluß machen könnte. Es stehe darauf, was Graf Oxenstiern sich resolviren werde.

**Chur-Sachsen:** Weil summum in mora periculum, wäre dahin zu trachten, damit die commutatio besordert werde. Man habe sich zu erinnern, daß Graf Oxenstiern vorgestern allein der Stände Ratificationes zu sehen begehret habe, und weil solches erfolget, die Kayserl. also allein die Benennung eines gewissen Tages zu begehren. Die puncta, so die

Königlich Schwedischen moviret, wären von keiner solchen Wichtigkeit, daß darum solcher actus aufzuhalten, denn ob gleich etlicher Stände Ratificationes ermangelten, könnten sie doch mit ehesten herbey geschaffet werden. Damit aber Graf Oxenstiern bey solcher vorhabender Conferenz nicht etwa dilatorie gienge, und es auf communication mit seinem Collega, Salvio, stelle, so könnten die Kayserlichen ihm per Secretarium vorhero anzeigen lassen, es wäre diese Conferenz auf Vergleichung eines gewissen Tages angesehen, daraus er sich doch vorhero mit Salvio bereden möchte. Ob aber Graf Oxenstiern bey der Conferenz, wenn er keinen gewissen Tag zur Commutation bestimme, alsbald anzudeuten, daß die Stände solches falls, mit ihnen, denen Kayserlichen, commutiren, und an die Königin schreiben wolten: Da vermeine er, daß solche Frage vorhero in den Reichs-Collegiis zu proponiren und zu entschließen, damit nicht ein und ander hernach zu den Schwedischen gehe und sage, er wisse nichts davon: wolte zwar endlich indifferent seyn, jedoch dieses besser und rathsamer halten.

„Unter solcher deliberation schickte  
„Graf Oxenstiern durch seinen  
„Referendarium die puncta, so er  
„noch berichtiget haben wolte,  
„an das Reichs Directorium.

**Chur-Brandenburg:** Wolle sich nicht aufhalten, mit Wiederholung desjenigen, was etliche Wochen passiret, erinnere sich aber, daß man denen Königlich-Swedischen, vor ohngefähr 14. Tagen, wegen eines Revers Vertröstung gegeben, daß alles dasjenige solle post Commutationem vollstreckt werden, was sonst vorhero geschehen sollen: und dürfften die Königlich-Swedischen noch wohl darauf kommen. Was aber jetziges betrifft, welches die Chur-Mainzischen zu bedencken geben, so hätten die Kayserlichen vorgestern von Graf Oxenstiern die parole bekommen, sie, die Schwedischen, wolten commutiren. Bisher waren die Deputirten genugsam gelauffen, den Frieden zum effect zu bringen, daher nunmehr am besten, man lasse die Kayserlichen agiren, und von ihnen, denen Königlich-Swedischen, zu

1649.  
Januar.

1649. Gemüth führen, daß solche excusationes  
Januar. Ihre Kayserlichen Majestät, und dem Kö-  
niglichen Reich verkleinerlich, und sie, die  
Königlich-Schwedischen, sich cathego-  
risch resolviren möchten, ob, und wenn sie  
commutiren wolten? Welches Standes  
Gesandten, oder Mandataribus mit seines  
Principalen Ratificationibus nicht ge-  
faßt, könne Versicherung geben, daß die-  
selbe gewiß erfolgen solle. Was diejeni-  
gen Puncta anlange, welche von denen  
Schwedischen noch angegeben würden, so be-  
treffe der erste Se. Churfürstliche Durch-  
laucht zu Eöln Ratification. Wenn  
man dieselbe könnte erlangen, werde es gut  
seyn, nach dem Instrumento Pacis aber  
wären Se. Churfürstliche Durchlaucht  
dazu so eben nicht gefalzen, weil sie nicht  
unter denen ad subscribendum Depu-  
tatis, und also freye Willkühr hätten, zu  
subscribirē und zu ratificiren. Betreffend  
2) das Actestatum vor die Stadt Minden,  
so würden Se. Churfürstliche Durchlaucht  
zu Brandenburg sich dazu nicht verstehen,  
wenn sie auch keinen Friede haben solten.  
Die Königlich-Schwedischen wolten Se.  
Churfürstliche Durchlaucht nur wehe thun,  
und habe ihm Salvius gefaget, daß sie von  
Ih. Königlich Majestät nicht befehliget,  
darauf zu bestehen. Wie 3) die begehrte  
Cession der Pommerischen Lande von sei-  
nen gnädigsten Churfürsten etwa erfolgen  
möchte, habe die Chur-Brandenburgische  
Gesandtschaft aufgesetzt, und so wohl de-  
nen Kayserlichen, als den Deputirten  
communiciret, der Hoffnung, Se. Chur-  
fürstliche Durchlaucht werde damit können  
zufrieden seyn, und ihre Antwort nechst-  
künftigen Sonntag anhero schicken: Köm-  
me geschehen lassen, daß man solches Pro-  
ject denen Königlich-Schwedischen hinge-  
be, und müsse dabey gleichwohl zweyerley  
bedingen: 1) Se. Churfürstlichen Durch-  
laucht Erklärung, und 2) wenn man gleich  
nun wegen der Formul richtig, daß solche  
Cession jedoch nicht in der Königlich-  
Schwedischen Hände zu liefern, sondern  
bey dem Reichs-Directorio so lange zu  
lassen sey, bis der Vergleich zwischen der  
Cron Schweden und Se. Churf. Durch-  
laucht wegen der Pommerischen Grenzen  
getrossen. Wegen der Ölnabrückischen  
Capitulation, 4) würde der Fürstlich-  
Braunschweigische antworten können.  
Was dann den Vorschlag anreiche, daß

mit denen Kayserlichen die Stände zu  
commutiren, so hielten Se. Churfürstli-  
che Durchlaucht solchen pro extremo,  
und daß derselbe von denen Kayserlichen  
herfließen müsse. Wie sie denn jüngst ge-  
sagt, sie hätten von Ihre Kayserlichen  
Majestät Befehl, denen Ständen auf sol-  
chen Falle eine Proposition zu thun. Al-  
so separire er sich nicht von solchen Vor-  
schlag, sondern stehe allein an quoad tem-  
pus proponendi.

Bamberg: Mit Vorstimmenden  
Die Kayserlichen aber würden wohl von  
sich selbst denen Schwedischen bedeuten,  
daß die Stände andere Gedanken zu fas-  
sen. Daß man auch noch zur Zeit denen  
Kayserlichen solches sollte proponiren,  
stehe er an mit Chur-Brandenburg, und  
daß vorher in den Reichs-Räthen davon  
zu deliberiren. So werde auch Graf  
Servient zu ersuchen seyn, daß er die Kö-  
niglich-Schwedischen zur Commutation  
disponire. Conformire sich darin mit  
dem Chur-Sächsischen, es möchten die  
Kayserlichen dem Graf Oxenstiern vor-  
hero andeuten lassen, wohin die Confe-  
renz angesehen sey, und daß er mit Salvio  
eine Abrede nehmen möchte.

Chur-Bayern: Wann die Kayserli-  
chen nicht alsbald dem Graf Oxenstiern  
die Commutation zwischen ihnen, de-  
nen Kayserlichen, und den Ständen andeu-  
ten, sondern davon erst in den Reichs-Col-  
legiis deliberiret werden sollte, verfließes-  
ten 8 Tage, da doch die Zeit nicht zu verlieren.

Altenburg: Es wäre betrübt, von  
dieser Sache so viel zu reden, und daß doch  
kein Effect erfolge, derohalben darauf zu  
denken, wie man doch die Königlich-  
Schwedischen zur Commutation zu brin-  
gen. In dieser überschickten Schedula  
wäre mehr nicht begriffen, als was die  
Königlich-Schwedischen hiebevord aufge-  
zeichnet. Anjeho sey die Quærtio de modo  
agendi, darin man dafür halte, daß der  
glimpffichste Weg zu gehen, und die Kay-  
serlichen zu ersuchen, sie möchten die Kö-  
niglich-Schwedischen beweglich erinnern,  
einen gewissen Tag zur Commutation zu  
benennen. Damit aber Graf Oxen-  
stiern es nicht alles auf Communication  
mit denen Confederirten und Salvio  
M m m m 3 stelle

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

stelle, lasse man sich mit dem Chur-Sächsischen gefallen, daß eine Vorandeutung geschehen möchte. Ob aber jezo alsbald die Kayserlichen zu ersuchen, im Fall die Königlich-Schwedischen nicht commutiren wolten, daß sie ihnen die Commutation der Stände anzeigen, müsse man ebener gestalt anstehen, dann es ein schwer Werk, und könnten anderer Stände Gesandten sagen, sie wüßten nichts hiervon. Es wäre der Sache etwa also geholfen, wenn die Kayserlichen andeuten, es möchte geschehen, daß die Stände commutirten, und es an die Königlich-Schwedische bringen, könnten die Deputirten, oder wer da wolle, dabey seyn. Damit aber auch zu verspüren, daß eine Einigkeit unter den Ständen, so wären diejenigen Exemplaria Instrumentorum Pacis, so zum Chur-Sächsischen Archiv solten, förderlichst zu subscribiren. Was sonst die materialia ipsa betrifft, wäre von denen Vorstimmenden schon angeführet, was darauf zu antworten.

Stadt Eöln: cum majoribus, und daß die Sache per modum Relationis in die Reichs-Collegia zu bringen.

Lübeck wie Altenburg.

Die Kayserlichen werden ersuchet, nochmahls den Schwedischen zu reden.

Hiervon geschah sofort der Kayserlichen Gesandtschaft, der Vortrag, mit dem Anhang, wie man von Seiten des Reichs-Directorii nicht ermangelt habe, die zur Hand gelangte Ratificationes der Stände, welche das Französische Instrumentum betreffen, dem Grafen Servient durch den Chur-Maynischen Secretarium und einen Cancellisten zuzuschicken; Ingleichen an die Königlich-Schwedischen, der Stände Ratificationes des Schwedischen Instrumenti, durch einen Protocollisten und Cancellisten. Graf Oxenstierna aber habe viele Einwendung gemacht, daß man wohl sehe, wie er die Commutation mit Fleiß aufhalte. Darnhero sie, die Kayserlichen Gesandten, dieserhalb nochmahls an die Schwedi-

schen mit Nachdruck setzen möchten. Welches auch dieselbe zu thun versicherten. 1649.  
Januar.

Das Exemplar Instrumenti Pacis vor Chur-Sachsen von den Kayserlichen und Servient subscribirt.

Bei dem Abschied ersuchte der Chur-Sächsische Gesandte den Grafen von Nassau und Wolmar, sie möchten dasjenige Exemplar des Instrumenti Pacis Gallici, welches vor Chur-Sachsen gehöre, und vorgestrichen Tages in des Graf Servient Quartier, mit Zuziehung des Grafen von Nassau Secretarii collationiret worden sey, subscribiren; Das Schwedische Exemplar wäre noch nicht collationiret, und hätten sich die Schwedischen mit eingefallenen Verhinderungen entschuldiget. Dem Begehren nach, wurde solches Exemplar von dem Grafen von Nassau und Wolmar unterschrieben und besiegelt. Darauf des Nachmittages, die Chur-Sächsischen, der Chur-Brandenburgische, Fromhold, die Altenburgische und der Lübeckische, zu dem Französischen Gesandten, Graf Servient, sich verfügten, und ließen von demselben das Französische Instrumentum Pacis gleichfalls vor Chur-Sachsen vollziehen.

Des Servient Erinnerung bey der von Wolmar abgefaßten special-Guarantie.

Servient erwehnte anbey, es wolte der Oesterreichische Gesandte die special-Guarantie der Elsaßischen Lande nicht mit unterschreiben: Weil aber derselbe mit unter den Deputirten wäre, die das Instrumentum Pacis subscribiret hätten; So möchte man es dahin bringen, daß er solche Garantie mit unterschreibe. Es gereiche dem Hause Oesterreich zu keinem Schaden, sondern vielmehr zum Nutzen, daß in dessen Nahmen das Instrumentum Pacis subscribiret worden, und also wäre es auch mit dieser special-Guarantie. Wolmar wäre ein verschlagener Mann, und wisse die Worte trefflich zu setzen, wenn er etwas abfasse. Und also habe er es auch bey dieser schriftlichen special-Guarantie gemacht, indem er gesehet, so bald die Spanische Cession vorhanden, und eingeliefert werde, solle die Cron Frankreich schuldig seyn, die Wald-Städte abzutreten. Nun möchte dieselbe wohl schon vorhanden seyn, und von den Kayserlichen daher begehret werden wollen, gegen Auslieferung berührter Cession, solche Städte ohne Verzug zu restituiren. Diemeil er, Graf Servient, nun solches gemer-

1649. gemercket, habe er beygerücket: *vigore*  
 Januar. *instrumenti Pacis*, sintemahl die *restitucio*  
*locorum* eines absonderlichen Ver-

gleichs noch bedürffe, zu welcher Zeit, und  
 wie sie gegen einander abzutreten s-ven x. 1649.  
 Januar.

## §. XVI.

Das Zureden der Kayserlichen Gesandten ist bey Oxenstierna ohne Effect.

Gleich selbigen Nachmittag erhuben sich demnach die Kayserlichen Gesandten zu denen Schwedischen, und eröffneten nach ihrer Zurückkunft, denen Deputatis, in des Grafen von Nassau Quartier, daß Oxenstierna, auf die ihm beschohene ausführliche Remonstracion, nach gepflogener Unterredung mit seinem noch krank liegenden Collega, Salvio, zur Antwort ertheilet habe, er könne sich zu keinem gewissen Tag, wegen Commutation der Ratificationum verstehen, und würden sie, Schwedischen, nicht zu verdencken seyn, wenn sie darauf dringeten, daß die Ratificationes der Stände vorhero richtig, und alle beyeinander, wie auch die von ihnen sonst noch desiderirte Stücke beygebracht, und sie insonderheit vergewissert würden, daß die 18. Tonnen Goldes baar, beyfammen auch die Assignationes auf die 12. übrige Tonnen gemacht, und fertiget wären; weiter sey Oxenstierna nicht zu bringen gewesen: stellten dahero zu der Stände fernern Nachdenken, was bey solchen Sachen, etwa weiter vorzunehmen seyn möchte. Dabey deutete auch Voltmar an, sie hätten so viel Nachricht, daß die Schwedische Gesandte an den Pfalz: Grafen, Generalissimum, geschrieben, und ihm zu verstehen gegeben hätten, wie sie sich zwar mit extradicion der Ratificationen so lang aufhalten wolten, als sie nur immer könnten, allein es schiene wohl, daß es sich nicht gar sehr lang mehr practiciren lassen würde, denn wenn die Kayserlichen und Stände also, wie bißhero, darauf dringen solten; würden sie damit fortfahren müssen, welches Ihre Durchlaucht alsdenn nicht übel nehmen würden.

Es waren auch Tages vorhero, etliche von den Deputirten bey dem Frankf:

schen Gesandten, Servient, gewesen, und hatten ihn ersucht, er möchte zu Beförderung des allgemeinen Friedens nochmahls die Mühe über sich nehmen, und die Schwedischen disponiren, daß sie die Commutation der Ratificationen länger nicht aufhalten, und dadurch den Ständen zu noch mehrerem disgusto gegen sie, wie auch zu Formirung anderer Gedanken, von ihrer, der Schwedischen Intention und dislegno wider das Reich, Ursach und Anlaß geben möchten; Worbey ihme zugleich das Interesse der Cron Frankreich, zumahlen wegen gegenwärtigen desordre und Zerrüttungen daselbst, nothdürftig vorgestellt wurde. Servient gab hierauf den Ständen zu erkennen, wie er mit dem lebendigen GOTT wohl bezeugen könnte, daß er so wohl bey dem Graf Oxenstiern, als auch bey Salvio am nechst verwichenen Dienstag, alles dasjenige, was er immer nöthig und dienlich ermessen, zu diesem Behuf eingewendet, dieselbe auch dahin gebracht hätte, daß sie sich gegen ihn erkläret, sie wolten sich zur Commutation verstehen, und deshalb gegen die Kayserlichen sich heraus lassen, so auch noch selben Tag also erfolget wäre. Daß sie aber vorhero wieder anders Sinnes worden wären, möchte vielleicht dahero rühren, daß sie Tages hernach, von dem Generalissimo Schreiben bekommen hätten, die sie könnten verstellen haben; Er aber wolte gar gerne der Stände Begehren nach, sich wieder zu ihnen versügen, und per omnes modos & media befördern helfen, daß sie mit der Commutation nicht länger zurück halten solten; Er vor seine Person wäre wegen des Königs alle Augenblick bereit darzu, und dörfften ihme, als einem schon laufenden, deshalb keine Sporenstreiche gegeben werden.

## §. XVII.

1649.  
Januar.

## §. XVII.

1649.  
Januar.Der Reichs-  
Deputirten  
nochmalige  
Anhalten bey  
Oxenstiern.

Alldieweil nun Graf Oxenstierna die Auswechselung der Ratificationen, hauptsächlich auf diese 2. Stücke gleichsam zu conditioniren suchte, nemlich wegen richtiger Zahlung der versprochenen Satisfaction-Gelder, Sicherheit zu geben, und die noch mangelhaften Ratificationes der Reichs-Stände zu ergänzen; So verfügten sich die Deputati Freytags den 26. Januar. zu demselben, und thaten ihm solche kräftige Remonstracion, daß sie gänzlich vermerkten, er würde das Commutations-Werck länger nicht aufhalten können.

Oxenstierns  
Antwort an  
die Reichs-  
Deputirte.

Oxenstierna aber reallumirte zu fördern alle Difficultäten, und hielt sich darinn mit denen Deputatis controvertendo weitläufftig auf, wurde aber endlich mit ihnen dahin schlüssig: daß 1) alle Defectus Ratificationum rectificiret worden, 2) die Stände sich nach extradirtten Vollmachten, zu Münster beyammen halten und die Executionem Instrumenti Pacis befördern helfen solten, 3) wolte er mit denen Chur-Brandenburgischen des folgenden Tages à part sich der Pommerischen Cession halber unterreden. 4) solten die Braunschweigischen die Ohnabrückische Capitulation mit selbigem Bischoff befördern, 5) solte der Hessen-Casselschen Gesandtschaft desideris einiges Genügen geschehen, 6) hierüber und über die Execution des Frieden-Schlusses solte ein Recces, wie auch sonderlich 7) eine besondere Convention zwischen ihnen, denen Kayserlichen Gesandten, und denen Reichs-Deputatis gemacht werden, welchergestalt die Soldatesca abzudanken, und die Posten einzuräumen seyn, 8) müßten sie, die Schwedischen, auch noch die Attestata, sonderlich wegen Erfurt haben, dabeyser gleichwohl der Stadt Minden in specie nicht wieder gedachte.

Die Deputirte ließen sich den 1. 2. 3. 4. 5. Punct gefallen, wegen des 6. aber und wegen Errichtung eines Reccesus, hatten theils Bedencken, wie auch wegen des 7. Puncts, daraus vorhero mit denen Kayserlichen geredet werden müste, so wurden auch wegen der Attestatorum priora repetiret; da dann die Chur-Maynische gar sehr baten,

sie mit dergleichen Anmuthen contra tenorem Instrumenti Pacis, zu verschonen, weil sie dessen ganz nicht instruiret, ja vielmehr eines widrigen befehligt wären.

Wie nun hierauf die Deputirte zur Praesentation der völligen 18. Tonnen Goldes kamen, und zu wissen begehrten, ob Oxenstierna nunmehr noch länger die Commutation der Ratificationum aufzuhalten gedächte; anthete er anfänglich sehr, daß man ihm die von denen Reichs-Ständen abgelassene Beantwortungen an den Generalissimum, vorhero nicht communiciret hätte, gab auch so viel zu verstehen, daß darauf anders nichts erfolgen, als daß der Generalissimus an sie um Neben-Bericht schreiben würde, wodurch die Sache nur lang trainiret werde. Wie aber solches die Deputirte wegen eynender Post entschuldigten, und sich zur Communication anerbotten, auch um gute Recommendation des Schreibens hatten, darin sie ebenfalls die 18. Tonnen Goldes pure promittiret hätten, und anderweit fragten, ob nicht Oxenstierna darauf zu commutiren gedächte; Antwortete er, daß ers nicht eher thun könnte, weil sein Kopff darauf stünde, bis Antwort von dem Generalissimo erfolgte, an welchen er auch selbigen Abend einen Currier abfertigen wolte, in Hoffnung daß nunmehr und da solche Gelder parat wären, er bey der Soldatesca und sonderlich bey den Generals-Personen schon weiter Anstalt machen und an der Commutation nicht mehr zu zweiffeln seyn würde; Es wurden auf diese Antwort die Deputirte nicht wenig bestürzt, nahmen auch fast mit Unwillen ihren Abschied.

Selbigen Abend gegen 6. Uhr wurden die Deputirte abermahlen auf den Bischoffs-Hoff zusammen gefordert, und von dem Chur-Maynischen Canslar proponiret, weil Graf Oxenstiern den Ständen wegen der Commutation derer Ratificationum, kurz vorhero eine Resolutionem pure negativam gegeben, und das ganze Werck gleichsam definitive an den Generalissimum verwiesen habe, welches aber sehr beschwer- und nachdencklich wäre,

Oxenstiern  
will die Ratificationes  
nicht antworten,  
ob ihm schon die 18.  
Tonnen Goldes  
angeboten werden.Der Reichs-  
Stände Deliberation  
hierüber.



1649. so möchten die anwesende Deputirte sich heraus lassen, was bey so gestallten Sachen zu thun, und was für Mittel zu ergreifen seyen, dardurch man die Schwedischen zu sezt berührter Commutation necessitiren könnte, ehe und bevor das noch wenig übrige Vermögen im Reich vollends darauff gienge.

Bayrisches  
Votum.

Allein auf diese Proposition wollte Bayern nicht recht heraus gehen, sondern zeugte nur generaliter an, daß in alle Wege darauf müsse gedacht werden, wann die Schwedischen mit der Commutation gar nicht fort wolten, wie die Stände unter sich darzu gelangen, und den innerlichen Frieden im Reich fest machen könnten; ratione modi & mediiorum aber, wolte er die Nachstimmende hören, und sich also dann ferner erklären.

Sächsisches  
Votum.

Sachsen hielt sich auch gang in generalibus, und deutete dabeneben noch dieses an, daß weil bey der Deputation einer Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen in Præsentia der Stände des Reichs, bey welcher man die noch vorseyende Obstacula Commutationis vornehmen, und sich darüber zu vergleichen suchen sollte, gedacht worden sey, so hätte er wahrgenommen, daß Graff Orenstern, nachdem er den Ständen allschon negative geantwortet, und die Sache auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Resolution ausgestellt gehabt, solche Conferenz nicht improbiret, sondern sich darzu eventualiter erklärer hätte; vermeynete er, (der Chur-Sächsische) dannhero, man sollte solche Conferenz vorhero tentiven, und sehen, ob etwas dabey zu effectuiren wäre, ehe und bevor man zu fernerer Deliberation schritte, gestalt er dann ratione Materialium, gleichwie die Chur-Bayerische, die nachstimmende vernehmen wolte.

Chur-Brandenburgisches  
Votum.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte Fromhold, conformirte sich, so viel die vorgechlagene Conferenz betrafte, mit den Chur-Sächsischen, und fügte hinzu, daß obzwar nicht davor zu halten, daß durch bemeldte Conferenz die Sache gänzlich gehoben, und den Schwedischen alle ihre prætextus, ratione Commutationis, als wozu sie so schlechte Lust hätten

Sechster Theil.

benommen werden würden, hiernecht auch noch dies zu bedencken sey, daß wann schon die Resolution vom Generalissimo gleich folgenden Tages einkommen, und so viel Ihre Durchlaucht betreffe, affirmativa seyn sollte, die Schwedischen Legati dennoch die dubia, welche sie nun oft moviret, und den Ständen in Schriften zu geschicket hätten, zuvor würden resolvirer haben wollen; So würde jedoch um den Schwedischen allen prætext zu benehmen, und die Stände des Reichs aufer allen Unglimpf und Beschuldigungen zu setzen, das beste seyn, wann man diese Sache bald vornehme, wie dann so viel die begehrt Pommerische Cession antreffe, sie, die Brandenburgischen Gesandten, derselben halber, sich gleich des folgenden Tages, mit den Schwedischen, dem Verlaß nach, zu sammen thun, und die Sache dahin zu befördern trachten wolten, damit solcher Punct in keinem ferneren obstaculo commutationis Ratificationum, gebrauchet werden sollte. So viel den andern Punct betreffe, da würde das beste seyn, wann man den Kayserlichen zuörderst Rapport von des Orensterns widriger Erklärung thäte, und sie ersuchte, den Ständen diesfalls mit ihren guten und vernünftigen Einrathen beizuspringen, dann man in solchem hochwichtigen Werck, welches die Stände des Reichs vor sich alleine nicht entreprenniren würden noch könnten, sehr behutsam zu gehen, und insonderheit dahin zu sehen hätte, daß die Gesandten allhier materialiter nichts resolvirten, welches ihre hohe Herren Principalen hiernächst auch nicht soutenniren könnten oder wolten. Auf diesen Schlag votirten hernach die andern, als Bamberg, Würzburg, Altenburg und Braunschweig Lüneburg &c. Und wurde der Schluß von dem Chur-Maynischen Directorio, demselben gemäß gemacht, auch noch selbigen Abend, eine Stunde von den Kayserlichen auf den folgenden Tag, um ihnen solchen vorzutragen, begehret.

Darauf auch die Deputirte des folgenden Tages frühe um 9. Uhr, sich zu den Kayserlichen Gesandten verfügten, denen der Chur-Maynische Canslar, die Sache also, wie vorher gemeldet, vorrug. Die Kayserliche Gesandten recapitulirten darauf, was nun bey 5. Wochen hero circa

R n n n

Com-

1649.  
Januar.

Wird auf eine neue Conferenz mit den Schwedischen angetragen.

1649.

Januar.

Die Kayserlichen wollen solche Conferenz nicht gut heißen.

Commutationem Ratificationum vorgegangen war, und gieng ihre Antwort auf den gesehenen Rapport, was bey den Schwedischen vorgegangen und auf die bemerkten 2. Puncta dahin, daß sie die vorgeschlagene Conferenz vor unfurchtbarlich hielten; weil doch anders nichts als Oppositiones, Contradictiones und Altercationes darbey vorgehen, die Schwedische Gesandten aber von ihrer Meynung nicht weichen würden, und wann solches auch schon geschehe, und die von ihnen schriftlich überreichte Puncta solten verglichen werden, so würde doch der Sachen darmit noch nicht geholffen seyn; sondern man auf des Schwedischen Generalissimi Antwort warten müssen, welches letztere denen Ständen sehr nachdenklich vorkam. Mit ihren Einrathen aber den Ständen vor igo an die Hand zu gehen, was auf beharrliche Verweigerung der Schwedischen bey der Sache ferner zu thun, wäre ihnen sehr bedenklich, sondern sie wolten vielmehr erwarten, was die Stände ihnen desfalls an die Hand geben würden, darauf sie sich ferner mit ihrem Bedencken wolten vernehmen lassen, gestalt sie dieselbige dann ersuchten, daß sie sich zusammen thun,

und von solchem Modo und Mediis deliberiren möchten, dardurch sie, die Stände, nebst Ihrer Kayserlichen Majestät, zu solcher Autorität gelangen könnten, daß man die Schwedischen ad Commutationem der Ratificationum und Exauctorationem Militis, zu necessitiren vermöchte.

Als nun die *Deputati* sich hierauf in einem andern Gemach unterredet hatten, blieb es endlich dabey, daß man die Kayserlichen nochmalts per adductas rationes ersuchen sollte, zur bemeldten Conferenz sich zu verstehen: wegen des übrigen aber wäre ihnen anzubeyn, daß die Stände der Sachen Hochwichtigkeit nach, ferner nachdenken, und sodann mit den Kayserlichen daraus communiciren wolten.

Hierauf erklärten sich die Kayserlichen Gesandten zur Conferenz mit denen Schweden: und wurde dabey nochmalts insonderheit erinnert, daß dieses schwerwichtige, und alle Stände des Reichs angehende Werck nicht nur unter etlichen wenigen, sondern von allen per tria Collegia Imperii deliberiret und resolviret werden sollte.

1649.

Januar.

## N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, Sonnabends den 27. Januar. 1649.

Wir Deputirten nahmen einen Abtritt in das Borgemach und proponirte der Chur-Maynßische Canslar, was man denen Herren Kayserlichen wolte antworten?

Chur-Bayern: Daß Ihre Excellenz zuforderst zu danken, wegen dessen, so sie uns in Antwort lassen wiederfahren: Es wäre nicht ohne, wie Herr Bollmar angeführet, daß die Conferenz werde nichts seyn, bis des Herrn Pfalzgraffen Resolution angelanget. Ob nun die Zeit zu verlihren, wisse er nicht, daß es auch an sämtlicher Stände Gesandten zu bringen, wäre fast bedenklich. Die andere Stunde wüßten andere, was im Rath vorgangen, wenn man von einander gehe, werde also eßlichen bedenklich seyn cum libero voto heraus zu gehen, und am besten, wann die Sache unter wenigen debattiret würde, und was den Herren Kayserlichen zu proponiren; Die dann zu bitten, sie wolten sich weiter vernehmen lassen, es wäre nicht gemeznt zu einem neuen Krieg, sondern die Cronen zur Exauctoration und Evacuation der Plätze zu bewegen.

Chur-Sachsen: Habe gestern von der Sache gedacht, daß sämtliche Stände Gesandten müßten wissen, was vorgangen, und daß nöthig ihnen davon Relation zu thun. Ob aber zugleich in den Reichs-Collegiis zu deliberiren, was zu thun, siehe er gleichfalls an, aus der Ursachen, so Chur-Bayern angeführet, weil nemlich alles propaliret würde; wann es auch die Schwedischen erführen, würden sie stuzig gemacht werden und mehr zurück halten. Daß durch wenige das Werck zu debattiren, habe auch nicht den Effect, und würde die Culpa denen wenigen alsdann imputiret. Es

hät-

1649.  
Januar.

hätten die Herren Kayserlichen vermeynet, durch gedachte Conferenz werde die Zeit verlohren, aber er halte dafür, es wäre bey denen Herren Schwedischen zu vernehmen, ob sie solche Conferenz noch gut hielten. Unterdessen erlangeten sie von dem Herren Generalissimo die Antwort, dann man sehe wohl, ob die Schwedischen Gesandten gleich nicht von dem Generalissimo dependirten, jedoch wolten sie ihn auch nicht vorbegehen. Wann die Sache aber ja sämtlichen Ständen Gesandten zu proponiren, müsse eine Erinnerung geschehen, alles in geheim zu halten, und jedes Sentiment zu vernehmen, wie die Commutation zu befördern, keinesweges aber auf einen Krieg zu sehen. Wolle der Herren Nachstimmenden Gedancken gerne vernehmen und sich conformiren.

1649.  
Januar.

**Chur-Brandenburg, (Fromhold):** Diese Deliberationes beruhen auf 2. Puncten: 1) Daß die Herren Kayserlichen die Conferenz nicht dienlich halten, und 2) daß die Stände sich zusammen zu thun und zu deliberiren, wie die Königlich-Schwedischen zur Commutation zu bringen. In 1. halte er dafür, Ihro Excellenzien die Herren Kayserlichen, wären zu bitten, sie wolten die Conferenz versuchen, denn ob wohl diese und jene Rationes, so Herr Bollmar angeführet, nicht unerheblich, so wäre jedoch nicht aus der Acht zu lassen, daß wann diese übrige Puncta jeso nicht removiret würden, so müsse es doch hernach, wann des Herren Generalissimi Resolution vorhanden, durch eine Conferenz geschehen. Die andere Frage sey die vornehmste, davon materialiter zu reden, altioris indaginis, aber jeso besteh die Proposition nur in modo, die Commutation der Ratificationum zu befördern, nicht aber auf einen Krieg. Darbey finden sich zweyerley Meynungen, erstlich, daß esliche wenige zusammen zu gehen, 2) die drey Reichs-Collegia. Daß solch Werck durch die 3. Reichs-Räth anzugreifen, habe er gestern angeführet: Jedoch könten esliche circa Obligationem und Præparatorie wohl davon reden. Den Königlich-Schwedischen könne es nicht zu wider seyn, weil es nicht die Meynung, sie aus dem Römischen Reich zu jagen, sondern damit ad effectum gebracht werde, was geschlossen. Das übrige müsse er reserviren auf reiffere deliberation.

**Namberg:** Wäre mit Vorstimmenden einig, man solte die Herren Kayserlichen ersuchen, sie möchten der Conferenz statt geben: und treffe amto die Ordnung die Königlich-Schwedischen, zu denen Kayserlichen zu kommen; Solte die Conferenz nicht fortgehen, wäre etwa Herr Graff Servient anzulangen, damit man nichts unterlasse, daß er die Königlich-Schwedischen zur Commutation disponire, und daß er selbst unterdes seines Königs Ratification commutire. Diesem vorgangen, stehe dahin, ob man wie im Chur-Brandenburgischen Voto enthalten, unter uns Deputirten, citra obligationem von der Sache wolle reden. Der andern Stände Gesandten beschwerten sich allbereit, ob thäten die Deputirten alles vor sich, derowegen müßten wir uns uniren.

**Altenburg:** Was 1) die Conferenz betreffe, wäre man mit Vorstimmenden der Meynung, daß die Herren Kayserlichen solche zu placitiren man ersuchen solle, bevorab sie selbst der Meynung, daß des Herren Generalissimi Antwort zu erwarten Solte man nur dieselbe erwarten, so müßten doch hernach, wenn sie eingelassen, noch eslich Tage mit solcher Vergleichung hingebraht werden, derohalben besser, man thue es vorhero. Und könte denen Herren Kayserlichen zur motiv angedeutet worden, daß Herr Graff Orenstern gesagt, er wolle sich von dem Herrn Generalissimo keiner widrigen Antwort und Resolution versehen. Wie aber zur Conferenz gelangen, stehe in Bedencken, weil an die Herren Schwedischen die Reihe, zu denen Herren Kayserlichen zu kommen. Derohalben man der Meynung wäre, daß die Königlich-Schwedischen zu erinnern, weil gestern Herr Graff Orenstern die Conferenz beliebt, und die Herren Kayserlichen darinnen nunmehr auch gewilliget, möchten sie dieselbe beschleunigen. Bey der Conferenz wären die movirten Puncta vorzunehmen, und von keinem abzuspriegen, bis man darinnen einig, wann es auch geschehen, ließe man den

Sechster Theil.

Nunnn 2

selben

1649.  
Januar.

selben die Secretarien alsbald ad Protocollum nehmen. Wann man nun fertig, könne man denen Königlich-Schwedischen wohl darans einen Extract geben, sintemahl gestern geschienen, ob würden sie darauf bestehen. Man sehe kein besondere Bedencken darbey, und könnte solcher Extract etwa von den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Secretariis Legationum besiegelt werden, oder wie man es sonst gut befinden möchte. Darauf wäre ein gewisser Tag zur Commutation zu benennen, und anzudeuten, die Stände könnten sich nicht an die Generalität weisen lassen, ihnen denen Königlich-Schwedischen gleichwohl auch nicht wehren, mit denenselben zu communiciren. Die Königlich-Schwedischen hätten sich hievor beschweret, wann die Kayserlichen Gesandten etwas auf Resolution Thro Kayserlichen Majestät gestellet; vielweniger könne man es mit der Generalität geschehen lassen. Solten sie nimmahls dabey bestehen, sie müßten des Herrn Generalissimi Antwort erwarten, gleichwol aber ungewis, wann dieselbe erfolgen möchte; so stelle man zu bedencken, ob nicht zu begehren, sie möchten alsbald einen Courier lassen abgehen, und dem Herrn Generalissimo notificiren, sie könnten die Commutationem nicht aufhalten; daß sie sich auch erkläreten, wann derselbe zurück komme, alsbald zu commutiren. Man lasse sich ebener massen gefallen, daß mit Graff Servient zu reden, wo nicht durch eine Deputation, jedoch vermittelst eines oder des andern. Damit auch die Conferenz desto schleuniger und fruchtbarer abgehe, ersuche man die Herren Chur-Brandenburgische, sie wolten mit denen Königlich-Schwedischen wegen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Cession ohnverlangt reden, die Herren Braunschweig-Lüneburgische aber auch nicht unterlassen, die Osnabrückische Capitulationem auszuarbeiten. Was die andere Frage betrifft, so die Herren Kayserlichen proponiret, so müsse man distinguiern inter præparationem & deliberationem Collegialem, diese müsse billig durch die Reichs-Collegia geschehen, wäre aber noch zur Zeit vergeblich, und würden wunderliche Meynungen ausfallen, wenn man die Sache vorhero nicht wohl unterbaue. Derohalben könnten wir Deputirte uns wohl unter einander eines gewissen entschließen, und jedweder hernach mit seinen Confidenten reden, und sie informiren, damit so viel möglich, Vota unanimia fielen, dann per discrepantia erlangten wir den intendirten Scopum nicht.

1649.  
Januar.

**Braunschweig-Zell:** Es wäre von vorhergehenden das Werck zur Gnüge berührt, die Zeit verlossen, und beruffe er sich demnach auf das Chur-Sächsisch, Chur-Brandenburgische und Altenburgische Votum. Daß nemlich die Conferenz nützlich und nöthig. Die Königlich-Schwedischen hätten uns die Resolution geben, wegen Verschiebung der Commutation, und nicht denen Kayserlichen, welche zu erinnern, ob sie selbst, oder per Secretarium wolten die Resolution von denen Königlich-Schwedischen begehren.

**Chur-Mayntz:** Vernehme, daß wir fast unanimia Vota, und dafür hielten, daß die Conferenz zu continuiren, denn obwohl wenige Hoffnung, daß sie werde viel fruchten, so wäre jedoch besser, daß man die geregten Puncta accommodire. In Braunschweig-Zellischen Voto wäre auch vorkommen, daß die Herren Kayserlichen immediate von denen Königlich-Schwedischen eine Resolutionem zu begehren hätten; Geben zu bedencken, ob nicht die Herren Kayserlichen Cluipff zu gebrauchen, und denen Herren Schwedischen von der Conferenz sagen zu lassen, oder auch allein sie, die Chur-Mayntzischen, denen Schwedischen zu notificiren, daß man denen Kayserlichen zugesprochen, welche die Conferenz besiebet, und ob ihnen, denen Schwedischen, gefällig, solche heute oder morgen werckstellig zu machen. Placebat: Man sollte denen Herren Kayserlichen die Wahl lassen. Müßten auch bekennen, daß die Conferenz wenig Nutzen werde bringen, und sie wohl weniger nachlassen, als wann sie des Herrn Generalissimi Resolution erhalten. Die Zeit verfließe, alles werde ruiniret, und zu Grunde gerichtet. Jedoch könnten sie sich conformiren, und wäre also der Schluß, die Herren Kayserlichen um Fortstellung der Conferenz zu ersuchen. In denen andern Pun-

1649.  
Januar.

Punkten, ob die Sache an die drey Reichs-Collegia zu bringen, wären sie mit vorstimmenden der Meynung, daß die Sache von allen Ständen zu deliberiren, aber höchst nöthig, das Fundamentum vorhero durch vertrauliche Conferenz zu setzen.

1649.  
Januar.

## §. XVIII.

Von allem diesem, was seithero über die Auswechslung der Ratificationen, bey den Kayserlichen, Schwedischen und Französischen Gesandtschaften gehandelt worden war, geschah den sämtlichen Reichs-Ständen gehörige Eröffnung; Jedoch blieb Oxenstierna beständig darauf bestehen, es müßte wenigstens vorhero noch, ein besonderer Vergleich wegen Abdankung der Böhmer und Räumung der Plätze, errichtet werden, auch könne er, ohne mit Einwilligung des Schwedischen Generalissimi, zu keiner Commutation schreiten.

Die Conferenz zwischen den Kayserlichen und Oxenstierna, der Commutation halber, ist ohne Effect.

Endlich kam es am 30. Januar. zu einer neuen Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, in des Grafen von Nassau Quartier, alwo sich auch die Reichs-Deputati einstellten, und nach langen Verzug, von den sämtlichen 4. Kayserlichen Gesandten so viel vernahmen: Sie hätten zwar mit dem Grafen Oxenstierna eine Conferenz gehalten, jedoch mit schlechten Success, indeme er auf seiner, denen Reichs-Deputierten ehehin schon angebotenen Meinung, simpliciter beharre, daß nemlich die obstacula vorhero bey seite geräumt werden müßten; Denn 1) wäre die restitutio ex Amnestia & compositione Gravaminum nicht völig ergangen, 2) Die Gefangenen nicht liberiret, 3) Wegen der baaren und auf Assignation gesetzten Gelder keine Wichtigkeit getroffen. So habe man sich auch 4) wegen Abdankung der Böhmer und Abtretung der Plätze noch nicht verglichen, noch 5) wegen der Osna-brückischen Capitulation Wichtigkeit, wie auch nicht 6) wegen der Chur-Brandenburgischen Cession, und 7) der Attestatorum halber vor die Stadt Erfurt und Minden, gemacht. Wiewohl er sich, auf vieles remonstriren, endlich so weit erkläret hätte, daß alle diese Puncta, außer dem letzten, wegen der Attestatorum, die Commutation der Ratificationum nicht

hindern sollten. Jedoch habe er verlangt es müsse eine Schrift da seyn, daß diese Puncta alle noch vor Abdankung der Böhmer und Restitution der Plätze, richtig vollzogen werden sollten. Sie, die Kayserlichen, hätten geantwortet, es werde sich dieses nicht thun lassen, denn darunter eglische Puncta begriffen wären, die in so kurzer Zeit nicht nicht könnten vollzogen werden. Sie könnten sich darzu nicht obligiren, sondern blieben bey dem Instrumento Pacis, und der vorgeschriebenen Ordnung, es habe auch bey den Contrahenten niemahls die Meynung gehabt, daß vorhero alles exequiret werden sollte, und hätte es sonst der Clausul nicht bedurfft, daß secundum Constitutiones Imperii zu exequiren. Weil nun Oxenstierna nicht hätte weichen wollen; so möchten die Reichs-Stände selbst an Hand geben, was weiter zu thun sey.

Worauf ohngefümt zur Consultation geschritten, und von dem Reichs Directorio zur Umfrage gestellt wurde: 1) Ob man den Schwedischen wegen der verlangten Attestatorum ratione Erfurt und Minden, süßen, auch 2) eine besondere Versicherung ausstellen wolle, daß alles vorhero exequiret seyn solle, ehe man zur Abdankung der Böhmer und Lieferung der Plätze schreite?

Hierauf votirte Chur-Bayern: Daß Graf Oxenstiern sich resolviret, die ersten 6. Puncta solten commutationem Ratificationum nicht hindern, wäre keine böse Meynung, allein die annectirte Conditio, daß keine Exauetoration und Evacuation solle eher geschehen, consequenter Chur-Fürsten und Stände wegen eines Klosters, oder irgend eines Guts, so lange unter der schweren Krieges-Last verbleiben, wäre nicht verantwortlich; die Königlich-Schwedischen würden es auch aus dem Instrumento Pacis nicht bringen. Vornemlich hatte es, wegen der

II 51  
am 30. Jan.  
1649.  
Bayer.

Der Reichs-  
Deputierten  
Deliberation  
über die von  
Oxenstierna  
vor der Com-  
mutation  
pretendirte  
2. Puncta.

Die Conferenz  
zwischen den  
Kayserlichen  
und Oxenstierna,  
der Commutation  
halber, ist  
ohne Effect.

1646.  
Januar.

Execution zu Augspurg: Man wisse aber, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht sich erkläret, es solle alles vollkommenlich, was das Instrumentum Pacis nach sich führe, exequiret werden, welches denn Se. Churfürstliche Durchlaucht anhero selbst geschrieben. Dieses wären nun solche Sincerationes und Versprechungen, die täglich zu Werk zu richten. Wenn es mit Augspurg richtig, würden sich die übrigen Städte in Schwaben, auch übrige Restituenten, wohl herbey geben. Halte demnach dafür, daß von Graf Oxenstiern nochmalen die Commutation zu begehren, mit dem Versprechniß, daß man hernach wolle de exauctoracione militis ac evacuatione locorum reden: unterdeß könne und wolle die Execution ein und andern Orts wohl folgen. Sehe er also nicht, warum nicht facta commutatione, zur exauctoracion zu schreiten. Dershalben Graf Oxenstiern zu remonstriren, daß es vornemlich an Augspurg haffte, und daß im übrigen wegen einer geringen Stadt, die Biber nicht auf den Weinen zu halten: es werde die Commutatio die Executionem merklich befördern. Wegen der Attestatorum 2) wäre durch die Kayserlichen dem Graf Oxenstiern anzudeuten, und insonderheit wegen Erfurt, es wäre eine einmahl verglichene Sache, so durch den §. *Nulli autem Civitati &c.* in Art. 16. *Instrumenti Suecici* gefallen.

Chur-Sachsen: Habe auch aus der Kayserlichen Relation angehöret, daß Graf Oxenstiern die puncta recapituliret, aber gleichwohl zuletzt sich erkläret, die Commutatio Ratificationum solle deswegen nicht aufgehalten werden, außer, daß er nochmal 1) auf die Attestata wegen Erfurt und Minden bestünde, und 2) daß er einen Revers und Versicherung haben wolle, ingleichen die conditionem de non exauctorando, ac restituendo loca. Vor allen Dingen müsse man auf die Commutation gehen, welche multiplicem effectum haben werde. Was nun die Attestata betreffen, müsse man sagen, daß die Sache albereit verglichen, durch angeführten §. *Nulli autem Civitati &c.* darüber man lange disputiret. Und weil die Chur-Maynzischen sich letztmahls gegen Graf Oxenstiern erkläret, es wolten Se.

Churfürstliche Gnaden zu Maynz, weder Chur-Fürsten noch andern Ständen, wie auch weder immediat- noch mediastädten präjudiciren, sondern, dem was in Instrumento Pacis enthalten, nachleben, könnte solches ad Protocollum genommen werden. Wegen Minden aber wäre es eine verglichene Sache. Bey dem andern erinnere er sich, daß die Königlich-Schwedischen einen Revers begehret, so vor 3. Wochen in den Reichs-Räthen durch einen Aufsat albereit zur Deliberation kommen, und am besten gewesen, daß man es dabey gelassen. Halte demnach dafür, wenn ja die Schwedischen darauf bestünden, so wäre ihnen dergleichen Revers zu geben, nicht aber dahin eingerichtet, daß die exauctoratio militiae deswegen aufzuhalten, sondern allein, daß die Executio hernach erfolgen solte, denn sonst ließe es wider das Instrumentum Pacis.

Chur-Brandenburg: Bey dem 1) das Attestatum vor Minden betreffend, so habe er bey der letzten Deputation acceptiret, daß Graf Oxenstiern kein Wort von Minden, sondern allein von Erfurt gedacht. Se. Churfürstliche Durchlaucht habe sich auch gegen die Stadt Minden unter Ihro Churfürstlichen Hand und Siegel erkläret, wenn sie das Jus Præsidii herbracht und erweisen könnten, solten sie dabey gelassen werden. Dershalben wäre denen Kayserlichen zu erkennen zugeben, daß dieser Punct gefallen. Gleiche Beschaffenheit habe es auch mit Erfurt, und hätten dergleichen Begehren der Königlich-Schwedischen, specimen contraventionis. In dem andern Begehren wären die Kayserlichen zu ersuchen, sie möchten Graf Oxenstiern davon divertiren, und anführen, daß post commutationem die Executio werde folgen müssen. Wofern aber die Königlich-Schwedischen auf einer Versicherung bestünden, hielt er mit dem Chur-Sächsischen dafür, daß ihnen ein Revers zu geben, jedoch der Exauctoracion nicht zu gedencken sey, und daß nach desselben vorgehen, die Execution geschehen solle.

Bamberg: Daß die Attestata abzuschlagen, wäre eine verglichene Sache, von dem andern aber erinnere er sich, daß neu-

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

lich vorkommen, daß, so bald ein Punct mit denen Königlich-Schwedischen abge- redet, derselbe von denen Secretariis auf- zuzeichnen. Es wäre sonst, was die Sa- che selbst betreffe, gegen die Königlich- Schwedischen sich zu erklären, exequenda wären zu exequiren, aber zur angemessen Obligation könne man sich nicht ver- sehen: wäre mit Chur-Sachsen einer Mey- nung, daß zuorderst die Auswechslung der Ratificationum zu befördern.

Altenburg: Man halte auch dafür, es wäre zu acceptiren, daß die Königlich- Schwedischen alle Puncta sollen lassen, daß nemlich dieselbe die Commutationem nicht sollen hindern, ausser, was sie noch- mahls moviret, wegen der Attestatorum, derohalben iſo die Deliberation auf zwe- nigen Puncten bestehe: 1) Wie es wegen der begehrten Attestatorum zu machen, und 2) ob die Executio solle ergehen, ehe zu Abdankung der Kriegs-Völker und Ab- tretung der Plätze geschritten würde? daß die Königlich-Schwedischen die Attestata lassen zu Schnabrück fallen, könnten sie nicht negiren; als man ihnen nemlich durch einen absonderlichen Paragraphum ge- willfahret, welcher dem Instrumento Pacis eingerückt worden, der auch von denen Herren Vorstimmenden allegiret. Man erinnere sich aber, was die Königlich- Schwedischen moviret, und halte dafür, es sey dabei zu lassen, wie die Chur-Mayn- zischen sich jüngst bey der Deposition gegen Graf Oxenstiern erkläret, nemlich, Se. Churfürstliche Gnaden begehre, we- der Chur-Fürsten, Ständen, noch auch Erfurt nicht zu präjudiciren.

Interloquens Reigersberger: Sie hätten es in genere gesagt, ohne Meldung der Stadt Erfurt.

Altenburg: Wenn sie nur verhis generalibus wolten reden, werde Graf Oxenstiern denken, es sey auf etwas an- ders angesehen. Man halte dafür, die Chur-Maynzischen könnten kein Bedenken haben, zu sagen, Se. Churfürstliche Gna- den begehre nicht der Stadt Erfurt einiges Nachtheil zuzuziehen; welches man denn ad Protocollum zu bringen. In- zdo gebe das Instrumentum Pacis, und noch klärer der absonderliche und bey

Subscription des Instrumenti Pacis den Königlich-Schwedischen ausgestellte Ordo exequendi, mit deutlichen Worten, daß die Executio freylich vorher gehen solle. Bey vorgangenen Deputationibus habe man sich auch unterschieden ge- gen die Schwedischen erkläret, sie solten nur commutiren, hätten sie doch die Armada noch so lange auf den Beinen. Allein man müsse auch bekennen, daß es unverant- wortlich, wenn wegen etlicher Widerspen- stigen und Ungehorsamen, das gangen Kö- nigliche Reich, und dessen gehorsame Stände darunter solten leiden. Halte man also dafür, daß man die Sache in denen ter- minis zu lassen, wie sie vorhin, in dem vorkommenen Reces geſeher, daß nemlich die Executio und Exauktoratio pari passu gehen solle. Dabey zu bedenden, wenn man indefinitis verbis würde se- hen: post commutationem solle die Executio erfolgen, so würden nech- künftig die Cronen es verstehen und aus- deuten nach dem Instrumento Pacis, und obangeführter Executions-Ord- nung. Jedoch müsse auch ein Unterscheid gemacht werden, unter denen die pariret, und nicht parirten: welches man etwa an- zudeuten hätte. Man bitte höchlich, wer da könne, möge befördern, damit die Exe- cutio besser von statten gehe, als bißhero geschehen. Zu Augspurg würden die Kay- serlichen Subdelegirten ganz schimpflich und unverantwortlich von dem Catholi- schen Magistrat tractiret, schickten ihnen Decreta zu, und nennten die Commis- sion infamem, wie sie auch an Kayserli- chen Hof geschriben. Mit Sr. Fürstli- chen Gnaden zu Pfalz-Sulzbach Restitu- tion gehe es auch so her. Pfalz-Neuburg wolle Quæstionem An? iſo disputiren: und ob wohl Se. Fürstliche Gnaden An- no 1624. notorie in possessione gewes- sen, so begehre Pfalz-Neuburg doch jeso eine sonderbahre Declarationem, ob Pfalz-Sulzbach sub regula begriffen, davon sie nicht excipiret und ausgenom- men. Pfalz-Neuburg beruffe sich, wie man vernehmen müsse, auf ein Attestat- um, so die Kayserlichen gegeben, des In- halts: Es hätten die Evangelischen ein Attestatum gesucht, daß Pfalz-Sulz- bach sub regula, welches aber abgeschla- gen worden. Nun hätte man gleich jeso des- sen gegen Wolmarn erwehnet, welcher ge- sagt

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

sagt, daß zwar Pfalz-Neuburg, bey der Kayserlichen Gesandtschaft darum angesucht, aber kein Attestatum erlangt. Die Restitution der Stadt Regensburg betreffe ein wenig, und verhoffe man, Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, werde sich dessen nicht weigern. Inmassen denn Dero Gesandter sich jüngst erkläret, wenn sichs also befände, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht die Stadt Regensburg in den angegebenen Puncten, nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu restituiren schuldig, werde sie sich dessen nicht entziehen. Diese 3. Sachen wären wohl die vornehmsten, bey welchen auch die Cron Schweden sonderbahr interessiret, als 1) bey der Stadt Augspurg, von wegen der Augspurgischen Confession, deshalb den Evangelischen daselbst so hart zugesetzt worden. 2) In der Sulzbachischen Sache, wegen der nahen Anverwandniß, und Sr. Fürstlichen Gnaden, Hrn. Batern, der Cron Schweden geleisteten Dienste. 3) Auf die Stadt Regensburg habe Se. Churfürstliche Durchlaucht darum eine Ungnade geworffen, weil solche Stadt von den Schwedischen hievor eingenommen worden. Dieß nach hielte man dafür, wenn man also die Execution stipuliret, wäre darauf um Benennung eines Tages zur commutation Ratificationum anzuhalten. Ob aber ein Revers zu geben? darinn wäre man der Meinung, daß ein Extractus Protocolli gnug. Sollten aber die Königlich Schwedischen so fest darauf bestehen, als denn conformirte man sich mit Chur-Sachsen, daß sich endlich auf obgesegte masse damit nicht aufzuhalten.

Chur-Bayern: Weil der Stadt Regensburg gedacht worden, müsse er anführen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht ihm anbefohlen, auf bedürffenden Fall diese Remonstrations zu thun: Was sie ex Instrumento Pacis zu thun, und zu prästiren schuldig, habe sie albereit gethan, nemlich wegen des Hospitals und Salz-Handels. In übrigen hoffe sie nicht, daß man Ihro etwas widerliches werde zu muthen, und werde es ein schlechter Dank seyn, vor dasjenige, was sie bey dem Friedens-Werck gethan, wenn man ihr wolte aufdringen, worzu sie nicht verbunden. Hoffe nicht, daß die Evangelischen Ge-

1649.  
Januar.

sandten Ihro dergleichen würden zumuthen, vielweniger Dero Herrn Principalen. Die Stadt habe Commissarien vorgeschlagen, damit denn Se. Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, und wolle dasjenige gerne admittiren und prästiren, was sich in ratione & fundamento befindet, und die Kayserliche Commission aussprechen würde. Verhoffe, man werde sie nicht graviren.

Interloquens Regensburg: Die Stadt suche mehr nicht, als was sie ex notoria possessione besuget, und begehre Executions-Commissarien, aber keine ordentliche cognitionem.

Braunschweig-Zelle: Wegen der Attestatorum wäre es als verglichen, was insonderheit die Stadt Minden anbetreffet, so habe auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg den Schuß über solche Stadt, und hoffe, Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg werde selbige Stadt wider die Gebühr nicht graviren. (Interloquens Wesenbeck: Davon wäre nichts in das Instrumentum Pacis kommen, müsse demselben wider sprechen.) Bey dem andern kämen zweyerley Fragen in consideration: 1) Ob ein Revers zu geben, und 2) wie derselbe solle beschaffen seyn? Wegen des ersten halte er dafür, daß dergleichen Revers oder Revers, so viel möglich, zu evitiren, und es bey der Scipulation zu lassen, solche auch ad Protocolum zu bringen. Jedoch sey endlich dienlicher, einen Revers zu geben, als unter der Krieges Last zu stehen. Daß man aber solte die Executionem pro conditione Exauctorationis sezen, könne nicht seyn, denn es möchte noch langsam und schwer in Executione Amnestia & Gravaminum hergehen. Er sehe zwar, daß die Königlich Schwedischen würden hart darauf dringen, aber die Städte müßten feste stehen, und würden sonst wider sich selbst servitutum pacificiren.

Stadt Cölln: In primo, wie Vorstimmende. In secundo, wäre der Revers zu umgehen, endlich aber doch, wenn es ja seyn müste, demselben nichts einzurücken, so wider den verglichenen ordinem exequendi lauffe.

Regenz



1649.  
Januar.Regensburg: Wie die Sächsische und  
Vorstimmdende: Repetitis repetendis.

Chur-Mayntz: Befinde keine sonderbare Discrepanz in den Votis, denn in dem ersten wäre man der Meynung, daß es bey dem, was abgehandelt, zu lassen. Weil gleichwohl sie, die Chur-Mayntzischen, gegen Graf Oxenstiern sich gnugsam erkläret, blieben sie bey solcher Declaration. Das andere Begehren befanden sie sehr beschwerlich, daren sie nimmermehr willigen könnten, daß nemlich die restitutio ex capite Amnestia & Gravaminum solte pro conditione Exauctoratoris gesetzt werden, denn die Schwedischen möchten dadurch prætext suchen, das Werk zum äusserster Ruin des Vaterlandes noch Jahr und Tag aufzuziehen. Derohalben lönte man sich stipulata manu obligiren, daß post commutationem alles solte exequiret, und nach Inhalt des Instrumenti, Kayserlichen Executions-Edicts, und der Reichs-Constitutionum, wider die contumaces verfahren werden. Wären auch einig mit den Vorstimmdenden, daß solches ad Protocollum zu bringen, und aus dem Kayserlichen Protocoll denen Schwedischen, aus den Schwedischen aber denen Kayserlichen, etwa ein Extract zu geben. Wenn man auch sagen wolte, die Executio und Exauctoratio solte paripassu gehen, hätten die Schwedischen, was sie begehreten, um sich mit Abdankung der Völkler aufzuhalten, wenn auch nur ein einzig Stück noch zu restituiren wäre. Derohalben besser sey, der Stände Gesandten thäten etwas zur Versicherung unter sich ausmachen.

Denen Kayserlichen Gesandten geschähe hiervon sogleich der Vortrag, welche

ferner in Beyseyn der Reichs-Deputirten mit dem Grafen Oxenstierna, weitläufftig daraus redeten, weiter aber nichts ausgerichteten, als daß er finaliter dabey blieb, es könne die commutatio Ratificationum, anders nicht, als unter der ausdrücklichen Condition geschehen, daß die Abdankung der Völkler nicht ebender vor sich gehen solle, als bis die völlige Execution in puncto Amnestia & Gravaminum verrichtet sey.

Ob nun wohl Oxenstierna denen Evangelischen beyzubringen suchte, es ziele diese Condition zu ihrem besten hauptsächlich ab, weil die Catholischen ihnen wenig restituiren würden, wenn die Schwedischen Soldaten aus Deutschland fort wären; So kam ihnen jedoch selbst solche Bedingung sehr hart vor, und vermeinten sie, es stecke vielmehr dieses darunter, daß die Schwedischen die Abdankung der Völkler und Abtretung der Plätze nur dadurch aufzuhalten, und den Ständen die Völkler auf dem Halse zu lassen suchten. Daher sie dem Grafen Oxenstierna weiter vorzustellen beschloffen, die Schwedischen möchten nur zur commutation der Ratificationum schreiten, und ihre Hülffe, so sie den Evangelischen wegen der Restitution determiniret hätten, bis zum Vergleich wegen Abdankung der Völkler, und Abtretung der Plätze, versparen. Alsdenn könnten sie sagen, daß sie derjenigen Stände Plätze, so in mora restituendi wären, besetzt behielten, und zwar die Verpflegung den Ungehorsamen so lange auf den Hals weisen wolten, bis die Executio erfolget sey. Damit man denn insonderheit der Stadt Regensburg gegen Chur-Bayern, und Pfalz-Sulzbach wider Pfalz-Neuburg helfen könne.

1649.  
Januar

## §. XIX.

Servient  
wird um In-  
terposition  
bey den  
Schwedischen  
ersucht.

Jedoch suchte man zufrörderst den Grafen Servient, welcher bishero zur Auswechslung der Ratificationen sich ganz willig bezeugt hatte, bey dessen Meynung zu bestättigen, und desselben Interposition bey

den Schwedischen, zu erlangen, wodon das sub N. I. hier angefügte von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn verfaßte Protocoll, nähere Nachricht ertheilet.

Sechster Theil.

Doooo

N. I.

1649.  
Januar.

N. I.

1649.  
Januar.*Extractus Protocolli, d. d. 31. Ian. 1649.*

Mittwochs an 31. Januar. 1649. sind die Chur-Maynzischen, Chur-Bayerischen und ich, zu Herrn Graf Servient gefahren, und gebethen, Sr. Excellenz möchten bey Herrn Graff Orenstern sich interponiren, damit sie, die Herren, Schwedischen die gestrige proponirte Condition de non exauctorando fallen ließen. Herr Graf Servient interrumpirte die Rede: Es wäre gestern Herr Graff Orenstern noch zu ihm kommen, und vorgegeben, es hätte sich alles zerschlagen. *Nos:* Das käm uns frembde vor, denn ja Sr. Excellenz nur es ad communicandum mit Herrn Graff Servient gestellet, welches noch lang keine Ruptur wäre. *Ille:* Was Herr Graff Orenstern de non exauctorando conditioniren wollen, das wäre ihrer Abrede ganz zu wider, er hätte es ihm auch vorgehalten, und remonstrirte, daß dies Begehren absurdum wäre, und das Ansehen geben würde, als suchten sie nur Prætext armiret zu bleiben, uns wohl endlich nur privat- und particular- Personen anzustellen, die da fürgeben, sie wären noch nicht restituirer: wie dann sie die Herren Schwedischen, ohne dies den Nahmen hätten, daß sie die Armada bis zu anfang der Polnischen Tractaten gern besammeln halten wollten, welches er zwar nicht für wahr hielt, unterdessen aber würde es von ihnen Widerwertigen vielen Leuten gar scheinbarlich beigebracht, und in die ganze Welt promulgiret. Der Cron Frankreich Existimation versirte auch hiebey, und käme ihm beschwerlich vor, daß die Resolutiones so gar offe geändert würden, glaubte auch nicht, daß dergleichen in so wichtiger Handlung wäre erfahren worden, und wolte sich ja nicht leiden, daß die Commutation länger aufgehalten würde, dahingegen aber auch er, Herr Graff Servient, dabey verbliebe, daß die Execution post Commutationem ihre Sicherheit haben müste, und sonderlich die fürnehmsten Stück, als Augspurg, ohne allen Verzug, werckstellig gemacht würden. Stunde damit auf, und gieng in seine Kammer; Nachdem er wieder kommen, continuirte er seine Antwort: Er hätte nur vor sich etwas aufgesetzt: welches er auch, dieses ungefährlichen Inhalts, ablase: Dieweil viel Ding ante commutationem geschehen sollen, die noch nicht vollbracht wären, und die Stände dafür gehalten, daß die Commutatio deswegen nicht aufzuhalten, sondern nach derselben alles schleuniger von statten gehen würde; So declarirten sie, die Cronen, hätten auch von denen Ständen die Versicherung bekommen, daß die also verschobene Sachen nicht vor gänzlich hindan gesetzt zu halten, sondern ohne Verzug, stracks nach der Commutation vollstreckt, auch auf das allerechteste ein gewisser Vergleich de modo exauctorandi & restituendi fortalitia, aufgerichtet, und vor desselben Vollziehung weder die Cronen, noch ihre Confeederirte schuldig seyn sollen, zur Abdankung zu schreiten, oder einigen Platz zu restituiren. Dieses könte er uns noch nicht communiciren, sondern müste zuvor mit denen Schwedischen draus reden, welches stracks nach der Mähzeit geschehen, und hernach dem Reichs Directorio part davon gegeben werden solte, daß sie ihm treulich assisirtirten, und die Schwedischen serio antreiben helfferen. In odiosis pflegte er sie, um Jalousie zu vermeiden, als Mediatorez zu gebrauchen.

Wiewohl nun der Herr Chur-Bayerische, Krebs, nicht gern an die Schrift wolte, und doch gleichwohl materialiter nichts erinnerte, so erinnerte jedoch so wohl der Chur-Maynzische Canslar, als ich, wir hätten uns gestern erboten, daß unser Versprechen ad Protocollum solte genommen werden, so müsse man sich ja freylich der Formalien halber vorher vergleichen. Dieses aber urgirten wir sämtlich, es wäre zu befahren, daß die Conventio de exauctorando milite & restituendis locis sehr könte mißbraucht werden, wenn es also indefinite gesetzt würde, deshalb es am besten scheinete, daß ein gewisser Terminus, binnen welchen man dieser Conventio halben handeln und auch schliessen solte, als etwa 8. Tage, benennet würde. *Ille:* Fragte, ob dann die Herren Kayserlichen, wenn man hier davon reden wolte, von Kayserlicher Majestät Gewalt hätten, hiedon zu tractiren. *Resp. quod sic:* Denn die Herren Kay-

1649. Febr. Kayserlichen solches uns noch gestern angedeutet. *Ille*: Wäre allzeit der Meynung gewesen, es müste hier davon gehandelt werden; Müsse diß noch erinnern, daß sie den Churfürsten von Eöln keinen Ort könneten noch wollten abtreten, würden auch zu keiner Abdanckung schreiten, wenn *Se. Durchlaucht* keine Ratification einschickten, bath, man möchte *Se. Durchlaucht* dessen erinnern, sie wollten mit den Chur-Eölnischen Gesandten auch davon reden. *Nos*: An Erinnerung sollte es wohl nicht mangeln, weil aber *Se. Durchlaucht* unter den Extraordinari Deputirten nicht wäre, könnete man sie wider ihren Willen ad ratificandum nicht zwingen. Wie denn noch den letzten Tag ante Subscriptionem, eben diese Sach eyfferig wäre gesucht, aber darum hievon abgestanden worden, weil man sich schon vorhin eines gewissen Modi Subscribendi & Ratificandi verglichen, und die Parole gegen einander gegeben hätte, deshalb weiter nichts zu moviren. *Ille*: Derselbe vergleich de modo subscribendi könnete auf die Partes belligerantes nicht verstanden, noch einig Exempel fürgebracht werden, daß ein kriegender Theil des Friedens wollte genießen, und denselben doch nicht ratificiren. *Nos*: Diese ratio wäre ante subscriptionem eben so wohl movirt, aber doch endlich nicht attendirt werden, wir hielten aber dafür, wenn die Hesse-Casselischen das Schloß Neuhauf bey Paderborn wollten abtreten, so sollten Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu bewegen seyn, auch ein übriges zu thun. *Ille*: Mit Neuhauf wäre es schon verglichen, daß es die Hessischen auf gewisse Zeit und Maas inhaben sollten. *Nos*: So wäre es auch verglichen, daß dem Churfürsten von Eöln und allen andern, die Extraordinari Deputirten wären, frey stehen sollte, ihre Ratificationes einzuschicken oder nicht, sie wären doch nichts desto weniger obligirt, und hätte *Se. Durchlaucht* ihre schriftliche Accepration des Friedens bereits eingeschicket, doch wollten wir bey *Se. Churfürstlichen Durchlaucht* nochmahls anhalten, und erboth sich auch der Chur-Bayerische, deswegen an seinen Herrn zu schreiben.

## §. XX.

Hierauf suchten dann die Reichs-Stände auch den Graffen Drenstierna zu gewinnen, brachten es auch endlich dahin, daß eine Convention aufgesetzt werden sollte, die Versicherung der würclichen Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend. Der von Thurnhirschen verfaßte darüber das Project, nach N. I. welches am 2. Febr. anforderist dem Legat Vollmar communiciret wurde.

Desselben Nachmittags ließ das Directorium die Reichs-Deputirten, auf den Bischoffs-Hoff convociren, und proponirte: Man werde per Dictaturam das Project empfangen haben, welches die Französischen und Schwedischen circa Commutationem Ratificationum, Restitutionem Locorum, ac Exauctorationem Militis verfaßt, und Graff Servient durch den Secretarium, die Königlich-Schwedischen aber durch ihren Referendarium denen Kayserlichen, und ihnen, denen Chur-Mayntzischen, heute hätten zubringen lassen, mit der Anzeige, daß sie nach beiebeten solchen Project, zur Commutation der Ratificationum schreiten

Sechster Theil.

wollten. Dieweil sie nun sothanes Project weit aussehend befindeten, und etwas dem zuwider, was gestriges Tages mit dem Graff Drenstierna gehandelt worden, hätten sie eine Nothdurfft erachtet, mit den Deputirten daraus vertraulich zu communiciren. Es hätte der Legat Vollmar sich bey ihnen, den Chur-Mayntzischen, diesen Vormittag eingefunden und gesagt, sie, die Kayserlichen Gesandten, könneten in dieses, der Schwedischen Project nicht willigen, insonderheit wegen der Chur-Eölnischen Ratification, so auch unter den 8. Punkten nicht gewesen wäre, welche der Graff Drenstier legtmahls bey der Conferenz, als different angeben hätte. Dann 2) so stehe, die Cronen sollten nicht schuldig seyn, die Plätze zu restituiren oder abjudancken, oder doch nicht völlig, biß die Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum geschehen sey, und was der andern Punkten mehr wären. Daher Vollmar nicht unrathsam befunden habe, daß hieraus mit den Extraordinari Deputirten communiciret würde, mit dem Verlangen

Do o o o 2

gen

Der Reichs-  
Deputirten  
Deliberation  
über das Pro-  
ject, die  
würcliche  
Execution  
nach Aus-  
wechslung  
der Ratifica-  
tionen be-  
treffend.

1649.  
Febr.

gen, ihnen, denen Kayserlichen, was man vor ein Project vergleichen würde, zuzustellen, so wollten sie es alsdann denen Schwedischen und Französischen überbringen lassen, und mit denselben in Conferenz treten. Und weil gleichwohl solches Project die Kayserlichen weit aussehend befunden hätten, so habe Wollmar berichtet, daß ihm heute von etlichen Abgesandten der Augspurgischen Confession, so mit unter den Deputirten wären, privatim ein Teutsch Project zugestellt worden sey, dabey sie etwas weniges geändert, und sich sonst darzu willfährig erkläret hätten.

Hierauf vorirte Chur-Bayern: Habe das Project gelesen, welches die Königlichlichen Gesandten sowohl den Herren Kayserlichen als den Chur-Mainischen zustellen lassen, in welchem, die Wahrheit zu bekennen, 3. Puncta ihm beschwehlich vorkämen. Das andere Project aber so abgelesen, halte er dem Instrumento Pacis und der mit Herr Graff Orenstern gehaltenen Abrede gemäß, und daß beyde Cronen könnten damit zufrieden seyn. Was aber (1) den Sum Nec vel Regii Fœderati anbelange, daß die Cronen und die Land-Gräfin zu Hessen nicht sollten schuldig seyn abzudanken, oder die Plätze zu restituiren, biß man sich wegen der Exauktion verglichen habe, so wäre derselbe sus der Ursache bedenklich, dann sie könnten die Convention auf viel Monath hinaus ziehen, so lange sie wollten. So habe man auch den Generalitäten die Handlung nicht bloßer Dinge in die Hände zu geben, sondern Cumulative, und wäre darum nicht alles in suspenso zu lassen. Und weil Se. Churfürstliche Durchlauchten ihm referibiret, daß zu Prag die Sachen ziemlich debattiret, auch wie die Execution und Evacuation anzustellen, fast geschlossen, so halte er dafür, daß man es in solchen Stand zu reasumiren, und erwarte er mit morgender Post der Beslagen. Daherö könne er sich mit diesem Teutschen Project conformiren, und daß alsbald folgendes Tages nach der Commutation man die Sache allhier anzugreifen, und binnen 8. Tagen eines Modi, wie die Exauktion und Restitutio Locorum können vorgenommen werden, sich zu vergleichen. Es stehe alsdann dahin, weil Herr Graff Orenstern nicht

schliessen wolle in hoc Puncto, und die Nachricht, daß die Pragischen Tractaten zu Erfurt oder anders wo sollten reasumiret werden, daß alsdann, wann die Deputirten von allen kriegenden Partheyen beyammen wären, der vergleichene Ordo procedendi ihnen zu überschieken, und anzudeuten, man vermeyne, auf solche Maasse könne dem Werck geholffen werden, auch sie zu ersuchen, sie möchten zur Exauktion und Evacuation schreiten, wie darinn befindlich: Sollten sie aber etwas bessers befinden, könnten sie es hinzu thun, oder wegnehmen. Weil aber auch die Stände mit den baaren Geldern zur Satisfaction gefast wäre, halte er dafür, es werde so grosse Difficultät nicht abgeben, wann nur sonst anderes theils der Wille vorhanden. De Satisfactione Militiæ Suedicæ wäre ja weiters nichts zu handeln, sintemahl alles richtig, und wisse er nicht, warum die Königlichlichen deswegen etwas davon iho in das Project gebracht. So befinde er auch 2) daß der Partium belligerantium Ratibationes begehret würden. Wer aber solches einzubringen schuldig, erhelle aus dem Instrumento Pacis, nemlich, diejenige Stände, so zur Subscription des Instrumenti Pacis deputiret wären. Bey denen andern Ständen, wäre es res mera facultatis, und könne ihnen sine Contraventione dergleichen nicht zugemuthet werden: de facto tertii könnten sich auch die Stände nicht obligiren, von seiten Chur-Bayern werde nicht begehret, den Friede, oder die Ratificationes zu hindern, man besorgte aber es werde also eine Aenderung des Instrumenti Pacis eingeführet, und zur Nachfolge Anlaß gegeben. Daß 3) in Versic. Ad rotalem vero Sc. gesezet würde, daß vollkommenlich nicht zu exauktiren, noch die Plätze zu restituiren, es wäre dann die Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum adimpliret; solches lauffe wider die Abrede, so mit Herr Graff Orensterna genommen, es wäre ein superfluum, und werde alles geseckt, wenn keine plenaria Exauktion erfolge. Halte demnach dafür, daß es auszulassen, und die Französische und Schwedische durch die Herren Kayserlichen zu ersuchen, daß sie mit Zuziehung der Deputirten zusammen giengen, alles adjuktirten, und sich eines gewissen Tages zur Commutation verglichen.

Chur-

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

Chur-Sachsen: Habe das Project  
jetzo gelesen, so die Königlich Gesandten  
verfertigt, und was vor ein ander Project  
ins Mittel kommen, angehört. Damit er sich  
nun künzlich expedire, befinde er der Kö-  
niglichen Werck gefährlich und auf  
Schrauben gesetzt, dann bey dem ersten  
Punct so von Chur-Bayern auch gereget,  
siehe: *Nec ad ullam, sive Militie Ex-  
auctorationem, sive Locorum Restitutio-  
nem obligati sunt, nisi &c.* solches könne  
nun gezogen werden, einweder auf vor-  
gehende Worte: *donec omnia præ-  
standa præstita*; oder aber auch, *nisi  
facta fuerit Conventio de Exauctora-  
tione.* Wenn man es auf das förderste  
ziehe, lauffe es wieder das, so gestern mit  
Herrn Graf Orenstern gehandelt, und wer-  
de sodann in der Schwedischen Generali-  
tät Hand sehen, die Abdankung aufzuhal-  
ten, so lange sie wollten, und das Könische  
Reich zu devastiren. Anlangend den  
andern Punct, wegen der Ratificatio-  
num, so werde Chur-Eöln darunter ge-  
meynet. Wann nun Se. Churfürstliche  
Durchlauchten darum ersuchet würden,  
werde es verhoffentlich bey Dero keine groß-  
se Difficultät haben, weil sie doch allbereit  
ein Schreiben eingeschickt, und sich erkläret,  
daß sie mit allem, so in Instrumento Pa-  
cis enthalten, zufrieden wären. Darauf sie  
auch mit Hessen Cassel tractirret. Und ob-  
wohl die Stände factum tertii nicht prä-  
stiren könnten, so halte er gleichwohl dafür,  
wann man an Se. Churfürstliche Durch-  
lauchten schreibe, werde sie diesem Punct  
wohl abhelffen. Jedoch lasse er ihm das  
Teutsche Project gefallen, darinn Chur-  
Eöln zur Ratihabition nicht stringiret  
würde. Die Königlich-Swedischen  
führten zweyerley an: 1) Daß Se. Chur-  
fürstliche Durchlauchten zu Eöln zu die-  
sem Tractaten deputiret worden: Und  
obwohl darauf geantwortet worden, daß  
solcher modus tractandi nachmahls ge-  
fallen, als sämtliche Stände bey diesen  
Tractaten comparirt, sagten sie hingegen  
2) daß Se. Churfürstliche Durchl. pars  
belligerans gewesen. Könnte man also  
den andern Auffas erhalten, wäre es gut,  
sonst aber gleichwohl die Sache so schwer  
nicht. Daß auch die Königlich zum  
3) nicht vollständig wollten abdanken,  
noch alle Orte, zur Versicherung resti-  
tuiren, solches könnte leicht auf Leipzig und

Erfurt ausschlagen, und wäre daren  
nicht zu willigen. Er löse solches Project  
hinten oder vorne, so diene es nichts, und  
wäre captios.

Chur-Brandenburg: (From-  
hold) Diese Unterredung bestche dar-  
auf, was vor ein Project zu bestehen?  
Von seiten Sr. Churfürstlichen Durch-  
lauchten halte er dafür, daß das andere  
und in Teutscher Sprache verfasste zu er-  
greiffen, als welches denen Ständen zuträg-  
licher und darinn genauer beobachtet sey,  
was gestern mit dem Graf Orenstern abge-  
redet worden. Weil man aber denen Kö-  
nigl. Herren Plenipotentiaris sagen müs-  
se, warum man nicht ihr Project emwil-  
ligen könne, so wolle er künzlich die 3. Ca-  
pita berühren, so vorstimmende allbereit  
examiniert. Daß 1) nicht solle abgedan-  
cket werden, biß die Conventio errichtet,  
dabon wäre vormahls schon weitläufftig  
geredet worden, daß man sehen müsse, wie  
die Cronen auf einen engen Terminum  
zu stringiren, oder mit denen Herren Kö-  
niglichen sich zusammen thäten und handel-  
ten. Sonst wäre gleichwohl unlaugbar,  
daß sie nicht könnten zur Exauctoration  
und Evacuation schreiten, biß die Con-  
ventio geschehen wäre. Wollten sich nun  
die Cronen durch den Terminum nicht bin-  
den lassen, alsdenn wäre ein Bedencken  
abzufassen, und der Generalität zuzuschic-  
ken. Man vernehme, daß der Herr Ge-  
neralissimus, Pfalz-Graff, werde in  
der Nähe, und etwa zu Cassel, mit denen  
Königlich-Swedischen Plenipotentia-  
riis zusammen kommen. Könne man  
nun mit dem Bedencken unterdessen gefast  
seyn, wäre es einzuschicken. Circa 2) we-  
gen der Ratificationum, erinnere man  
sich, was er hiebevord gesagt, daß man nem-  
lich Chur-Eöln durch das Instrumen-  
tum Pacis nicht stringiren könnte. Aber  
man sehe gleichwohl keine solche grosse Ur-  
sach, warum seine Churfürstliche Durch-  
lauchten solches zu difficultiren, und auf  
diese Formalität so gar groß zu sehen. Daß  
3) zu vollständiger Abdankung und Ein-  
räumung der Plätze nicht zu schreiten, biß  
die Executio ex capite Amnestiæ &  
Gravaminum beschehen sey, da wisse man,  
daß gestriges Tages ein Pinguus bey  
Herrn Graff Orenstern erhalten, und  
könnte man daren nicht gehelen. Dero-  
halben denen Schwedischen zu sagen, in  
dem

1649  
Febr.

1649.  
Febr.

dem Project, so etlicher Stände Gesandten aufgesetzt, wäre man bey dem blieben, was gestern abgeredet. Es stehe auch dahin, ob man den gesetzten Terminum von 8. Tagen um die Convention zu machen, erhalten könne.

**Bamberg:** Weil die Quæstio sey, welcher Aussag am besten? so wäre dieselbe leicht zu resolviren, nemlich der Teutsche, sintemahl derselbe mit gestriger Abrede mehr übereinstimme, der Königlich Aussag aber weit abgehe. Wegen Se. Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln Ratihabition, wären die Königlich Herren Plenipotentiarü allbereit abgestanden. Man habe auch bereits diligentem operam præstiret, aber es wolle nicht gehen. Wegen Abdankung der Vöcker habe er dafür gehalten, daß es keine andere Meynung habe, als daß post Commutationem Ratificationum sowohl Frankreich, als die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ihre Vöcker abführen sollte. Wegen des letztern, daß die Militia nicht abzudanken, bis die Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum erfolget sey, deswegen wäre gestern ein anders abgeredet worden. Derohalben die Herren Kayserlichen um morgende Conferenz anzulangen. In etlichen Votis wäre wegen der Convention vorkommen, daß dieselbe ehest vorzunehmen; Bey welchem Punct die Stände auf ihre Securität zu sehen, könnten gleich, wohl doch bey der Convention allhier ad Speciem so eben nicht gehen, wie die Plätze gegen einander abzutreten.

**Sachsen-Altenburg:** Man könne sich mit vorstimmenden wohl conformiren, und wolle sich in Materialibus nicht aufhalten, aber allein wegen des zur Convention gesetzten Termini erinnern, es wäre gut, wenn wir 8. Tage erhielten, daran aber zu zweiffeln: Erhielte man aber solche 8. Tage nicht, wäre zu sehen: ehistes Tages, oder unverlängt. Und wenn sie protractiones machten, habe man ihnen zuzureden, auch, wann die Generalitäten zu Erfurt sollten zusammen kommen, ihnen das vorhabende Bedenken zuzuschicken. Wie dasselbe aber einzurichten, werde die Handlung an sich selbst geben. So viel Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln Ratification betreffe, halte man

dafür, und habe zu bitten, man möchte ein Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlauchten aufsetzen und abgehen lassen, damit sie sich zu der angefangenen Ratihabition verstehe. Man sage es aber nicht, daß man Se. Churfürstliche Durchlaucht eben dazu verbinden sollte, sintemahl es sonst eine abgehandelte Sache, daß sie so eben nicht verbunden. Sonst wäre noch übrig, was nun mit dem beliebten Aussag vorzunehmen, und was vor ein Modus zu ergreifen? Es stehe darauf, daß morgen die Herren Kayserlichen wollten mit denen Königlich-Schwedischen zusammen kommen. Aber wer werde mit Herrn Graff Servient reden? Stehe derhalben zu versuchen, ob etwa Herr Graff Servient werde zu denen Schwedischen kommen, wann die Herren Kayserlichen auch daselbst: Sodann gebe es keine Præcedenz. Es werde auch nicht schaden, daß man bey denen Königlich præparatoria mache. Herr Graff Servient habe nicht Ursach, solche Dinge zu begehren, dann man sich mit ihm allerdings verglichen, und er ferner nichts desideriret, als er von den Ständen die special Guarandie versprochen bekommen, welches ihm zu Gemüth zu führen. Was aber die Königlich-Schwedischen betreffe, wäre solches ihrem Project gestriger Abrede schnurstracks zu wieder, sintemahl Herr Graff Orenstern es auf einen Extractum Protocollu kommen lassen, des Inhalts 1) was in puncto Amnestiæ & Gravaminum nicht exequirt, solle post Commutationem erfolgen. Auch 2) die Conventio de Exauçtoration Militiæ & Restitutione Locorum, der Exauçtoration und Restitution an sich selbst, vorgehen: massen auch Se. Excellenz gesagt, darauf wolle sie noch selbst den Tages wohl commutiren. Daher Se. Excellenz zu bitten, sie möchte es dabey bleiben lassen: Ob nun daraus vorher zu reden, oder es auf die Conferenz zu stellen, gebe man zu bedenken.

**Braunschweig-Zelle:** Wäre mit vorstimmenden ganz einig, daß es bey dem Teutschen Aussag materialiter zu lassen, und stehe dahin, ob Herr Wollmar, oder die Herren Chur-Maynßischen denselben wollten in Latein versehen. Wegen der Ratification wäre an Chur-Eöln zu schreiben, denen Königlich jedoch zu remonstri.

1649.  
Febr.

1649. Febr. streiten, daß man mit der Commutation darauf nicht warten könnte. Was sie de Satisfactione Militiæ Suedicæ festsetzten, darunter stecke nicht allein, daß man solle die Assignationes vorher richtig machen, sondern auch was ihnen sonst schwer düncke, wegen der Zahlung und Assignationum. Was den Modum agendi betreffe, ersuche er den Herren Chur-Bayerischen, ob er wolte mit Herrn Graf Servient, wegen Beförderung der Commutation, reden, denn gleichwohl der Cron Frankreich Status nicht leyde, das Friedens-Werck länger aufzuhalten: Es werde auch nicht schaden, wenn ein und ander mit Herr Salvio communicire.

Nürnberg: Von Seiten der Städte werde man sich mit dem Teutschen Project wohl können conformiren, dann es bey denenelben die Meynung, daß die Commutatio Ratificationum dadurch nicht zu hindern. Die Beschwörungen wären allzugroß, und werde schwer fallen, unter der Krieges-Last zu warten, biß alles exequiret. Wenn nun hernach die Executio erfolge, werde sich niemand zu beschweren haben, auch nicht die Königlich-Schwedischen.

Chur-Maynz: Sie stießen es bey dem Teutschen Project, dahin auch alle Voraugen. Und weil auch die Herren Kayserlichen damit zufrieden, könne morgen im Rahmen Ihro Kayserl. Majestät und der Stände gehandelt werden. Daß die Cronen nicht sollten gehalten seyn zu exauctoriren, biß die Conventio de exauctorando richtig sey, wäre gestern zwar gehandelt worden, aber zu besorgen, die Cronen würden das Werck trainiren, biß sie ihre Intenc erlanget hätten. Derohalben zu

sehen, ob es auf einen gewissen Terminum zu bringen, wann es gleich nicht eben auf 8. Tage sey, damit sie es nicht zu weit könnten ausstrecken. Weil die Königlich-Schwedischen auch nicht plenipotentiiert wären, conclusiv hierinn zu gehen, wie Graff Orenstern gesagt habe, würde man mit ihnen bloß zu zanken haben, und wann gleich ein Project verglichen, würden sie es doch an den Generalissimum schicken, damit dann nicht 8. Tage allein, sondern lange Zeit hingehen dürfte. Was wegen Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Edltn Ratification vermeldet worden, so wären sie, die Chur-Maynzischen, nicht ungeneigt, an den Churfürsten ein Schreiben zu verfertigen: Allein, wolte man das Instrumentum Pacis in einem Stück mutiren, so würde auch in andern hernach dergleichen geschehen wollen, daß sie demnach dafür hielten, es wäre etwa mit dem Fürsten von Osnabrück, als Chur-Edlmischen Haupt-Abgesandten, zureden. Denn wenn man schreibe, und Se. Durchlauchten schlägen es ab, wäre es nicht allein schimpflich, sondern die Schwedischen und Hessischen würden auch groß-Wesen davon machen. Circa modum agendi bleibe es dabey, daß die Conferenz zwischen denen Kayserlichen, Königlichlichen und den Ständen fortgehe; Sie, die Chur-Maynzischen, wollten zu denen Kayserlichen Gesandten, und selbige ersuchen, daß sie denen Königlichlichen solches Teutsche Project zuschicken möchten.

Solches geschah auch, und änderten darauf die Schweden ihren ersten Auffatz in einigen Puncten, nach dem sub N. II. hier anliegenden fernerweiten Project, welches sie, Sonntags den 4. Febr. sowohl den Kayserlichen Gesandten als dem Reichs-Directorio überschickten.

## N. I.

Erstes Project, die Versicherung der wirklichen Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend.

Alldieweil noch nicht alles exequirt ist, was ante Commutationem Ratificationum exequiret werden sollen, und aber nicht vor diensam gehalten worden, deshalber die Commutation länger zu differiren; Als haben der Churfürsten und Ständen Gesandten durch die verordnete extraordinari Deputatos, in Gegenwart der Kayserlichen Gesandtschaft, dem Königlich-Schwedischen Plenipotentiaro Herrn Grafen Orenstern stipulata manu nochmahls nomine totius Imperii versprochen, daß

N. I.  
Der Stände  
Project.

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

daß alles dasjenige, was ante Commutationem geschehen sollen, stracks nach der Commutation, Inhalts des an Ihro Kayserliche Majestät von dato - abgegangenen Schreibens, und darinn begriffenen arctioris modi exequendi, ohne allen Aufenthalt, Verzug, Aussetzung, Condition oder Exception, bona fide, sub Declaratione pœnæ fractæ Pacis durchgehends exequiret und vollstreckt werden solle. So viel aber die Exauctorationem Militiæ & Restitutionem locorum betrifft, bleibt es dabey, daß ehender als von denen kriegenden Theilen dazu würcklich geschritten wird, vorher de Modo & Ordine ein gewisser Vergleich, und zwar gleich andern Tags nach beschehener Commutation, allhier abgeredet, und längst innerhalb 8. Tagen aufgerichtet und beschlossen, auch sodann ohne einigen Verzug zur Abdankung und Abtretung der Plätze von allen kriegenden Theilen getreten werden solle. Mit welchen allen auch die Herren Kayserlichen einig, und ist zu mehrer Urkund von denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris ad Protocolum genommen ic.

1649.  
Febr.

## N. II.

## Der Cronen geändertes Project in eadem Materia.

N. II.  
Der Cronen  
geändertes  
Project.

Etsi foederatarum Coronarum Legati non tenerentur Instrumenta Ratificationum extradere, antequam ea omnia, quæ vigore conclusæ Pacis præcedere debent, præstita sint, tamen quia tam Domini Cæsarei, quam Imperii Statuum Plenipotentiaris maturæ commutationis necessitatem urgent, promittentes, ea facta, atque ita firmitudine Pacis stabilita, non modo non impeditum aut dilatum, sed multo magis promotum iri residuam conventorum executionem; ideo Foederatorum Legati, nihil magis cupientes, quam ut publica tranquillitas totius Imperii restituatur & firmetur, in desideratam Commutationem, die - Februar. faciendam consentiunt, ita tamen ut à dictis Dominis Plenipotentiaris circa præsentis Declarationis acceptationem denuo stipulata manu certiores fiant & assecurentur, quod ea, quæ adhuc præstanda restant, statim a facta Commutatione, ex tenore literarum ad Cæsaream Majestatem die - Januar. nomine totius Imperii datarum, publicæque conventionis præscripto realiter & sincere adimpleri debeant. Ut autem Exauctorationis Militiæ locorumque Restitutionis promotio eo magis faciliterur, concipiatur hic (jam ante earum Executionem) ordo modusque, quo ea celeberrimo huic Conventui videbuntur quam commodissime & securissime fieri debere, isque ad summos omnium Partium Militiæ Duces statim mittatur, ut facta ejus cum publicis pactis collatione consensuque, eo promptius inter se de maturanda executione conveniant, cujus promotionem omnium cujusque Partium Legati sibi commendatam habebunt. In quorum fidem majusque robur, Declaratio præsens Cæsareanorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocolis inserta est, prout attestabitur sub suo Sigillo Cancellaria Moguntina, Monasterii, die - Febr. 1649.

## §. XXI.

Der Deputie-  
ten Consulta-  
tion über der  
Schweden  
neues Pro-  
ject.

Über solches neue Project der Schweden, wurde Montags den 5ten Febr. in Pleno Deputatorum consultiret, und von dem Directorio zur Umfrage gestellet, was pro re nata dabey zu thun sey? Dann, in dem 2ten Punct befunde man, daß denen Generalitäten fast alles wolle in die

Hände gegeben werden, wie, und wann sie wegen Abdankung der Soldatesque, und Restitution der Plätze handeln wollten? Derothalben darauf zu sehen sey, daß das Römische Reich bald von der Einquartierungs-Last erledigt werden möchte.

Chur.



1649.  
Febr.

Chur-Bayern votirte hierauff: Habe der Königlich Projectum durchgesehen, und eben dasjenige darinn befunden, was das löbliche Directorium erinnert, nemlich, daß alles wolle an die Miliz remittiret werden. Damit aber die Sache auf einen andern Fuß gerichtet würde, halte er dafür, ob nicht etwa in dem §. *Vt autem Exauktionis &c.* post verba: *jam ante earum Executionem*, zu setzen: *Facta scilicet Ratificationum Commutatione, quam primum & intra paucos dies.* Und weil 2) auch zu vernehmen, daß die Pragensen Tractaten zwischen der Generalität Deputirten zu Erfurt, oder zwischen dar und Prag sollten reallumiret werden, könnte ad verba: *Militie Ducis*, hieby gedruckt werden: *Eorumque Deputatos Tractatum Exauktionis & Evacuationis reassumentes.* 3) Die Worte: *Ex ejus cum publicis Pactis collatione consensuque*, griffen zu weit, und, daß die Generalen noch sollten conferiren mit dem Instrumento Pacis, was man hier wegen der Exauktion und Evacuation abrede. Derowegen wollten solche Worte auszuschließen seyn. 4) Ad verbum: *maturanda*, add. *& absolvenda.*

Chur-Sachsen: Habe auch gelesen was dictiret, und angehört, was von Chur-Bayern dabey erinnert. Der Soldatesque könne man also in die Hände geben, zu tractiren wie sie wollten, und conformiren sich also, daß zu setzen: *quam primum*; es könnte auch nicht schaden, wenn man noch exprimire: *intra octiduum si possibile est.* Was 2do loco erinnert, de Deputatis Militie Ducum wäre nützlich und gut. 3) An statt der Worte: *ut ex ejus cum publicis pactis collatione*, könnte man setzen: *ut habita collatione.*

Chur-Brandenburg: (Fromhold) Es wäre zu sehen, daß man den Auffas einrichte, daß derselbe denen Herrn Principalem am wenigsten präjudicirlich, und auch zu erhalten. Von seiten Chur-Bayern und Chur-Sachsen wäre wohl erinnert, was post parenthesin zu setzen: aber dazu 8. Tage zu beniehmien, wäre vergeblich. Die Schweden wollten es nicht zulassen, und könnte man auch apparentlich so geschwinde dazu nicht gelangen. **Sechster Theil.**

2) Loco verb: *ut ex ejus cum publicis pactis collatione consensuque*, ponatur: *ut ex habita super eadem collatione.* Sonst habe er die gewisse Nachricht, daß der Schwedische Herr Generalissimus den 7. hujus werde zu Cassel, und den 9. ejusd. zu Warburg seyn, dahin sich die Schwedischen Gesandten Donnerstags oder Freytags zur Unterredung auch erheben würden. Wenn man nun unterdeß mit einem Gutachten fertig werden könnte, wäre es sehr gut.

Bamberg: Mit vorstimmenden.

Sachsen-Altenburg: Man könne sich mit Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg wohl conformiren. Daß man aber des *octidui* gedenecke, wäre umsonst, und zumahl vergeblich: wenn noch hieby gerücket würde, *si possibile est.* Die Schwedischen sagten, man könne sich wohl innerhalb wenig Tagen eines Gutachtens vergleichen. Gut wäre es, wenn es dahin zu bringen, daß man wegen der Abdankung und Abtretung der Plätze, ohne die Generalitäten allhier könnte richtig werden, man habe es aber allbereit in dem Instrumento Pacis an die Generalität remittiret, und gleichwohl nunmehr bey denen Schwedischen so viel erhalten, daß allhier ein Vergleich zu machen, und die Generalen allein de Executione desselben zu reden hätten.

Braunschweig-Zelle: Ad majora.

Lübeck: Die Generalen könnten noch wohl ein Monat zubringen, ehe sie zusammen kämen, und hernach noch viel Zeit verlihren, derohalben einzurücken: *si conventio non fuerit absoluta infratres vel quatuor septimanas, stabitur conventioni hic facte.*

Interloq. alii: Dieses wäre schädlich; denn man wolle, daß die Executio allein, dessen was hie gut befunden, denen Generalen zukommen solle.

Nürnberg: Wie Chur-Brandenburg.

Chur-Mainz: Sie hätten angehört, was vor unterschiedene Erinnerungen

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

gen bey dem Königlichem Project vorkommen, befanden sie formaliter gut, aber materialiter zu sagen, so bliebe doch solcher gestalt die Sache totaliter in der Schwedischen Generalen Händen. So solle auch durch diese Declaration die Cron Frankreich der Cron Schweden gleich gehalten werden, da doch aus dem Instrumento Pacis bekannt sey, daß die Cron Frankreich alsbald nach beschehener Commutation der Ratificationum, ihre Völcker abzuführen schuldig, die Schwedischen aber zur Abdankung *pari passu* das Geld bekommen müßten. Wenn man nun dem Graff Servient dieses Project hinaus gebe, würden diese Französische Völcker nicht abgeführt werden, biß alles vollzogen sey. Sie müßten es erinnern, weil nicht allein Ihr gnädigster Churfürst und Herr, sondern auch der ganze Ober-Rheinische, Schwäbische und Fränkische Crantz dabey sehr hoch interessiret sey, als welche grosse Belastung von den Französischen Völkern jeso dulden müßten. Was aber nun die vorkommende Erinnerungen anbelange, so möchten sie wünschen, daß es bey dem teutschen Aussatz, den Vollmar ins Lateinische transferiret, und den Königlichem habe übergeben lassen, bleiben könnte. Wollten auch darinn lieber consentiren, daß man den Terminum von 8. Tagen erweitere, als das Wort *indefinitè* stehen lasse.

Altenburg: Weil es darum zu thun, könnte nach den Worten: *quo ea*, hinzu geruckt werden: *secundum tenorem Instrumenti Pacis*. Damit waren nun die andern Deputirten auch zufrieden.

Servient versanget in der Chur-Sächsischen Ratification den Titel *Potentissimus*, und Auslassung des Wortes *Consanguineus*.

Beym Schluß dieser Conferenz meldete der Chur-Sächsische Gesandte, es habe Comte Servient an der Chur-Sächsischen Ratification zweyerley getadelt: 1) Daß dem Könige in Frankreich das

Prædicatum: *Potentissimi*, nicht gegeben, hingegen aber 2) der König von dem Churfürstlichen, *Consanguineus*, sey genennet worden. Und habe er einen schriftlichen Revers müssen von sich stellen, daß von Sr. Churfürstl. Durchlauchten eine andere Ratification eingeschickt werden sollte. Es wolle Graff Servient seines Königs Ratification, so zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv vor die Evangelischen gehöre, so lange bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio deponiren, und also solle er es, der Chur-Sächsische, mit Deposition der jetzt in Händen habenden Ratification auch halten. Dabey habe es also sein Bewenden, daß er operam præstiren wollte, eine andere Vollmacht von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten einzubringen. Es wäre von dem Graff Servient ihnen zugemuthet worden, er solle das Wort: *Potentissimo*, darzu schreiben, und hinweg das Wort: *Consanguineus*, auslöschten, dem er aber zu Gemüth geführt habe: Er könne selbst erachten, daß es ihm nicht anstehe, vor sich zu ändern, was sein gnädigster Herr unterschrieben habe. Der Chur-Bayerische Abgesandte, Dr. Krebs, wie auch der Chur-Brandenburgische Dr. Fromhold, referirten, daß Ihre gnädigste Churfürsten, den König in Frankreich *Potentissimum* in der Ratification tituliret, aber nicht *Consanguineum*; Welches zwar in denen Schreiben an den König geschehe, aber in solchen publicis Instrumentis wäre es ein anders. Der Chur-Sächsische erwiederte: Es habe sich auch Graff Servient wegen des letzten, auf diese Maasse erklärt, und rückte dabey dem Chur-Bayerischen Gesandten vor, daß die Chur-Bayerischen zu Regensburg den Anfang gemacht hätten, dem König in Frankreich den Titel: *Majestät* beizulegen, bloß aus der Ursach, weil damahls Französische Völcker im Bayersland gelegen wären.

1649.  
Febr.

## §. XXII.

Der Kayserlichen Proposition an die Reichs-Deputirten, die Commutation und deren Obstatula betreffend.

Eben desselben Tags um 10. Uhr fuhren darauf die Deputirten zu denen Kayserlichen Gesandten, allwo sie von dem Legato Vollmar folgende Proposition einnahmen: Nachdem die Königlichem

Gesandten ihnen am verwichenen Frentag ein Lateinisch Project zukommen lassen, sie aber befunden hätten, daß es also eingerichtet sey, daß sie es gegen Ihre Kayserliche Majestät nicht zu verantworten, auch nach-

1649.  
Febr.

nachtheilige Consequenzen daraus erzwungen werden möchten, und ihnen von den Sachsen-Altenburgischen ein Aufsatz vorkommen wäre, welchen sie, ausser Aenderung etlicher wenigen Worte, eingewilliget, auch die Deputirten beliebt hätten; So habe er, Wollmar, solchen in das Latein übersezt, und noch selbigen Abend den Französischen und denen Schwedischen Gesandten überschiekt, und ihnen dabei sagen lassen, daß sie der Königlich-Projekt bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät nicht zu verantworten wüßten, das mitkommende aber mit denen Ständen vergleichen hätten; Bäten auf folgenden Tag, Zeit und Ort zu benennen, allwo sie in praesentia der Stände erscheinen, und sich eines Modi und Weges zur Commutation vergleichen könnten. Wiewohl sie nun verhofft, ihre Erinnerung würde statt finden; So hätten sie doch gestern von denen Königlichlichen ein ander Project bekommen, und gesehen, daß es mit vorigen der Königlichlichen Aufsatz bald einstimmig, außer daß wenige Worte geändert gewesen. Daher die Nothdurfft erfordert habe, die Deputirten zu sich zu begehren, um zu communiciren, ob nicht ein Mittel etwa zu ergreifen wäre, die Commutationem Ratificationum zu erhalten. Sie könnten in dieses Project nicht willigen, und zwar 1) weil bald anfangs gesetzt werde, ob wären der Cronen Gesandten nicht schuldig gewesen, die Ratificationes zu extradiren, bis alles vorher vollzogen sey. Nun wisse man, daß sie dieser Meynung allezeit widersprochen. Denn obwohl nicht ohne, daß die Executio in puncto Amnestiae & Gravaminum, intra tempus subscriptae & ratificandae Pacis vollzogen werden sollen, so wäre gleichwohl doch im Instrumento Pacis nicht versehen, daß die Commutatio Ratificationum deswegen aufzuhalten, sondern es erscheine vielmehr ex Art. XVII. daß die Cronen schuldig gewesen, nach Ablauf der 8. Wochen, zu commutiren. Könnten also denen Cronen weder tacitam noch expressam contestationem einräumen, daß sie an dem Verzug recht gethan hätten. So hätten 2) die Königlichlichen Plenipotentiarier unterschiedentlich bekennet, sie könnten der Römisch-Kaiserlichen Majestät nichts bey messen, sondern dieselbe habe gethan, was das Instrumentum Pacis

Sechster Theil.

mit sich bringe, und die Executions-Edicta in das Reich publiciret, aber auf diese Maasse, würden sie Ihre Kaiserliche Majestät culpam moræ auf den Hals ziehen, so sie, die Gesandten, nicht zu verantworten wüßten. 3) Seheten sie, wie daß die Königlichlichen nicht allein von den Ständen, sondern auch von ihnen, denen Kaiserlichen, stipulatam promissionem suchten. Nun hätten aber sie, die Kaiserlichen, sich zu dergleichen Obligation nicht erklärt, sondern sie blieben bey dem Instrumento Pacis, so mit denen Cronen abgehandelt, unterschrieben, unterseiget, und von Ihrer Kaiserlichen Majestät ratihabiret worden wäre, könnten sich auch in keine neue Obligation einlassen, und würden es nicht thun. Was 4) den punctum Exauctorationis & Evacuationis anbelange, seheten sie, daß 1) die Königlichlichen in Terminis generalissimis blieben, wann der Vergleich anzutreten sey; Da doch sie, die Kaiserlichen, vermeynten, daß es nach erfolgter Commutation gleich nechst folgenden Tages geschehen solle. 2) Sezten sie keinen Terminum ad quem. 3) Liesen sie die Sache in dem Stand, daß sie an die Generalität zu bringen, dieselbe an eine Collation zwischen vorhabenden hiesigen Vergleich, und den pactis publicis anzustellen und einzuwilligen; Welches nichts als Verzögerung mit sich bringe. Es komme auch also die Execution aus der Plenipotentiariorum Händen, an die Generalen. Hielten nicht dafür, daß es jemahls die Meynung gehabt, daß solches bey der Generalität stehen solle, als die allein Ministri wären, und was geschlossen sey, exequiren müßten. Daß die Conventio de Exauctorando & Evacuando intra Terminum ratificandae Pacis nicht geschehen sey, daran wäre Ihre Kaiserliche Majestät nicht schuldig, welche zeitlich die Ihrigen darzu abgeordnet; der Schwedische Generalissimus aber wäre die Ursache der Verzögerung, welcher die Tractaten zu Prag abrumpiret habe, und davon gezogen sey, und hätte der hinterlassene gesagt, daß er keinen Befehl habe, ferner zu tractiren. Wann es nun bey ihnen, den Schweden, ferner die Meynung hätte, das Werk zu protrahiren, folge anders nichts daraus, als eine immerwährende Beschwehrung des Reichs; sie zweiffelten nicht, die Stände würden

Ppppp 2

die

1649  
Febr.

1649.  
Febr.

dieses alles mehr erwogen haben, und mit ihrer Meynung an die Hand gehen. Man werde sich erinnern, daß nachdem 2. Haupt-Puncta ad promovendam Commutationem vorgangen wären, nemlich die Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät, und dann die von Frankreich begehrte Special-Guarantie; sie, die Kayserlichen, hätten alles gethan und gehandelt, was nur zur Beförderung der Sache dienlich sey, und hofften sie, die Stände würden daraus ein contento getragen haben. Wie sie ihnen dann auch zugesagt, neben ihnen zu stehen, und die Cronen zu disponiren, damit sie die Commutationem fortgehen ließen. Wann nun die Stände ferner bey einander stehen und bleiben würden, zweifelten sie nicht, daß man die Cronen nöthigen und dahin bewegen würde, wozu sie aus dem Instrumento Pacis verbunden wären. Sie wüßten also von dem Project, so sie denen Königl. am verwichenen Freytag übergeben hätten, nicht abzuweichen, noch das ganze Werk in incertitudine zu stecken. Wolten hierinn der Stände Gutachten gleichwohl gerne vernehmen.

Der Reichs-  
Deputirten  
darüber ge-  
haltene Deli-  
beration.

Die Deputirten nahmen einen Abtritt in das Vor-Zimmer, und proponirte der Chur-Maynische Canglar: Er halte ohnndthig der Herren Kayserlichen Vortrag zu recapituliren, sondern gebe allein zu bedencken, was an die Kayserlichen wiederum in Antwort zu bringen sey.

Chur-Bayern: Sich kürzlich zu expediren, so halte er dafür, daß zwar zu versuchen, ob sich thun lasse, daß der Kayserlichen Project zu inhairiren, so, wie er vernehme, von Altenburg herkomme, und bey den Deputirten kein Bedencken gehabt; Wann es aber bey denen Königl. nicht zu erhalten, wäre zu sehen, ob man mit denen Kayserl. könne das Werk also einrichten, damit die Cronen zufrieden seyn möchten. Wegen ihrer ersten Erinnerung werde die Commutation nicht zu hindern seyn, und könnten 2) die Herren Kayserlichen auch nochmahlen promittiren, was dem Instrumento Pacis gemäß. Die Sache an sich selbst belangend, wäre es einzurichten, damit man könne bestehen, und hätte man denen Herren Kayserlichen die heute verglichene Meynung zu eröffnen.

Chur-Sachsen: Die Herren Kayserlichen movirten insonderheit zweyerley: 1) Daß sie sich sollte stipulata manu denen Königl. obligiren. Allein er könne nicht anders dafür halten, als daß es allein von der Stände Gesandten bey denen Königl. angesehen. 2) Wegen der Convention de Exactione ac Evacuacione, und daß dieselbe zu der Generalität Disposition gestellet würde. Was man allerseits nun gut befunden, wäre Ihren Excellenzen zu eröffnen.

Chur-Brandenburg: Wann es möglich, daß es bey dem, anfangs in teutscher Sprache verfassten Aufsatze bleibe, wäre es am besten, aber weil dasselbe schwerlich bey denen Königl. zu erhalten, werde es auf der Königl. gestriges Tages ausgestelltes Project ankommen. Dabey movirten die Herren Kayserlichen Plenipotentarii zweyerley Dinge: Etliche betreffeten Ihre Kayserliche Majestät allein; etliche aber die Stände. Was Ihre Majestät und Dero Gesandten touchire und angehe, darinn suchten sie billig, daß es evitiret werden möchte, als daß Dero keine mora beyzumessen, im gleichen daß sie, die Kayserlichen Legati, keine neue Stipulationem zu interponiren. Welches dann, seines Ermessens, auszulassen wäre. Dennoch bringe das Instrumentum Pacis mit sich, daß facta Executione & Restitutione ex capite Amnestie & Gravaminum, allererst zu commutiren, darin die Königl. so weit fundirt wären. Was nun aber im vor-kommenen Project die Stände concernire, darinn repetire er dasjenige, was auf dem Bischoffs-Hofe abgeredet worden sey.

Bamberg: Es bestעה alles auf der Conferenz mit denen Königl. Schwedischen, welche man dahin zu disponiren habe.

Sachsen-Altenburg: Man halte ebener massen mit Bamberg dafür, daß es auf der Conferenz mit denen Königl. Legatis beruhe, und dieses der Weg sey, die Schrift-Wechselung und Weitläufigkeit abzuschneiden, und aus dem Werk zu gelangen. Dahero die Herren Kayserlichen zu ersuchen wären, daß sie zu denen Königl. Plenipotentariis schickten, und

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

die Conferenz veranlasseten. Dann eine andere Formulam zu machen, und denen Königlich zu senden, nicht rathsam. Was aber die vorkommene Erinnerungen betrifft, erinnerte man sich, daß die Herren Kayserlichen bey unterschiedenen Deputationibus erwehnet, es habe in Instrumento Pacis nicht die Meynung, daß die Restitutio ex capite Amnestiæ & Graminum der Commutation vorgehen müsse, welches gleichwohl ipsa litera besage. Bitte, man wolle die Herren Kayserlichen ersuchen, daß sie sich darüber mit den Königlich-Schwedischen in kein Disputat einliesse, welches ihnen Nachdenken erwecken, und andere Clausuln zu begehren, Anlaß geben würde. Aber dieses kömten sie wohl anführen, daß Ihrer Kayserliche Majestät keine Culpa oder Schuld, daß die Restitution nicht geschehe, bezumessen. Siehe dahin, ob etwa der Eingang verbi generalibus zu machen, wie dieselbe in dem Teutschen Auffatz zu befinden gewesen. Herrn Wolmars Excellenz wären zwar davon in der Translation in das Lateinische, etwas abgeschritten, und das Wort videbantur, bald anfangs gebrauchet, dennoch kurz darauf das Wort debuissent, behalten. Wegen des 2) verhoffe man, die Könighen Legati würden zufrieden seyn, wann die Deputirten stipulata manu im Rahmen der Stände des Reichs, die Execution promittirten, weil sie, die Könighen, in andern Sachen sich daran begnügen lassen. Was 3) die Conventionem de exauctorando selbst betrifft, und wie dieser Passus einzurichten, verhoffe man, wann die Herren Kayserl. vernehmen, wohin der Deputirten Meynung gienge, würden sie befinden, daß ihrer Besorgniß guten theils vorgebauet sey. Man müsse bedencken, wann die Könighen-Schwedischen simpliciter und ohne Bedingung commutiret hätten, so wäre dieselbe Handlung doch secundum Instrumentum Pacis bey denen Generalitäten blieben.

Braunschweig-Zelle, Lübeck, Nürnberg: Wie Altenburg.

Diesemnach verfügte man sich hinwieder zu denen Kayserlichen Gesandten in ihr Zimmer, denen der Chur-Maynische Canzlar dieses vortrug: „Es hätten die

„Anwesende vernommen, was Ihre Excell. beydem den Könighen-Franckhschen und Schwedischen extradirten anderweilen Auffatz zu Gemüth gienge, und was sie vermeynen, daß dabey zu beobachten. Man bedanke sich zu fordern, daß sie ihre Gedancken hätten eröffnen wollen, und hätten die Deputirte ebenergestalt nicht unterlassen, auf dem Rath-Hause auch davon unter sich zu reden, vermeynten aber, dieselben Differentien, so sich noch findeten, würden bey der Conferenz wohl ihre Erledigung erlangen können, sie ersuchend, sie wollten belieben, mit denen Könighen Plenipotentiaris die Conferenz anzutreten. Ihrer Excellenzen Erinnerungen befunde man auf zweyerley bestehend, zum theil betrefeten sie Ihre Kayserliche Majestät, zum theil aber die Stände. Bey dem Eingang müsse man bekennen, daß Ihre Majestät hiezu nicht kömten gezogen werden, als die dasjenige, dazu sie ex Instrumento Pacis gehalten, prästiret hätten, und wäre zu wünschen, daß dieselbe von andern nachgienge, so würde man die Difficultäten nicht haben. Derohalben hielten die Deputirten dafür, der Eingang könne wohl auf selbige Maasse eingerichtet werden, wie in dem teutschen Project geschehen. 2) Befindete man, daß Ihre Excellenzen nicht unbillig anstehen, stipulata manu zu promittiren, daß das rückständige solle exequiret werden, sintemahl der Cronen Plenipotentiaris selbst bekenneten, daß Ihre Kayserliche Majestät alles gethan hätten. Man halte demnach dafür, bey der Conferenz werde sich wohl geben. Die vornehmste Difficultät bestehete wegen der Convention, und hätten die Deputirte nicht unterlassen, auf dem Rath-Hause, wie gedacht, den Auffatz zu überlegen, und hielten dafür, daß post Parenthesin zu setzen: *Facta scilicet Ratificationum Commutatione quamprimum & intra paucos dies.* 2) Post verb. ea, add. *Secundum Instrumentum Pacis.* Welches man darum setze, indem ein Unterscheid zu machen sey, wegen der Franckhsen: Weil denen Schweden bey Abbandlung der Vöcker die versprochene Gelder geliefert werden müsten, aber nicht denen Franckosen, welche alsbald die Vöcker post Commutationem abzuführen schul-

1649.  
Febr.

Den Kayserlichen werden der Deputirten Erinnerungen bey der Cronen Project eröffnet.

Ppppp 3

1649.  
Febr.

„schuldig wären. 3) Post verbum: *Duces, ponatur: Eorumque Deputatos, per cursores illico mittatur.* 4) Loco verborum: *ut ex ejus cum publicis Paetis collatione consensuque*, wäre zu setzen: *ut ex habita super eadem collatione, eo promptius Executionem mature absolvere possint.* Und dieses wären also diejenigen Erinnerungen, so den Deputirten beygefallen.

Unterdessen hatte Vossmar noch einen andern Vorschlag, alhier sub N. I. gefertigt, welchen er verlaß, und dem Chur-Mainischen Canslar zustellte, mit der Versicherung, daß er sich noch selbigen Tags sowohl bey dem Französischen als den Schwedischen Gesandten zur Conferenz angeben wolle: Immassen auch solches erfolgt, und endlich die Convention, in der Form, wie ab N. II. zu sehen ist, verglichen worden.

16 9  
Febr.Die Con-  
vention wird zu  
Stande ge-  
bracht.

## N. I.

Ferners Projct der Kayserlichen Gesandten in eadem materia.

N. I.  
Der Kayserli-  
chen Projct.

Cum nondum omnia effectui data sint, quæ vigore Instrumenti Pacis ante Commutationem Ratihibitionum exequenda esse videbantur, necetiam rationi consentaneum sit, ut ob ejusmodi causam dicta Commutatio longius differatur; Electorum, Principum & Statuum Imperii Legati per extraordinarios Deputatos in præsentia Legatorum Cæsareanorum, Fæderatarum Coronarum Legatis stipulata manu, nomine totius Imperii denuo promiserunt, omnia ea, quæ ante Commutationem in effectum deduci debuissent, statim post factam commutationem, juxta tenorem literarum nomine omnium Ordinum, die 20. Januar. proxime elapsi ad Sacram Cæsaream Majestatem perscriptarum, & in iis comprehensum arctiorem modum Executionis, absque omni dilatione, protractione, interruptione, conditione vel exceptione sub declaratione poenæ fractæ Pacis, totaliter executioni mandatum effectuique datum iri.

Quantum vero ad Restitutionem locorum & Exauktionem Militum attinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quo talis Evacuatio & Exauktionatio fieret, certa Conventio per Exercituum Duces iniri debeat, idque hæctenus factum non sit, placuit toti huic Conventui, de istiusmodi Ordine & Modo hic Monasterii statim post factam Commutationem, Tractatum institui & concludi, qui deinde ex condicto utrinque dictis Ducibus ad exequendum sine mori commendari debeat. In quorum fidem majusque robur declaratio præsens Cæsareorum, Reginorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii &c.

## N. II.

Verglichene Formula Conventions, daß nach ausgewechselten Ratificationen, alles zur würclichen Execution gebracht werden solle.

N. II.  
Verglichene  
Formula  
Conventio-  
nis über die  
würcliche  
Execution  
nach Aus-  
wechslung  
der Ratifica-  
tionen.

Cum nondum omnia Executioni mandata sint, quæ vigore conclusæ Pacis ante Ratihibitionum commutationem præstanda fuerunt; e re tamen visum sit, ne dicta commutatio diutius differatur: Electorum, Principum & Imperii Statuum Legati per extraordinarios Deputatos, in præsentia Cæsareæ Legationis, Fæderatarum Coronarum Legatis stipulata manu, nomine totius Imperii denuo promiserunt, ea omnia, quæ ante commutationem in effectum deduci debuissent, statim à facta commutatione, juxta tenorem literarum nomine Ordinum, die 27. Januarii proxime elapsi ad Sacram Cæsaream

1649  
Febr.

faream Majestatem perscriptarum, publicæque Conventionis præscriptum, realiter & sincere executioni & effectui mandatum iri. Quantum vero Restitutionem Locorum & Exauktionem militum atinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod, antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quotalis Evacuatio & Exauktionis instituenda sit, certa conventio per Exercituum Duces iniri debeat; pro majori hujus negotii promotione concipiatur hic Monasterii ordo modusque, quo hujusmodi Restitutio & Exauktionis quam commodissime & securissime fieri posse videatur, atque ad dictos partium Duces per expressos cursores mittatur cum requisitione, ut de matura executione quam primum conveniant. In quorum fidei majusque robor declaratio præsens Cæsareanorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii, die 6. Februarii Anno 1649.

1649.  
Febr.

## §. XXIII.

Die Chur-  
Maynische  
mollten die  
Exemplaria  
der Friedens-  
Instrumenten  
vor das  
Chur-Sächs-  
sche Archiv  
nicht von den  
Ständen  
subscribiren  
lassen.

Wieweil nun also die Vollziehung des Friedens-Schlusses durch Auswechslung der Ratificationen endlich zu Stand gebracht werden sollte; So wollte der Chur-Sächsische Gesandte nicht verabsäumen, die vor das Evangelische Corpus gehbrige Exemplarien der beyden Friedens-Instrumenten, welche in das Chur-Sächsische Archiv deponirt werden sollten, und welche bereits von den Kayserlichen und Kdniglichen Gesandten vollzogen worden waren, gleichfalls von den Reichs-Ständen unterschreiben und besiegeln zu lassen. Er brachte solche zu dem Ende mit auf den Bischoffs-Hoff, Mittwoch, den 7. Febr. bekam aber von den Chur-Maynischen Gesandten darunter Widerspruch, indem diese solche Unterschrift und Besieglung ex parte Statuum Imperii, nicht zugeben wollten, bis der Chur-Sächsische Gesandte einen schriftlichen Revers würde von sich gestellt haben, daß solches Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynß Reichs-Erz-Cancellariat-Amt nicht præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle. Der Chur-Sächsische aber weigerte sich solches schriftlich zu thun, sondern verstande sich endlich nur zu einer mündlichen Declaration, und, da die Chur-Maynischen solche nicht annehmen wollten, ersuchte er der Evangelischen Stände Gesandten, daß sie ihre in Händen habende Ratificationes ehender nicht extrahiren möchten, bis die Instrumenta Pacis vollzogen wären. Womit man also aus einander gieng.

Des Nachmittags entstand ein neuer und hefftiger Disputat darüber. Die

Chur-Maynischen Gesandten hielten davor, es wäre solches dem Reichs-Directorio nachtheilig, dasselbe müsse dergleichen Reichs-Instrumenta und Documenta alleine verwahren. Bey demselben müsse man sich vidimirter Copeyen auf bedürffenden Fall erhohlen, und könne sonst kein Exemplar etwas beweisen. Es wäre wieder des Reichs Herkommen, und hätten sie von ihyem Herrn, dem Churfürsten Befehl, auf einem Revers zu bestehen. Hingegen wendeten die Evangelischen dagegen ein, daß es dem Reichs Herkommen nicht zuwider, sondern vielmehr in allen Contractibus üblich und gebräuchlich sey, daß jeder Theil der Contrahenten ein Exemplar vor sich in Händen zu seiner Nothdurfft behalte, und könnte ja nicht verneinet werden, daß sie mit den Catholischen, und diese hinvieder mit den Evangelischen, als Partheyen contrahirt, und den punctum Gravaminum mit einander verglichen hätten. Man wäre jeso auf keinem ordentlichen Reichs-Tage, noch in Vollziehung eines Reichs-Abschiedes begriffen zc. Die Chur-Maynischen aber blieben dabey, sie müsten zu ihrer Versicherung ein schriftlich Zeugniß haben, und allegirten, daß das Original des Religions-Friedens allein bey Chur-Maynß in Verwahrung liege. Man that endlich diesen Vorschlag, es möchte ein schriftlicher Schein dahin eingerichtet werden, daß dieses weder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynß, an dero Reichs-Erz-Cancellariat-Amt, noch auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Reichs-Erz-Marschall-Amt einig Präjudiz bringen solle.

Weil

1646.  
Febr.

Weil nun der Chur-Sächsische Gesandte damit einstimmig war, verfasste er als bald einen kurzen Aufsatz jekt gemeldten Inhalts, und ließ denselben durch den Chur-Bayerischen Abgesandten Doct. Krebsen, denen Chur-Maynnsischen zustellen, welche aber hingegen ein ganz verfänglich Project machten, darinn unter andern enthalten war, es solle dieses Exemplar des Instrumenti Pacis bey Chur-Sachsen, zur Augspurgischen Confessions-Berwandten Stände Information und Nachricht verbleiben. Wollten demselben also omnem vim probandi benehmen, und was mehr nachtheiliges darin enthalten war ic. Daß also weder die Chur-Sächsische noch die andere Evangelische darein willigen wollten.

Die Kayserlichen werden ersucher, dieferhalber mit den Chur-Maynnsischen zu reden.

Des folgenden Tags erhuben sich der Chur Sächsische nebst den Altenburgischen Gesandten zu den Kayserlichen, und trugen ihnen sämtlich vor, was gestalt die Chur-Maynnsischen nicht geschehen lassen wollten, daß Instrumenta authentica Pacis Suevicæ & Gallicæ, zu Sr Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Archiv, als des vornehmsten Stands unter den Evangelischen, kommen sollten, endlich aber wären sie auf einen schriftlichen Revers gefallen, daß dieses Sr Churfürstl. Gnaden Erz Cancellariat-Amt nicht solle präjudicirlich seyn. Nun habe es weder bey Sr Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, noch bey andern Evangelischen solche Meynung, daß man dem Erz Cancellariat-Amt einig Nachtheil zuzuziehen begehre, sondern man halte es billig und nöthig, daß auch bey denen Evangelischen ein Original verbliebe, sintemahl in dem Instrumento Pacis der Articulus Gravaminum, und wie dieselben verglichen worden, enthalten sey, bey welchen die Catholischen und Evangelischen zwo Partheyen gegen einander machten, also auch jeder Theil ein Instrumentum solcher Transaction in Händen behalten müsse. Damit aber die Chur-Maynnsischen sich desto weniger zu beschwehren Ursach hätten, so wäre er, der Chur-Sächsische entschlossen, denenselben ein Attestatum im Nahmen seines gnädigsten Churfürsten und Herrn auszustellen, darinn enthalten sey, daß dieses dem Chur-Maynnsischen Reichs-Cancellariat-Amt, ohnpräjudicirlich

seyn solle. Könne auch noch ferner geschehen lassen, jedoch, als wann es von den Kayserlichen herkomme, daß bengefest werde: Auch nicht dem, so von solchem Reichs-Cancellariat dependire, und dem Reichs Herkommen ic. Er habe zwar gestern in solch Project gefest, daß es auch hingegen Sr Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Reichs-Erz-Marschall-Amt, solle ohne Nachtheil seyn; wäre aber dennoch zu frieden, daß es aussen bleibe, gleichwohl doch mit dem Verstand und Verwahrung, daß Sr Churfürstlichen Durchlaucht jekt berührten hohen Reichs-Erz-Marschall-Amt nichts abgehen solle, sintemahl wissend sey, was vor diesem, zwischen Chur-Maynns und Chur-Sachsen solcher Reichs-Vemier halber vor Irungen sich ereignet hätten, deswegen ein Vergleich aufgerichtet worden. Er, der Chur-Sächsische Gesandte könne demnach Sr Churfürstlichen Durchlaucht und dero Churfürstlichen Hause nichts vergeben, sondern müsse es dabey bewenden lassen. Damit aber die Subscriptiorum solcher Exemplarien der Instrumentorum Pacis noch diesen Tag, und ante Commutationem Ratificationum erfolge, so ersuche man sie, die Kayserlichen Gesandten, sie wollten den Chur-Maynnsischen darunter zureden.

Die Kayserlichen Gesandten recapitulirten durch den Legat Vollmar fürsich den Vortrag, und daß sie sich wohl erinnerten, was wegen Subscription dieser Exemplarien, in vorigen Tagen vorgekommen, daß auch sie, die Kayserlichen albereit solche Subscriptionem vollzogen hätten, nachdem der Chur-Maynnsische Canglar dabey gewesen wäre, und nicht contradicirte hätte. Zwar wäre nicht ohne, daß Chur-Maynns das Reichs-Archivum habe, und solche Diplomata und Instrumenta zu des ganzen Reichs Nothdurfft zu verwahren pflege, und wollten sie verhoffen, auch lieber sehen, daß man sich mit denen Chur-Maynnsischen selbst vergliche. Sollte es aber haften, wollten sie mit denenselben gerne reden, sich gleichwohl versehen, man werde den actum Commutationis deswegen nicht hindern oder aufhalten, dann sie verhofften, es solle mit den Schwedischen die Auswechselung noch Vormittags vor sich gehen.

Damit

1649.  
Febr.



1649.  
Feb.

Hessen und  
Baden unter-  
schreiben die  
Special Guar-  
antie wegen  
Elsaß.

Damit versammelten sich die sämtlichen Stände auf dem Bischoffs-Hoff, um zu warten, wann der so sehnlich gewünschte *Actus Commutationis Ratificationum* vor sich gehen würde: Unterdessen die Special-Guarantie vor die Cron Frankreich, Elsaß betreffend, von Hessen und Baaden die es noch nicht gethan hatten, unterschrieben wurde, welche sich dessen noch mahlin, und zwar der Ursach verweigerten, weil, als diese Subscription von der andern Ständen Gesandten vorgangen, nach der, bey gegenwärtigen Convent zwischen den alternirenden Fürstlichen Häusern verglichenen Alternacion, eine andere Ordnung gehalten werden sollte. Dieses Ob-*staculum* ward endlich dadurch removirt, daß der Chur-Maynische Cansler sich erbote, ad *Protocollum* zu nehmen, und denen Interessirten einen Extract zu geben, (dessen Formul er auch alsbald mit aller Interessenten Belieben verfasete) daß diese Ordnung Hessen und Baden nicht präjudiciren solle.

Notamina  
bey der Rati-  
fication einiger  
Reichs-  
Stände.

In der Chur-Maynischen Ratification befand sich, daß Se. Churfürstliche Gnaden den Frieden nicht allein vor sich

und ihre Successores, sondern auch vor ihre Erben ratificirten, welches vor etwas ungewöhnliches gehalten wurde. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wese-*sembeck*, hatte in Substitution, eine Ratification wegen der Gräflich-Wetter-*rauischen* Band producirt, welche allein Nassau-Dillenburg und Hanau, als Directores der Gräflichen Corre-*spondenz*, vollzogen hatten, darin aber unterschiedene Graffen genennet worden waren, welche niemahls in der Correspon-*denz* gewesen, auch Nassau-Dillenburg und Hanau keine Direction einräumten, noch von solcher Ratification einige Wis-*senschaft* trugen. Daher die Gräflich-Nassau-Sarbrückischen, welche demahl allein zur Stelle waren, weil ihrer Principalen darin gedacht war, ausdrücklich sol-*cher* Ratification so weit widersprachen, und baten, solches ad *Protocollum* zu nehmen; Sie wären aber willig, eine eigene Ratification, die sie bey Händen hätten, wegen ihrer Gräflicher Principalen zu produciren: Vermeldeten daneben, es würde das Gräfliche Haus Waldeck gleichfalls mit dieser gemeinen Ratification nicht zu frieden seyn.

1649.  
Febr.

§. XXIV.

Die Auswech-  
selung der  
Ratificatio-  
nen geschähe  
endlich am 8.  
Febr. st. vet.

Endlich kam es, nach langen warten und hoffen, zur würclichen Auswechselung der Ratificationen, welches am Donner-*stag*, den 8ten Febr. styl. vet. geschähe, welcher Tag, nach dem neuen Calender, den Nahmen *CONCORDIA* fährte. Die besondern Umstände, was sowohl bey

Commutation der Schwedischen, als Französischen Ratificationen vorgan-*gen*, sind aus der sub No. I. hier beygefü-*gten* umständlichen Beschreibung, so aus dem Sachsen-Altenburgischen *Diario* ge-*nommen* ist, am besten zu vernehmen.

N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici d. d. Donnerstags den 8. Febr. 1649.*

Als gegen 12. Uhr die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii (weil Herr Sal-*vius* nunmehr wieder fortkommen konnte) mit 4. Carossen, jede mit 6. Pferden bespan-*net*, in des Herren Graffen von Lamberg's Quartier sich eingefunden, fiel bey den an-*wesenden* Gesandten der Stände, die Frage vor: Ob allein die Deputirten sich dahin zu verfügen, oder sämtlich jeho anwesende? Man hielt aber am besten, daß mit fahre, wer wolle. Wie dann auch geschähe, ausser der Hessen-Casselsche, Herr Schäffer, (oh-*ne* Zweifel, daß er Herrn Graff Servient nicht offendiren wollte) blieb zurück. Nachdem wir allerseits allda angelangt, mußten wir etwas im Vor Gemach verziehen, wurden gleichwohl, als es zum andern mahl hinein gesagt wurde, alsbald von Herrn Graffen von Lamberg hinein geholt. In der Mitte stand ein viereckigt Tischlein, dar-  
Sechster Theil. an

Q q q q

1649.  
Febr.

an stunden auf einer seite, Herr Graff Drenstern und Herr Salvius, an der andern seite aber, und dem Herrn Graff Drenstern zur rechten hand, der Herr Graff von Lamberg und Herr Cran, und stunden der Stände Gesandten rings herum. Herr Graff Drenstern sieng kürzlich an zu reden, dieses Inhalts: Sie hätten sich eingefunden, den Actum Commutationis zu vollbringen, und so weit es jeso seyn könnte, dem Werk einen Schluß zu geben. Man erinnere sich aber, daß sie, die Königlich-Schwedischen, etliche Puncta angeben, so nach dem Instrumento Pacis, sollen vor Commutation der Ratificationum ihre Richtigkeit haben. Halte unndthig solche zu berühren, und wäre 1) die Restitutio ex capite Amnestia & Gravaminum. 2) Liberatio captivorum. 3) Daß sie, die Schwedischen, wegen der Satisfactions-Gelder in den Läge-Städten möchten versichert seyn, und der Convention wegen der assignierten Gelder. 4) Die Conventio de Exauctoratione Militia & Evacuacione locorum. 5) Erwarteten sie der Stände Revers in debita forma, dadurch sie könnten gesichert seyn, daß solcher punctorum Erledigung post Commutationem folgen sollte, dabey noch etliche geringe Sachen, als die Ösnabrückische Capitulation und etliche Attestata. Diweil aber Ihre Excellenzen, die Herren Kayserl. und die Herren Stände, urgirten, daß zu des Werks mehrerer Stabilirung und Facilitirung, die Commutatio Ratificationum nicht länger möchte verschoben werden, hätten sie sich jeso zu dem Ende eingestellt, nicht zweiffelnd, sie würden hernach nicht allein Ihre Kayserlichen Majestät, sondern auch der Stände Ratificationes zu empfangen haben, und diejenigen, so auf Papier verfaßt, auf Pergament gesezet, auch sonst die Mängel, die sie gefunden, corrigiret, und ihnen anjeso die verglichene Declaration von denen Chur-Maynzhischen zugestellet werden. Versehen sich auch, Ihre Excell. die Herren Kayserlichen, würden daran seyn, damit alles rückständige zu seiner Wirklichkeit und Execucion gebührender massen gebracht werde. Im Rahmen Ihrer Könighchen Majestät zu Schweden wollten sie sich dazu obligirt, und demselben sancte nachzuleben hiemit versprochen haben. Nach solcher Erklärung wären sie erbiethig, Ihrer Königl. Majestät Ratification auszustellen.

1649.  
Febr.

Der Kayserliche Gesandte, Herr Cran, antwortete darauf mit ganz wenigen: Daß von Der Könighchen Majestät sie befehliget, dero Ratification zu extradiren, die dann auch erbiethig, dem Instrumento Pacis nachzukommen, und was von denen Interessenten bißhero nicht geschehen, helfen zu vollziehen, der Zuversicht, es würden sich die interessirten dazu bequemen. Jeso nun zur Commutation zu schreiten, wären sie gefast, zweiffelten auch nicht an seiten der Stände, und daß Ihre Kayserl. Majestät gern werde geschehen lassen, worzu sich die Stände obligirten: Herr Graff Drenstern: Sie versehen sich, die Kayserliche Majestät werde gesonnen seyn, zu exequiren, was gut befunden und geschlossen worden sey.

Der Chur-Maynzhische Canslar: Ihre Excell. die Könighlich-Schwedischen erinnerten sich, was vor etlichen Tagen vorkommen, und daß sie eine Declarationem und Versicherung begehrte, daß alles dasjenige, so ante Commutationem Ratificationum zu exequiren und zu prästiren gewesen, hernach geschehen sollte. Wir hätten auch gesehen, was vor eine Declaration zwischen ihnen, denen Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen verglichen worden. Was nun dieselbe mit sich führe, demie wolle man ehelich nachleben, solches auch vermittelst eines Handschlages versprechen, und zu mehrer Versicherung Ihren Exc. unter dem Chur-Maynzhischen Insiegel hiemit dieselbe Declarationem schriftlich übergeben. Stellte hierauf dem Graff Drenstern solche Schrift zu. Herr Graff Drenstern verlaß die Declarationem laut, und sagte: Sie sehen aus dieser Schrift, daß dieselbe dem Vergleich conform, und hätten also vor ihre Person dabey ferner nichts zu sagen. Hielten gleichwohl dafür, man werde auch den Könighlich-Französischen Gesandten vergleichen lassen zukommen, und es mit demselben also halten. Der Chur-Maynzhische Canslar: es werde geschehen.

Herr

1649.  
Febr.

Herr Graff Drenstern: Dabey müsten sie noch erinnern, was wegen der Convention von Abdankung der Vbleker und Abtretung der Plätze gesagt, das habe die Meynung, daß alhier zwischen ihnen, denen Königlich, denen Kayserlichen und der Stände Gesandten, ein Gutachten zu verfertigen, wann solches eingerichtet, ihnen, den Schwedischen, zuzustellen, damit sie dasselbe an die Generalität schickten. Dann sie, die Schwedischen, ohne die Generalität nicht könnten conclusiv gehen, sondern müsten es an dieselbe schicken, sintemahl man die Sache einmahl an die Generalität remittiret, so auch Ihre Königl. Majestät zu Schweden genehm gehalten. Herr Cran: Sie wüsten nicht, was der Stände Meynung, bey ihnen, denen Kayserlichen, habe es diesen Verstand, daß sie ein Gutachten mit Zuziehung Ihrer Excell. und der Stände Gesandten zu verfassen, so hernach der Generalität zuzufertigen, doch nicht als ein Schluß, sondern, daß es ein Weg sey, geschwind aus dem Berck zu gelangen. Der Chur-Maynische Canslar: Man vermeyne, die Herren Kayserlichen und Königlich-Swedische, wie auch Französische Plenipotentiarii, sollten sich mit denen Ständen alhier post Commutationem zusammen thun, ein gewisses wegen der Exauktion und Evacuation abreden, und durch Curlores die Generalen requiriren, nicht zweiffelnd, wann dieselbe sehen, daß die Kayserlichen, Könighen und der Stände Gesandten einig, sie würden keine Weiterung darinn machen, sondern vielmehr daz hin bedacht seyn, daß derselben Vollstreckung ohne Verzug erfolge. Dann sonst wäre den Ständen mit der Commutation wenig gedienet, wann die Krieges Last und Beschwehrung nicht sollte aufhören. Herr Graff Drenstern: An ihnen, denen Gesandten, solle es nicht ermangeln. Herr Salom: Es könne wohl innerhalb 2. Tage geschehen, daß man alhier etwas aufsehe. Sie könnten gleichwohl nicht sagen, daß die Generalen exactissime demselben würden folgen, was man dieses Orts verfasset, sondern es gereiche zur facilitierung und Beschleunigung, und müsten doch nur generales regulat gemacht werden. Wann man sich morgen wolle zusammen thun, seheten sie es gerne, dabey wünschende, daß alles bald möchte exequiret werden, und man allers seits des Friedens bald sich zu erfreuen haben. Statum Legati: Man wolle morgendes Tages willig zur Sache schreiten, und die Zeit möglichst gewinnen.

Herr Graff Drenstern: Müsse noch dieses gedencken, daß der Herr Generalissimus begehret, mit ihnen beyden zu reden, und an einen gewissen Ort zusammen zu kommen, dem sie wieder geschrieben, es werde ante Commutationem nicht seyn können, aber wohl post Commutationem. Stelle dahin, ob man vermeyne, daß sie solche Reise vornehmen könnten; Promittirte omnem diligentiam, wolte auch rooff solch vorhabend Gutachten mitnehmen. Der Chur-Maynische Canslar: Wann man mit dem Gutachten fertig, wolle man sich darauf erklären.

Herr Graff Drenstern: Wolle nunmehr erwarten, daß die Herren Stände stipulata manu die jeso ausgehändigte Declaration bestärcken. Der Chur-Maynische Canslar gab Sr. Excellenz Herrn Graff Drenstern die Hand, und sagte: Er promittiret, und thue es nomine totius Imperii. Hierauf wurde die Thür eröffnet, daß hinein gieng wer zugegen, wiewohl das Zimmer klein. Diesemnach überhändigte Herr Graff Drenstern die Königl. Ratification, (welche in roth Sammet eingebunden, und das Königl. Inseigel mit einer gülden Schnur durchzogen, und in eine Capfel von drehem Gold auf roth Wachs eingedrucket, anhangen hatte) dem Herrn Grafen von Lamberg, und sagten: Sie wollten darauf auch Ihre Kayserliche Majestät Ratification in ihrem Logement erwarten. Diese Ratification wurde nicht eröffnet oder recognosciret, sondern der Herr Graff von Lamberg legte sie auf den Tisch, und gaben sie einander alle vier die Hand, und sagte Herr Graff Drenstern, sie promittirten hemit im Nahmen der Könighen Majestät zu Schweden, Ihrer gnädigsten Königin, alles dasjerige sancte zu halten, was sie gehandelt und geschlossen, wollten einander auch umbrassiren; wie dann mit dem Handschlag geschah, und fielen sie also einander in die Arme. Herr Cran antwortete hierauf: Sie wollten nicht unterlassen, der Kayserlichen Majestät ratificirtes Instrumentum Pacis als bald Ihren

Sechstes Theil.

A 9999 2

Ex-

1649.  
Febr.

Excellenzen in ihr Quartier zu überbringen. Unterdessen habe man sich zu versichern, was Ihre Kayserliche Majestät versprochen, werde sie auch Kayserlich und beständig observiren: annectirte ein kurz Votum und Gratulation, wie auch vorhin Herr Graff Drenstern gethan. Der Chur-Maynische Canglar: Weil auch die Stände mit ihren Ratificationibus gefast, wolte er solche Ihren Excellenzen hiemit auch zugestellet haben. Überlieferte damit solche, in ein weiß Tüchlein eingebunden, dem Herrn Graffen von Lamberg, mit angehefftem pio voto. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Herr Welsembecius, legte Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Ratification absonderlich auf den Tisch, und war die Capful des Siegels von weissen Silber. Der übrigen Stände Siegel waren nur in Holz, und das Fürstlich-Sächsen-Gothaische von Blech eingefasset.

1649.  
Febr.

Nachdem die Königlich-Schwedische Legati ihren Abschied genommen, kam des Kayserlichen Gesandten, Herrn Graffen von Nassau Secretarius, und berichtete, daß der Königlich-Französische Plenipotentiarius, Comte de Servient, ganz übel zufrieden, sage, man tractire ihn injuriosissime, daß man mit den Königlich-Schwedischen zuerst commutiret. Wolle erwarten, daß ihm die Herren Kayserlichen vorhero eine Visite erstatten, wie denen Königlich-Schwedischen geschehen, und sich eines Modi Commutationis und der Zeit mit ihm vergleichen. Der Herr Graff von Lamberg sagte: Sie hätten sich mit denen Königlich-Schwedischen wegen des Modi Commutandi nicht durch eine Visite, sondern durch Secretarien und Zusammenschickung derselben vergleichen, wie auch die andern Kayserlichen Gesandten, Ihre Herren Collegen, es mit Comte Servient gehalten, der hör. z. zur Commutation bestimmt. Damit nun keine Hinderung, Französischen theils, etwa eingestreuet werde, gieng man alsobald zu Wagen, derer die Herren Kayserlichen, Herr Graff von Lamberg und Herr Cran, drey hatten, jede mit 6. Pferden. Wir, der Stände Gesandten, folgten der Ordnung nach. Und ließen sich die Thürmer mit Trompeten hören, sonst aber war niemand von der Soldatesque im Gewehr, als die Haupt-Wache auf dem Markt, wie man vorbeý fuhr.

Die Kayserlichen Herren Gesandten wurden von denen Königlich-Schwedischen im Hoffe empfangen, aber der Stände Gesandten an der Thür des Saals, darinn dieser Actus vorgieng. Gegen einander über waren 4. Stühle gesetzt, vor die Kayserliche und Königlische, darauf sie sich aber nicht niederließen. Sobald man angelanget, redete der Chur-Maynische Canglar mit denen Königlich-Schwedischen, und begehrete, sie möchten dem Chur-Sächsischen Abgesandten in hoc actu (wie sie sonst Vorhabens, und allbereit zwey Exemplaria auf einer langen Taffel, so seitwärts stund, liegen hatten) solenniter ein ratificirtes Instrumentum Pacis ausstellen. Die Königlich-Schwedischen eröffneten solches dem Chur-Sächsischen, welcher bath, Ihre Excellenzen sollten sich der Chur-Maynischen Einwenden nicht irren machen lassen. Die Chur-Maynischen aber blieben auf ihrem Begehren. Es kam in Vorschlag, Ihre Excellenz sollten weder denen Chur-Maynischen, noch dem Sächsischen jeso die Exemplaria zustellen, sondern jeden das seinige nacher Hause schicken. Dawider waren sie, die Chur-Maynischen, nun ebener gestalt, und schwuren, sie wollten davon gehen: Desgleichen sagte auch der Chur-Sächsische. Damit nun aber kein weitläufig Gesperre von diesem Disputat würde, so ließen die Königlich-Schwedischen begehren, weil sich allbereit viel Volcks in das Gemach gedrungen, sie möchten weichen, wie dann auch von vielen geschah, viele blieben gleichwohl auch von andern Personen darinn. Die Chur-Maynischen fundirten sich endlich darauf, daß dieses Original, so sie zu empfangen, zu des Reichs Archiv komme, und also sowohl denen Catholischen als Evangelischen Ständen gemein sey und bleibe. Welche rationem man so weit Evangelischen theils gelten ließ, und begehreten, sie, die Königlich-Schwedischen, möchten es expresse und mit klaren Worten andeuten, daß es diese Meynung. Welches dann die Chur-Maynischen zufrieden.

Hier

1649.  
Febr.

Hierauffritt man zu Commutation, und sagte Herr Cran zu denen Königlich-Schwedischen: Nachdem sie von Ihren Excellenzen Ihre Königl. Majestät zu Schweden Ratification empfangen, hätten sie sich hinwiederum wollen einfinden, und das von der Römisch-Kaiserlichen Majestät ratificirte Instrumentum Pacis Ihren Excellenzen überbringen, welches sie auch hiemit thäten, (der Herr Graff von Lamberg überlieferte es Herrn Graff Drenstern, welches dann in schwarzen Sammet eingebunden, und nur in einer schwarzen hölzernen Capfel, welche mit Papier beschloffen, das Insiegel hatte) mit der Zusage, daß Ihre Kaiserliche Majestät wolle Kaiserlich halten, was sie darinn versprochen. Gaben hiemit wiederum alle 4. einander die Hände, und nahmen sich in die Arme. Herr Graff Drenstern that im Nahmen Ihre Königl. Majestät ein Gegen-Versprechniß, daß sie allem sancte ac religiose wolle nachleben, dazu sie krafft dieses Frieden-Schlusses gehalten. Sowohl Kaiserlicher als Schwedischer seite wurde ein Glück-Wunsch hinzugehan. Diefemnach überlieferte auch der Chur-Maynzische Canglar Herrn Graffen Drenstern der Stände Ratificationes, und sagte: Es wollten Chur-Fürsten und Stände dem, was Litera des Instrumenti Pacis besage, aufrichtig und teutsch nachkommen. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Herr Wesembec, übergab seines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn Ratification, so auch eine silberne Capful anhängend hatte, absonderlich an Herrn Graff Drenstern, und sagte dabey: Se. Churfürstliche Durchlauchten versehe sich hingegen, Ihre Königl. Majestät werde sie auch dasjenige genießten lassen, was sie aus diesem Frieden sich zu erfreuen. Herr Graff Drenstern: Daran werde es nicht ermangeln, aber auch Se. Churfürstliche Durchlauchten hingegen Ihres theils ein Gnügen thun; Diese Ratification werde doch also eingerichtet seyn, wie sie, die Schwedischen, allbereit gesehen. Herr Wesembec: Es wäre eben dieselbe. Herr Graff Drenstern: Wo die Cession wäre? Herr Wesembec: Dieselbe werde sich hernach schon finden, wenn der Gränz-Streit richtig. Herr Salvius: Das werde sich wohl geben.

Herr Graff Drenstern sagte zu seinem Referendario, er solle sehen, ob die Ratificationes alle vorhanden, so wegen der Stände ihnen vorgezeiget. Eßliche würden auf Pergament noch zu verfassen, auch worinn in etlichen getretet, Aenderung zu treffen seyn. Herr Reigersberger: Derjenigen Stände Ratificationes, so ex Instrumento Pacis dazu obligiret, würden meist vorhanden seyn, die übrigen, so damit gang nicht, oder nicht auf Pergament gefaßt, oder auch in welcher etliche Mängel gefunden, die promittirten hiemit, mit nächsten andere und gebührende Exemplaria einzubringen. Herr Graff Drenstern: Wie es mit den Städtischen, und insonderheit des Herrn Lübeckischen Ratification bewandt. Der Lübeckische: Ihre Excell. erinnerten sich, was vor eine Clausul wegen des Weiser-Jolls in seiner Ratification, wie auch etlicher anderer Städte enthalten. Dam sie sich darinn zu keiner Guarantie verstehen könnten, auch bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit einer Protestation verwahret. Der Chur-Maynzische Canglar: Es wäre noch nicht angenommen, sondern denen Städtischen zurück gegeben worden, die dabey acquiesciret, und bey Subscription des Instrumenti Pacis nicht contradiciret. Solche Contradictiones und Protestationes wären auch in Instrumento Pacis cassiret. Der Lübeckische wollte weitere Instanz machen, aber Herr Graff Drenstern sagte: Die Ratificationes müssen secundum formulam conventam ac debitam eingerichtet seyn: und davon könnten sie im Nahmen Ihrer Königl. Majestät nicht weichen. Der Chur-Maynzische Canglar: Man bitte darum, Ihre Excellenzen, sowohl die Kaiserlichen als Königl. wollten keine Ratification, so absonderliche clausulam wieder die conventionem enthalte, annehmen. Sonst verhofften sie, die Chur-Maynzischen auch, daß Ihre Königl. Majestät ratificirtes Instrumentum Pacis würde zu des Heil. Römischen Reichs Archiv, und also Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Reichs-Erz-Canglarn und Reichs-Directorio, gelieffert werden. Herr Graff Drenstern gab ihm hierauf ein Exemplar, (dessen Bulla von guten dicken Golde) und sagte, solches geschehe, daß es ad Archivum Imperii komme, und

1649.  
Febr.

1649. also sowohl vor die Evangelische Stände, als Catholische. Damit aber auch die Evan- 1649.  
 Febr. gelischen vor sich absonderlich dergleichen Original in Händen hätten, so wollten sie sol-  
 ches bey Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen verwahren, und dero Gesandten ein-  
 lieffern lassen; Begehrten aber, Ihre Churfürstliche Gnaden an Ihren Directorio  
 (Herr Reigersberger sagte zu seinen Collegen: *notetur hoc,*) nicht zu präjudiciren.  
 Der Chur-Maynische Canslar: Gegen Ihre Excellenzen bedanke er  
 sich dieser Extradition; Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als des Heil. Rö-  
 mischen Reichs Erz-Canslar, würden solches Instrumentum, ihres Amts nach, treu-  
 lich verwahren, zu sämtlicher Stände und des ganzen Reichs Nothdurfft. Es habe  
 auch im Reich kein dergleichen Documentum vim probandi, wann es nicht von dem  
 Reichs-Directorio in vidimirter Copey ertheilt werde. Der Chur-Sächsishe  
 Se. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen begehre dem Erz-Cancellariat des Rö-  
 mischen Reichs nicht einzugreifen noch zu präjudiciren, verseehe sich aber hingegen  
 auch, es werde Ihr in dero tragenden Reichs-Erz-Marschalls-Amt nicht etwas nach-  
 theiliges wollen zugezogen werden, und befielte das Original, so von Ihre König-  
 lichen Majestät zu Schweden zu Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen Archiv  
 (der Chur-Maynische Canslar saget hiezu: *ad Acta*) eingelieffert werde, in alle  
 Wege vim probandi sufficientissimam. Der Chur-Maynische Canslar wollte  
 noch etwas dawider einwenden, und legte darauf nomine Scaturum ein Christlich  
 Vorum ab, *pro stabilitate ac perpetuitate Pacis conclusa.*

Herr Graff Orenstern legte seinen Wunsch dazu, und sagte (nachdem Herr  
 Salvius mit ihm geredet) er müsse im Nahmen Ihre Königlich Majestät noch dieses  
 declariren, nachdem Ihre Majestät nunmehr zu einem Stand des Römischen Reichs  
 coopirt, so erkennen sie sich schuldig, gegen Ihre Kayserliche Majestät der Gebühr sich  
 zu bezeigen, auch der Stände, als Ihrer Mit Glieder bestes zu suchen und zu befördern.  
 Herr Cran: Darum trage man auch um so viel mehr zu Ihrer Königlich Majestät  
 und Ihren Excellenzen die Zuversicht, sie werden dahin nunmehr bedacht seyn, wie  
 die Krieges-Laft dem Reich aufs schleunigst abgenommen werde. Setzte endlich die-  
 se Worte dazu: *Posthac amicos vos vocabimus.*

Hey dem Abschied gratulirte jedweder denen Königlich-Schwedischen abson-  
 derlich mit wenigen Worten, dann es schickte der Herr Graff von Nassau, und ließ  
 sagen, der Stände Gesandten möchten sich doch bald einstellen, dann der Königlich-Fran-  
 zösische Resident, Monf. de la Court, wäre allbereit mit dem Französischen Instru-  
 mento in seinem Quartier. Also fuhren wir, der Stände Gesandte, in voriger Ord-  
 nung zu dem Herrn Graffen von Nassau, allwo auch sein Collega, und der Franzö-  
 sische Resident, Monf. de la Court sich enthielten, welcher aber so bald wir allerseits in  
 das Gemach eingetreten, von Ihren Excell. in Französischer Sprach Abschied nahm  
 und davon fuhr, und zwar nur mit einem Wagen, so mit 2. Pferden bespannet.  
 Das Französische *ratificirte Instrumentum Pacis* lag auf dem Tisch, war in rothen  
 Sammet eingebunden, und das Königlich Siegel in gelb Wachs bleß gedruckt: Auf  
 der einen Seiten saß der König auf einen Königlich Thron, mit dem Scepter in der  
 Hand, und war herum geschrieben Ludovicus XIV. Galliarum & Navarra Rex.  
 Auf der andern Seite war das Königl. Siegel eingedrucket in runder und kleinerer Form.  
 Dieses Wachs war in eine güldene runde Büchse gelegt in Form und Größe desselben;  
 auswendig aber war gepräget auf beyden Seiten, wie das Wachs abgedrucket. Wel-  
 ches Instrumentum Ihre Königlich Majestät selbst mit dem Nahmen: LOUIS,  
 unterschrieben, und alsbald darauf folget: *Par le Roy la Reyne Regente sa Mere, de  
 Lomenie.*

Kurz darauf saß man zu Wagen, der Herr Graff von Nassau hatte 3. Carossen  
 jede mit 6. Pferden: Herr Bollmar aber zwo Carossen, eine mit 6. Pferden, die andere  
 mit 2. Pferden bespannet. Diese 5. Wagen giengen vor der Stände Gesandten, die mit  
 ihren Carossen in gebührender Ordnung nicht lange hernach folgten. Der Chur-  
 Drans

1649.  
Febr.

Brandenburgische Abgesandter Herr Wesembecius trat ab, und wohnete hingegen dieser Commutation mit Frankreich, Herr Fromhold bey. Als man in Herrn Graf Servient Quartier kam, wurd der Stände Gesandten im Hoffe nicht aufgewartet (so doch sonst von seiner Guardia geschehen, wann nur eine Deputation oder wohl Privat-Visite gewesen) man musste auch im Borgemach fast bey einer Stunde warten, welches der Stände Gesandten ziemlich schimpflich dauchte, und daß also die Kayserlichen und Comte Servient, ohne Beyseyn der Stände, diesen Actum Commutationis verrichteten. Über eine gute Zeit kam Monf. de la Court heraus, dem man nicht unklar zu vernehmen gab, worauf man warten sollte. Derselbe gieng wieder in des Graff Servient Zimmer, und forderte uns allerseits endlich hinein. Herr Graff Servient lag im Bette, und stunden die Herren Kayserlichen dafür. Diesemnach wurd Sr. Excell. Comte Servient, durch den Chur-Mayntzischen Cansler der Stände Special-Guarantie wegen Elsaß, sodann die absonderliche, denen Königlich-Schwedischen auch heute ausgehändigte Declaratio, nebens mündlicher Stipulation, und einem Handschlag zu mehrer Bekräftigung dieser letztern Declaration, wie auch der Stände Ratificationes, so viel derselben vorhanden, mit einem kurzen Sermon in Lateinischer Sprache überliefert. Das Zimmer war etwas enge, und konnte man fast nichts vernehmen, was bey dem Bette geredet wurd. Se. Excell. fragte, ob der Chur-Trierische Gesandte wegen seines Churfürsten Satisfaktion habe? was 1) die Kayserl. Wahl-Capitulation betrifft, und 2) das Lügelsburgische Depositum. Die Herren Kayserlichen sagten, wegen der Capitulation erwarten sie von Ihrer Kayserlichen Majestät Antwort. So viel aber das Depositum belanget, meldete der Chur-Mayntzische Canslar, daß allbereit ein Schreiben an den Erz-Herzog, Herrn Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Gubernatorem der Spanischen Nieder-Lande, abgefaßt, und abgehen solle: Welches der Chur-Trierische Abgesandte gesehen, und placitirt. Se. Excell. sagte auch zu dero Secretario, er solle die Ratificationes ansehen, ob alle noch der Specification vorhanden. Man wartete aber nicht darauf, sondern schied von dannen, so bald die Herren Kayserlichen weggiengen. Zum Abschied gaben Se. Excell. jedem die Hand, dero man mit kurzen Worten gratulirte de pace, und Reconvalescenz anwünschte. Sie sahe sehr blaß und übel auß.

Von dar fuhren die Chur-Mayntzischen, die Chur-Bayerischen, der Chur-Sächsische, der Chur-Brandenburgische, der Bambergische, wir, und der Fürstlich-Beymarische anfangs zu dem Herrn Grafen von Nassau, allwo auch Herr Bollmar, und wurd zu forderst der Römisch-Kayserlichen Majestät, so dann Ihren Excellenzien zu dem geschlossenen und nunmehr auch ratificirten Frieden, gebührend congratulirt, dabenebens Ihren Excellenzien vor die angewandte Mühe, Sorge und Dexterität, unterthänigster und hoher Dank gesaget, mit angehängten Christlichen Wunsch, daß Gott der Allmächtige fernerweit seinen Gnaden-Seegen geben wolle, damit das rückständige zu völliher Execution gebracht, und die Römisch-Kayserliche Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Stände, sodann Ihre Excellenzien, eines allgemeinen beständigen und erfreulichen Friedens in Gesundheit, auch allen Kayserlichen, Chur-Fürstlichen Aufnehmen und allem Wohlwesen lange Jahr genießen möchten &c. Nechst diesem, beruhe es nunmehr darauf, daß Ihre Excellenzien nebens denen Königlich und der Stände Gesandten sich ohnverlängt zusammen thäten, und die Sach von Ex-attoracione Militiæ oder Abdanckung der Vöcker und Räumung der Plätze, allhier angegriffen, und wie dann schleuniger und wohl fortzugehen, untereinander verglichen. Auf was Masse und Wege nun darzu auf das geschwindeste und kürzeste zu gelangen, wolle man von Ihren Excellenzien gang gerne vernehmen, sie auch ersucht haben, alle mögliche und schleunige Beforderung darin anzuwenden, damit sowohl als terhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät als auch die Stände des Reichs, der Einquartierung und andern Krieges-Last entnommen und in würcklichen Ruß und geruhige Empfindung des Friedens gesetzt würden.

Ihre Excellenzien und zwar anfangs absonderlich der Herr Graff, hernach auch Herr

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

Herr Bollmar, bedanckten sich im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät, als auch ihrer selbst, der beschenehen Congratulation und Dancksagung. Es werde hoch-ermeldte Ihre Kayserliche Majestät zu allergnädigsten Gefallen gereichen, (dero sie es allerunterthänigst zu rühmen) vor ihre Person bedanckten sie sich auch ganz dienstlich und fleißig: es wäre ein weniges, was sie bey dem Werck thun können, und werde man es der Sachen Menge, Wichtigkeit, und andern Hinderungen zuschreiben und bemessen, daß nicht alles so geschwinde, und wie es ein jeder gerne gesehen, erfolgen können. Was aber die Abhandlung wegen der Soldatesca Abdanckung und Restitution der Plätze anbetrefte, so werde freylich ohne Verlängerung darzu zu schreiten seyn. Quo modo aber die Sache anzugreifen, wollten sie morgendes Tages alsbald mit ihren Herren Collegen bedencken, und mit der Stände Gesandtschafft communiciren. Darbey müßten sie aber noch dieses erinnern, daß Herr Graff Servient jezo gegen sie erwehnet, der König zu Frankreich versehe sich nicht, daß Ihre Kayserliche Majestät werde dem Könige zu Hispanien zu Dienste bey noch währenden Krieg wieder die Cron Frankreich, einige Kriegs-Völcker zuschicken oder überlassen, sondern vielmehr diesem Frieden-Schluß und Assécuration nachleben. Worauf sie, die Kayserlichen geantwortet: Ihre Kayserliche Majestät werde es disfalls bey dem Instrumento Pacis bewenden lassen und dem nachkommen, daß sie nemlich, wenn die Cronen dergleichen thäten, zu Abdanckung der Völcker schreite: und sehe alsdenn jeden Soldaten frey, wem er dienen wolle. Wer mit Geld gefast, werde den meisten Zulauff bekommen. Sollte aber von der Königin zu Schweden ihre Armada Frankreich zugesickt werden, werde auch Ihre Kayserliche Majestät hingegen nicht zu verdencken seyn, wann sie es bey Hispanien auch also hielten. Herr Graff Servient habe hingegen wollen einwenden, daß im Instrumento Pacis ausdrücklich verglichen, es solle Ihre Kayserliche Majestät wider Frankreich, den König zu Hispanien keine Allistenz leisten, aber darin nicht zu befinden, daß auch Schweden der Cron Frankreich wider Spanien nicht solle Hülffe leisten. Diesem nun hätten sie, die Kayserlichen, widersprochen, und es zu unserer Nachricht hiemit bringen wollen.

1649.  
Febr.

Von dar fuhren wir obbenannte zu Herrn Grafen von Lamberg, und gratulirten Se. Exc. wie auch Herrn Cran zu dem nunmehr durch Gottes Hülffe und Beystand ratificirten Frieden-Schluß, mit angeheffter Dancksagung und Recommendation, das rüchständige, so noch zu exequiren und zu effectuiren in dem Friedens-Werck, zu seinem glücklichen Stand ehest zu bringen. Dabey erwehnet ward, was man auch ihre Herren Collegen erinnert. Herr Cran bedanckte sich im Nahmen ihrer beyderseit cum oblatione, und daß sie nicht unterlassen wollten, mit ihren Herren Collegen ein gewisses zu entschliessen, wie nunmehr die Exauctoratio Militiæ und Restitutio Locorum, anzugreifen. Ward also heute dieser Actus Commutationis Ratificationum durch Gottes Gnade glücklich und wohl vollbracht, damit sichs in allen biß gegen 6. Uhr verzog. Zu Abend hor. 8. wurden auf den Pasteyen die Stücke 3. mahl gelbset, und haben wir den anhero abgefertigten Cansler-Bothen Salomon Räder abgefertiget, und folgendes Tages bey Aufsperrung der Thor, mit einer unterthänigen Relation fortlaufen lassen.

Freytags den 9. Febr. ward Vormittags im Herrn Graff Drensterns Quartier, Gott zu Ehren und Danck, das Te Deum Laudamus gesungen, und darauf von Sr. Excell. Hof-Prediger Dr. Schuppio (der nunmehr eine Vocation nach Hamburg an St. Jacobs Kirche bekommen, und dieselbe angenommen) eine Danck-Predigt gehalten, und aus dem verwichenen Sonntags Eoangelio, Lucæ am 13. Cap. diese wenige Wort zum Text: *Sehet wir gehen hinauf nach Jerusalem &c.* genommen. Darin er ausgeföhret, wie Christus die Stadt Jerusalem vor dero Untergang mit Gnaden-Augen angesehen und gewarnet, und als sie durch wahre Besserung die Warnung nicht angenommen, mit erschrecklicher Straffe und Zerstörung angegriffen. Warnete alle grosse Potentaten und Häupter, und männiglich, daran ein Exempel zu nehmen, vor unchristlichen Krieg und Blutvergießen sich zu hüten, damit sie hin-



1649.  
Febr.

führo ferner Gottes Straffe entgiengen, die nicht ausbleiben würden, als theure Zeit und Geld-Mangel. Ermahnet auch die Christliche Cavaliere, daß sie vielmehr ihre Tapfferkeit wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, den Türcken, wolten anwenden, und die mächtigen Könige, Reiche und Theile der Welt aus seinen Händen bringen. Gebrauchte unterschieden diese Worte: *Ibi locus est, ubi alvum suam exonerare potest honestissime qualibet Respublica.* Nach geendigter Predigt, solte Herrn Graf Oxenstiern gratuliret werden, dieweil aber der Herr Chur-Sächsische nicht zugegen, verblieb es diemahl.

1649.  
Febr.

## §. XXV.

Freunden: Zeichen  
den welche  
über den voll-  
kommenen Frie-  
den in der  
Stadt Mün-  
ster angestellet  
worden.

Die so glückliche Endigung dieses hochwichtigen Geschäfts, veranlassete die Stadt Münster, auch ihres Orts, die darüber geschöpffte Empfindung, durch öffentliche Freuden: Zeichen an den Tag zu legen; Es wurde dazu Sonntag der 21. Februar. ausersehen, und bestunde solche Festivität in folgenden Actibus: als 1) wurde in allen Kirchen davor gedancket, und das *Te Deum Laudamus* gesungen. 2) Von den Catholischen frühe um 9. Uhr eine große Procession gehalten, woben anfänglich etliche 100. Jesuiten-Schüler giengen, denen der Augultiner-Orden, sodann die Stiffts-Vicarien, folgend die Capuciner-Orden, und die Minoriten folgten: Hierauf kamen die Dohn-Herren, alsdenn das Venerabile, welchem die 3. Kayserlichen Gesandten, Lamberg, Bolmar und Crane immediate, und selbigen der Chur-Maynzische, Chur-Trierische, Chur-Bayerische, Bambergische und Baaden-Baadische Gesandten folgten, darauf eine fast unzählige Menge Menschen den Beschluß machte. 3) Wurde durch die ganze Stadt mit allen Glocken geläutet. 4) Nachmittags um 2. Uhr die ganze Bürgerschaft und Guarnison in 21. Fahnen bestehend, und über 5000. Mann stark, auf dem Marckt, und dem Thum-Hof zusammen geführt, welche alle stattlich gepuzet und wohl bewehret gewesen. 4) Wurden unterschiedliche Salven Compagnien-weis, und, wie sie alle beueinander gewesen, 4. allgemeine Salven gegeben, zwischen deren jeder die

Stücke auf den Wällen gelodet, und so viel intervalla gewesen, daß diß alles mit den particular- und allgemeinen Salven bey dreyen Stunden gewähret hat. 5) Sind aufm Abend um 8. Uhr zwey Feuer-Werck, als ein Castel auf dem Marckt, und ein großer Adler auf dem Thum-Hof angezündet worden, welches letztere sehr wohl gespielt hat, und zu sehen gewesen ist, auch alles, ohne Unglück und Beschädigung einiges Menschen abgegangen ist; auffer, daß ein Page, des Venetianischen Ambassadeur, welcher sich in Brantewein betruncken hatte, dabey todt geschlagen wurde. 6) Zwischen diesen beyden Feuer-Wercken, wurde auf dem Marckt von einem Hause zum andern ein Strick gezogen, an welchem die Worte: *VIVAT PAX;* und zwischen beyden, der Stadt Münster ihr Wappen angeheftet gewesen, welche Buchstaben nebst dem Wappen, nachdem sie angezündet worden, fast bey einer Viertelstund also in der Luft gar helle und schön gebrannt haben, inzwischen von etlichen tausend Menschen immer geruffen wurde: *Vivat Pax.* Es war zwar auch ein Drache verfertigt, welcher von St. Lamberts Thurm herab fahren, und das Castel auf dem Marckt anzünden solte, allein, weil das Seil sich senckte, so blieb der Drache in der Mitte stecken, und gieng hernach wieder zurück. Auf demselben Thurm waren zu jeder Seiten 2. große Räder gefertiget, welche viel angehängte von Papier gemachte Laternē herum trieben, so wurde auch von selbigem Thurm viele Raqueten geworffen,

## §. XXXVI.

Der Kayserlichen Gesandten Project auf was Art die Miliz in denen Craplen abjudandten sey.

Jedoch war es damit noch nicht völlig zum Ende, sondern es kam nunmehr auf die würckliche Abdanckung der Volcker an, womit es, weil selbige hin und wieder in Sechster Theil.

denen Craysen herum zertheilet waren, große Schwirigkeit setzte, und ein jeder gerne der erste seyn wolte, bey dem die Abdanckung den Anfang nehmen möchte. Es lieffen

1649. Febr. ließen dahero Sonnabends, den 10. Febr. die Kayserlichen Gesandten, die Reichs-Deputirten zu sich fordern, und trugen ihnen vor, weil die Stände des Reichs, denen beyden Cronen, durch die ausgestellte schriftliche Asseruration versprochen hätten, daß alles dasjenige, was in dem Instrumento Pacis enthalten sey, und noch ante Ratificationem hätte exequiret werden sollen, ohnfehlbar annoch zur Execution solte befördert werden; So wären sie dahero nicht wenig sorgfältig, wie vor allen andern, die Abdankung der *Soldatesca* und die *Restitutio locorum* ins Werk möchte gerichtet werden, zumahl Graf Oxenstierna selbst vorgeschlagen hätte, daß zu solchem ende einiger Modus, wornach man sich richten, und woraus er sich ferner bey seiner bevorstehenden Reise nach Cassel, und daselbst mit dem Schwedischen Generalissimo angestellten Conferenz, unterreden könnte, zu Papier gebracht, und zu Münster eventualiter verabredet werden möchte; Darauf denn sie, die Kayserlichen Gesandten, nicht unterlassen hätten, ein Project aus denen bisher zu Prag unter allerseits Generalitäten und Subdelegirten vorgenommenen Actis und Actibus zu extrahiren; Welches sie zu fernern Nachdencken denen Deputatis zugleich übergeben.

Die Ober- und Nieder-Sächsischen Gesandten sind mit solchen Project nicht zu frieden.

Allein die aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß anwesende Deputirte befunden, nach Verlesung solchan Aufsatzes, daß ihren Principalen, welche in solchan Project, postremo & tertio loco gesetzt worden, selbiges zum höchsten Prajudiz gereichen, und dahero dasselbe einzugehen, ganz nicht rathsam fallen wolte. Die Deputirte unterredeten sich noch vor der deswegen angestellten Reichs-Deliberation, mit dem Chur-Sächsischen Gesandten dahin, daß sie in den bemerkten Kayserlichen Aufsatze nicht willigen, weniger nachgeben wolten, daß in primo termino von denen Reichs-Crayßen, der Bayerische und Fränckische, nebst dem Chur-Rheinischen; hernachmahls in secundo termino, der Schwäbische und Ober-Rheinische, und dann endlich und zuletzt im dritten termino, der Ober- und Nieder-Sächsische, nebst dem Westphälischen Crayß zur Evacuation, und die Posten darinnen einzuräumen,

1649. Febr. angemerket werden solten: Weil solcher gestalt, die Ober-Crayße der Kriegs-Last enthoben, hingegen die Unter-Crayße damit nicht allein beschweret bleiben würden, sondern auch gewärtig seyn müßten, daß ihnen die in den Ober-Crayßen abgedachte, so wohl als etwa noch beybehaltende Völker, doch wieder auf den Hals kommen, und sie also mit gedoppelten Beschwerden belegt werden würden; Da sie doch ihr Geld zur Abdankung mit vorschießen, und davor die geringste Sublevation nicht empfinden solten, zugescheiden, daß sie gleichsam Geißel abgeben müßten, bis dasjenige erfüllet würde, was ex capite Amnestiae & Gravaminum zu restituiren sey, da doch keiner von solchen Refractoriis in ihrem Crayße, sondern die Restituentes vielmehr in denen Ober-Crayßen sich befundenen.

Als es nun zur Reichs-Deliberation über den bemerkten Kayserlichen Aufsatze kam; so wurde solcher von denen Chur-Mainzischen, Bayerischen, item Fränckischen Crayß-Gesandten in vorando approbiret; Dazungegen aber die in Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß ihnen hiebey die Unbilligkeit aus obangezogenen und andern mehr einkommenen rationibus dabey remonstrirten; Worauf zwar jene solche selbst eingestehen müßten, jedennoch zu einigem Concluso sich nicht verstehen wolten, sondern nöthig erachteten, hieaus mit denen Kayserlichen Gesandten zu conferiren, und ihnen das Bedencken per majora zu eröffnen, zumahl die Schwäbische Crayß-Stände, und darunter sonderlich Württemberg und Baaden, dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß so weit adtipulirten, daß sie die proportion in restitutione Locorum vorbillig erachteten, adieweil sie bey 16. und mehr Plätze wieder restituiret bekommen solten, welche ihnen bisher vorenthalten worden waren.

Es wurde auch bey dieser Consultation der Deputirten, nicht geringe Schwierigkeit von den Evangelischen angezogen, daß, ob schon ein Project zwischen denen Kayserlichen und beyden Cronen Plenipotentiariis, nebst Zuziehung der Stände, placitiret und aufgerichtet worden sey; Jedennoch solches ohne effect seyn würde

Reichs-Deliberation über das Kayserliche Project.

Die Restitution ex capite Amnestiae & Gravaminum, sonderlich der Unter-Weichsel wird von den Evangelischen argiret.

1649.  
Febr.

würde, wenn vorher nicht die restitutio ex capite Amnestiae & Gravaminum würcklich erfolgte, dahero denn unter andern sonderlich dem Chur-Bayerischen zugesprochen wurde, daß, nachdem sich der Chur-Fürst von Pfalz anjeho noch zu London in Engelland, durch ein eigen-abgelassenes Beantwortungs-Schreiben zu Acceptirung des Friedens erkläret hätte, auch, wie man die Nachricht habe, seinen jüngern Brüdern, Pfalz Graf Philippen, welcher zu dem ende schon in der Untern Pfalz, nebst adjungirten 4. Rätthen, dem General Dehm, N. Floren, D. Meißlerlein, und dem bisher zu Frankfurt sich aufgehaltenen Englischen Residenten, N. Kurz sich befände, gewisse und vollkommene Vollmacht, zu Apprehendirung der Possession daselbst, ertheilet hätte; So möchte der Churfürst in Bayern, wegen der Restitution keine fernere Difficultät machen, weniger dadurch verursachen, daß etwa in einigerley Weise, die exauctoratio militiae, oder die restitutio locorum an seiten, beyder Cronen gleichmäßig difficultiret werde.

Chur-Bayer  
an verlan-  
get vorher  
von des  
Pfalz-Gräf-  
fen Brüdern  
die Acceptati-  
on des Frie-  
den-Schlus-  
ses.

Worauf sich die Chur-Bayerischen erklärten, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Ihr gnädigster Herr, zur Restitution gang willig wären, allermassen sie zu dem ende, an des verstorbenen Commandanten in Heidelberg, N. von Horst, stelle, den vorig gewesenen Stadthalter, Herrn von Metternich, wieder constituiret hätten, aber nur ad interim Commissionsweis, daß derselbe auf Ankunfft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz, wieder abgehen sollte, wenn nicht allein dieselbe, sondern auch Ihre Herren Brüder die in Instrumento Pacis enthaltene Renunciation, so, wie sie von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern requiriret worden, geschehen haben würden. Weil aber dahingegen opponiret ward, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz solches schwerlich zu thun vermöchten, aldiemwelen Sie das factum wegen Dero Herren Brüder zu praktiren nicht

auf sich genommen, noch dieselbe als in einem fernem auswärtigen Königreich sich aufhaltende, dazu adigiren und vermögen könnten; sondern in derselben freyen Willkühr und auf ihrem eigenen hazard stünde, wie weit sie diesen Frieden zu acceptiren gedächten, oder nicht, und dahero die Restitutio Dero ältern Herrn Brüdern nicht vorjuentshalten sey; So wolten die Chur-Bayerischen hierauf nicht acquiesciren, noch solches also verstehen, und bezogen sich desfalls auf den Frieden Schluß, welchen aber die Deputirte also simpliciter auch nicht verstanden, daß nemlich frater pro fratre in facto impossibili anzuhalten sey; Aber welchen allen sich nicht wenig Streit erhob, und die Sache unerdtret blieb, auch dahin ausgestellt wurde, daß der Chur-Bayerischen Erbieten nach, Ihre etwa vermeinte Expedientia schriftlich zu Papier zu bringen, und denen Ständen zu übergeben, damit man desfalls einen Schluß machen könnte.

1649.  
Febr.

Im übrigen ward resolviret, daß man aus obigen Sachen allen, mit denen Kayserl. Gesandten communiciren, und der Deputatorum majora ihne eröffnen sollte, welches selbigen Nachmittag um 3. Uhr geschah, und die Kayserlichen sich in Antwort dahin erklärten, daß sie aus dem, von ihnen ausgegebenen Aufsatze, nicht schreiten könnten, weil sie dessen von Kayserlicher Majestät den 13. Januar. ausdrücklichen Befehl überkommen hätten; Es würde auch besser seyn, selbigen nun also einzugehen, als etwa darin einige Weitläufigkeit zu suchen, weil man verhoffentlich innerhalb 3. Wochen daraus zu kommen gedächte, wiewohl sie nechstens von Kayserlicher Majestät fernern Befehl hierüber erwarteten, und sich alsdann resolviren wolten, diemwelen sie nicht wüßten, ob mittler Zeit einige weitere Vergleichung zwischen den Subdelegirten zu Prag, vorgenommen worden seyn möchte. Mehrere Particularia sind ob dem antliegenden Protocollo sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Protocollum d. d. 12. Febr. 1649.

Montag, den 12. Febr. Hora 9. kamen die Extraordinari-Deputirten auf  
Sechster Theil. Nr. 2 dem

1649. dem Bischoffs Hof zusammen, und proponirte der Chur-Maynzische Abgesandte, Herr Mehl, es bedürfte keiner weitläufftigen Wiederholung, was am verwichenen Samstag die Herren Kayserlichen vor ein Project überhändiget und vorgetragen hätten, sondern man wolle sich vielmehr unterreden, was darin und damit vorzunehmen?

1649.  
Febr.

**Chur-Bayern:** Kürzlich sich zu expediren, so befinde er Anfangs, daß in der Herrn Kayserlichen Auffatz nichts enthalten, wie die Militia campestris abzudanken, auch seyn andere nöthige Dinge übergangen. Ob man auch mit Abirerung der Plätze (es geschehe auf 2. oder 3. Termine) durch alle Craysse zugleich gehen solle, darin gebe er zu bedencken, ob man sich a parte Statuum so bald darin vergleichen werde, als wenn es circulariter gehe? und ob man nicht mit Disputiren mehr Zeit zubringen werde? Denn es betreffe etwa 8. Tage, so komme die Ordnung auch an die anderen Craysse. Wolle jedoch der Herren Nachstimmenden Sentiment gerne vernehmen. Mit der Exauctoration aber werde es per partes Circuli leichter seyn können. Man müsse auch dahin bedacht seyn, damit die Satisfactions-Gelder zur Hand und Bereitschaft gebracht würden, und wegen der Assignationum eine Richtigkeit. Wegen der Geißel könne es wohl also gehalten werden, wie die Herren Kayserlichen gesetzet, daß nemlich solche Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen einzulieffern: Die Geißel aber, so die Execution des Friedens mit Frankreich betreffen, wären dieselben etwa Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz zu übergeben. Ob auch die Stände gegen Lieferung der Gelder, Geißel zur Versicherung zu geben, daß damit die Abdankung geschehen solle, stehe dahin, und ob sie etwa denen Ausschreibenden Fürsten jedes Crayses zu geben. Sonst könne er nicht verhalten, daß sein gnädigster Churfürst und Herr, nachdem der vorige Stadthalter zu Heidelberg gestorben, jeso den von Metternich zum Stadthalter dahin verordnet, und befehliget, wenn Herr Carl Ludwig, Pfalz Graf bey Rhein, wie auch dessen Herren Brüdere dasjenige praestirten, wozu sie in Instrumento Pacis Art. 4. de *Causa Palatina*, gehalten, solle er ihnen in continenti alles in der Unter-Pfalz restituiren, was ihnen hinweggenommen zu kommen.

**Chur-Sachsen:** Die exauctoratio ac evacuatio locorum könnte zwar wohl auf 3. Termine geschehen, dieweil aber die Gelder müssen vorhanden seyn, und die Assignationes ihre Richtigkeit haben, so müsten die Ausschreibende Fürsten jedes Crayses darauf bedacht seyn. Und da verglichen, wie viel Völcker abzudanken, und nach welcher Ordnung die Bestungen zu restituiren, wären etwa in jedem Crays gewisse Commissarii zu verordnen, welche die Gelder hinbrächten, und der Abdankung beywohneten: es müsten auch die Stände jedes Crayses durch Geißel versichert werden, wegen der Gelder zur Abdankung. Dieweil aber nicht allein die Schwedischen Völcker, sondern auch die Kayserlichen, Franckischen, Chur-Bayerischen und Hessischen Völcker abzudanken, so stelle er dahin, ob deswegen gungsame Vorsehung und Verwahrung in Instrumento Pacis enthalten. Wolle sich conformiren, wenn ein besserer Modus vorgeschlagen werde. Die exauctoratio militiae & evacuatio locorum müsse zugleich geschehen. Wie viel aber in jedem Circulo, und ob es zu lassen, wie die Herren Kayserlichen gesetzet, darin halte er dafür, es lasse sich wohl praestiren, daß man einen dritten Theil durch alle Craysse zugleich abdankte, es auch mit der Evacuation also halte, jedoch proportionabiliter, daß, wenn in einem Craysse mehr Bestungen zu restituiren, in demselben dennoch der dritte Theil, auch wenn nur ein Platz, evacuiert werde. In übrigen wäre das Instrumentum Pacis, und der verglichene Ordo Executionis in Acht zu nehmen.

**Chur-Brandenburg:** (Herr Welembeck) Lasse ihm gefallen, welches jedoch weiter zu überlegen, daß man auf 3. Termine endlich gehe, jedoch vorher noch versuche, ob es auf zween Termine zu bringen. In die Ordnung, so die Herren Kayserlichen ratione Evacuationis gesetzet, könne er nicht condescendiren, sondern wäre mit Chur-Sachsen einig, daß 2. oder 3. Theil Volk und Plätze durch alle Craysse

1649. Febr: Crays zu restituiren, damit jeder Crays Sublevation erlange, und keiner vor dem andern graviret werde. Der Terminus wäre zu setzen von 14. Tagen zu 14. Tagen. Was der Herr Churfürstliche Bayerische, wegen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalzgrafen Restitution erwehnet, so hätten Se. Durchlaucht Dero Herrn Brüdern, Philippen, Vollmacht aufgetragen, die Possession einzunehmen, auch Anordnung, wegen einer Schickung an Ihre Kayserliche Majestät gemacher. Wenn aber Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern auch darauf gehen wolte, daß Pfalz eher nicht zu restituiren, bis auch die Herrn Brüder Ihre Renunciacion eingeschickt, so begehre man ein impossibile von dem Herrn Pfalzgrafen, als der seine Herren Brüder dazu nicht könne zwingen. Wenn es in desselben Kräfte, bezeuge er mit Gott, er werde es thun. Se. Durchlaucht aber stünden mit Dero Herren Brüdern nicht zum besten, und habe keines Vollmacht wollen über sich nehmen, ausser dem Jüngsten, obhochgedacht.

Chur-Bayern: Was die Pfälzische Sache betrifft, so erkläre sich, wie gemeldet, sein gnädigster Herr zur Restitution, und hoffe Se. Durchlaucht nicht, daß Ihre mehr werde zugemuthet werden, als in Instrumento Pacis stehe, welches der Herren Brüder Renunciacionem erfordere. Solte Se. Churfl. Durchlaucht Ihre Versicherung auf das Land Ob der Enß, Kayserlicher Majestät ausstellen und aus Händen geben, müsse sie sich verwahren. Herr Graf Servient habe sich erboten, an Prinz Eduardum (der jetzt ein Regiment des Parlamentes zu Paris wider den König führe) durch einen Trompeter zu schreiben. Wolten die Herren Brüder von Kayserlicher Majestät das Appennagium haben; Die simultaneam Investituram erlangen, und der beneficium dieses Friedens genießen, müsten sich auch prästanda prästiren, und gehührend renunciiren; vielleicht werde das Werk befördern, wenn im Rahmen der Stände Gefandtschaften an die Herren Brüder absonderlich geschrieben würde. Herr *Weserbeck*: Es wäre keine Hoffnung, daß sämtliche Brüder Ihre Renunciaciones einschickten. Chur-Bayern: So würde er bitten, im Rahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, man wolte denen Herrn Pfalzgrafen einen gewissen Terminum prästiren, binnen welchen sie sich zu erklären: sonst auch andere Remedia vorschlagen, damit sein gnädigster Herr durch ein Conclufum Imperii gesichert werde. *Nos*: Man bitte, sie, die Chur-Bayerischen, wolten zu Gewinnung der Zeit mit ihren expedientibus, dazu sie befähiget, heraus gehen, so könne man davon reden, und sehen, was sich thun und practiciren lasse. Chur-Bayern: Sie wolten sich in ihren Instructionibus und Final-Befehlen ersehen, dieselbe überlegen, und worauf sie befähiget, an das Reichs Directorium und uns allerseits, communiciren.

Bamberg: Es wäre eine Materie, so von denen Königlich-Franckischen und Schwedischen mit dependire, daß er also dafür halte, es sey zu sehen, wie man es zu einer Conferenz, von seiten der Stände, zwischen denen Kayserlichen und Könighen bringe: und wäre anfangs vorzuschlagen, ob nicht das Werk auf 2. Termine zu richten, und wenn es nicht zu erhalten, alsdann auf 3. Termine zu gehen, so wohl in der Exauktion, als Evacuation, und etwa 14. Tage, a quo, & ad quem zu bestimmen, wie auch, daß jedem Crays zu seiner Versicherung gewisse Geißel zu geben, und zwar denen Ausschreibenden Fürsten. So müsse man auch auf Expedientia gedencen, daß demjenigen Stand, der sein Geld gebe, nicht vor dem, der nicht gefast damit, die Last accrescere oder zuwachse. Bey der Conferenz werde sich alsdenn geben, und halte er besser, daß man vorhero mit denen Herren Schwedischen rede, ehe es mit denen Herren Kayserlichen geschehe.

Sachsen-Mtenburg: Man wäre mit Chur-Bayern hierin einig, daß noch etliche Dinge müsten in diesen Auffatz eingebracht, etliche aber mehrers erleutert werden. Die Summa betreffe die Abdankung der Soldatesque und Abtretung der Bestungen. Was die Abführung der Garnisonen betrifft, wäre man auch der Meynung, daß zu versuchen, ob es auf zweene Termine zu richten: Welches gleichwohl die Könighen Schwe-

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

Schwedischen Deputirten zu Prag einmahl bewilliget. Woferne es aber dahin nicht zu bringen, müsse man es wohl auf die 3. Termine kommen lassen. Allein die Abtretung und Räumung der Befestungen und Plätze könne nicht eo modo geschehen, wie in der Herren Kayserlichen Project kommen, dann es nicht practicirlich, und bleibe man uners Orts dabey, es müsse durch alle Crays zugleich geschehen, dergestalt, daß so viel anderer Stände Plätze mit Kayserlichen, Schwedischen, Französischen, Chur-Eölnischen, Chur-Bayerischen und Heßischen Bldckern belegt und besetzt, solche zu restituiren, und zwar in jedem Crays der ander oder dritte Theil. Man halte dafür, die Königlich-Schwedischen würden sich dessen nicht beschweren. Wie kämen die Sächsischen Crays dazu, daß sie sollten in primo termino zahlen, und dennoch keiner Linderung genießen? Mit der Exauktion müsse es auch also gehalten werden, daß die Helffte, oder der dritte Theil in jedem Crays abjudandten. Man wisse gewiß, die Schwedischen würden in den Obern Craysen, insonderheit die Fuß-Bldcker nicht alle abdanken: Dammhero die Generalen sich vergleichen müsten, wie viel jeder kriegerender Theil in proprios status führen wolle. Dieselbe müste sie nun, die Cron-Schweden, entweder in proprios status führen, oder so lange bleiben lassen, wo sie stehen, und nicht uns in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crays auf den Hals führen. Die Exauktion und Evacuatio præsupponire die Zahlung: Da müsse nun in den Reces gebracht werden, wie die Zahlungslieferung secure könne geschehen, und hielte man dafür, wenn sich die Generalitäten wegen eines gewissen Tages verglichen, müsten sie solches denen Ausschreibenden Fürsten notificiren, die alsdenn das Geld durch Commissarien zu liefern, und zu sehen, daß auch die Abdankung gewiß erfolge. Denen Commissarien aber müsten nicht allein nothdürfftige Convoi zugeordnet, sondern auch dem Crays zur Versicherung Geißel geliefert werden. Die allgemeine Versicherung wäre, daß jeder kriegerender Theil Geißel gegen einander gebe: so dann in den vorhabenden Reces auch einzubringen, und wohin sie zu liefern, etwa an Chur-Maynz und Chur-Sachsen, wie vorhin gedacht worden. Man müsse aber auch darauf gedencken, daß die executio in puncto Amnestie & Gravaminum zugleich geschehe, denn mag werde sich sonst in ein überaus grosses Labyrinth stürzen, und die Abdankung und Abtretung der Befestungen unsehlbar hindern und aufhalten. Derohalben wolle nöthig seyn, daß man an die Ausschreibende Fürsten jedes Crayses schreibe, wie daß man bey der commutation Ratificationum promittiret und zugesaget, es solle darauf alles exequiret werden, dabey dann in specie und ausdrücklich Augspurg, Pfalz-Sulzbach, Regenspurg, Dünckelspühl, Biberach und Ravenspurg zu gedencken. So müsse auch im Rahmen der Stände Gefandtschaften absonderlich an die subdelegirte Executores zu Augspurg, wegen schleuniger Vollstreckung geschrieben werden. Nachdem aber auch wegen der Assignationum keine Richtigkeit getroffen worden, daraus bey der Abdankung Verzögerung zu erwarten, so wären die Königlich-Schwedischen Herrn Legati zu ersuchen, damit sie bey dem Herrn Generalissimo erinnerten, es möchten die angewiesene Officier denen interessirten Ständen nachhafft gemacht werden. Geben zu bedencken, ob nicht etwa ein universale remedium zu erhalten, daß die Officier, so assigniret, auf ein halb Jahr Nachstand müsten gegen gnugsame Sicherung zulassen? Und weil das Stift und die Stadt Lüttich gang auf Assignation gesetzt, die aber nichts wolten geben, so stehe dahin, ob man wolle durch gewisse Regimenter von Kayserlichen und Schwedischen, die Execution verrichten lassen. Wenn wie Deputirten nun also unter uns einig, werde man zu denen Herren Kayserlichen zu gehen haben, und ihnen unsere Meinung eröffnen, dieselbe lassen in das Project bringen, und bitten, sie möchten sich nunmehr mit denen Königlichlichen Herren Plenipotentiaris besprechen. Es stehe jedoch dahin, ob man vorhero wolle dasselbe an der gesamten Stände Gefandte bringen, welches wohl nöthig.

Braunschweig-Zelle: Wolle crambem bis coctam nicht auffessen, weil er vernünftige Vota angehöret, repetire auch insonderheit das Sachsen-Altenburgische Votum, bevorab man mit einander vorhero geredet.

Stadt

1649.  
Febr.

Stadt Eölln: Im Haupt-Werck wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-  
Lüneburg. 1649.  
Febr.

Nürnberg: Wie Braunschweig. Müsse allein dieses noch erinnern, daß der Französischen Völker in diesem, der Herren Kayserlichen, Project, nicht gedacht, mit den es aber eine andere Gelegenheit, als mit den Schweden, sintemahl die Französischen Troupen nunmehr, facta commutatione Ratificationum, alsbald abzuführen.

Riibert: Protestirte und beschwerte sich, daßer zu der Deputation nicht erfordert worden, und hingegen der Eöllnische, so doch nicht inter Deputatos Extraordinarios. Hauptlich müsse er allein dessen gedencken, die Schwedischen giengen damit um, daß sie den einen dritten Theil ihrer Armada nicht abdanken, sondern abführen, und behalten wolten, die Stände aber solche bis in den Frühling sollten unterhalten. Wenn sie nun ihren scopum erhielten, würden sie verhoffentlich wohl geschehen lassen, daß: der Armaden zugleich abzugeben. Welches denn vorzuschlagen.

Chur-Mainz: Er habe die ausgefallene Vota mit angehört, und sünde wegen der Abdankung und Restitucion der Festungen drey gradus, daß 1) auf zwey drittel, 2) Auf die Helffte, und 3) auf einen dritten Theil zu gehen: und was sonst weiter vorkommen. Er halte dafür, man solle die Sache an der gesamten Stände Gesandten bringen, denn wir anwesende doch keinen Schluß machen könten.

Altenburg und Zelle: Vorhero, ehe wir uns niedergeset, hätte er und der Chur-Bayerische denen Kayserlichen und Königlischen die ganze Sache so gar in die Hand geben, weil sie aber nun sehen, daß man auf eine Gleichheit unter den Ständen gehe, wolten sie nicht daran. Dieses wisse man wohl, daß wir Deputirten keinen Reichs Schluß machen könten, aber gleichwohl die Sache præpariren, und sich mit denen Herren Kayserlichen vergleichen, daß man alsdenn denen übrigen der Stände Gesandten anzudeuten, dieses wäre der Herren Kayserlichen und der Deputirten Meinung, ob und was sie dabey noch zu erinnern. Man bitte, er wolle es doch bey vorigem und bishero möglich præacticirten modo tractandi bewenden lassen, sonst scheine es, sie hätten unsere Gedancken nur wollen expisciren und ausforschen.

Weil die Chur-Bayerischen hor. 10. weggiengen, nachdem sie bey Herrn Graf Oxenstiern Audienz hatten, und also dieser Deliberation nicht ganz abwarten könten, sahe man wohl, daß Herr Wehl ohne sie keinen Schluß bey sich fassen wolte: Gleichwohl blieb es dabey, er wolle um eine Stunde zur Audienz bey denen Herren Kayserlichen lassen anhalten.

Hora 3. erlangte man auch dieselbe, und proponirte Ihre Excellenz, der Chur-Mainzische Abgesandter, Herr Wehl: Nachdem Ihre Excellenz vorgestern uns ein Project de modo exactorandi & evacuandi zugestellet, habe man nicht unterlassen, solches zu erwegen, und befunden, daß sie hauptsächlich darauf zielten, wie die Abführung auf dreymahl erfolgen möchte, und pari passu also auch die Abdankung, (welches er mit mehrem nach Inhalt des Projects recapitulirte.) So viel nun den ordinem belange, habe man denselben auch überleat, aber nicht übereinstimmige und einmütige Meinung geführt, jedoch der mehrer Theil dafür gehalten, daß eine æqualität unter den Crayen und Ständen müsse seyn, und diejenigen es auch zu genießen hätten, die die Gelder zahlten: dem Werck aber sey ohnmaßgeblich geholfen, wenn anfangs mit denen Königlich-Swedischen per gradus in Handlung getreten würde, dergestalt und also, daß sie pro primo termino zwey drittheil abdanketen, und wofern es bey ihnen so weit nicht zu bringen, jedoch auf die Helffte, und wenn auch dieses nicht zu erhalten, alsdenn auf den einen drittel zum ersten Termin zu gehen. Also wäre es ebenmäßig zu versuchen wegen Abtretung der Plätze durch alle Crayse propor-

1649.  
Febr.

proportionabiliter. Dabey auch zu beobachten wäre, daß wegen Zahlung des Geldes die Crayse sich gefast zu halten, damit so bald die Generalitäten abdanckter, alsdann gegen Ausantwortung gewisser Geiseln, ein jeder Crayß das Geld liesse abfolgen, und gewisse Commissarien verordnen, welche die Gelder auszahlen. Die weil aber auch die Assignationes müßten verglichen werden, so wäre dahin zu sehen, damit die Officier gegen gnugsame Versicherung auf ein halb Jahr sich geduldeten. Dabey wegen der Assignationum erwehnet, daß darauf zu gedencken, was vor media gegen diejenigen zu ergreifen, welche sich dazu nicht verstehen würden: und wolle man von Ihro Excellenz expedientia gerne vernehmen. Es werde aber auch nöthig seyn, daß die Executio, wie bey commutation der Ratificationum zugesaget, und an Ihro Kayserliche Majestät geschrieben, ehest werckstellig gemacht werde. Und hielt man nöthig, daß man im Nahmen der Stände an die Subdelegirte nacher Augspurg schriebe, ihnen die commutationem Ratificationum, so nunmehr vorgegangen, notificirte, und daß sie ohne ferner Nachsehen dasselbe exquirten, was in Instrumento Pacis versehen. So wäre ebener massen ins Mittel kommen, wie wegen der Pfälzischen Restitucion zu verfahren. Die Herren Chur-Bayerischen Abgesandten, hätten im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sich erkläret, daß sie zur Restitucion alle Stunde erbietig, wenn nur auch von seiten der Herren Pfälz Grafen dasjenige praktirte werde, wohin sie ex Instrumento Pacis verbunden. Wie aber nun Herrn Pfalzgraf, Carl Ludwigs Brüder zur Renunciacion zu bringen, hätte man sich noch nicht eines gewissen medii und modi können vergleichen, man werde aber sehen, daß sie præstanda praktirten, und zur Versicherung gebührend renunciirten. Was Ihro Excellenz wegen des Nacht- und Still-Liegens bey Abführung der Völcker, setzten, solches hielte man besser, daß es ausbliebe, damit man ihnen nicht selbst darzu Anlaß gebe. Könnte es dahin gerichtet werden, daß die Documenta und Archiven alsbald restituirt würden, wäre es gut, sonst aber werde man sich wohl bis zu Evacuacion der Plätze damit gedulden müssen. Was die Geiseln betrifft, und zwar die Haupt-Geiseln, bleibe es dabey, wie Ihre Excellenzen vorgeschlagen, und daß sie Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen könten zugestellt werden: Jedoch wären auch jedem Crayß noch absonderlich zur Versicherung, wegen der Gelder und Enträumung der Plätze, gewisse Geiseln ebenmäßig zu reichen, sine temahl kein Stand werde wollen die Gelder heraus geben, bis er seine Plätze bekomme. Und dieses wäre also, so Ihren Excellenzen, wir Deputirte anfügen wollen ic.

1649.  
Febr.

Die Herren Kayserlichen traten zusammen, und beredeten sich mit einander eine ziemliche lange Zeit, antworteten hierauf durch Herrn Wolmar: Sie hätten vernommen, was wir auf ihre, verwichenen Samstag gethane Proposition, berathschlaget, und gut befunden, daß wir nemlich der Ordnung, die sie, die Kayserlichen, vorgeschlagen, nicht also würden nachgehen können, sondern das Werck mehrers befördern, wann durch die Crayß zwey drittel oder die Helffte, oder ein drittel auf einmahl abgedancket würde; Was auch wegen der Bezahlung und Assignationum vor Bedencken vorgefallen, ingleichen wegen Restitucion der Documentorum und Archiven, sodann wegen Abführung der Soldatesque, und endlich der Versicherung halben durch Geiseln, sowohl in communi, als speciatim. Sollten uns darauf nicht verhalten, was den Ordinem betrifft, daß von Ihro Kayserlichen Majestät sub dato den 13. Febr. sie expressen Befehl bekommen, sie sollten dem inhæriren, was zu Prage vorgegangen: müßten auch vernehmen, daß die Königlich-Schwedischen auf diesen modum und ordinem zu halten entschlossen, und hielten Ihro Kayserlichen Majestät dafür, daß sie auf solche masse wegen Ihrer Erb-Lande, und auch die Stände nicht gefährdet würden, und kein sicherer und bequemer Weg als dieser: dabeneben beschlend, daran zu seyn, damit das Werck zum Schluß bracht werde. Also müßten sie dabey verbleiben, und könten es sonst nicht verantworten, sehen auch, man werde sonst durch die andere modos in Weitläufigkeit gerathen. Ihro Kayserliche Majestät hätten zwar in angezogenen und noch andern zweyn Schreiben erwehnet, sie wolten mehrers der Sache nachdencken und sich resolviren: wenn es nun geschehe, wol-



1649.  
Febr.

wolten sie, die Gesandten, es gerne communiciren. Vor dieses mahl aber wüßten sie davon nicht zu weichen, noch sich anders zu erklären, sehen auch, daß sonst das Werk sich werde verzögern, und man dadurch weiter von einander kommen. Die gefestten 3. Termine könten innerhalb 3. Wochen exequiret werden, da man sonst 3. Wochen mit Deliberiren wohl zubringen werde. Derohalben bäten sie, es dabey zu lassen. Wolte man aber mehrere Rationes anführen, wolten sie dieselben vernehmen. Daß sie erwehnte Worte, wegen des Nacht- und Still-Lagers gefeget, solches hätten sie aus der Pragischen Handlung genommen, könten aber geschehen lassen, daß es auf die generalia verba komme, wie in Instrumento Pacis, denn es düßfte sonst doch wohl weiter extendiret werden als lieb. Wegen Restitution der Documentorum und Archiven müßten sie auf special-Befehl darauf dringen, wie sie auch bey commutation der Ratificationum gegen die Königlich-Schwedischen gethan. Betreffend den modum solvendi, so geschehe nun die Abführung und Abdankung auf die vorgeschlagene 3. Termine, vel alio modo, so würden die Gelber erfordert, und durch Geiselschafft Versicherung bey der Auszahlung müssen geschehen. Wegen der Assignationum wären die Stände als Debitores benennet, also beruhe es auf der Schweden Anweisung, mit wem ermeldte Stände sich zu vergleichen. Daß die Lütticher sich wolten entziehen, wäre an dem, und ließen sie auch durch ihren Abgeordneten sollicitiren, welche sie, die Kayserlichen Gesandten, aber abgewiesen. Sollten sie sich fernerweit verweigern, gebe das Instrumentum Pacis klare Maasse, wie sie darzu zu bringen. Wegen der Geiselschafft, so Chur-Sachsen auszustellen, habe es seine Maasse. Der übrigen Geisel halber aber, wäre sich mit denen Schwedischen zu vergleichen. Was die Pfälzische Sache betreffe, stehe dahin, (wie die Chur-Bayerischen Herren Abgesandten angedeutet) daß von denen Herren Pfalzgrafen dasjenige praktiret würde, wozu sie obligiret, darauf denn billig, daß die Restitutio erfolge. Anreichend die Execution, in puncto Amnestiæ & Gravaminum, so wären Ihro Kayserliche Majestät erbitig, dieselbe schleunig ergehen zu lassen. Sie, die Gesandten, hofften auch, mit morgender Post von Deroselben Antwort auf der Stände Schreiben. Wenn nun auch der Stände Gesandtschafft wolten an die Subdelegirte nach Augsburg schreiben, ließen sie es dahin gestellet seyn; Hofften, weil Ihro Kayserliche Majestät an den Magistrat daselbst jüngster Tage geschrieben, sie würden sich accommodiren, wie sie denn auch nicht unterlassen wolten, fernerweit mit morgender Post Ihro Kayserlichen Majestät solches zu überschreiben.

Wie Deputirten nahmen einen Abtritt, und proponirte der Chur-Männliche Abgesandte, Herr Mehl, er halte unndthig, der Herren Kayserlichen jetzt erteilte Antwort zu recapituliren, die sich auf Ihro Kayserlichen Majestät Befehl bezogen, und daß sie sich ohne weitem Befehl anders nicht erklären könten. Welches also das Haupt-Werk, das übrige stehe auf Tractaten.

Chur-Bayern: Wolte gerne sehen, daß die Sache, so viel als möglich, befördert werde, und zwar zu contento der Stände. Wenn es practicabel und möglich, daß die Evacuatio und Exauctoratio simul in allen Craysen geschehe, werde es Sr. Churfürstlichen Durchlaucht lieb seyn. Die Rationes, so die Herren Kayserlichen Gesandten moviret, wären eben diejenigen, welche er heute angeführet, daß zu beforgen, wenn wir durch die Craysen giengen, und doch auf portiones, werde es bey den Generalen Confusion bringen, und hin und wieder Schreiben veranlassen. Halte viel besser, daß man darauf denke, wie binnen 3. Wochen heraus zu gelangen, als 3. Wochen verlehren und unter der Last stecken bleiben, und daß die Craysen nicht zu versüßeln. Diem Weil nun die Herren Kayserlichen gesagt, sie wären auf diesen Modum nicht instruiret, die Schwedischen Deputirten zu Prag solchen Vorschlag auch amplexiret, wäre es zu acceptiren, und keine Weilläuffigkeit zu verursachen, bed orab es doch hernach bey den Generalitäten stehe.

Sechster Theil.

S S S S

Chur-

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

**Chur-Sachsen:** Vernehme, daß der Herren Kayserlichen Antwoort vornemlich auf 2. Puncten bestehe, 1) racione Ordinis, und 2) quoad Terminos. So viel den ersten betreffe, so hielten die Herren Kayserlichen vor den kürzesten Weg, der in in ihrem Project enthalten, sagten auch, daß von Ihro Kayserlichen Majestät sie dazu befehliget, welcher Meinung auch die Herren Chur-Bayerischen, insonderheit weil man zu Prag denselben also gut befunden, und wenn man hier auf einen andern Modum denke, die Generalitäten solchen difficulteiren, und mit Zeit-Verlehrung anhero schreiben würden. Er wäre zwar von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht befehliget, auf dem schleunigsten Weg zu gehen, werde auch, wenn die Herren Kayserlichen dergleichen Modum vorgeschlagen, denselben gerne beppflichten; Aber er befände, daß derjenige Modus, welcher heut vorkommen, mit belieben sämtlicher Stände werde geschehen, die sodann auch auf die Satisfactions-Gelder würden denken, daß auch die Aequalität kein Disputat werde abgeben. So sehe er imgleichen aus Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Schreiben, daß der Schwedische Generalissimus sich auf die hiesige Tractaten referirer, und das Abschen anhero gerichtet. Wenn man nun also einen Modum vorschlage der practicirlich und den Ständen gefällig, würden die Königlich-Schwedischen Generale solchen verhoffentlich nicht difficulteiren. Wegen der Termine 2) je weniger derselben, je besser es wäre. Man müsse jedoch den Terminum nicht zu kurz setzen, daß die Schwedischen hernach keine Dilation suchten. Das vornemste wäre, daß man proportionabiliter gehe, durch alle Crayse, sowohl in puncto Exauctorationis, als auch Evacuacionis. Wegen des übrigen werde man sich bald vergleichen können.

1649.  
Febr.

**Chur-Brandenburg:** (Herr Wesenbeck) Sehe, daß die Herren Kayserlichen unsern Vorschlag simpliciter nicht verwürffen, sondern morgen der Kayserlichen Resolution erwarten und unsern Rationibus nachdenken wollen. Daß die Herren Kayserlichen vermeynten, es könne innerhalb 3. Wochen die Abdanckung und Ausführung geschehen, solches wünsche Er, hoffe es auch, wann nur die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum vollstrecket. Man müsse sehen, daß kein Crayß vor dem andern beschwehret werde, wie durch der Herren Kayserlichen vorgeschlagenen Modum den Ober- und Nieder-Sächsischen wie auch Westphälischen Crayß wiederfahren wollen, als welche die ganze Last bis zu letzt behalten sollten, die andern Crayße aber unterdeß wohl siten. Derohalben die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sie wollten aequalitatem und proportionem beobachten. Unser Orts müsse man aber vortigen Gedanken inhazieren.

**Bamberg:** Würde gerne denjenigen Modum belieben, dadurch am ersten zu der Exauctoration und Evacuacion zu gelangen. Wann die Herren Kayserlichen bestünden, sie müßten Ihrer Majestät Resolution erwarten, halte er mit Chur-Bayern dafür, der Verzug werde uns viel schädlicher fallen, und daß man die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sie möchten mit denen Königlich-Swedischen ohnverlänget in Conferenz treten, und wann esliche Stände sich gravirt hielten, auf media salutaria gedanken.

**Sachsen-Altenburg:** Man conformire sich mit Chur-Sachsen und Bamberg, daß hierin, wie auch in allen Dingen auf Aequalitatem zu sehen, dann solches breche keinem den Hals, wie man sage. Müste also auch inter Constans eine Gleichheit gehalten, und einer nicht allein auf sich sehen: Gleichwie alle Stände müßten die Last tragen, also hätten sie sich auch billig alle mit einander der Erleichterung zu erfreuen. Die Herren Kayserlichen hätten dreyerley angeführet, so bey ihnen Zweifel erwecke, gleichwohl aber auch unsere Rationes nicht verworffen, sondern wie Chur-Brandenburg erinnert, solche wollen vernehmen. 1) Sagten sie, sie wären nicht instruir, aber solcher gestalt wäre es keine Handlung. 2) Vermeinten sie, derjenige Modus, den sie vorgeschlagen, führe mehrere Securität nach sich. Solches könne man nicht sehen, sondern es wäre vielmehr eine mehrere Securität, wann in allen Crayßen der dritte Theil

1649.  
Febr.

Theil der Bestungen restituiert würde. Man bekomme auch auf solchen Fall pro primo termino mehr Bestungen restituiert, wann nemlich der dritte Theil durch alle Crayße gehe, als wann es auf der Herren Kayserlichen Vorschlag kommen sollte: Es wäre denn, daß man nur auch auf Securitatem unius vel alterius sehe, und daß er seine Plätze alsbald wieder bekomme. 3) Hielten sie unsern Vorschlag verzögerlich, so man gleichwohl nicht absehen könne, man wolte dann sagen, wann der andere nicht alsbald wolle seine Bestungen zurück lassen, gebe es Verzögerung. Die Plätze aber würde man doch allhier nicht können benennen, sondern die Generalitäten würden sich darüber, wie auch über andere Specialia müssen vergleichen, die dann zu ersuchen, sie möchten sich nicht aufhalten. Wollten Ihre Excellenz die Sache bis morgen in Deliberation nehmen, so wären sie zu ersuchen, daß sie uns Deputierten wiederum ersorderen, und die Conferenz mit denen Königlich antreten, denn Herr Graff Orenstern verschiebe bis dahin seine Reise, und die Stände hätten den Schaden aus dem Verzug. Die weil auch Ihre Excell. zu Frieden wegen des Schreibens an die Subdelegierten zu Augsburg, bitte man das Reichs-Directorium, sie wollten solches aufsehen, vergleichen auch die Herren Chur-Bayerischen, ohnverlangt mit ihren Vorschlägen heraus gehen, zu Beschleunigung der Pfälzischen Restitution.

1649.  
Febr.

Braunschweig-Zelle: Wiederhole das Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Altenburgische Votum. Thue dieses allein hinzu, als er von diesem Vorschlag der Herren Kayserlichen vor diesem gehört, hätte seinem gnädigen Fürsten und Herrn er solchen berichtet, worauf Se. Fürstl. Gnaden ihm rescribirt, er sollte nimmermehr darin condescendiren. Könnte auch solches Gewissens halber nicht thun, noch im Nahmen des Fürstlichen Hauses Braunschweig, welches das Directorium in Nieder-Sächsischen Crayß habe, solches einwilligen. Die Herren Kayserl. sagten, daß sie keine Instruktion, welche dann bey ihm so beglaubt, daß ers in keinen Zweifel setze, aber wobey Ihre Kayserliche Majestät nicht interessirt, darin pflegten sie der Stände Meynung in acht zu nehmen. Ihre Kayserliche Majestät Interesse versire nicht hierunter. Sie begehre, daß in primo termino Böhmen zu quittiren: Fiat. In 2do aber die Marckgraffschafft Nähren: Fiat. 3. Schlesien: Fiat. Ihre Majestät wären ein gerechtigter Kayser, und würden auch dero Gesandten sich nicht oppiniatiren. Die Schwedischen würden zu dem andern Termin nicht schreiten, bis sie wegen Vollstreckung des ersten vergewissert; auch nicht zu dem dritten Termin, bis die Executio in puncto Amnestie & Gravaminum geschehen, (wie man dessen Nachricht) käme also die ganze Last auf die Evangelischen in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, und werde bey den Catholischen stehen, was sie thun wollten. Von Particularibus redeten wir hie nicht, könnten es auch mit Frucht nicht thun, sondern man müsse dasselbe an die Generalitäten remittiren.

Lübeck: Wie Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Altenburg und Braunschweig.

Nürnberg: Ob wohl seine Herren Obern, als die in den Fränkischen Crayße gehdrig, wenn es bey der Herren Kayserlichen Vorschlag bliebe, in dem primo termino den Nutzen erlangeten, so begeherten sie gleichwohl doch keinen Stand zu präjudiciren, daher er zu bitten, daß die Abdankung und Evacuation durch alle Crayße zugleich, auf wie viel Termine es nur zu bringen, geschehen möchte.

Chur-Maynz: Vernehme aus denen Votis, daß man nochmahls vermeine, derjenige Modus, den man heute unter uns gut befunden, wäre am besten; weil derselbe auf Aequalitatem, Securitatem und Beschleunigung fundirt. Die Last liege auf allen Ständen, die müsten die Satisfaktion-Gelder hergeben, und also billig, daß einer vor den andern nicht gravirt würde. Dieser Modus wäre securior, wenn in allen Crayßen eßliche Plätze restituiert würden. Die Beschleunigung halte man auch größer, als in dem vorigen Modo. Und wäre in dem Fürstlich-Lüneburgischen

Sechster Theil.

§§§§ 2

Voto

1649.  
Febr.

Voto absonderlich berührt, daß die Nachricht eingelangt, die Königlich-Schwedischen würden nicht fortschreiten zum Secundo Termino, bis sie versichert, ob alles in primo termino exequirt: Daß sie auch nicht würden zu dem Termin greiffen, bis die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum ergangen. Dieses wären also der Herren Deputirten Erinnerungen per Majora. A parte Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, habe er Instruktion, diejenige Modos zu belieben, so das Werk möchten beschleunigen. Weil aber die Herren Kayserlichen ihren Modum verständiger hielten, und à parte Maynz auch Considerationes dabey, so halte er dafür, daß die Kayserlichen mit denen Königlich-Schwedischen in Conferenz zu treten, da sich finden werde, welcher Modus zu ergreifen. Wann es gefällig, wolle er denen Herren Kayserlichen eröffnen, wohin die Majora gangen, gleich auch die andere Meynung.

1649.  
Febr.

Welches man mußte geschehen lassen, und verfügte man sich wieder zu denen Herren Kayserlichen, denen eröffnet ward, ob man sich wohl einer Meynung unter denen Deputirten nicht können vergleichen, so hielten jedoch die meisten der Deputirten dafür, der Effectus Pacis werde viel leichter zu erlangen seyn, wenn man demjenigen Modo nachgehe, so von seiten der Deputirten vorgeschlagen, und solches darum, die weil derselbe 1) auf Aequalitatem bestehe, und jeder des Commodi fähig zu machen, der das Incommodum trage, und die Gelder hergebe. Es bestehe derselbe 2) in Securitate, welche solcher gestaltt allen Crayßen zuwachse, und nicht einem Crayßen den Vorzug gebe. Derselbe beschleunige 3) mehr das Werk, es komme gleich auf 2, oder auf die Helffte, oder auf 3, und also auf 3. Termin, dann die Schwedischen dennoch ad Secundum Terminum nicht schreiten würden, bis der erste effectuirt. Ersuchten demnach dieselben Ihre Excellenzen, sie wollten ihnen diesen Modum nicht lassen entgegen seyn, welcher zwar à parte Chur-Bayern mit Ihren Excellenzen bedenklich gehalten worden. Von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz habe er keine Special-Instruktion, sondern daß auf den schleunigsten Modum zu gehen. Dabey gleichwohl auch vorkommen (welches zu gedenken wir ihn erinnern müssen) daß Ihre Kayserlichen Majestät durch den von den Deputirten vorgeschlagenen modum nichts abgehe, sondern Ihre würde in Primo termino Böhmen, in Secundo Mähren, in Tertio Schlesien quittirt.

Herr Bollmar: Sie vernehmen, daß per majora nochmahlen beständiger befunden, daß die Abdankung und Restitutio Locorum durch die Crayße zugleich gehen solle, Ihre Kayserliche Majestät Interesse doch auch beobachtet werde. Sie möchten wünschen, daß sie hierüber Instruktion hätten, daran es ihnen aber noch zur Zeit ermangelt, hofften, es werde mit morgender ordinari Post von Ihrer Majestät mehrers einlangen, und hätten sich so lange zugebulden, sintemahl die Post doch morgen frühe hor. 7. komme. Sie beehrten das Werk zu beschleunigen, und auch Ihre Kayserliche Majestät keinen Crayß vor den andern, zu graviren ic.

Die Chur-Bayerischen Abgesandten brachen endlich heraus wo es ihnen lag, nemlich, es werde Ihrem gnädigsten Chur-Fürsten ungelogen seyn, wann Se. Churfürstliche Durchlaucht gegen die wenige Ort, so ihr im Bayerischen Crayß zuständig, und mit Schwedischen Garnisonen beleget, 6, und mehr Plätze im Schwäbischen Crayß restituiren sollte ic.

## §. XXVII.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände, wegen Abdankung der Weiker.

Am 23. Febr. proponirten die Kayserlichen Gesandten denen Reichs-Deputirten, es hätten Ihre Kayserliche Majestät ihnen rescribirt, wie der Schwedische

Affistenz-Rath, Alexander Erskain, an den von Blumenthal unter andern dieses schriftlich habe gelangen lassen, daß der Schwedische Generalissimus den Schwedischen

1649.  
Febr.

bischen Commissarium Barth wiederum nacher Prag schicken, und daselbst die Tractaten, wegen Abdankung der Völkler und Restitution der Plätze, reasumiren und zu Ende bringen lassen wollte, welches dann Ihrer Kayserlichen Majestät dahero etwas bedenklich vorkäme, weil man (1) die Königl. Gesandte allhier auf dem Congress hätte versichern müssen, daß man solchen Vergleich hier zu Münster machen, denselben hernachmahls den Generalen zu schicken und daß diese die Execution der Abdankung und Restitution darnach schleunigst einrichten und fortsetzen müßten, ersuchen sollte. 2) So hätten auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen an Ihre Kayserliche Majestät berichtet, daß der Schwedische Generalissimus sich auf dem Crayß-Tag zu Leipzig gegen die dahin Abgeordnete hätte vernehmen lassen, daß er zu keiner particularen Abdankung sich verstehen könnte, sondern alles, was abgedanckt werden sollte, auf einmahl abdancken, wie auch in Conformität dessen, die loca restituenda evacuirten und restituiren lassen wollte. Welches dann Ihrer Kayserl. Majestät noch viel bedenklicher, als das erste, vorkäme, indeme eines theils unmöglich sey, daß ein so grosses Volk, ohne die größte Confusion und Gefahr, simul & semel licentirt und abgedanckt werden könnte, indeme sich solche Leute zusammen rottiren, und wann man im Reich außer Postur sey, sie zu dämpfen, ein Land nach dem andern ausplündern und verwüsten könnten; andern theils stünde auch sehr zu besorgen, daß wann sie alle zugleich und auf einmahl abgedanckt würden, sie alle zugleich bey einander bleiben, mithin die Arméen in effectu nicht doneinander kommen dürften, indeme alle die abgedanckten Schwedische Völkler, in die, der Cron Schweden zustehende Lande im Reich, lauffen, und also der Kayser und die Stände des Reichs dennoch in der Unsicherheit bleiben würden, daß, wann die Kayserlichen und Reichs-Völkler auch abgedancket, und von einander gelauffen wären, sie, die Schweden, die ihrige wiederum zusammen nehmen und eine Armée daraus formiren könnten; welches aber sodann, wann solche ihrem, der Kayserlichen, Vorschlag gemäß, auf gewisse Termin abgedancket würden, nicht geschehen könnte, weil, wann

es die Schwedische abgedanckte Soldaten, bey dem ersten Termin also, wie gemeldet, machen wollten, sich der Kayser und die Stände des Reichs dagegen in Acht nehmen und von ihren übrigen Völkern nicht ehe sich entblößen könnten, bis die Cron Schweden, die von Ihr abgedanckte Leute aus ihren Landen und Quartieren ausgeschaffet haben würde. Begehrten diesemnach an die Reichs-Deputirte, sie müßten dieses alles wohl erwegen, und, was in beyden Punkten zu thun sey, ihnen, den Kayserlichen, mit ihrem Einrathen an die Hand gehen. Sie vor ihre Personnen blieben nochmahls darbey, daß der von ihnen letztlin vorgeschlagene Modus der beste wäre, daß nemlich in den Ober-Crayß mit der Abdankung der Trouppen angefangen, und in den Unter-Crayß damit aufgehört würde, wie sie dann auch, noch zur Zeit, anders nichts in commissis hätten, jedoch wollten sie der Stände vernünftige Gedancken ganz gerne darüber vernehmen.

Darauf seynd mehrbemeldte Reichs-<sup>Der Stände</sup> Deputirte etwas abgetreten, und wurde <sup>Gutachten</sup> über obgedachten der Kayserlichen Vor-<sup>darüber.</sup>schlag kürzlich votiret, da dann die Vora (ausgenommen das Bayerische) unanimiter dahin ausgefallen, und das Conclusum von dem Chur-Maynischen Directorio also gemacht worden, daß, so viel den ersten Punkt betreffe, man bey demjenigen zu verbleiben hätte, wessen man sich neulich vor Auswechselung der Ratificationen, gegen beyder Cronen Gesandten hätte reverfiren müssen, daß nemlich der modus Exauctorandi Militum & restituendi Loca, allhier zu Münster unter den Gesandten sollte verglichen, und alsdann denen allerseits Generalitäten zugeschickt und sie ersucht werden, jetztbemeldte Exauctoration der Soldaten und Einräumung der Orthe, nach solchem Vergleich, vorzunehmen; Dieses sollte man den Schwedischen Gesandten zu Gemütthe führen, und dabey andeuten, daß ihnen selbst nicht reputirlich, wie auch denen Ständen nicht thunlich seyn würde, wann man von dieser Promission, auf welche beyder Cronen Gesandte mit solchem Cyffer gedrungen hätte, so schleunig abspringen und diß Werk wiederum puré an die Generalitäten remittiren wollte.

1649.  
Febr.

Wegen des andern Puncti schiene es ein Mißverständnis zu seyn, dann aus der, von dem Schwedischen Generalissimo, denen Gesandten des Ober-Sächsischen und Fränckischen Crayßes gegebenen Resolution so viel zu ersehen wäre, daß Ihre Durchlaucht die particular-Abdankung nur solcher gestalt improbiert hätten, daß sie nicht hätten die Gelder von einem und andern Crayß oder Stand absonderlich annehmen, und daselbst die Völker abdancken, und Plätze wieder geben wollen, dergestalt daß in den übrigen Crayßsen nicht auch dergleichen geschehen wäre; Sondern sie hätten davor gehalten, gleichwie die Gelder des ersten Termins, zugleich in einer Summa bey einander und in den Läge-Städten aller Crayße vorhanden seyn müßten, also müßte auch die Abdankung durchgehends und insgemein geschehen, und kein Crayß vor den andern darin einen Vorzug haben, welches dann, weil es der Billigkeit, publicæ Securitati, und der Stände in den Unter-Crayßen ihrer Intention gemäß sey, in alle Wege zu acceptiren und der Modus der Abdankung und Restitution der Plätze dahin zu richten wäre, daß dieselbige durchgehend und in allen Crayßen zugleich, vorgenommen und darinnen nach gleichmäßiger Proportion, actu continuo & non interrupto fortgesetzt würde, bis alles was abgedanckt werden sollte, abgedanckt, und die vesten Plätze evacuiert, und ihren Herren nach Inhalt des Instrumenti Pacis restituirt wären; und darzu sollten zwey Termini, einer à quo, und der ander, ad quem, gesetzt; Commissarii wie auch Geysel von allen Theilen hinc inde geschicket und gegeben, und also die Last zugleich von allen Crayßen, currente & succedente

tempore, zwischen obgedachten beyden Terminis, so etwa auf 4. Wochen von einander zu setzen wären, enthoben, und keiner vor den andern prägraviret werden. Wegen des Vorschlags, so die Kayserlichen gethan, und darauf zumahl die Chur-Bayerische ziemlich bestunden, geschähe weitläuffrige Remonstracion, daß dieses nicht allein sehr unbillig seye, indeme der Westphälische, auch Ober- und Nieder-Sächsishe Crayß, nicht nur ihr Geld, andern zu gefallen, sofort hingeben und danoch der Last des Kriegs-Volck nicht zugleich loß werden sollten, sondern auch das ganze Reich dabey in Unsicherheit stecken bleiben würde, weil die Schweden, wann sie dem geschlossenen Friede Folge und Genüge zu thun keine Lust hätten, vermittelst derer in bemeldten dreyen Untern-Crayßen inhabender vesten Plätze und einquartirten Regimentern, dem Reich denno wiederum den Kopff bieten und in dasselbige und dessen Ober-Crayße regrediren könnten; Dahero nochmalts dieser Modus vor den besten, sichersten und bequemsten gehalten worden, daß man, wie obgemeldt, die Abdankung und Evacuacion der vesten Plätze in allen Crayßen zugleich und durchgehend vornehmen, und darin also continuiren solle, bis man zum Ende gelangt wäre, zu dessen Versicherung die hinc inde gegebene Geysel dienen, die Commissarii aber das Werk desto schleuniger expediren könnten.

Solches wurde nun denen Kayserlichen alsofort angezeigt, welche auch damit gar wohl einig waren, und folgenden Tags mit den Schwedischen daraus zu conferiren versprochen.

## §. XXVIII.

Conferenz  
mit denen  
Schweden,  
über den Mo-  
dum, die Völ-  
ker abzuhan-  
den.

Des folgenden Tags nun, nemlich den 22. Febr. frühe um 9. Uhr kamen die Deputirte auf dem Bischoffs-Hoff wieder zusammen, und begaben sich hernach in das Schwedische Quartier, allwo, und nachdeme die Kayserlichen und Schwedischen etwa bey einer Stunde lang unter sich allein in Conferenz gewesen, endlich der Legat Bollmar zu ihnen heraus kam und berichtete, daß sie, die Kayserlichen, den

Schwedischen ihre und der Stände Meinung, wegen Abdankung der Völker und Restitution der Plätze, eröffnet hätten, dieselbige aber hätten zweyerley dargegen eingewandt: (1) Daß, gleichwie sie schon zu mehrmahl angedeutet, sie keine Gewalt hätten, in der Sache etwas conclusive und obligatorie zu thun: Sie wollten aber doch ganz gern, der Kayserlichen und Reichs-Stände Intentiones secundären,

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

diren und bey dem Generalissimo, so viel an ihnen wäre, es dahin richten helfen, daß dem, von den Ständen gutgefundenen Modo möchte nachgegangen werden: (2) So würde aus dieser Sache mit mündlichen Conferenzen und Discursen nicht zu kommen seyn, sondern notwendig zu einem Project geschritten und ihnen daselbige ausgeantwortet werden müssen, darauf sie hernachmahls sich erklären wollten, und also das Werk desto schleuniger zu guter Endschafft befördert werden könnte; Allermassen dann er Bollmar schon in eventum ein solch Project begriffen hatte, und es den Deputirten vorlese, die es alsobald zu sich nahmen, und sich aus des Graffens Orensterns Quartier wiederum hin auf den Bischoffs-Hoff begaben, da dann unter ihnen von solchem Project fast bis um 1. Uhr Nachmittag deliberrt und dabey unterschiedliche Erinnerungen, den Ständen zu gut, gethan wurden, allermassen aus der Beylag N. I. zu vernehmen ist. Solch Exemplar nun wurde denen Kayserlichen alsfort zugeschickt, und der Beylag mit ihnen genommen, daß sie es den Schwedischen insinuiren lassen, und die Sache zur Conferenz, welcher die Reichs-Deputirte mit beywohnen wollten, befördern möchten.

Selbigen Abend um 6. Uhr kamen die Schwedischen zu denen Kayserlichen Gesandten, woselbst hin sich die Deputirte auch alsfort begaben, und ist Bollmar, nachdem sie unter sich fast anderthalbe Stunde über obberührten Aufsat conferrirt hatten, zu denen Deputirten heraus ins Borgemach gekommen, mit Bericht, daß die Schwedischen, an dem bemeldten Aufsat, theils die Formalia, theils einige Materialia tabelten: ratione *Formalium*, wollten sie haben, daß solcher Aufsat nicht per modum legis aut *praecepti*, mit dem Worten: soll oder muß, sondern als ein Gutachten eingerichtet werden sollte; dann die Generalen würden das übel nehmen, wann man ihnen von hier aus, solche Ordre und Befehl zuschicken wollte, zu geschweigen, daß sie, die Schwedische Gesandte, sich auch in dergleichen obligatorie einzulassen, keine Gewalt hätten, wie von ihnen öftters angedeutet worden wäre. Circa *Materialia* hätten sie vornemlich drey Puncta urgi-

ret: 1) Daß der *Terminus à quo*, gar zu kurz und enge wäre, dann unmdglich sey, daß in solcher Zeit, dieser Modus und Vergleich, wann man schon deshalb gang einig wäre, allen Generalen notificirt werden und sie sich inner solcher Frist darüber mit einander vernehmen, die Geysel liefern, Commissarios zu Auszahlung und Abdanckung verordnen, und also auf selbigen Tag den Anfang zur Execution machen könnten, daher noch ein Tag 8. oder 10. nachgegeben werden müßten; 2) Wären sie ziemlich fest darauf bestanden, daß die Abdanckung nicht dergestalt, wie von den Kayserlichen und Ständen vorgeschlagen worden sey, durch alle Crayß geschehen könnte, sondern es müßten die Regimente alle auf einen Ort zusammen geführt werden, und daselbst die Abdanckung im Felde geschehen. Diesem hätten nun die Kayserlichen beständig widersprochen und die grosse Incommoda, Pericula und damna, welche aus solcher Zusammenführung notwendig entstehen müßten, ihnen vorgestellt, also, daß sie endlich davon gewichen wären, und es darbey, daß die Abdanckung durchgehends per *Circulos* und in den Quartieren geschehen sollte, hätten bewenden lassen; 3) Hätten sie auch nochmahls bedinget, daß die 18. Tonnen *Artill.* in den Läger-Städten bey einander seyn, wie auch die *Assignationes* wegen der 12. Tonnen *Artill.* richtig verglichen seyn müßten, ehe und bevor der Anfang zu einiger Abdanckung, der *Volcker* oder *Evacuation* der Plätze, gemacht werden könnte.

Die Deputirte dankten dem Legato Bollmar vor die gehabte Bemühung und gaben ihm anheim, wie er, ratione *formalium* das Project einrichten wollte. Ratione *materialium* waren sie mit dem ersten und andern auch einig, und hielten davor, daß ratione des dritten, die baare Gelder schon würden beyeinander seyn; wegen der *Assignationes*, auch, wenn die Schwedische Generalität nur selbst Lust darzu hätte, und die Officiers an die Stände verwiesen, inner halb obbenannter Zeit man gar wohl zur Richtigkeit würde kommen können. Bollmar nahm darauf über sich, den Aufsat noch selbigen Abend zu perfectioniren, wie dann die Beylag N. II. ausweist.

N. I.

1649.  
Febr.Bollmars  
Project.

1649.  
Febr.

N. I.

1649.  
Febr.

Der Reichs-Stände Project, wie die Evacuation und Exauktion am  
füglichsten anzustellen seyn möchte.

N. I.  
Der Reichs-  
Stände Pro-  
ject, in pun-  
cto Evacua-  
tionis &  
Exauktionis.

Demnach bey Auswechselung der Ratificationen verglichen und zugesagt worden, daß alsobald darauf, wegen würcklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, wie auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Blöcker, wie solches am füglichsten, schleunigsten und mit aller interessirten Partheyen genugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conventio gemacht werden solle, und zwar dabey erwogen worden, daß solche Abführ- und Abdanckung nicht wohl auf einen bestimmten Tag aller Orten würde vollzogen und ausgerichtet werden mögen; So ist doch zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit die Orts kein Theil vor dem andern gefährdet werde, dieser nachfolgende Modus an seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät wie auch des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandten nechst vorgangener Communication mit der Conferirten Cronen Gesandtschafften, für thunlich und annehmlich gehalten und beschloffen worden:

Nemlichen und Erstlichen, so sollen von allen bisshero in Waffen gestandenen Partheyen, mit Restitucion derer in den Kayserlichen Erb-Königreich und Landen und im ganzen Römischen Reich, mit den Waffen und aus Veranlassung dieser Kriegs-Empöhrungen, eingenommen oder sonst in andere Wege seinen rechten Herrn, Inhabern und Besizern vorenthaltenen Plätzen, Abführ- und Abdanckung deren darin gelegenen Besatzungen, wie auch allen Kriegs-Volcks in Quartieren und zu Feld, durchgehend in allen Crayß, und zwar jedesmahls nach gleichmäßiger Proportion und Anzahl deren in jeden Crayß einquartierten Blöcker und habender Garnisonen und Plätzen, auf den <sup>24.</sup> Martii ein würcklicher Anfang gemacht, und von diesem bestimmten Tag an, täglich damit ohne einige Verzögerung, Aufenthalt und Arg-List würcklich und schleunig fortgefahret und firsgegangen werden, also und dergestalt, daß auf den <sup>10. April.</sup> <sup>31. Mart.</sup> alle und jede Plätze von fremder Besatzung erlediget, ihren vorigen rechtmäßigen Herren, Inhabern und Besizern zu Handen gestellet, auch alles Kriegs-Volck zu Ross und Fuß würcklich von einander gelassen, abgedanckt, und aus Ihro Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, wie auch aus dem Römischen Reich, nach Inhalt des ausgerichteten Frieden-Schlusses, abgeföhret seyn.

Zum andern, soll die Vergleichung der Assignationen gemacht und die Bezahlung und Abdanckung des Königlich-Schwedischen Kriegs-Volcks in jedem Crayß, wie darinn dasselbe der Zeit in die Quartier ausgetheilt und verlegt ist, beschehen, auch hierzu von jedem Crayß gewisse Commissarien, so die Bezahlung auszurichten, und der Abführ- und Abdanckung bezuwohnen, verordnet; sonst aber die Regimenten weiter nicht zusammen geföhret werden.

Ob auch zum dritten, des einen oder andern Anschlag, der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation-Gelds, so hoch nicht anlauffen würde, als denen darin einquartierten Regimentern pro quota gebühret, so soll der Rest nach den Anschlägen, wann dieselbe ihrer Blöcker und Garnisonen enthaben, von anderer Crayß-Anschlägen beygetragen werden.

Betreffend aber zum Vierdten, das Königlich-Französische Kriegs-Volck, weil gleichwohl demselben vermdg Friedens-Schlusses, weder Quartier noch auch anderwärtsige Bezahlung aus dem Römischen Reich gebühret, so soll dasselbe, wo es nicht be-



1649. Febr. reits auf dato dieß geschehen wäre, alsobald auf den bestimmten Tag des Reichs Boden abgeführt werden. = = von 1649. Febr.

So viel zum Fünfften die Hessen Castellische Kriegs-Völker anlangt, hätte es bey dem sein verbleiben, was dern ohnverlängerter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Sechsten und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen solle, von seinem auf den Beinen gehaltenen Kriegs-Volk eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafft abzuführen, als zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberfluß ausgeschlossen, worüber sich die Partheyen bald anfangs zu vergleichen; So solle solche Abführung gleich zu Anfang obbestimmten Termins wirklich vorgenommen und damit länger nicht eingehalten werden. So sollen die aus den Garnisonen abzuführende Völker, so die Partheyen in ihrem weitem Dienst behalten wollen, von jedem Theil alsobald in proprios status abgeführt, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Siebenden im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva und Briefliche Gewehrsam, auch alle Mobilia, Artilleria, so in den eingenommenen Plätzen zu Zeit der Einnahm befunden worden, und bey gemachtem Frieden-Schluss noch vorhanden gewesen, restituiret werden sollen; so sollen in allen solchen Plätzen des vorigen Herrn und Inhabers Commissarii alsobald eingelassen werden, damit sie darüber ordentliche Verzeichniß verfassen und mit den Commandanten Abred genommen werden möge, was darin zu lassen oder abzuführen.

Zum Achten sollen den abziehenden Besatzungen und übrigem in des einen oder andern Theils eigene Lande abzuführendem Kriegs-Volck mit nothwendiger Vorspann fortgescholffen, auch im Durchzug mit Quartier und nothwendigem Nacht-Lager verstatet werden, so weit und wie man solches laut Friedens-Schlusses schuldig und verbunden ist.

Und damit nun dieses alles aufrecht, redlich und ohne Gefährde, wie vorstehet, ausgericht, vollzogen und zu Werk gesetzt werde, so sollen nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät und denen confederirten Cronen und allen in Krieg gestandenen Partheyen, Geßel von hohen Kriegs-Ämtern gewürdiget, gegen einander gegeben, und so viel die Ausrichtung mit der Schwedischen Cron anbelangt, bey der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Verwahrung aufgehalten, sondern auch in jedem Casu von der Königlich-Schwedischen Soldatesca zu Handen der ausschreibenden Fürsten gewisse und genugsame Geßel ausgelieffert werden. Actum Münster etc.

NB. Was Frankreich betrifft, wird eine sonderbare Minute mit dem Servient abgeredet werden müssen.

## N.II.

Des Legati Bollmars anderweiterer Aufsatz in eadem materia.

Demnach bey Auswechslung der Ratificationen verglichen und zugesaget worden, daß alsobald darauf wegen wirklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Volcks, wie solches am füglichsten, schleunigsten, und mit aller interessirten Partheyen gnugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conyention gemacht werden solle, so wird zur Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit dieß Orts kein Theil vor dem Sechster Theil.

Tttt

an

N. II.  
Bollmars an-  
derweiter  
Aufsatz.

1649.  
Febr.

andern gefährdet werde, dieser nachfolgende Modus an seiten der Römisch-Kaiserlichen Majestät, wie auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vorgeschlagen.

1649.  
Febr.

Nemlich und Erstlich, daß von allen bisher in Waffen gestandenen Partheyen mit Restitution derer in denen Kaiserlichen Erb-Königreiche und Landen, und im ganzen Römischen Reich, mit den Waffen, und aus Veranlassung dieser Kriegs-Empörung eingenommenen, oder sonst in andere Wege seinen rechten Inhabern und Besizern vorenthaltenen Pläzen, Abführ- und Abdanckung deren darinn gelegener Besatzung, wie auch allen Kriegs-Volcks, in Quartier und zu Felde, durchgehend in allen Crayßen, und zwar jedesmal in gleichmäßiger Proportion, und nach Anzahl derer, in jedem Crayß einquartierten Völcker und habender Guarnisonen und Pläzen, auf den 11. oder längst den 16. Martii neuen, oder den 1. und längst auf den 6. ejusd. alten Calenders, einwürcklicher Anfang gemacht, und von diesem bestimmten Tag an, täglich damit ohne einige Verzögerung, Aufenthalt und Arglist, würcklich und schleunig fortgeföhren und sürgangen werden möchte, also und dergestalt, daß auf den 10ten April, neuen, und 16. ejusdem alten Calenders, alle und jede Pläze von frembder Besatzung entlediget, ihren vorigen rechten Herren, Inhabern und Besizern, zu Handen gestellet, auch alles Kriegs-Volk zu Ross und Fuß würcklich von einander gelassen, abgedanckt, und aus Ihro Kaiserlichen Majestät Rönigreich und Landen, wie auch aus dem Römischen Reich, nach Inhalt des aufgerichteten Frieden-Schlusses, abgeföhret seyn.

Zum Andern, daß die Vergleichung der Assignationen gemacht, und die Bezahlung und Abdanckung des Röniglich-Schwedischen Kriegs-Volcks in jedem Crayß, wie darinn dasselbe der Zeit in die Quartiere aufgetheilet und verglichen ist, beschehen, auch hiezu von jedem Crayß gewisse Committarien, so die Bezahlung auszurichten, und der Abführ- und Abdanckung beyzuwohnen, verordnet, sonst aber die Regimentter weiter nicht zusammen geföhret werden.

Ob auch zum Dritten des einen oder andern Anschlag der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation Geldes so hoch nicht anlauffen würde, als denen darinn einquartierten Regimenttern pro quota gebühren thäte, so solle der Rest von der andern Crayßen Anschlägen, wann dieselbe ihrer Völcker und Guarnisonen enthoben, beygetragen werden.

Desgleichen so viel zum Vierdten die Hessen-Casselsche Kriegs-Völcker anlangt, hat es bey dem sein verbleiben, was derer ohnverlängter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Fünfften, und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen soll, von seinem auf den Reinen gehaltenen Kriegs-Volk, eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafften abzuführen, als viel zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberflus ausgeschlossen, worüber sie die Partheyen sich bald anfangs zu vergleichen; so sollen die aus den Guarnisonen abgeföhrete, so die Partheyen in ihren weitem Diensten behalten wollen, von jedem Theil also bald in proprios Status abgeföhret, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Sechsten im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva &c.

Zum Siebenden, den abziehenden Besatzungen &c. &c.

Und damit nun dieses alles &c. usque ad finem: Actum Münster, den 10.

Dieses ist alles, wie in dem sub. No. I. vorstehenden Project, verboten zu befinden.

1649.  
Febr.

## §. XXIX.

1649.  
Febr.Salvii öffent-  
lich genom-  
mener Ab-  
schied von de-  
nen Reichs-  
Ständen.

Es nahete nunmehr die Zeit herbey, daß endlich die Gesandtschaften, nachdem ein so wichtiges Werk zu Stand gebracht war, sich wieder zur Heim-Weise anschickten. Der erste von denen Gesandten, welcher sich öffentlich beneidete, war SALVIUS, der bey dieser grossen und wichtigsten Friedens-Handlung eine der trefflichsten Personen gespielt, und sich dadurch einen unssterblichen Namen erworben hat.

Derselbe kam nun am 23. Febr. gegen 10. Uhr Vormittags, auf den Bischoffs-Hoff, woselbst aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs Gesandte bey einander waren, und wurde von dem Chur-Maynzischen Abgesandten Mehl, unten im Hoff, von den Deputirten aber oben an der Treppe empfangen. In dem gewöhnlichen Conferenz-Saal trat man in einen Kranz heram, da dann Salvius seinen Abschied in einer kurzen Oration genommen, deren Contenta, præter curialia darauf bestunden, daß er ersüch gebethen, wann er bey gewährten diesen Tractaten etwas begangen hätte, so einem und den andern mißfällig seyn können, daß solches alles mit der General-Amnestia möchte begriben bleiben: Indem er die löbliche Stände versichern konnte, daß solches nicht aus bösem Vorsatz, sondern aus Irrthum und ein Fehl-Tritt von ihm geschehen wäre. 2) Bedankte er sich im Rahmen Ihrer Königlich Majestät in Schweden, daß die Stände des Reichs dieselben hätten zu einem Mit-Stand aufzunehmen wollen, mit Versprechen, daß Hoch-gedachte Ihre Majestät jetzt höchst- und hoch-ermeldten, des Heil. Römischen Reichs Ständen insgesamt und sonders jederzeit mit aller Freundschaft, Ehre und Respect, begegenen, und mit dem Heil. Reich eine gute und

ewige Vertraulichkeit und Nachbarschaft halten würde. 3) Bate er die Stände an-gelegenlich, dahin mit allem Eust zu trachten, damit die Sachen, so annoch in puncto Amnestiæ & Gravaminum zurück wären, mit dem allerförderlichsten exequiret werden möchten, dann er sonst sehr sorgete, es möchte die Unvollkommenheit dieser Sachen bey der Execution des Friedens, noch Ungelegenheit und Verzögerung geben, welches, wie es ihm wurde von Herzen leyd seyn, also hätte er dieses vorhers aus guter und treuer Wohlmeinung erinnern wollen. 4) Versprach er auch bey seiner Anwesenheit bey dem Herrn Generalissimo, nach höchster seiner Möglichkeit, die Sachen dahin zu richten, daß zur Abdankung der Vbleker und Restitution der Plätze, allerförderlichst geschritten, und allen interessirten dadurch contento gegeben werden möchte. Danckte darnächst vor alle ihm erzeigte Ehre und Assistentz, und offerirte seine Person zu der höchst- und hoch-löblichen Stände des Reichs, wie auch Dero Gesandten Diensten.

Ihm wurde darauf von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, Dr. Mehlen, (dann der Canglar Keigerpersger krank war) gebührend gedancket, und die Nothdurfft auf alle Puncta repliciret, wornechst er Abschied nahm, und sich mit seiner Leibes-Indisposition, daß er nicht seiner Schuldigkeit nach, bey einem jedweden Gesandten absonderlichen Abschied nehmen könnte, entschuldigte: Immassen er würcklich noch sehr übel zu Fuß war, und nicht allein gar beschwerlich an einem Stabe gieng, sondern sich auch von und auf dem Wagen heben lassen mußte.

## §. XXX.

Von der von  
Chur-Bayern  
verlangten  
Special-Gar-  
randie, wegen  
noch nicht er-  
folgter Decla-  
ration der  
Chur-Pfälz-  
schen Gebrü-  
dere.

Als nun, auf vorherstehende Weise, der Schwedische Legat SALVIUS seinen Abschied genommen hatte, wurde von dem Chur-Maynzischen Directorio denen annoch versammelt- gewesenen Reichs-Sechster Theil.

Ständischen Gesandten folgende Proposition gethan: „Nachdem Ihre Kayserliche Majestät an Ihre Churfürstl. Durchlauchten in Bayern, die extradirung der in Händen habenden Kayserlichen Obligation

Tttt 2

1649.  
Febr.

„gation auf 13. Million Goldes, und die  
„Renunciacion auf desselben an Ober-  
„Oesterreich gehabtes Pfand-Recht, in-  
„ständig begehrten, Chur-Bayern aber  
„sich dazu ehender nicht verstehen konnte,  
„biß Ihre Churfürstliche Durchlauchten,  
„der Herr Pfalz-Graff, Carl Ludewig,  
„auch auf dasjenige, so dem Herrn Chur-  
„fürsten in Bayern, vermöge dieses Frie-  
„den Schlusses, zugeeignet wäre, und sel-  
„ne Descendentes, zusamt der Wilhelmi-  
„schen Linie behalten sollten, gleichfalls re-  
„nunciirte, dieselbe aber vorjeko sich im  
„Reich nicht befundenen, so hätte man auf  
„ein Expediens zu gedencen, damit  
„gleichwohl die Executio Pacis nicht ver-  
„hindert und ins stecken gebracht würde, zu  
„welchem Behuff sie, die Chur-Maynzi-  
„schen, einen Aufsatß begriffen hätten, wel-  
„cher jeko verlesen, demnächst mit der Her-  
„ren Kayserlichen und der Cronen Gesand-  
„ten daraus communiciret, und wann  
„derselbe allenthalben approbiret wäre,  
„von jetzt-gedachten Kayserlichen, König-  
„lichen, und der Chur-Fürsten und Stän-  
„de des Reichs Gesandten, unterzeichnet  
„werden sollte.

Der Chur-  
Maynzi-  
schen  
Project wird  
von vielen  
Ständen, it.  
Drenstern  
und den Kay-  
serlichen nicht  
genehm ge-  
halten.

Als nun viele Stände, ob der Verle-  
stung solches Projects, so alhier No. I.  
anliegt, so viel wahrnahmen, daß 1) dem  
Chur-Fürsten Carl Ludewig, eine Renun-  
ciacion auf die Chur-Würde, das  
Truchsessen-Amt und andere Regali-  
en angemuthet worden, darzu aber dersel-  
be, vigore Instrumenti Pacis nicht, son-  
dern nur bloß auf die Renunciacion der  
Ober-Pfalz, per s. Vicissim Dominus  
Carolus Ludovicus &c. in Articulo IV.  
dicti Instrumenti Pacis zu renunciiren  
verbunden sey. 2) Daß auch Ihrer Chur-  
fürstlichen Durchlauchten Herren Brüdern  
ein Terminus præclusivus von einer  
Jahres Frist, sich solcher Renuncia-  
cion halber zu erklären, und dieselbe würck-  
lich einzubringen, gesetzt worden, in dessen

Ermangelung, sie dieses Friedens unfähig  
declariret seyn sollten, so haben die Stän-  
de, nur per Discursum, weil es dieß-  
mahl zu keiner ordentlichen Session und  
voiren kam, gebethen, daß, wann man ja  
etwas auffsehe, und sich mit des Chur-  
Fürstens Carl Ludewigs letztem Erklä-  
rungs-Schreiben, unterm dato London  
den 22. Octobr. 1648. nicht contentiren  
wollte, man dasselbige, dem Instrumento  
Pacis gemäß, einrichten, und Ihrer  
Churfürstlichen Durchlauchten dem Herrn  
Pfalz-Graffen, wieder dasselbe nichts an-  
muthen möchte.

Es seynd aber verschiedene in favorem  
Chur-Bayern darauf bestanden, daß es al-  
so bleiben müste, massen sonst weder der je-  
tze Chur-Fürst in Bayern, noch seine  
Nachkommen, wegen künftiger Mo-  
rtuum, dieser Sache halben, genugthum  
versichert seyn könnten. Worauf solches  
Project auch noch selbigen Abend dem  
Graff Drenstern insinuiret, und er  
dasselbe zu approbiren ersuchet wurde;  
der aber solches difficultirte, und zur Ant-  
wort gab: Daßer vorhero mit dem Ge-  
neralissimo daraus communiciren wol-  
te, befand jedoch, daß es eine ganz neue Sas-  
che, auch præter Instrumentum Pacis  
wäre, welche gar leicht in consequentiam  
gezogen werden könnte, dahero auf ein an-  
der Expediens zu gedencen sey; Wel-  
che Meynung die Kayserlichen Gesand-  
ten ebenfalls von sich außerten, daßes also  
mit solcher gefuchten Special-Guarandie  
nicht zum Stande kam.

Was hierauf vor structuræ über sol-  
ches Project, von einem der Chur-Pfalzi-  
schen Partie zugethanen gemacht worden,  
ist aus denen, ad marginem beygefügt-  
ten Erinnerungen, ingleichen ab der un-  
ständlichen Relation sub No. II. zu erse-  
hen.

N. I.

N. I.  
Chur-Bayn-  
isches Pro-  
ject.

Chur-Bayerische Special-Guarandie wegen noch nicht erfolgter Declara-  
tion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg Herren  
Gebrüdere, über den acceptirten Frieden-Schluß.

Notum sit omnibus, quandoqui-  
dem

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

dem in Instrumento Pacis Monasterii & Osnabrugis subscriptis & ratificatis, in §. *Vicissim &c.* de causa Palatina dispositum, ut non solum Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, sed & fratres ipsius dignitati Electorali cum omnibus regalibus, officiis, precedentibus, insigniis, & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatui Superiori, & Comitatu Cham, cum reliquis in Instrumento Pacis contentis, (a) pro se & heredibus suis, donec ex Linea Guilielmina hæredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient; dubium vero adhuc sit & incertum, an & quando dicti fratres renunciaturi sint; Elector autem Bavarie Dn. Maximilianus, Comes Palatinus Rheni, dicto Domino Carolo Ludovico Inferiorem Palatinatum, non nisi præstita prius sua & fratrum suorum renunciatione, restituere teneatur, neque alio pacto Instrumenta obligationum Cæsareæ Majestatis reddere voluerit, ut adeo universa Executio Pacis propterea, maximo cum totius Imperii damno, moræ diuturnioris periculo exposita fuerit: Idcirco tam Cæsareæ Majestatis quam utriusque Coronæ, & Electorum, Principum ac Statuum Plenipotentiarii, huic incommodo mederi satagentes, habita desuper matura deliberatione, statuerunt & declararunt, prout & vi hujus obligationis statuunt & declarant, (b) sicubi contigerit, ut supradicti fratres, sive omnes sive singuli, quocunque modo contenta Instrumenti Pacis, præsertim vero quoad causam Palatinam, vel adimplere recuset, vel quovis pacto violare aggrediantur, tum omnes hujus Pacis consortes dictum Dominum Electorem Bavarie, vigore Instrumenti Pacis, consilio, ope & viribus adjuvatos, neque permitturos, ut ulla ratione à sæpeditis fratribus conventioni de Causa Palatina vel contraveniatur, vel derogetur, quin & hoc insuper ad præcidendas longiores moras statutum & conclusum est, ut præfati fratres omnes & singuli, intra anni spatium, & renunciations, (c) in forma debita exhibeant, & reliqua præstanda vigore

Pacis

1649.  
Febr.

(a) Hæc extensio in allegato §. *Vicissim &c.* non continetur, sed ibi renunciatio tantum restringitur ad Palatinatum Superiorem, quæ cum sit expressa & stricti juris, non extendenda ad ulteriora jura, quæ continentur in præcedenti §. 3. *Et primo quidem &c.* ubi quidem cumulative relicta sunt Electori Bavarie, non tamen de his disponitur, quod iis expresse renunciare debeat Palatinus, quamvis id tacite quoad usum per acceptationem Pacis facere videatur, quod sufficit. Committitur igitur hic fallacia compositionis & divisionis, & deducitur argumentum ex falsa hypothese, neque enim præsupponenda talis generalis expressa renunciatio omnium jurium allegatorum, sed tantum particularis ratione Superioris Palatinatus, proinde omnia subducta verba hic omittenda sunt. Simultaneam enim successione in his juribus retinet, quamvis iis non utatur vigore §. *Quod ad Domum Palatinam &c.* ideoque propter expectantiam & successione renunciare non tenetur.

(b) De hac declaratione adhuc quæstio est, quisnam in eam consentire velit, nec ne, plus enim hic statuitur & declaratur, quam in Instrumento Pacis continetur, ut supra demonstratum est, proindeque causa esse potest, quo minus fratres se renunciationi submittere velint. Deinde particulari hac asservatione, stante generali Guarantia opus non est, alias in pluribus aliis causis requiri posset; Et quamvis ob defectum Hispanicæ Cessionis super Alfatia, à Statibus Coronæ Gallie talis etiam exhibita sit, diversa tamen ratio in ea est, utpote quam Domini Cæsareani præstandam

Tttt 3

1649.  
Febr.

Pacis adimpleant, quod ipsum si face-  
re neglexerint vel noluerint, post ela-  
psum anni spatium excidant ipso facto  
omni successione jure, quod ipsis alio-  
quin ex Instrumento Pacis, Aurea  
Bulla & Constitutionibus Imperii  
competeret, careantque ipsi & eorum  
hæredes simultanea Investitura, omni-  
busque & singulis sæpèdictæ Pacis be-  
neficiis. Econtra Dominus Maxi-  
milianus Elector Bavarix promittit, se  
Domino Carolo Ludovico, præstitis  
ab ipso vigore Instrumenti Pacis (d)  
præstandis, Palatinatum Inferio-  
rem, eique annexa, non expectata fra-  
trum renunciatione, restitutum, ob-  
ligationesque Casareæ Majestati traditu-  
rum. In quorum omnium & singu-  
lorum fidem & inviolabilem obser-  
vantiam hanc specialis Guarandiæ con-  
ventionem, utpote Pacificationi con-  
formem, Casarei & Regii Plenipo-  
tentiarii, nomine vero Electorum,  
Principum & Statuum Imperii Extra-  
ordinarii Deputati, eadem authorita-  
te, qua publico Pacis Instrumento,  
subscripterunt, & propriæ manus sub-  
scriptione & Sigilli appositione corro-  
boraverunt. Signatum Monasterii

in se receperunt, quamvis postea à  
Domo Austriaca subscripta & con-  
signata non fuerit.

(c) Nimirum qualis in Instrumen-  
to Pacis tantum respectu Superioris  
Palatinatus continetur, non ultra cum  
extensione jurium.

(d) sc. Secundum strictum teno-  
rem allegati §. Vicissim &c.

1649.  
Febr.

## N. II

Protocollum und nothwendige Erinnerungen, was bey dem unlängsthin  
vontheils extraordinari Reichs-Deputirten ausgegebenen Project einiger  
particular-Versicherung wegen Sr. Churfürstlichen Durchlauchten in der  
Pfalz Herren Gebrüdere Fürstliche Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht  
Durchlaucht annoch ermangelnden Acceptation zu bedencken, ehe  
selbige zu approbiren, und etwa zu vollziehen sey.

N. II.  
Protocollum  
und Erinne-  
rungen die  
Special-Gua-  
randie, we-  
gen der Chur-  
Pfälzischen  
Gebrüder  
noch nicht er-  
folgter Decla-  
ration.

Nachdem auf erlangte Kundschafft, daß bald nach am 12. Febr. ratificirten, und  
am 11. ejusd. durch öffentliche Friedens-Zeichen publicirten Frieden-Schluss, auf Be-  
gehren des Königlich-Schwedischen Hoch-ansehnlichen Plenipotentiarii, Herrn Jo-  
hannis Salvii genant Alders, sich der Chur-Fürsten und Stände des h. Röm. Reichs  
noch allhier mehrentheils gegenwärtige Bottschaften und Gesandten, auf dem Bischoffs-  
hoff den 16. ejusd. Morgens um 9. Uhr versamlet, und derselbe von ihnen daselbst  
eine Valédiction und völligen Abschied, bey vorhero nacher Minden zu des Königlich-  
Schwedischen Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, und von da alsobald  
gänglich angestellten Abreise in Schweden genommen, gestalt er darauf Nachmittag um  
2. Uhr von hinnen aufgebrochen, eben gleich bey sothaner Occasion, Zweiffels ohne auf  
Ansuchen und Befördern der Interessenten, einig Project wegen particular-Versie-  
herung von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten in der Pfalz anjeko noch zu London in  
Engelland Herren Gebrüder Hochfürstliche Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht  
Durchlaucht bis dahero annoch nicht erfolgten Declaration des allhier getroffenen und  
ratificirten Frieden-Schlusses, und darinn enthaltenen Disposition der Chur-Pfäl-  
zischen

1649.  
Febr.

hischen Sachen, zwar allen damals in Churfürstlichen Conclavi versammelten Gesandten von dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu dem Ende vorgelesen worden, alsobald sich ohne vorher durch die Reichs-Dictatur beschene Communication, wie auch Einnehmung einiger ordentlichen, und wie in so hochwichtigen Sachen gebräuchlich, Abtretung in 3. absonderlichen Gemächern, nach denen Reichs-Collegiis, sondern stante pede, und gleichsam in Pleno darauf zu resolviren, und selbiges zu placidiren, in Meynung, sothaner Gestalt sine ulteriori strepitu & quidem in praesentia interessentium, einig Reichs-Conclusum zu formiren, massen theils extraordinarii Deputati, so daben vorher schon gute Wissenschaft gehabt, zwar allein darinn gehelet, die übrige mehrere aber sich theils defectu specialis Mandati, so hierzu in dieser extraordinari und præter Instrumentum Pacis sich ereignenden Sache requiriret würde, entschuldiget, theils in tam ardua causa vorher per dictaturam communicationem Projecti, so sie inter legendum ratione formalium & materialium so geschwind nicht begreifen könnten, sondern nothwendig mit dem Instrumento Pacis conferiren müssen, dabey dann auch Præliminaris und Reichs übliche Quæstio: An? noch zu examiniren, und alsdann erst darüber eine ordentliche Reichs-Deliberation in allen 3. Räten, nebst Haltung der Protocollen anzustellen, und also einig Formal-Conclusum zu machen begehret, theils aber pro declarando dissensu alsobald davon gangen, und sich der Sachen nicht theilhaftig machen, theils aber denselben ausdrücklich widersprochen, und mit denen anwesenden Interessenten darüber in harten Disputat kommen; und obwohl hierauf besagtes Directorium, um mehrer Verständniß willen das Project anderweit verlesen, jedennoch die mehrere sich dazu nicht verstehen noch bekennen wollen, sondern auf vorigen ordentlichen deliberandi Imperii modum gedrungen, und sparium bis Überkommung einig specialis Mandati zu verstaten, hochnöthig befunden, und also diese vermeyntlich angestellte Consultatio von selbstem zer schlagen, und daraus nichts worden, wiewohl dannoch folgenden Nachmittag mehr-berührtes Project durch die Herren Interessenten in particulari so wohl denen Herren Kayserlichen, als Königlich-Franckbischen Plenipotentiaris, wie auch dem noch anwesenden Königlich-Schwedischen Plenipotentiaro, Herrn Grafen Orenstern, so folgenden Morgens frühe auch nach Minden gefahren, durch den Chur-Mayntzischen Secretarium eingereicht, und dabey gedacht worden, daß es ein Reichs-Conclusum wäre, mit Begehren, es gleicher gestalt zu approbiren, und nachgehends zu consigniren und subscribiren, die aber allerseits solches zu fernern Bedacht genommen; Inzwischen gleichwohl ein wie den andern Weg, theils extraordinarii Deputati, als die Herren Chur-Mayntzischen und Chur-Sächsische, Bambergische und Würzburgische, dann Sachsen-Altenburgische, Coburgische und Braunschweigische, nicht abgestanden, sondern weiter verfahren, und solches Project den 20ten Martii, 28. Febr. Vormittag um 10. Uhr, dem gemeinen Ruffnach, vollzogen haben sollen: Und aber obberührtes Project höchst-gedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Interesse und Restitutions-Sache, merklich mit afficiret, und dabey summum moræ periculum, wegen Weite des Wegs in Engelland, von daher so bald keine Resolution wieder ers folgen kan, verführet.

Als hat man eine hohe Nothwendigkeit zu seyn erachtet, folgende Erinnerungen gebührender massen dabey zu eröffnen, daß zuörderst auf Dero, an die gesamte Reichs-Stände sub dato London den 22ten Decembr. 1648. gerichtete schriftliche Antwort, wegen Acceptation obberührten Frieden-Schlusses, Dieselbige ferner und zu Einnehmung der Possession, (weil sie noch bey anhaltender Winters-Zeit sich persöhnlich so bald aus Engelland auf den Teutschen Boden nicht begeben können, wiewohl stets darzu gefast halten) Ihre jüngern Herrn Brüdern, Pfalz-Graff Philipps Hochfürstliche Durchlauchten mit gnugsamer Vollmacht und Instruction versehen, so zu dem Ende auch schon in der Unter-Pfalz ankommen: Ueber das bey der Königlich-Kayserlichen Majestät, Höchst-gedachte Sr. Churfürstliche Durchlaucht sich auch durch ein absonderlich Schreiben unterthänigst angemeldet, und also dergestalt gang und gar an Dero

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

Derofelben Accommodation des Frieden-Schlusses nicht zu zweiffeln. Zu Beförderung dessen nun ist zwar aus dem Eingang angezogenen Project, die letztere Clausul so weit solenniter zu acceptiren, daß Hoch-gedachte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, ungeachtet und unerwartet Dero Herren Gebrüdere Acceptation des Frieden-Schlusses, dennoch restituiret, und dieselbe damit länger nicht aufgehalten werden sollen, welches ohne das dem rechten Verstand des Frieden-Schlusses, (wornach hoch-gedachte Sr. Churfürstliche Durchlaucht denselben auch angenommen) wie nicht weniger allen Rechten und der Billigkeit gemäß ist. Ferner ist darinnen zu acceptiren, daß man bekennet, und dem ganzen Reich, wie auch den auswärtigen Cronen, zu erkennen giebt, daß sowohl Se. Churfürstliche als Dero Herren Gebrüdere Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht, das Jus Successionis ex Aurea Bulla & Constitutionibus Imperii competire und zustehen, dahero sie dann auch die simultaneam Investituram billig vigore Instrumenti behalten.

1649.  
Febr.

Nechst Acceptation jegiger Declaration muß an höhern Ort zu bedenken angestellet seyn, wie weit die anfangs erzählte und vorgenommene Reichs-Deliberation über besagtes Project, ratione formalium bestehe, auch ob theils Herren Gesandten in casu hoc extraordinario speciale Mandatum gehabt, oder in so kurzer Zeit von 12. Tagen erlangt haben mögen, oder ihr Votum auf gnädigst und gnädige Ratification Dero Herren Principalen ausstellen, und consideratis omnibus circumstantiis einiger Schluß gemacht werden können, da vielmehr von denen Majoribus alles in suspenso gelassen worden: Über das muß auch dahin gestellet bleiben, was etwa vor Expedientia ins Mittel zu bringen, dafern Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Herren Gebrüdere acceptationes des getroffenen Frieden-Schlusses nicht erfolgen sollen, oder wegen Weite des Weges und Abwesenheit in auswärtigen Königreichen, so bald nicht erfolgen könnten. Man giebt aber nur wohl-meynend zu bedencken: 1) Ob die Præliminar- und bey allen Reichs-Deliberationibus in schwer-wichtigen Sachen ganz übliche Quæstio: An? in hoc plane extraordinario casu pro decernendo remedio Executionis compulsivo, so gar zu præteriren, und ad Quæstionem: Quomodo? alsobald zu schreiten. 2) Ob diese abgefaste particularis Asseruratio nicht eine ganz neue, und in dem Frieden-Schluß nicht enthaltene, ja wo nicht contra, jedennoch præter Instrumentum Pacis laufende Sache sey. Zumahl sie 3) einen Terminum exclusivum cum adjecta comminatoria & declaratoria setzet, davon in Instrumento Pacis die geringste Meldung nicht geschehen ist. 4) Ob sie etwas mehr operiren und würcken können, als die Generalis Guarandia, so in publica lege & pragmatica sanctione Pacis firmiret ist. Nam 5) aut generalis sufficit, aut non, si sufficit, particulari non opus est, si non sufficit, E. & particularis in aliis casibus ratione Amnestiæ, compositionis Gravaminum, Satisfactionis, & Equipollentiarum requireretur non sine periculosissima consequentia. 6) Ob nicht durch diese particular-Guarandie, als einen absonderlichen gemachten Absatz aus der generali geschritten, und dadurch alia via, quam quis postea ambulare teneretur, elegiret. 7) Auch dahero zu Vollziehung derselben nicht speciale Vollmacht von jedwedem der Herren Plenipotentiarum hohen Principalen requiriret werde; Zumahl 8) es nicht allein declaratio, interpretatio & extensio Instrumenti ist, wodurch dasselbe sehr invertiret wird, sondern auch 9) die Ratificationes hoher Principalen schon einkommen, und dadurch priora mandata ipso jure erloschen seyn, dann ob man wohl 10) davor halten möchte, daß die Guarandie zu Beförderung der Pfälzischen Sache diene, und ad Executionem Pacis, worin als causa connexa, priora mandata adhuc valida, so muß doch Executio adæquata Instrumento seyn, und außer dessen Terminis nicht geschritten werden, ne durior sit Executio ipsa lege & sententia, quam exasperare & extendere per tacitos intellectus non licet. 11) Wird die Chur-Pfälzische Restitutio vielmehr dadurch gehemmet, weil, wie unten folget, von solcher Extension Se. Churfürstliche Durchlauchten in der Pfalz nichts gewußt, noch sich dazu versehen, sondern 12) zu besorgen, daß eben darum Dero Herren Gebrüdere mit widriger Declaration ein-

kom-



1649.  
Febr.

kommen werden. 13) Scheinet es noch was zu frühe zu seyn, dergleichen Condition von denen Herren Gebrüder zu sehen, ob wollten sie den Frieden-Schluss nicht acceptiren, und so viel die Chur-Pfälzische Sache betrifft, darinn kein Genügen leisten, zumahl der Casus successiois sich ihrentwegen noch nicht ereignet. Nicht minder 14) was hart von Illustrissimis personis zu præsumiren, daß sie dasjenige, was von Kayserlicher Majestät, dem gangen Römischen Reich, und so mächtigen Cronen sanciret, auch worinnen so viel auswärtige andere Potentaten und Republicæ mit begriffen, zu violiren sich unterstehen sollten. Daher 15) mit der angehengten particular-Comminatoria, und sonderlich harten clausula declaratoria sub termino exclusivo contra absentes noch etwas einzuhalten: præsertim 16) cum duriores ipsa lege & infolice clausula à Jureconsultis in optimam partem non accipiantur, nimiaque cautio dolus sit, und 17) unborgreiflich viel besser wäre, selbige ganze Sache bis auf künftigen Reichs-Tag, woselbst dergleichen Interpretationes nach Inhalt dieses Frieden-Schlusses vorzunehmen, zu remittiren, interim aber der Herren Brüdere Declaration zu gewarten, zumahl 18) darunter kein Periculum zu besorgen, sondern Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, als einem getreuen Mit-Churfürsten und Stand des Reichs, billig zu trauen. Sonderlich aber 19) auf die General-Guarantie die Reflexion zu setzen, will man sonst in seinen eignen Sachen keine Mißtraulichkeit an den Tag geben.

1649.  
Febr.

Dann obwohl einige particularis asscuratio der Cron Frankreich, wegen Mangel der Königlich Spanischen Cession über das Elsaß ausgeantwortet, ist es doch damit diversissima ratio, 1) weil selbige Cron, als Spanien, kein Stand des Reichs, sondern absolut und souverain, auch über das in dem Französischen Frieden-Schluss nicht begriffen, daß daher sothane particular-Guarantie hochnöthig gewesen, welches sich viel anders mit den Herren Pfalz Graffen verhält, die darinn includiret, auch Stände des Reichs, und nicht souverain und absolute Cronen seyn. 2) Wäre dergleichen Asscuratio schon in Instrumento enthalten, und haben die Kayserlichen Plenipotentiarii auf sich genommen, dergleichen factum zu præstiren, und die Spanische Cession einzuschaffen, welches, da es hernach wegen Suspension der Spanischen Tractaten verbleiben, hat auf dergleichen Interims-Expediens müssen gedacht und selbiges beliebet werden. 3) Hat kein Stand des Reichs sich auf solches Exempel und Postularum der auswärtigen Cron Frankreich zu beziehen, sondern billig mit den Reichs-Constitutionibus vergnügen zu lassen, præsertim in casu, ubi cum Constatu agitur, so alles nicht unbillig wohl zu bedencken, anderer Ursachen zu geschweigen.

Es ist aber, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz eigen Interesse halber, dieses vornehmlich in obangezogenem Projecto zu erinnern hochnothwendig, daß, obwohl zu Anfang darinnen, krafft allegirten §. *Vicissim Et c.* præsupponiret wird, samt eine sothane formite extensa & expressam renunciationem aller particular angeführter jurium, dignitatis Electoralis, cum omnibus regalibus, officiis, præcedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatu Superiori, & Comitatu Cham cum reliquis in Instrumento Pacis contentis, nicht allein Ihro Churfürstliche Durchlauchten, sondern auch dero Herren Gebrüder zu thun verbunden; Jedemnoch sothane extensa renunciatio in allegirten §. *Vicissim Et c.* ganz nicht zu finden, sondern nur einzig und allein auf die Ober-Pfalz gerichtet und specificiret ist. Zwar finden sich dergleichen Formalia in præcedenti §. 3. *Et primo quidem Et c.* woselbst sie alle angeführt und gefest worden, aber nicht cum hac conditione, daß dergleichen Ihro Churfürstliche Durchlauchten expresse renunciiren und verzeihen sollen, weil solches gleichsam ohne das tacite durch Acceptation des Frieden-Schlusses geschieht. Nam contractibus & pactis ipso jure inesse solent cessiones citra expressam renunciationem, auch ferner deßfalls in folgendem §. *Quod ad Domum Palatinam attinet Et c.* disponiret wird, daß an sothanen Juribus Sr. Churfürstlichen

Sechster Theil.

Uuuu

Durch-

1649.  
Febr.

Durchlauchten mehr nichts, als die simultanea Investitura competiren sollte. In Ansehung nun dieser Mißbeleyhung hat die expressa Renunciatio propter spem Successionis Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht können aufgebürdet werden, und obwohl die Ober-Pfalz auch mit in die Investitur kommt, und zur Succession gehöret, jedennoch aber dessfalls expressa Renunciatio, scilicet salva modo dicta Investitura & jure Successionis, requiriret worden, so ist es doch reciproce darumb geschehen, weil Ihre Kayserliche Majestät im §. *Vicissim Et c.* die expressam Renunciationem der 13. Millionen Goldes, und Prætension der Lande ob der Enß zu præstiren begehret haben. Es ist auch dergleichen öffentliche Renunciatio auf Land und Leuten, hohen Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen, so discrepantlich nicht, als wann etwa dieselbe sollte auf Dignität und Würden gerichtet werden, womit sie dennoch investiret bleiben, sondern ist genug, daß sie dieselbige deserviren und verlassen, wie mit vielen hohen Exempeln wohl zu deduciren und auszuführen, da es noth wäre, und die series temporum davon nicht gnugsam attestirte. Ja, da man dergleichen extensam renunciationem so stricte begehret hätte, würde sie zu anfangs wohl gefeget worden seyn, um so vielmehr man dießmahls zum öfftern, und mit grossen Fleiß und Sorgfalt den Aufß durchsehen, gelesen und examiniret hat, nunmehr aber ist es damit nicht mehr res integra, sondern heißet billig, imputet sibi, quod legem non expressius dixerit &c. Es läßt sich ohne das auch de jure keine Renunciatio extendiren, cum sit stricti juris & odiosa, ac nunquam præsumatur, nisi expresse posita probetur, in facto enim consistit, estque initio liberrimæ voluntatis, nec quisquam ad illam adigendus est citra vitium manifestissimæ nullitatis, imò darur contra illam restitutio læsis etiam majoribus, & quæ ejusmodi similia plura esse possunt. Daher, und da sie in Instrumento Pacis nicht gefeget, noch requiriret, jedennoch in diesem Project quasi præsupponiret, und extra & præter Instrumentum Pacis, & quidem post ejus ratificationem von Sr. Fürstlichen Durchlaucht requiriret, und sie darzu über alles Vermuthen forcirt werden sollten, giebt man zu bedencken, wie weit solches künfftig Bestand haben möchte, und ob dadurch nicht etwas contra Instrumentum innoviret, und ein Eingang zu neuen gang gefährlichen Declarationen, so dem rechten Verstand des Instrumenti Pacis nicht conform noch gemäß, eingeführet werde, so beyde auswärtige Cronen selbst bißhero zum höchsten dissuadiret haben, und nicht nachgeben wollen, andere und mehrere Ursachen vor dießmahl zu geschweigen.

1649.  
Febr.

Diesem allen nach zwar wohl in Acht zu nehmen, daß man dessfalls in terminis Instrumenti Pacis verbleibe, und daraus und dessen geschlossenen Formalien nicht schreite, noch einen Sum mit dem andern confundire, und also fallacias compositionis & diversionis begehre, sondern separatim stehen bleiben lasse, auch höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Abwesenheit, von neuen nicht mehr aufbürde, noch sonst præsupponire, als worzu Sie sich nach Inhalt des Instrumenti Pacis verstanden, damit in wiedrigen Derselben so weit behörige Nothdurfft bestermassen nicht reserviret und vorbehalten, auch wegen aller unermutheten Actuum contrariorum zum zierlichsten bedinget werden dürffte, worzu es verhoffentlich der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs Räte, Bottschaften und gewollmächtigte Gesandten, um so viel mehr nicht werden kommen lassen, als sie im Rahmen und von wegen ihrer hohen Herren, Principals und Oberrn, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht den allhier und zußnabück in causa Palatina gemachten Schluß zu ihrer Nachricht und Erklärung notificiret, Ihre Churfürstliche Durchlaucht an den buchstäblichen Inhalt solchen Schlusses gewiesen, und sie zu Acceptirung desselben eysferig vermahnet, dabey aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Herren Gebrüdere gang keine Meldung gethan, vielweniger den Text in dem Verstand, den das obberührte Project der particular-Guarandie zu erzwingen vermeynet, ausgelegt haben: so würde bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, als welche den notificirten Schluß amore pacis angenommen, und sich darüber erkläret haben, wie auch sonst bey allen unpartheyischen jetzt und künfftig-beschwehliche ungleiche Gedancken erwecken, wann hoch-

und

1649.  
Febr.

und wohlgedachte Herren Räthe, Bottschaften und Gesandten ein neues präjudicialisches Conclusum, nach laut des vorgeschriebenen, und oft-berichteten Projects, machen, und beydes Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht und Dero Herren Gebrüdere, zu andern und härtern Conditionen, als denen, die in dem, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht angenommenen Schluß, anstrengen sollten.

1649.  
Febr.

## §. XXXI.

Der Stände  
Erinnerung  
wegen Abfüh-  
rung der  
Französischen  
Völker aus  
Deutschland.

Damit jedoch wegen hinterstelliger Acceptation des Friedens, von denen Brüdern des Churfürstens, Carl Ludwigs, keine Zerung entstehen, auch die Französische Völker ebenfalls, von des Reichs Boden abgeführt werden möchten; So begaben sich die Reichs-Deputirte, nemlich der Chur-Rheinische, Wehl, Chur-Bayerische, D. Krebs, Sachsen: Altenburgische, und der Braunschweigische, D. Langerbeck, d. 16. Febr. Nachmittags zu dem Graf SERVIENT, in Meynung, ihn zu disponiren, daß er doch die particular-Versicherung, wegen des Churfürsten zu Pfalz Gebrüdere ermangelnder Acceptation des Friedens Schlußes, placitiren und vollziehen, dann auch die Abführung der Französischen Völker am Rhein Strohm und Delogirung der noch inne habenden Posten befördern helfen möchte.

Graf Servient difficultirte das Erste zwar eben nicht sehr, in Anmerkung, daß der Cron Frankreich ebenfalls eine particular-Versicherung wegen der ermangelnden Spanischen Cession, über das Elsaß ausgeantwortet wäre worden; woferne die Kayserliche und Königlich-Schwedische auch damit zufrieden wären: Allein in die Abführung der Französischen Völker und Einräumung der Plätze, declarirte er, daß er darin nicht willigen könnte, bis vorhero Franckenthal von denen Spanischen Völkern evacuirt, und an Chur-Pfalz restituiert worden wäre.

Wie nun hierauf die Deputirte zu denen Kayserlichen Gesandten sich erhuben, und sie wegen beyder Punkten, sonderlich wegen Evacuation der Bestung Franckenthal anlangten, ließen selbige sich dahin vernehmen, daß sie anjeho, und nachdem Spanien aus dem Frieden ausgeschloffen wäre, nicht wüßten, wie solches zu effectuiren sey; Denn, zu der Zeit, als sie solche Evacuation versprochen, wäre noch Hoffnung gewesen, daß die Spanische Tractaten bey dem General-Frieden, zugleich mit würden zum Stand gebracht werden: Zudem könne Franckenthal Niemand anderster als an den Churfürsten zu Pfalz restituiert werden, und zwar alsdann erst, wenn er praestirte, was in Instrumento Pacis enthalten sey: Da nun solches noch nicht geschehen; so könnte die eingekommene Declaratio des Churfürstens an die Stände, de acceptanda Pace, eben auch noch nicht pro pura geachtet werden. Es stünde also vorhero noch zu erwarten, wie der Churfürst sich bey Ihro Kayserlichen Majestät angeben, und die Investitur und Belehnung suchen würde; So könnten auch sie, die Kayserlichen, sich auf die particular-Versicherung wegen der Chur-Pfälzischen Gebrüdere ehe nicht erklären, bis sie von Kayserlicher Majestät special-Befehl erlangt hätten, ob sie dieselbe mit vollziehen sollten oder nicht. Ob nun wohl die Deputirte darwider einwendeten, daß damit noch lange Zeit verstreichen, immittelst aber die Französischen Völker denen Ständen noch länger auf dem Halße liegen bleiben würden, wenn die Spanier nicht aus Franckenthal sollten delogirt werden; So replicirten doch die Kayserlichen, daß die Französischen Völker von selbst schon weggehen würden, sie aber wolten wegen Franckenthal mit dem Spanischen Plenipotentiario, Bruin, weiter reden, wobey es also verblieben.

Es befanden sich aber auch viele Gesandten, welche den Frieden-Schluß mit vollzogen hatten, die Bedencken trugen, ohne special eingeholten Befehl, die gemeldte particular-Guarantie, wegen Pfalz, zu vollziehen, insonderheit Mecklenburg, Württemberg, Baden, Durlach, die

Die Evacuation der Bestung Franckenthal wird von den Kayserlichen difficultirt.

1649.  
Febr.

Grafen und Städte, weil keine ordentliche Consultation vorgangen, und dabey kein Protocoll gehalten worden wäre, womit auch viele Catholische nicht einig waren, und keiner sich cathegorice heraus lassen wolte, vielmehr alle, der Sachen Wichtigkeit zu fernern Bedencken nahmen, und einige dieses Dilemma ins Mittel brachten: Aut sufficit generalis Guarandia; aut non: Si sufficit, ergo non opus particulari; si non, verendum, ne etiam alii talem particularem experant, uti Corona Suecica ob Pomeraniam und Erz-Stift Bremen, und Chur-Brandenburg, wegen der Aquipolentien &c. dahero billig damit inne zu halten sey.

Des Spanischen Gesandten Antwort wegen Franckenthal.

Die Kayserlichen Gesandten conferirten zwar wegen Evacuir- und Restituirung Franckenthal mit dem Spanischen Gesandten, Bruin, erdffneten aber nachgehends den Reichs-Deputirten, es wolle dieser, wegen ermangelnden Befehls und Instruktion, über die Restitution der Festung Franckenthal nicht handeln, wie man denn auch diese Sache nicht durch ihn negociiret habe, sondern Ihre Kayserliche Majestät hätten desfalls immediate an seinen König geschrieben, bey dem man sich auch der Antwort würde zu erholen haben; Wobey er aber berichtet hätte, daß er Schreiben von dem Grafen Pineranda aus Brüssel bekommen, darin er ihme zu erkennen gegeben habe, daß der Spanische Courier den 15. Februar. daselbst durch, und nach den Kayserlichen Hof passiret wäre, welcher ein grosses Paquet an Ihre Kayserliche Majestät bey sich gehabt hätte, darinnen Resolutiones auf alle Deutsche Sachen gewesen wären, also, daß vermuthlich die Antwort wegen Franckenthal auch darbey seyn würde; So hätte er, Bruin, auch Nachricht, daß der Königlich-Spanische Gesandte zu London in Engelland sich dieser Sachen halber, mit dem Churfürsten, Pfalzgrafen Carl Ludwig, verglichen hätte; Wozu die Kayserlichen vor ihre Personen dieses hinzu setzten, daß der König in Spanien bemeldte Festung Franckenthal Niemanden anders, als gedachtem Churfürsten einräumen würde, welches aber gleichwohl ehe nicht geschehen könnte, bis derselbe dasjenige prästiret hätte, worzu ihn das

Instrumentum Pacis verbinde, nemlich, daß er an den Kayserlichen Hof schickte, die Lehen wegen der Chur-Würde und Lande suchen, und, was in solchen Fällen sich zu thun gebührete, gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs leisten liesse, worzu gleichwohl noch eine ziemliche Zeit erfordert werden würde, und könnte man mit Abdanckung der Völkler und Einräumung der übrigen Plätze im Reich und den Kayserlichen Erb-Landen darauf nicht warten.

Als nun die Reichs-Deputirte aus dieser Antwort vermerckten, daß alles dilatorisch wäre; verglichen sie sich dahin, die Kayserliche Gesandten im Nahmen der Stände zu ersuchen, daß sie mit dem Französischen Gesandten Servient ratione Evacuationis Locorum tractiren, und so viel die Bestung Franckenthal betreffe, auf ein solch Expediens gedencen möchten, damit wegen dieser Sache die Executio Pacis nicht remoriret werden dörffte; Ihre Kayserliche Majestät hätten die Restitutionem mehr-bemeldter Festung in Instrumento Pacis versprochen, an Diefelbe hielten sich die Stände billig, und würde denenselben gewiß viel zu lang fallen, wenn man mit dem gesamten Restitutions-Werck darauf warten solte, bis der Churfürst Pfalzgraf an den Kayserlichen Hof geschicket, und daselbst prästanda prästiret hätte; Zwar wolten die Stände wohl an des Churfürsten Brudern, Pfalzgraf Philippen, welcher zu solcher Lehens-Empfahung und Einnehmung der Lande plenipotentiret sey, schreiben, und ihn ersuchen, mit diesem Werck desto schleuniger zu verfahren, allein darauf würde doch mit der Execution des Friedens nicht zu warten seyn.

Die Kayserlichen replicirten hierauf, sie wolten sich darauf bedencken, wie sie mit dem Servient respectu Evacuationis Locorum tractiren, und was sie wegen Franckenthal vor ein Expediens ergreifen könnten: Er, der Graf Servient, hätte sich neulich erboten, einen Abgeordneten nacher Minden zu schicken, und den Auftrag in puncto Exauetoracionis Militiæ aldort ajoultiren zu helfen; Welches aber noch nicht geschehen wäre, wie ihre Kundschaft lautete: Wüsten also nicht, ob sie etwas fruchtbarliches mit ihme in

1649.  
Febr.

Der Reichs-Deputirte Antwort an die Kayserlichen.

Der Kayserlichen Replik.

hoc

1649. hoc passu würden tractiren können, weil und des Generalissimi Sentimento 1649.  
 Febr. er sich doch ehe auf nichts erklären würde, Nachricht hätte. Alles mehrern Inhalts Febr.  
 bis er von den Schwedischen Gesandten des sub N. I. anliegenden Protocollis.

## N. I.

Protocollum d. d. 22. Februar. 1649.

Donnerstages, den 22. Febr. hor. 9. kamen wir Deputirte auf dem Bischoffs-Hof zusammen, und fuhren gegen 10. Uhr zu denen Herren Kayserlichen, welche uns proponirten, sie hätten sich gestern zu dem Spanischen Gesandten, Herrn Bruin, begeben, und demselben Herrn Graf Servient Erklärung angedeutet, daß nemlich die Cron Frankreich keinen Platz wolle restituiren, wenn mit Franckenthal von seiten Hispanien nicht dergleichen geschehe: Darauf von ihm begehret zu wissen, ob er zur Restitution solches Platzes erbietig, zumahl Comte Servient sage, er wisse gewiß, daß er, Herr Bruin, Königlichem Befehl in Händen ic. Worauf derselbe geantwortet, er könne sancte asseveriren, daß ihm von seinem Könige kein Befehl deswegen zukommen, könne denselben auch nicht erwarten, sintemahl Ihre Kayserliche Majestät solches selbst bey dem Könige gesucht, der sich auch immediate gegen Dieselbe werde erklären. Zweiffele nicht, es werde nunmehr bey Ihre Kayserlichen Majestät ein Courier angelanget seyn, sintemahl derselbe gestern 17. Tage durch Brüssel gangen, und ein groß Paquet Brieffe an Ihre Kayserliche Majestät bey sich gehabt, und wie Comte Peneranda schreibe, daß dieselbe das Friedens-Werck betreffe ic. Versehe sich also, Ihre Kayserliche Majestät werde ihnen, wo nicht Samstag, jedoch fünfftigen Dienstag Resolution überschicken, und Nachricht geben. Dabey Herr Bruin weiter gesaget, daß sein König nicht gemeynet gewesen, denen Pfalzgräflichen Kindern und Erben diesen Platz vorzuenthaltten, auch durch seinen Gesandten in Engelland, Marquis de Cardena tractiren lassen. Sein König wäre aber Niemand anders solchen Platz zu restituiren schuldig, als dem Chur-Prinzen, wenn er in possessione, oder ein Gewalthaber vorhanden, und erwarte, was er sich werde erklären. Hoffe nicht, daß Franckreich Ihre Kayserlichen Majestät, oder anderen, werde darum Plätze vorbehalten, denn es sonst eine contravention, und wider das Instrumentum Pacis. Sie, die Kayserlichen Gesandten, hätten in ihn ferner nicht können sehen, sondern müsten erwarten, was sich Kayserliche Majestät resolviren werde, bevorab sie vernehmen, daß Herr Pfalzgraf Carl Ludwig seinen Bruder, Pfalzgraf Philippen an den Kayserlichen Hof abgeordnet. Sie versehen sich also nicht, daß der Französische Gesandter, oder die Schwedischen, und auch die Stände würden Ursach haben, sich aufzuhalten, und die Exauctoratio der Soldatesque und Evacuierung der Bestungen verbleiben, sintemahl in Instrumento Pacis enthalten, daß solche alsbald erfolgen sollte; andern fals müsten sie es eine contraventionem deuten, und daß sie durch die Ratificationes also nicht gesichert. Versehen sich, man werde Graf Servient zureden, sich auch selbst nicht aufhalten, sondern zur convention de exauctorando, & restituendo loca, schreiten. In 12. Tagen könne der Courier von Brüssel zu Wien seyn.

Wie Deputirte traten ab in das Borgemach.

Chur-Maynz: Man habe von denen Herren Kayserlichen vernommen, was sie mit dem Spanischen Gesandten negociiret, kürzlich dahin zielend, daß er 1) bis dato von seinem Könige in dieser Sache keinen Befehl erhalten, auch nicht zu erwarten, weil man nicht immediate durch ihn, sondern durch Kayserliche Majestät solches an den König gebracht. Daß auch 2) ein Courier vor 17. Tagen durch Brüssel gangen, und des Herrn Pfalzgrafen Bruder am Kayserlichen Hofe. Dann auch 3) er bedeutet, daß der Spanische Gesandter in Engelland mit dem Herrn Pfalzgrafen selbst negociiret. Die Herren Kayserlichen Legati vermeynten, es wäre eine Contraven-

1649. tion, wenn die Cronen die Plätze nicht wolten abtreten und abhandeln, und daß dieser 1649.  
Febr. Platz nicht den Cronen, sondern dem Herrn Pfalzgrafen zu restituiren. Febr.

**Chur-Bayern:** Es wäre zu wünschen, daß der Königl. Gesandter, Herr Graf Servient, sich mit dieser Resolution contentire. Wenn sie Franckenthal aber auf den ersten Termin setzten, werde Frankreich so wohl, als auch Schweden mit Restitution anderer Plätze zurück halten. Man begehre nicht, daß Spanien jemand anders, als dem Herrn Pfalzgrafen diesen Platz solte abtreten. Die Promissio wegen dieser Restitution wäre von Kayserlicher Majestät denen Cronen geschehen, welche nicht weichen würden, und könnten die Stände deswegen nicht in der Flamme bleiben. Daß aber Herr Bruin keine Nachricht, was seines Königes Meynung wegen Franckenthal, wäre nicht gläublich. Wenn man an Comte Penderanda wolle schreiben, oder auch an Kayserliche Majestät, erfordere es 8. Tage hin, und 8. Tage her, inzwischentecke sich das Werck, und wäre zu betauern, daß nun fast 5. Monat verlossen. Man sehe, wie ratio status & belli militare beyethlichen, und könne denen Herren Kayserlichen sagen, es wäre keine contravention, wenn auf restitutionem gangen werde. Wolle der Herren nachstimmenden Meynung gerne vernehmen, und sich conformiren.

**Chur-Brandenburg:** (Herr Fromhold.) Er vernehme Herrn Graf Servient Quæstionem dahin, es solle sich Spanien erklären, ob sie Franckenthal wolten restituiren? In Instrumento Pacis hätten Ihre Kayserliche Majestät sich obligiret die Restitution bey Hispanien zu erlangen, dazu Sie denn also gehalten. Vermeyne, man werde der 8. Tage erwarten müssen, und bis von Kayserlicher Majestät Resolution eingelangen. Ehe gleichwohl die wirkliche Restitution geschehe, müsse Herr Pfalzgraf, Carl Ludwig, an den Kayserlichen Hof schicken, und dem Instrumento Pacis ein Gnügen thun: Wie er denn die Nachricht, daß Se. Durchlaucht Dero Brüdern, Herrn Pfalzgraf Philippen, Vollmacht aufgetragen, und etliche Râtheadjungiret, welche an den Kayserlichen Hof zu schicken: Darn wegen Mangel der Specien könne auch Pfalzgraf Philipp selbst dahin nicht reisen. Es siehe dahin, ob man nach Simmern schreiben wolle, alwo er sich jezo befünde. Der Herren Kayserlichen Antwort wäre auf Dilazion gerichtet, auch darin, daß der Spanische Gesandter zu London gehandelt. Stehe also darauf, daß man von denen Herren Kayserlichen begehre, wann sie eher könten von Comte Penderanda Antwort und Nachricht des Königes zu Hispanien Resolution haben, als von Kayserlicher Majestät, müchten sie ohne Verzug dahin schreiben. Die Ratio werde bey Comte Servient nicht gelten, daß sein Begehren eine contravention, denn er sich auf das Instrumentum Pacis fundire, und auf seines Königes Securität, ja auch auf Securität des Reichs. Daß man sagen wolle, der Zustand der Cron Frankreich wäre jezo dergestalt bewand, daß sich Servient nicht aufzuhalten, darin wäre zu erwegen, daß er eben darum desto mehr Ursach, als ein groß Stück der Securität. Man könne Herrn Graf Servient referiren, was der Herren Kayserlichen Antwort gewesen, habe man doch sonst wohl vergebliche Deputationes mehr gethan, und alsdenn erwarten, bis die Resolution einkömmet.

**Bayern:** Halte auch dafür, daß von denen Kayserlichen Herren Gesandten zu begehren, sie müchten morgen an Kayserliche Majestät und an Comte Penderanda schreiben. Welche Resolution am ersten nun ankomme, werde am besten seyn. Habe nicht können vernehmen, daß Comte Servient jezo alsbald, oder auch zu der Cronen Händen die Restitutionem begehre, sondern er wolle von Spanien das Ja-Word haben, so er bis dato nicht erhalten. Dieses wäre von Kayserlicher seite eine contravention. Also werde man wohl müssen warten, bis die Spanische Resolution einlange.

**Sachsen-Altenburg:** Vor allen Dingen müsse man darauf sehen, wie ein jedes Stück befördert werde, und also auch die Restitutio Franckenthal, und was Pfalz  
sonst

1649.  
Febr.

sonst solle zukommen, welches besser, als sich mit denen Kayserlichen Herren Gesandten in ein Disputat einlassen, ob eine contraventio vorgehe: Denn die Vernunft gebe, daß es keine contraventio zu nennen, wenn man promissa exigire, und das jus retentionis exercire. Zweyerley wäre derhalben zu befördern: 1) Die Handlung wegen der Exauktion und Evacuacion. Weil denn nun verlautet, daß Herr Graf Oxenstierna zwar Vorhabens anhero wieder zu kommen, aber über zween Tage nicht zu erwarten, sondern zu trachten, damit diese Handlung zu Schnabriel geschehe, und aber dadurch ein ganzer Monath würde hingehen, ehe man zusammen komme, weil kein Gesandter mehr alda mit Logement versehen, auch die Herren Kayserlichen conjunctim dazu befehliget, aber insgesamt nicht könten hinüber ziehen; so wäre nicht unrathsam, daß man mit dem Residenten, Herrn Vidrenklau, rede, und ihm diese und andere Motiven zu Gemüth führe, mit Ersuchen, er wolle Herrn Graf Oxenstierna dessen unerlängte erinnern. Und weil von dem Herrn Chur Brandenburgischen Abgesandten vor gut angesehen worden, daß Herr Graf Servient davon part zu geben, wäre man einig, der denn zugleich zu bitten wäre, damit er an Herrn Graf Oxenstierna schreibe. Es werde aber nicht eben nöthig seyn, daß solches vermittle der ganzen Deputation geschehe, sondern gnug, weil es nur die Nachricht betreffe, daß der Herr Chur-Maynzische solches verrichte, und etwa noch einen der Gesandten zu sich nehme. Wer mit Herrn Vidrenklau zu reden, stelle man auf Gutbestinden. Wenn man zu dieser Handlung schreite, werde die Cron Franckreich Franckenthal gewiß auf den ersten Termin setzen; unterdeß es aber zur Wirklichkeit gelange, könne Ihre Kayserliche Majestät Resolution wohl einkommen, auch von denen Kayserlichen Herren Gesandten an Comte Penderanda geschrieben werden. Dieweil aber ungewiß, was die Resolution seyn werde, werde man eventualiter alsdenn bey solcher Handlung von einem expediente zu reden haben, und dasselbe zugleich abzuhandeln, damit die Cronen nicht das ganze Werk stecken. Was zum 2) die Befoderung der Pfälzischen Sache betreffe, so wäre in alle wege nöthig, daß Chur-Pfalz bey Kayserlicher Majestät die Belehnung suche. Weil nun Pfalzgraf Philipp von seinem Herrn Bruder solle Vollmacht haben, stelle man dahin, ob nicht an Se. Fürstliche Gnaden zu schreiben, daß Sie ohne Verzug an Kayserlichen Hof schicke, und die Belehnung suche, wieweil auch die Herren Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, sie möchten an den Kayserlichen Hof schreiben, und daselbst unterbauen, damit die Sache nicht lange aufgehalten werde, wenn die Abgeschickten daselbst anlangten. Wie aber auch die Renunciatio auf die Ober-Pfalz einzurichten, müsse alhier verglichen werden. Man wisse auch nicht anders, als daß von dem löblichen Chur-Maynzischen Directorio ein Project aufgesetzt.

**Braunschweig-Zelle:** Sehe, daß man einig, und repetire das Chur-Brandenburgische Votum. Wolle Frags-Weise dieses proponiren, wenn Spanien sagte, Franckenthal solle restituiret werden, wenn von seiten Pfalz dem Instrumento Pacis nachkommen werde: und gleichwohl ehe solche Præstacion geschehe, wohl zwey Monath weggehen würden, man aber darauf mit der Abdanckung und Restituicion der Plätze nicht zu warten: Ob man sich nicht eventualiter zu vergleichen, die Spanische Resolution falle wie sie wolle? Dieweil Ihre Kayserliche Majestät in Instrumento Pacis sich obligiret, zu effectuiren, daß sich Spanien dieser Restituicion nicht opponire, so müssen die Herren Kayserlichen Gesandten, auch billig auf Mittel gedencen, die denn zu ersuchen, sie möchten zu Herrn Graf Servient gehen, und expedientia vergleichen, damit die Abdanckung und Restituicion der übrigen Plätze im Reich nicht gesteckt werden; wolle das Reichs-Directorium Herrn Graf Servient von der Verrichtung bey denen Herren Kayserlichen part geben, stelle er dasselbe an seinen Ort.

**Regensburg:** Wie Chur-Brandenburg und Altenburg.

**Chur-Maynz:** Er halte die Braunschweig-Zellische Meynung am besten.  
Die

1649.  
Febr.

1649  
Febr.

Die weil Ihre Kayserliche Majestät solch factum zu præstiren auf sich genommen, wäre Sie dazu gehalten, und blieben wir in cancellis Instrumenti Pacis. Das erste obstaculum wäre von seiten Spanien, welches die Herren Kayserlichen Gesandten removiren müsten. Die Spanische Resolution werde wohl schon vorhanden seyn, aber es scheine, man wolle das Werck remoriren. Das andere obstaculum betreffe præstationem præstandorum, so denen Herren Pfalzgrafen obliege, solches nun zu befördern, könte man schreiben, und werde wohl am besten seyn, daß es an Herrn Pfalzgraf Ludwig Philippen zu Simmern geschehe, bey dem sich Herr Pfalzgraf Whilipp solle aufhalten.

1649  
Febr.

Hierauf wurde denen Herren Kayserlichen diese Antwort ertheilet: Wir hätten mit mehrern angehört, was der Spanische Gesandte, Herr Bruin, in puncto Restitutionis Franckenthal sich vernehmen lassen (so er in summa recapitulirte.) Nun befunden wir, daß dieses alles dilatorie beschaffen, auch das Werck also bewand, daß auf Mittel zu gedencken, wie man möchte ehest der Last abkommen. Wir zweiffelten nicht, Ihre Excellenzen würden dem Werck vorkommen, auch darauf denken, wie daraus zu gelangen. Wir vermeynten, es werde nicht schaden, sondern die Sache befördern, wenn Ihre Excellenzen an Ihre Kayserliche Majestät das Werck eiferig schreiben, (jedoch vermeine man, die Resolution werde eher einlangen) wie auch an Herrn Graf Penderanda, der doch alschon werde wissen, was die Königlich Spanische Resolution mit sich bringe. Es werde auch nicht uneben seyn, sondern fast nöthig, wenn Ihre Excellenzen sich mit Herrn Graf Servient in Conferenz einliesen, und sehen, was vor ein Expediens zu ergreifen. Und wolle man verhoffen, sie, die Herren Kayserlichen, würden das Werck nothdürfftig überlegen, und also einrichten, daß die Cronen zufrieden seyn könten, und die Stände darüber nicht vollend zu Grunde giengen. Die Sache erfordert ohne dis tractum temporis, und ehe die Herren Pfalzgrafen, was ihnen obliege, præstirten, unterdeß müsse gleichwohl auf solchen Fall ein Vergleich erfolgen. Was sie ratione contraventionis bedeutet, besorge man, es werde, wenn man darauf gienge, mit Herrn Graf Servient ein Disputat abgeben, welcher eine contraventionem zu deuten, wenn nicht præstiret werde, was das Instrumentum nach sich führe, und daß Ihre Kayserliche Majestät gleichwohl die Restitutionem versprochen.

Herr Wolmar: (Nachdem sie sich mit einander beredet) Sie hätten unser Anbringen vernommen, und wolten die Nothdurfft an Ihre Kayserliche Majestät gelangen lassen, zweiffelten aber nicht, unter der Zeit werde Resolution einlangen, die sie wolten ohne Verzug alsdann communiciren. Es könne auch wohl nicht unterlassen werden an Graf Penderanda zu schreiben, aber derselbe, wie Herr Bruin referiret, habe geschrieben, er wisse nicht, was in seines Königes, an die Kayserliche Majestät geschickte Resolution enthalten: Der dann so candidi ingenii, daß er es wohl werde, wenn es ihm wissend gewesen, erdffnet haben. Mit Herrn Graf Servient werde wohl nicht zu tractiren seyn, bis er von den Königlich Schwedischen aus Minden Resolution erlange, und verlautete heute, daß derselbe noch Niemand dahin abgeschickt. Wenn er Resolution erlanget, werde alsdenn mit ihm zu reden seyn: Ihres Theils wolten sie gerne aus der Sache.

Der von Thumshirn: Daß man auf Expedientia denke, wäre um so viel mehr nöthig, weil Ihre Excellenzen die Vertröstung gegeben, wenn von Seiten der Herren Pfalzgrafen am Kayserlichen Hofe Anmeldung, und dem Werck ein Gnügen geschehen, werde es an der Restitution nicht ermangeln. Ehe nun die Abordnung an Kayserlichen Hof geschehe, und die Expedition daselbst vorgehe, könten leicht ein paar Monath abfließen, darauf man aber mit Abdanckung der Völkler, und Abtretung der Plätze nicht zu warten. Wenn Franckenthal nicht restituirer werden solte, würden die Cronen auch nicht fort wollen mit Abtretung der übrigen Plätze, und asscurirer seyn wollen: Derowegen auf ein eventual-Mittel zu gedencken. Man habe auch



1649.  
Febr.

auch gedacht, man wolle an Herrn Pfalzgraf Philipp Ludwigen zu Simmern Fürstliche Gnaden schreiben, bey dem sich Herr Pfalz-Grav Philipp aufhalte, damit die Abschiedung an Kayserlichen Hoff ohnverlängt geschehe. Wegen Entstehung der Speesen würde Herr Pfalzgraf Philipp schwerlich dahin reisen. Braunschweig-Zelle: Der Terminus Pfälzischer Restitution, werde sich länger erstrecken, als der Terminus Exautorationis, derowegen möchten sich Ihre Excellenzen doch eventualiter mit Herrn Graf Servient vergleichen. Wann gleich Spanien sich ex voto resolvirte, so werde dennoch die Restitution an die Pfalzgrafen nicht so geschwinde gehen können, und eine Assecuration nöthig seyn, damit unterdes gleichwohl die Abdankung und Abtretung in übrigen erfolge. Herr Vollmar: Man müsse Graf Servient nicht recht geben. Der Chur-Bayerische: Das thue man auch nicht, sondern man wolle aus dem Werk.

1649.  
Febr.

Der von Thumshiern: Man müsse noch dieses bey Ihre Excellenzen erinnern, und zwar wegen der Stadt Regensburg, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sich löblichst erkläret, wann Commissarien verordnet würden, und dieselben befunden, daß Sie der Stadt aus dem Friedens-Schluss ein mehrers zu restituiren schuldig, als Sie sich gegen die Stadt allbereit erkläret, so begehre Sie sich zu accommodiren. Nun wären aber von der Stadt Regensburg Kayserlicher Majestät, die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayses, Bamberg und Brandenburg-Culmbach, zu Commissarien vorgeschlagen; von seiten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern aber, ermangele es noch an Benennung, wie der Herr Regensburgische die Nachricht, und liege also bloß an Ausfertigung der Commission am Kayserlichen Hoffe. Ihre Excellenzen möchten demnach geruhen, bey Kayserlicher Majestät die Sache helfen befördern. Man erinnere es darum, diemeil gewis in puncto Executionis Hinderung daraus werde folgen, denn es eine Sache, darin sich die Königlich-Schwedischen interessirt machten. Der Regensburgische Abgesandte: Sub dato den 29. Januar. habe Se. Churfürstliche Durchlaucht in dem Schreiben an Kayserliche Majestät sich zur Commission noch nicht erkläret, vielweniger jemand zu Commissarien vorgeschlagen. Chur-Bayern: Es wäre ein wunderlich Ding, daß man anticipando der Stadt Regensburg wolle recht geben, aber nicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, man müsse noch nicht decidiren wer recht habe. Er wolle morgendes Tages aus Copeylichen Schreiben das Contrarium erweisen, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht den Erz-Herzog zu Jnsburg, und Bischöfen zu Freysingen, Ihre Majestät zu Commissarien benennet. Würden die Commissarii finden, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu mehrerm aus dem Instrumento Pacis verbunden, denn Sie sich allbereit erkläret, wolle Sie es erwarten, und nicht zuwieder seyn; Aber eben also müsse es auch die Stadt Regensburg halten.

## §. XXXII.

Expeditiones  
des Convents  
wegen der Jo-  
hanniter-Or-  
dens-Güter  
auch Restitu-  
tion derer oc-  
cupirten Orte

Montags den 26. Febr. st. v. kamen mehrentheils Stände von Chur und Fürsten, ohne die Städte, so das Instrumentum Pacis vollzogen, auf dem Bischoffshoff und zwar in das Churfürstliche Conclave zusammen, da dann über eglische von des Erz-Hertzogens Leopold Wilhelms anwesenden Gesandten, übergebene Memorialien, betreffend die Restitution eglischer Geistlicher Güter des hohen Stiffts Strasburg, so theils Evangelische noch innen hätten, wie auch eglischer Güter dem Sechster Theil.

Johanniter-Orden zustehend, und Col-  
lecturung derselben, unter andere Reichs-  
Stände, consultiret, und nach kurzen  
darüber gehaltenen votiren, dieser Schluss  
gemacht wurde, daß zuörderst einig Schrei-  
ben wegen Restitution des Stiffts Stras-  
burg Geistlicher Güter, an die Evangeli-  
schen Possessores abzulassen, wie auch 2)  
an die Stadt Strasburg, wegen Restitu-  
tion des Johanniter-Ordens-Güter,  
3) an die Crays-Ausschreibende Fürsten,  
worin Johanniter-Ordens-Güter belegen  
wä-

F r r r

wä-

1649.  
Febr.

wären zu schreiben, um mit solchen, und deren Collectirung, dem Herkommen gemäß zu verfahren, welches auf Special-Erinnerung der Chur-Brandenburgischen Gesandten also gesetzt wurde, indem sie ausdrücklich bedungen, daß ob zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, in ihrem Churfürstenthum und Landen, das Meißnerthum und andere Commenthureyen hätten, jedennoch dieselben als Land-Stände recognosciret würden, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht in unstreitiger Possession, wegen derselben Collectirung wären, solche auch anderswohin nicht ziehen lassen könnten, sondern hierinnen, wie vor, also noch, nicht unbillig das Herkommen zu observiren wäre, altermassen dergleichen vor diesem, dem Grafen Servient ebenfalls remonstriret worden sey, als er auf dergleichen Compter-Güter auch einige Exception zu präten-diren vermeynet. 4) Wurde auf etliche

Schreiben geschlossen, als an die Stadt Rotenburg an der Tauber, wegen des Deutschen Hauses daselbst, wie auch 5) an Hessen-Cassel, wegen Restitution der occupirten, und dem Churfürsten zu Köln zustehenden Güter, ingleichen 6) an Hessen-Darmstadt, wegen Restitution der Grafen zu Isenburg.

Nachgehends haben die anwesende Stände zwey Instrumenta Pacis, als das Französische und Schwedische, so das Chur-Mayntzische Directorium in das Reichs-Archivum legen und daselbst verwahren sollen, consigniret und unterschrieben, wie auch noch ein Schwedisches, so die Kayserlichen Plenipotentiarii, und dann noch ein Französisches, so Graf Servient vor sich a part begehret hatten. Von welchem allem das sub N. I. besiegende Protocollum umständliche Nachricht enthält.

1649.  
Febr.

Die Stände  
subscribiren  
noch einige  
Exemplaria  
Instrumento-  
rum Pacis.

## N. I.

Protocollum, d. d. 26. Febr. 1649.

Mittwochs, den 26. Febr. hor. 8. Wurden derjenigen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche die Instrumenta Pacis unterschrieben, auf den Bischoffs-Hoffersfordert, denen der Chur-Mayntzische Canslar proponirte: Die vornehmste Ursache, warum sie uns allerseits dahin vermögten, wäre diese: Daß die Ratificationes Statuum noch nicht ihre Wichtigkeit: etliche ganz ermangelten, etliche aber nicht eingerichtet gewesen wie verglichen, und wüsten wir, daß man denen Königlich-Französischen und Schwedischen in actu commutationis Ratificationum, so wohl schriftlich, als auch stipulata manu mündlich promittiret, was in puncto Amnistiae & Gravaminum noch nicht exequiret und restituiret, wolle man zu seiner Wichtigkeit, imgleichen die Ratificationes in debita forma beybringen. Es hätten auch die Herren Kayserlichen Gesandten insonderheit Erwähnung gethan, daß ihnen noch wenig Ratificationes zukommen. Dahero sie, die Chur-Mayntzische, vernahmen wolten, ob man nach der Zeit ein und andern Orts die begehrte Ratificationes überbracht, damit nicht hernach von denen Cronen bey Restitution der Plätze einige Difficultäten gemacht würden. Hofften, man würde sich nicht säumig hierinnen erzeigen, sondern der Gebühr nach, dieselben liefern.

Chur-Bayern: Die Könighen hätten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Ratificationes auf Papier, hofften dieselben solten auf Pergament diese Woche einlangen, so wolten sie alsdann solche austauscheln.

Chur-Sachsen: Er habe denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen jenes gnädigsten Herrn Ratificationes geliefert, Herr Graf Servient aber hätte, was die Französische betreffe, etwas geändert wissen wollen, dahero er denselben zugesagt, eine andere beyzubringen, so von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er mit nächsten erwarte. Hingegen hätte Sr. Excellenz versprochen, daß ratificirte Instrumentum Gallicum, so zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv solte, also läng bey jemand zu deponiren, wisse nicht, ob es geschehen.

Chur-

1649.  
Febr.

Chur-Maynz: Es wäre gegen einen Schein bey ihnen geschehen.

1649.  
Febr.

Chur-Brandenburg: Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Ratificationes wären richtig überantwortet.

Bamberg, Würzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Coburg: Es werde von denen Kayserlichen und Königlichlichen hierin nichts desideriret.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Seine Herren Collegen hätten die ihre, wie auch er, übergeben. Herr Graff Servient aber habe in derjenigen, so ihm übergeben, dieses allein desideriret, daß das Wort: *Consanguineus*, möchte ausbleiben. Wann derselbe dabey verharrete, wäre er erbietig, eine andere bezubringen.

Württemberg: Die Kayserlichen und Königlichlichen wären zu frieden gewesen.

Mecklenburg: Erwarte Exemplaria auf Pergament verfaßt, weil die auf Papier geschriebene nicht genug seyn wöten.

Baaden zu Baaden: Erwarte die seinige künftigen Donnerstages.

Rassau-Sarbrück: Ingleichen.

Der Herr Chur-Sächsische: Er erwarte, daß auch zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Archiv derer Stände Ratificationes geliefert würden.

Chur-Maynz: Man wisse, daß im Römischen Reich allein das Reichs-Archiv in Reichs-Actis probire, aber nicht das Kayserliche, derothalben hätten die Stände darauf zu gedencken, damit herbey geschafft werde, was zu Versicherung des Reichs nöthig. Sie hätten auch daher die Instrumenta Pacis zur Hand, so zum Chur-Maynzischen Reichs-Archivo solten, bitte solche zu subscribiren. Vernehmen, daß im Nahmen der Stände, so der Augspurgischen Confession zugethan, Ihre Gesandten an Se. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz geschrieben, wegen Unterschreibung mehrer Exemplarien. Sie, die Chur-Maynzischen, müsten erwarten, wohin sich Dieselbe werde resolviren. Bäten, man wolle die ermanglende Ratificationes in debita forma mit nechsten beyschaffen.

So hätten sie auch II. wollen communiciren, was Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern auf Unser, der Stände Gesandten, abgelassenes Schreiben vom 26. Januar. nechsthin, die Augspurgische Execution betreffend, sich erkläret. Sie zweifelten nicht, die Herren der Augspurgischen Confession würden auch davon Wissenschaft erhalten haben, und sehen, daß es zu Augspurg richtig, deswegen sie, die Chur-Maynzischen, sich erfreuten. Der Catholische Magistrat habe Conditionem Pacis securæ, gesetzt, dieweil aber nunmehr die Ratificationes ausgewechselt, hätten sie sich ferner nicht aufzuhalten.

III. Erminnere man sich, daß Catholischen theils ehliche Memorialia, so dictiret worden, eingegeben, sie hätten von seiten Chur-Maynz unndrigh gehalten, weitläufftliche Deliberationes darüber anzustellen. Denn gleichwie von seiten der Catholischen denen Augspurgischen Confessions-Berwandten die Restitution ex capite Amnestiæ &amp; Gravaminum wiederfahren, also werden sie auch zu frieden seyn, daß man an diejenigen der Augspurgischen Confessions-Berwandten Schreiben abgebe, welche mit der Restitution annoch zurück hielten. In dem dictirten Memorial beschwere sich Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Erz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Abgesandter, Herr Gießen, gar sehr in unterschiedenen Puncten, und zwar 1) daß die Französische Commendanten im Elsas nicht zugeben wollten, daß die Bischöfliche-Strasburgische Unterthanen, zu der Schwedischen Militiæ Satisfaction belegt werden, deswegen auf ein Expediens zu gedencken. 2) Daß des Deutschen-Ordens-Güter, von ehlichen Ständen des Reichs wollten collectiret werden: well nun

Sechster Theil.

K r r r 2

der

1649. der Orden absonderlich im Reich angelegt, folge, daß sie doppelte geben müßten. Bitte 1649.  
 Febr. derohalben zu schreiben, damit sie verschonet würden. 3) Wegen der Kirchen und Febr.

Commentureyen, so die Stadt Straßburg bey diesem Krieges-Wesen abgebrochen. Der St. Johannes-Orden wäre zu frieden, daß die Stadt den Platz behalte, weil sie sage, die Aufbaung wäre ihren Fortificationen hinderlich, und begehre allein, daß die Stadt eine andere Kirch und Wohnung dagegen einräumen wolle; wie das Memorial mit mehrern besagt. Dieweil nun der Rath wegen des Platzes sich zu vergleichen erbothen, werde nicht zu wider seyn, deshalben an sie zu schreiben. 4) So hätte auch der Deutsche-Orden zu Rotenburg eine Kirche gehabt, und darinnen das privatum Exercitium getrieben. Dieweil aber der Magistrat iso solch Exercitium difficultäre, werde gebeten, an denselben zu schreiben. Wann man nur der Meynung, wolten sie, die Chur-Maynßischen, solche Schreiben abfassen, ehe sie aber auch abgiengen, communiciren.

Chur-Bayern: Ermache ihm keinen Zweifel, die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten würden auch denen Catholischen verglichener massen vollkommene Restitution wiederfahren lassen. Und werde auch an die Herren Rhein-Grafen zu schreiben seyn, welche mit der Restitucion unterschiedener Stücke nicht fort wolten; Wie auch an den Schwedischen Generalissimum, damit ein und anderer Officier die inhabende Stücke abtrete. So viel aber die jeto proponirten Puncta, so der Hochfürstlich-Teutschmeisterische Abgesandte movire, anbetriffe, und zwar 1) die Verhinderung, die Schwedischen Satisfaction-Gelder einzubringen, so werde das Schreiben wohl wenig fruchten, an wen es auch abgehe, jedoch stehe es dahin: daß 2) der Teutschmeisterische, wie auch Johanniter-Orden von Collectirung, damit sie die Stände belegten, wolten befreyet seyn, darin müsse man auf des Reichs Herkommen und wie es herbracht sehen, und werde etwan an die Ausschreibende Fürsten zu schreiben seyn. Weil 3) die Stadt Straßburg die Kirche und das Ordens-Haus abgebrochen, wäre nicht zu zweifeln, daß sie zu einem Equipollente erbietig und derowegen nicht unbillig, sie anzulangen, damit sie dem Orden eine andere Kirche und Haus einräumen, daß 4) wegen Rotenburg zu schreiben, wäre er bestimung. Demnach aber Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln, die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel unterschiedene Stücke Landes zu restituiren, könne nicht zu wider seyn, daß man an Ihre Fürstliche Gnaden deswegen schreibe. So erwarte auch der Herr Bischoff zu Ohnabrück die Restitution des Stifts-Hofe, die Capitulation werde ehest ihre Richtigkeit erlangen, und könnte an den Schwedischen Generalissimum der Restitution halber ein Schreiben abgehen.

Chur-Sachsen: Daß die Restitution sowohl von denen Evangelischen dem Obliegen nach geschehe, wäre billig, und werde sich keiner verweigern, was er ex Instrumento Pacis zu prästiren schuldig. Habe gelesen, was der Teutschmeisterische Herr Abgesandte, vor eine Specificationem restituendorum eingeben, und halte anfangs nicht besser, als daß man an die Ausschreibende Fürsten in den Cransen gelangen lasse, damit sie ex Instrumento Pacis verführen, wolle man auch an die Restituentes selbst schreiben, wäre er nicht zu wiedern; und also auch nicht 1) daß Schreiben abgiengen wegen der Schwedischen Satisfaction-Gelder an die Französische Commandanten, damit sie dieselben nicht hindern. Deswegen dann auch, mit Herrn Graff Servient könnte geredet werden. In 2) müsse man auf das Herkommen sehen und gehen. Circa 3) wäre die Stadt Straßburg zu vernehmen, wie es mit der abgebrochenen Kirchen bewandt. 4) Wegen des Catholischen Exercitii zu Rotenburg, müste man auf den verglichenen Terminum Anni 1624. die Sache richten. So lasse er ihm auch gefallen, daß wegen Chur-Eöln an der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden geschrieben werde. Wie weit es mit der Ohnabrückischen Capitulation gekommen, davon könne der Fürstlich-Braunschweigische Herr Abgesandter Nachricht geben.

Chur-

1649. Febr. Chur-Brandenburg: Daß zu Beforderung der Restitution ein und andern theils geschrieben werde, conformire er sich, insonderheit auch, weil die Franckische Commendanten wollten Einhalt thun, die Schwedische Satisfaction-Gelder bezuschaffen. Den 2. Punct belangend, so habe er nicht gesehen, was im Nahmen des Teutschen Ordens gesucht worden. (Die Chur-Maynzischen hatten das Memorial bey sich, so sie nicht dictiren lassen, und gaben es ihm zu lesen.) Müsse Sr. Churfürstlichen Durchlaucht alle Nothdurfft dißfalls reserviren. Es wäre be-  
kandt, daß Sie Patronus des Johanniter-Ordens, und habe Sie die in ihren Landen gelegene Commenthureyen über 100. Jahr als Land-Stände collectiret. In übrigen wisse er nichts zu erinnern, wäre auch zu Frieden, daß man an die Stadt Straßburg schreibe.

1649. Febr.

Bamberg: Die Billigkeit an sich selbst erfordere, daß auch denen Catholischen ex Instrumento Pacis die Restitutio wiederfahren müsse. Des (1) Puncts halber habe Herr Graff Servient allbereit an die Commendanten geschrieben. Man werde dergleichen an den König selbst müssen schreiben, oder auch Herrn Graff Servient zusprechen. Im übrigen wie Chur-Bayern. In das Schreiben an Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin zu Hessen, bitte er zu setzen: auch andern Ständen.

Bayern: Wie vorhin.

Würzburg: Wie Chur-Bayern: Daß man auch an die Herren Rhein-Graffen schreibe, wäre billig, es könne auch wohl an die Ausschreibende Fürsten zugleich geschehen. Zu Rotenburg habe es diese Gelegenheit, daß allda ein Ordens-Haus und Kirche. Bisweilen hätten sie einen Geistlichen gehalten, bisweilen nicht, nachdem das Einkommen gefallen. Wann aber ein Geistlicher durchgereiset, habe er das Exercitium privatum dafelbst geübet.

Sachsen-Altenburg: Zuforderst höre man gerne, und wäre Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern zu loben, Ihre auch unterthänigster Danck zu sagen, daß Sie sich in der Execution also eysfrig erwiesen, auch löblichst erkläret, daß Sie erbietig dasjenige zu restituiren, wozu Sie verbunden, und daß Sie die Execution zu Augspurg also fortgetrieben. Dieselbe habe auch absonderlich an Uns Evangelische geschrieben, Dero wir ein unterthänigst Danck-Schreiben wollten zuschicken. Des Nahms zu Augspurg Erklärung aber, so diesem Schreiben beygefüget, wäre obscur, und hätten sie dieselbe auf conditionem Pacis gestellt. Aber man wisse, was dißfalls in Instrumento Pacis enthalten, daß nemlich wegen einer und andern Conventio und Frieden-Bruch, darum der Frieden-Schluß nicht aufgehoben. Wann es nun von denen Catholischen zu Augspurg ein niedriger Verstand, könne man damit nicht zu Frieden seyn, noch Evangelischen Theils darcin willigen. Hofften auch nicht, daß es bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, oder einigem Catholischen Stand diese Meynung.

Chur-Maynz und Chur-Bayern: Diese Meynung habe es ganz nicht. Wollten die Cronen den Frieden nicht halten, so verbleibe gleichwohl doch der Friede fest zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen, und unter den Ständen.

Altenburg: Man erinnere es darum, dieweil man Bücher gesehen, wie sich die Catholischen zu Augspurg unterwanden, alles Fleißes den Frieden zu hindern. Sie berufften sich auch auf eine Proelkation-Schrift, so sie bey dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, darauf auch ein Attestatum erlanget.

Chur-Maynz: Sie hätten solche Schrift vor einem Jahr zurück gegeben, welche auch ohne dieß durch das Instrumentum Pacis aufgehoben.

Altenburg: Dieweil aber auch unterschiedene Attestata consensu Statuum  
 F r r r r 3 her-

1649. herausgeben, so werde am besten seyn, man vergleiche sich einer Specification, welche  
Febr. herausgegeben und gültig, und daß die übrigen sollten aufgehoben seyn.

1649.  
Febr.

**Chur-Maynz:** Es werde wohl keiner seyn, der sich könne eines Attestati gebrauchen, so nicht mit Consens der Stände herausgeben. Anfangs hätten sie, die Chur-Maynzische, zwar wohl ein und andern ein Attestatum gegeben, über das, was ihnen gelieffert, dessen aber sich hernach enthalten, nachdem es verbotthen gewesen.

**Altenburg:** Was die proponirte Sache an sich selbst betrifft, so wäre billig und recht, daß denen Herren Catholischen dieser Frieden-Schluß ebener gestalt gedene. Daß (1) an die Straßburger geschrieben werde, lasse man sich gefallen, damit sie sich wegen des Plages verglichen. Wegen des Gebäudes aber wäre es eine verlohrene Sache. Man erinnere sich aber auch, daß die Stadt denen Evangelischen etliche Stücke kraft dieses Frieden-Schlusses zu restituiren, darinn sie aber biß dato zurück gehalten. Man bitte daher, dessen in dem Schreiben zu gedencken, damit sie solche Stücke denen Evangelischen, und wer deswegen Vollmacht, restituirten.

**Chur-Maynz:** Weil der Bischöflich-Straßburgische Abgesandte, Herr Giffen, in seine Specificationem restituendorum diese Dinge nicht gebracht, so habe es ja seyn Bewenden.

**Altenburg:** Darum wäre desto weniger Bedencken, daß man der Sache im Schreiben gedencke, dann die Stadt sich verweigere. Wegen Collectation der Comenthureyen (2) müsse es auf das Herkommen gestellet werden, dann viel Stände des Reichs dieselben anders nicht, als Land-Stände tractirten. Bey dem Königlich-Französischen Instrumento wäre dieses hievor auch von denen Französischen Herren Legatis auf die Bahn gebracht worden, und daß diese Gütther sollten von collectis frey seyn, dazu man sich aber von Seiten der Stände nicht verstehen wollen, es bey dem Herkommen, und also auch ex Instrumento Pacis gelassen. An die Stadt Rotenburg (3) könne geschrieben werden, damit es auf den Standt Ai. 1624. gerichtet werde. Wie auch (4) an Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel, und wo sonst nöthig. Man bitte aber auch um ein Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Coblenz, in demtemahl die Evangelischen in der Stadt Hörter Ao. 1624. zu Kirchen inne gehabt, und der Abt zu Corvey solche eingezogen. An Se. Churfürstliche Durchlauchten, als Ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses, wäre es von dem Evangelischen Rath und Gemeinde allbereit gebracht worden. Se. Durchlauchten haben das Suchen dem Abt communiciret, der aber die Zeit hinstreichen lasse.

Sachsen-  

Coburg:	}	Wie Altenburg.
Weymar:		
Gotha:		
Eisenach:		

**Braunschweig-Wolfenbüttel:** Ingleichen.

**Mecklenburg:** Könne es auch bey dem Sachsen-Altenburgischen Voto lassen. In der Graffschafft Lippe wollten sich die Jesuiten zur Restitution eines Closters auch noch nicht verstehen. Deswegen man auch zu schreiben.

**Württemberg:** Könne in alle Schreiben, so proponendo oder incidenter vorkommen, wohl einwilligen. Wegen Collectation aber der Ordens-Gütther müsse es bey dem Herkommen und Observanz gelassen werden.

**Baaden zu Baaden:** Wie Chur-Bayern. Bitte des Closters Schwarzbach auch eingedenck zu seyn.

Wet-

1649. Febr. Wetterauische Graffen: (Herr Wesembek) Wie Altenburg. Wegen 1649. Febr.

der Herren Graffen zu Isenburg habe er ein Memorial eingegeben, weil Herr Land Graf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden bis dato denen Herren Graffen die vöilige Restitution nicht wiederfahren lassen. Bitte an Se. Fürstliche Gnaden deshalben zu schreiben. So könne er auch nicht verhalten, daß zwar Graff Ernst zu Sayn Wittib, ex Instrumento Pacis zu restituiren, jedoch auf gewisse Maasse. Welche sich aber in solchen Schrancken nicht enthalten, sondern, sobald Chur Eöln die Unterthanen in der Herrschaft Hachenburg der Pflicht erlassen, zugefallen, die Unterthanen auß Schloß erfordert, und sie zu Leistung des Homagii gendthiget: Über das auch noch zweien Dörtern, als Ham und Flammersberg, dazu gezogen, die doch dahin nicht gehö- rig. Weil sie dann vorhin Hachenburg nicht im Rahmen Ihrer Töchter, sondern der Agnaten besessen, hätte sie auch anderer gestalt sich jeso der Sache nicht anmassen kö- nen, sondern also dem Instrumento Pacis contraveniret. Derohalben ihr solches zu verweisen und zu schreiben, daß sie daran zu viel gethan, die Sache in vorigen Stand zu setzen, und den Agnatis nicht zu präjudiciren.

Chur-Sachsen: Herr Land Graf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden hät- ten ihm geschrieben, wie die Herren Chur-Maynischen gesehen, daß Sie erdierig, die Herren Graffen zu Isenburg zu restituiren. Nachdem aber dieselbe sowohl selbst, als auch durch den Herrn Graff zu Nassau-Dillenburg gültliche Handlung vorgeschlagen, wä- re Se. Fürstliche Gnaden willig gewesen, habe auch Franckfurth zur Zusammenkunft benennet, aber erfahren müssen, daß weder Dillenburg noch Isenburg sich fernere ange- be. Sie verbleibe also nochmahln zur Restitution erbiethig, und wolle allein ihre Jura künftig auszuführen, Ihre reserviren. Wäre also unnöthig, daß von seiten Isenburg solche Weitläufigkeit gemachet werde.

Herr Wesembek: Wegen Hachenburg miße er noch erinnern, daß Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Eöln und Herzog Augusti zu Braunschweig Fürstlicher Gnaden, Commission aufgetragen: Aber die Gräfliche Wittib propria authori- te unterdeß zugefahren, und die Unterthanen zum Homagio gendthiget.

Altenburg: Wegen Isenburg bitte man, daß die Restitutio möchte geschehen, nicht zweifelnd, wann man an Se. Fürstliche Gnaden glimpflich schreibe, es werde kein Bedencken haben.

Nassau-Saarbrücken: Ob sie wohl das Instrumentum Pacis nicht sub- scribiret, wären sie gleichwohl erfordert worden, und hätten sich also wollen einstellen. Könnte aber nicht verhalten, daß der Herzog von Lothringen Ihren gnädigsten Graf- fen und Herren, ein gut Theil der Graffschaft Saarbrücken, die Weitung Homburg und Graffschaft Saarwerden zu restituiren. Sie hätten auch Sr. Durchlauchten glimpf- lich deshalben geschrieben, aber keine Antwort erhalten, sondern der Commendant zu Homburg an die Gräfliche Wittib, als Vormünderin, ein Hand-Schreiben abge- ben, dahin zielend, sie solle sich der Dörtern enthalten. Der auch denen Unterthanen an- befohlen, keine Schwedische Assignationes anzunehmen. Bitten auf Expedientia zu gedencen, damit die Restitutio erfolge.

Chur-Maynz: Sie sehen, daß man einig, welcher gestalt die Augspurgische Confessions-Verwandte die Catholische gleich sowohl zu restituiren schuldig, wie der Punctus Amnolix und Gravaminum mit sich bruige, und daher auch auf Begeh- ren des Herrn Teutschmeisterischen Abgesandten (1) an die Franckische Commen- danten zu schreiben, und mit Herrn Graff Servient zu reden. (2) Wegen collecti- rung der Ordens-Güter solle man es bey dem Herkommen verbleiben lassen, und sich er- kundigen. Hielten nicht dafür, daß es bey Giffen eine andere Meynung. Daß (3) an die Stadt Straßburg zu schreiben, wäre man einstimmig, damit sie sich vergleichen. Ingleichen auch (4) an die Stadt Rotenburg. Ebener massen (5) an die Fürstliche Frau

1649.  
Febr.

Frau Wittve zu Cassel. (6) Wegen Isenburg habe er allbereit ein Schreiben abgefaßt an Herrn Land-Graff Georgen Fürstliche Gnaden, und den Herrn Chur-Sächsischen lesen lassen. (derselbe verwilligte jeso, daß es möchte abgehen) Was es (7) mit der Gräflichen Wittib zu Sayn vor eine Gelegenheit, müsse man Nachricht haben, und Erkundigung einziehen: Es stehe dahin, ob Herr Wesembecius wolle mit einem Memorial einkommen. Was (8) von Nassau-Saarbrück erinnert, könne in acht genommen werden. Sie, die Chur-Maynzischen, wollten diesemnach die Schreiben aufsetzen.

1649.  
Febr.

Mecklenburg: Man erinnere sich, was vor ansehnliche Stücke Landes Se. Fürstliche Gnaden zu Mecklenburg bey der Schwedischen Satisfaction müsse zurück lassen. Dieweil Sie dann hingegen und zur Ergeßlichkeit die Expectanz auf das Fürstenthum Lauenburg gesucht, auch deswegen an Ihre Kayserliche Majestät von seiten der Stände des Reichs geschrieben worden, bitte er, man wolle solches Schreiben wiederholen. (Die Chur-Maynzischen und Chur-Bayerischen schlugen es ihm nicht ab.)

Chur-Maynz: Wann es gefällig, wolle man nunmehr zu dem Reichs-Archiv, die beyde Exemplarien, nemlich eines des Schwedischen, das andere des Französischen Friedens-Instrumenti vollziehen, wie von seiten der Kayserlichen und Königlich allbereit geschehen. Ingleichen begehre Herr Graff von Nassau, daß man ihm ein Exemplar des Französischen Instrumenti möchte vollziehen, und also auch Herr Graff Servient ebener gestalt &c. Diese vier Exemplaria waren auf Papier geschrieben, die man dann also besiegelte und subscribirte.

Der Herr Chur-Sächsische reservirte die Subscription zweyer Exemplarien vor Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv.

Hor. 3. Erforderten die Chur-Maynzischen Abgesandten die Chur-Bayerischen, den Chur-Sächsischen, Uns, und Fürstlich-Braunschweigische, auf den Bischoffshoff. Von seiten Braunschweig erschien allein der Wolfenbüttelsche, weil der Zellische mit Herrn Bollmarn wegen der Osnabrückischen Capitulation zu handeln, und der Calenbergische bey 4. Wochen bettlägerig. Die Herren Chur-Bayerischen verlasen die Notul der Renunciacion, welche Herr Pfalz-Graff Carl Ludewig, nebst seinen Herren Brüdern, wegen der Ober-Pfalz cum annexis von sich geben sollten. Der Herr Chur-Sächsische ließ es dabey bewenden. Wir erinnerten hauptsächlich zweyerley: Daß Herr Pfalz-Graff Carl Ludewig die Manutenez mit klaren Worten wieder seine Herren Brüder, wann sie dawider was vornehmen, versprechen solle. Hielten dafür, es wäre genug, wenn man seze; Contra quoscunque, nemine excepto prorsus. Wann man rem ipsam erhielte, bedürffe es keiner Worte, so Verbitterung bringen könnten. 2) Wolte der Herr Pfalz-Graff ad praestandam operam circa impetrationem renunciacionis Fratrum, obligirt werden, welches gleichwohl das Instrumentum Pacis nicht mit sich bringe. Der Fürstlich-Wolfenbüttelsche conformirte sich zwar mit Uns, ließ es doch endlichen falls bey dem Projecto. Die Herren Chur-Maynzischen stimmten uns in dem ersten bey, und stellten die andere Erinnerung auch an ihren Ort. Die Chur-Bayerischen aber wollten nicht zu bewegen, schwuren hoch, sie könnten kein Wort ändern, wollten nicht die Stadt Münster nehmen, und ohne Befehl sich dazu verstehen. Mit Herrn Graff Servient hätten sie allschon geredet, der damit zufrieden.

Ben dem 2) erinnerten Wir nochmahln, daß man zum wenigsten doch müste beyrücken, daß gleichwohl deswegen die Restitutio nicht sollte aufgehalten werden. Worauf die Chur-Bayerischen sagten, daß es bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gewiß keinen andern Verstand, daß sie uns versichern wollten &c. Was wir nun auch sagten, und insonderheit, man müsse es machen, daß die Königlich-Swedischen auch damit



1649. damit zufrieden seyn könnten, so wollte es doch nichts verfangen, sondern sie blieben  
Febr. dabey, als Ministri könnten sie kein Wort ohne weitem Befehl ändern lassen. Sie  
wollten noch heut zu Herrn Graff Servient, und ihn ersuchen, daß er dieses Project den  
Herren Pfalz-Graffen Gebrüder, und Dero Frau Mutter, zuschicke.

1649.  
Febr.

## §. XXXIII.

Chur-Bayerische Antwort an den Convent, wegen vollzogener Restitution.

Insonderheit der Herrschafft Heydenheim, Ingleichen der Stadt Regensburg, was ihr gebühre.

Desselben scharffe Antwort wegen der Sulzbachischen Einquartierung, und Augspurgischer Execution.

So viel aber das, in nur angezogenem Protocollo, bemerkte Chur-Bayerische Antwort-Schreiben betrifft; so war solches, wie die Anlage sub No. I. zeigt, verfaßt, worinnen der Churfürst Nachrichth erteilte, wie er bereits die Herrschafft Heydenheim an Würtemberg, nicht weniger an die Stadt Regensburg, dasjenige, was ihr gebühre, freywillig restituiret habe.

Hingegen, als immittelst die Reichs-Ständische Gesandten, in einem etwas nachdrücklichen Schreiben unterm 15ten Febr. ihm vorgerucket hatten, daß selbiger dem Frieden-Schluss zuwider, das Sulzbachische Land übermäßig mit Soldaten belegen, auch bey der Sulzbachischen und Augspurgischen Execution-Sache, seinem Amt gemäß, die gebührige Assistentz nicht geleistet, folglich dadurch den Catho-

lischen Magistrat zu Augspurg verhältstarriget habe, mithin derselbe an allen Schaden und Unheyl schuld sey, daß bißhero weder die Schweden ihre Trouppen abgedancket, noch die Executiones und Restitutiones sonst ihren Fortgang genommen hätten; So zog sich der Churfürst dieses alles, als unendliche Zusüchten, dergestalt zu Gemüth, daß er in der, sub N. II. hier anliegenden ziemlich scharffen Antwort, sich deren zu entschütten bemühet, mit dem Anhang, ihn mit dergleichen unbegründeten Auflage zu verschonen, und nicht Anlaß zu geben, daß er die Gebühr in andere Wege vornehme, und seine wohl-hergebrachte Reputation, Auctorität, Stand und Ehre, durch erlaubte Mittel, gegen alle, so denselben zu nahe treten wollten, manuteneiren müsse.

## N. I.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände zu Münster, die von ihm gescheseene Restitution an Würtemberg und Regensburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Graff bey Rhein ic.

Unsern Gruß zuvor: Würdige in Gott, Ehr-würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Hochgelahrte, besondere Liebe!

N. I. Des Churfürsten von Bayern Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände, die Restitution an Würtemberg und zu Regensburg betreffend.

Uns ist Euer den 19. nechst-verwichenen Monats und Jahrs datirtes Schreiben bey jüngster Ordinari wohl gelieffert worden, daraus wir mit mehrern verstanden, welcher gestalt ihr die Nachricht erlanget, daß die schulbige Folge dessen, was in Instrumento Pacis, insonderheit aber in beyden Puncten Amnestia & Gravaminum, mit klaren deutlichen Worten versehen, noch bißhero von einem und andern Stand des Reichs nicht geleistet, der Termin inzwischen verstrichen, und nicht zu zweifeln sey, so lange die Execution vorfesslich suspendiret werde, daß weder mit den fremden Cronen noch unter denen Ständen selbst zu einigem beständigen Frieden, weniger dessen Genuß zu gelangen seyn werde; Uns dießemnach ersuchen, daß wir an unserm Ort daran seyn wollten, damit nicht allein in demjenigen, was wir etwa vigore Instrumentorum Pacis, beborab in gedachten beyden Puncten Amnestia & Gravaminum, selbst zu restituiren und zu prästiren schuldig seyn, weiter nicht zurück gehalten, sondern auch denen zur Augspurgischen Execution verordneten Commissariis von unserer in selbiger Stadt liegenden Guarnison assistiret werde.

Sechster Theil.

Yyyy

Nun

1649.  
Febr.

Nun mögen Wir Euch ferner hierauf gnädigst nicht verhalten, daß gleichwie Wir Uns die Beförderung der allgemeinen Friedens-Handlung neben andern unsern Mit-Chur-Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit äusserst haben angelegen seyn lassen, und davon nicht ausgehelt, bis dieselbe mit Gottes Hülff und Beystand zu vörligem Schluß gebracht worden, Wir also auch bis dato nichts mehrers verlangen, als daß solcher in einem und andern, sonderlich auch in punctis Amnestiae & Gravaminum, zu förderlicher Execution gebracht, und dadurch ein rechtschaffenes Vertrauen und Einmütigkeit unter den Ständen stabiliret werden, auch folglich das Römische Reich unser geliebtes Vaterland dermahlen zu seinem höchst-nöthigen Ruhestand gelangen, und den Frieden fruchtbarlich genießen möchte; Wie Wir dann unser theils allbereit und zwar erstlich des Herzogs zu Würtemberg Liebden, auf Dero gethanes Ansuchen die Herrschafft Heydenheim cum pertinentiis, zu Derselben gutem Begnügen, laut ihres an Uns derentwegen abgelassenen Antwort- und Dank-Schreibens, davon Abschrift hiebey N. 1. würcklich abgetreten, und Uns auch vor das andere der Stadt Regenspurg, auf dero gethanes Anbringen dergestalt erkläret, wie es dem Inhalt des Frieden-Schlusses gemäß ist, und dahero nicht zu zweifeln, sie werden sich damit auch contentiren, und an Uns ein mehrers mit Zug nicht präcediren können; So seyn Wir auch anerbietzig, dem Stifft Worms dasjenige gern und unverlangt zu cediren, was sich befinden wird, daß Wir vermöge des Frieden-Schlusses dießfalls zu thun verbunden, in gestalt Wir zu solchem Ende von unserer Regierung zu Heidelberg, (weil Wir der Sachen keine genugsahme Information allhier haben) nicht allein ausführlichen Bericht abfordern lassen, sondern ihr werdet aus unserm absonderlichen, unter dato den 30. Decembr. nechsthin an Euch abgegangenen Schreiben, zweiffels ohne vernommen haben, daß Wir gleichfalls bereit und erbietzig seynd, auch die Unter-Pfals, so viel Wir darinn innen haben, dem Pfalz-Graffen Carl Ludewig unverzüglich abzutreten, so bald er nur vorhero auch seines theils dasjenige, was ihm, vermöge des Frieden-Schlusses obgelegen ist, praktiren wird; So haben Wir Uns nicht weniger gegen den Sulzbachischen Abgeordneten, der selbiger Orten begehrt Execution halber, laut der Beplage N. 2. dergestalt erkläret, daß Uns auch derentwegen einige Verzögerung des Friedens Execution nicht wird können begemessen werden, wie sich dann die Sulzbachische Hoff-Meister und Rätthe mit solcher unserer Erklärung, laut beyverwahrten Extract N. 3. gar wohl vergnügt haben. Wofern auch noch vielleicht etwas übrig seyn sollte, wozu Uns der Frieden-Schluß und dessen wahrer und eigentlicher Verstand anweist, wollen Wir es an Uns versichertlichen in nichten erwinden lassen.

1649.  
Febr.

Nachdem sich aber leicht begeben kan, daß ein oder ander Stand den verglichenen Frieden-Schluß auf ganz impertinente Sachen extendiren, und derentwegen solche ungereimte Begehren thun dürffte, welche dem wahren und eigentlichen Verstand des Frieden-Schlusses ungemäß, oder doch wenigst sehr zweiffelhaftig seyn möchten; So wollen Wir nicht hoffen, daß man um dergleichen unrichtigen und zweiffelhaftigen Sachen willen die Friedens-Execution in dem übrigen, vornehmlich aber in Exauctoration der Milizien und Evacuirung der besten Plätze, zu stecken, und dadurch das Römische Reich erst nach dem mit so vieler Mühe und Arbeit geschlossenen Frieden unter dem unerträglichen Quartier-Last ganz und gar verderben zu lassen, gemeint seyn werde; sondern man hat mit bemeldter Execution, was daran nicht allein an seiten des Reichs, sondern vornehmlich auch der Cronen, entbrechen möchte, danoch aufs förderlichste zu verfahren, und die etwa nach der Hand vorfallende zweiffelhafte Sachen gleichwohl zu den künftigen Reichs-Versammlungen darüber gültlich zu vergleichen haben, auszustellen; allermassen solches ohne das, dem mit der Cron Schweden aufgerichteten Instrum. Pacis Art. V. §. 17. Vers. *Sed si dubii* &c. gemäß ist. Was die Stadt Regenspurg anlangt, zweiffeln wir nicht (weiln des Schwäbischen Crayfes Ausschreibender Fürsten subdelegirte Commissarii sich allbereit allda befinden, wie auch auf ihr gethanes Ansuchen der Magistrat daselbst zur Accommodation beweglich erinnert) er werde sich, sonderlich auf Einlangung der nunmehr stündlich erwartender Kayserlichen

1649.  
Febr.  
Mart.

den Resolution dem aufgerichteten Frieden-Schluss gemäß accommodiren, und also auch dieß Orts an der Execution einig Mangel nicht erscheinen. Wolten Wir Euch antwortlich anzufügen nicht unterlassen, und seynd Euch dabey mit Gnaden auch allen guten wohl beygethan und gewogen. München, den 6. Jan. 1649.

1649.  
Febr.  
Mart.

Maximilian.

## Subadjunctum N. I.

Fürstlich-Württembergisches Antwort-Schreiben an Chur-Bayern, die geschene Restitution der Herrschafft Heydenheim betreffend.

Freundlicher lieber Herr Vetter!

Wir haben Ew. Liebden an Uns abgegangenes freundliches Schreiben aus Der Residentz-Stadt München zu recht empfangen, und welcher gestalt Ew. Gnaden sich zu Abtretung unserer Herrschafft Heydenheim erkläret, daraus mit mehrern vernommen. Gleichwie Wir nun aus solcher gutwilligen Abtretung Ew. Gnaden zu Exequir- und Vollziehung des so theur erworbenen edelen Friedens, wie auch Beförderung unserer völligen Restitution tragende höchst-rühmliche Begierde in der That zu verspühren: Als thun Ew. Gnaden Wir darum freund-vetterlichen hohen Danck sagen, und wollen solche Bezeugung um Dieselbe auf alle und jede begebende Occasion dienstlich zu beschulden Uns angelegen seyn lassen, und verbleiben Derselben Wir ꝛ. Datum Stuttgart, den 13. Decembr. 1648.

## N. II.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an den Convent, den imputirten Verzug der Execution betreffend.

Maximilian ꝛ.

Wir haben Euer den 15. Febr. Uns zugethanes Schreiben empfangen, und daraus, neben nochmalts begehrt Delogirung Unserer zu Sulzbach einquartierten Wölcker, ganz unverschafft, und mit höchster Bestimmung vernommen, was massen Uns ihr ohne einige rechtmäßige und begründete Ursach, wieder die eigentliche Beschaffenheit der Sachen, ganz unverschaffter Dingen beschuldiget, und mit sehr scharffen Anzügen gegen Uns ahndet, und gleichsam verweisen thut, daß Wir wieder den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, und darüber ausgefertigtes Executions-Edict, auch Ew. und der gesamten zu Münster anwesenden Gesandtschafft ausführliche Remonstraciones derer aus dem Verzug entspringenden Inconvenientien die Assistenz in der Sulzbach- und Augspurgischen Executions-Sache, in Bedencken gezogen, dasjenige, was dießfalls von unsern Abgesandten subscribiret worden, werckstellig zu machen angestanden, und indem Wir unserm Commendanten zu Augspurg, und denen zu Sulzbach einquartierten Generals-Verfohnen die Assistenz anzubefehlen hinterlassen, ihr auch solche von Uns nicht erlangen können, den Effect angebeduteter Executionen verhindert, und denen Catholischen zu Augspurg in ihrer Halstarrigkeit zu continuirem Anlaß geben, darüber dann alle andere Executiones, ja das ganze Friedens-Werck, zu des Heil. Römischen Reichs äußersten Schaden und Verderben in Stecken gerathen: Dammhero Euren Principalen und Obern schmerzlich vorfomme, daß gleich bey Antritt des Friedens sie sich in einer so hell und klaren, ihnen höchst-angelegenen Sache, von einer Zeit zu der andern aufhalten lassen müssen, und die billigmäßige Verfügung nothwendiger Assistenz biß dato so gar nicht erhalten,  
Sechster Theil. daß

Yyyyy 2

1649.  
Mart.

daß viel ehender das ganze Römische Reich darunter leyden müssen, und was dergleichen starcken Anzüge mehr darinnen begriffen seyn; Derenthalben ihr zu Uns der gewissen Zuversicht gelebt, daß, ungeachtet Wir weder mit der Augspurg noch Sulzbachischen Execution immediata beladen, Wir nichts desto weniger, in Erwägung, daß die Execution, es wäre gleich andern die Execution aufgetragen, ohne augenscheinliche gängliche Umstossung des Art. Executionis & Assurationis, keinen Stand von der verwilligten Assistenz oder Gewehr entbinden kan, nicht allein unsern zu Sulzbach logirenden Feld-Marschallen, sondern auch dem Commandanten zu Augspurg, unverlangt befehlen werden, den Executoribus daselbst zu assistiren.

1649.  
Mart.

So viel anfangs die Einquartierung zu Sulzbach betrifft, haben Wir Euch allbereit in unserm vorigen Antwort-Schreiben die Ursach angedeutet, warum Wir diesen Ort, wieder unsern Willen so starck belegen müssen, und ist Uns leyd, daß für unsere Reichs-Armada nicht mehrere Stände zu ihrer billig-mäßigen Satisfaction und nothwendigen interimis-Berpflegung erhalten worden, so hätte dieselbe nicht also in einem gar zu engen Gezirck auf einen Hauffen über einander gelegt, noch die Stände des Bayerischen Crayßes dergestalt beschweret werden dürfen. Neben dem hat der Erg-Bischoff zu Salzburg, welcher doch das meiste bey den Sachen thun könnte oder sollte, bisher einigen Mann in sein Erg-Stift nicht einnehmen, noch die Französische und Schwedische ihre in der Ober-Pfalz und sonst in dem Bayer-Land, unserer Reichs-Soldatesca allein angewiesen und zu ihrem Unterhalt zusiehendem Crayß, habende Völkcker der Gebühr nach daraus abführen wollen, weßwegen andere Stände dieses Crayßes um so viel stärker belegen werden müssen, darunter dann Sulzbach nicht allein, oder gegen andern belegten, wieder die Proportion leydet, sondern es seyn die Stifter Passau und Regensburg, auch andere Mit-Crayß-Stände, bevorderst aber unser Land jenseits der Donau situirte, nicht weniger ja diese vor allen am meisten beschwert: Wann derowegen ihr, der Stadt Sulzbach und dazu gehdrigen Aemter, keine Erleichterung, oder die völlige Delogirung so hoch verlangt, könnt ihr besser nicht thun, als daß ihr die Französische und Schwedische Generalen zu Abtretung der Dörter, welche sie in der Ober-Pfalz und sonst in Bayerischen Crayß hin und wieder annoch de facto inne behalten, wie imgleichen den Erg-Bischoff zu Salzburg zu einem, oder doch schuldiger Berpflegung seines angehörenden theils Völkcker disponiret, das beste, sicherste und beständigste Mittel aber wäre, wenn ihr die völlige Exauctorationem Militiæ & Evacuationem Locorum bey denen Gegen Theilen mit Effer urgiren und befördern thätet; also würde es bey Uns an der gleichmäßigen Abdanck- und Abführung unser Reichs-Völkcker auch nicht ermangeln, und Sulzbach ganz befreyet werden.

Anlangend aber die Executions zu mehr-gedachten Sulzbach, wie auch zu Augspurg, und daß Wir wieder den Frieden-Schluß und darüber publicirte Kayserliche Edicta die schuldige Assistenz dabey nicht geleistet, sondern alle diejenige Contraventiones erzeigt, und consequenter die angezogene Angelegenheiten, Retardation der Friedens-Execution und dem Heil. Römischen Reich zugestandenem Schaden und Verderben causirt haben sollen, daran geschieht Uns vor Gott und der Welt Unrecht, und hätten Wir Uns dergleichen Verschuldigungen von Euch ja nimmermehr versehen, sondern verhofft, ihr würdet auß wenigste zuvor den rechten Grund der Sachen erkundigen, und wann euch ja von einem oder andern Orte einige Beschwerden diefalls einkommen, euch von unsern Abgeordneten zu Münster darüber informiren lassen, und sonderlich der Augspurgischen Execution halben unsere Antwort auf eure vorherhin deswegen an Uns abgegangenes Requisition-Schreiben erwartet haben: Wir wissen guter massen, was der Friedens-Schluß vermag, und wozu Uns derselbe verbindet, haben auch derhalben keiner sonderbahren Erinnerung vonnöthen, sondern sind jederzeit von selbst willig und geneigt gewesen, dasjenige zu thun, was Uns unsers hohen Amts halber obliegt, wie Wir es dann bishero im Werke selbst praktiret haben, und kan Uns mit Wahrheits Bestand ein anders nicht zugemessen werden; der Executions-Commission zu Sulzbach haben Wir Uns aus hoch erheblichen Ursachen,

1649.  
Mart.

chen, und von Stadthaltern und Räten daselbst uns ultro gegebenen Anlaß entschlagen, dieses ist dem Instrumento Pacis nicht zuwieder, sondern nach den klaren Buchstaben einem jeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten zugelassen, sich, da er will, dergleichen Commission ex rationabili causa & respectu zu entschütten. Wir haben Uns zumahl gegen gemeldte Pfalz, Stadthalter und Räte zu Sulzbach dergestalt erklärt, daß sie nicht allein damit wohl zufrieden gewesen, sondern sich auch deswegen schriftlich gegen Uns bedancket haben. Ein gleichmäßiges Erklärungs-Schreiben haben Wir an des Bischoffen zu Bamberg und Marggraffen zu Culmbach Liebden Liebden, als welche an unser und des Erg-Bischoffen zu Salzburg statt, von gemeldten Sulzbachischen Räten pro Commissariis Executionis ersucht worden, abgehen lassen, daß sie kein Bedencken dawieder gehabt, sondern der Commission sich würcklich unterfangen haben. Und ob zwar Uns nicht unbewußt, was das Instrumentum Pacis wegen der Assistenz mit den Guarnisonen disponiret, so hat Uns doch nicht gebühret, eigenwillig in dieses Negotium einzudringen, sondern der Commissarien Requisition zu erwarten, wie gedachtes Friedens-Instrument ausdrücklich vermag: dergleichen Requisition aber ist gegen Uns bis auf diese Stunde nie beschehen, und demahlen auch noch nicht vorndthen gewesen, weilen vermöge des Bischoffen von Bamberg seinen Subdelegirten Commissariis noch unter dato den 7. Febr. zugefertigten und copialiter hiebey liegenden Befehls, Thro Liebden aus unterschiedlichen wichtigen Motiven sehr angestanden, ob die Execution in diesem Fall statt habe, deswegen dieselbe vor eine Nothdurfft befinden, mit des Marggraffs zu Culmbach Liebden hieraus weitere Conferenz zu pflegen, und die Sache gar an Thro Kayserliche Majestät gelangen zu lassen. Unterdessen haben sie gemeldten ihren Subdelegirten gemessen inhibiret, daß sie nach abgelegter Proposition bis auf eine Verordnung weiter in der Executions-Handlung nicht verfahren sollen. Wie kan Uns dann mit Fug imputiret werden, daß Wir durch Zurückhaltung der Assistenz, darum Wir doch von denen Executoribus niemahln requiriret worden, verurthacht haben, daß solche Execution nicht werckstellig gemacht worden, und warum sollten Wir Uns gleich de facto mit militairischen Zwangsmitteln in einen solchen Fall eingedrungen haben, da nicht allein die Executions-Commissarii, sondern, wie in dem angezogenen Bambergischen Befehl-Schreiben expresse vermeldet wird, so gar alle drey Reichs-Collegia zu Münster, und consequenter der Protestirenden Stände Abgeordnete selbst gezeuffelt, ob die Restitutio statt finde, dahero sie an die Commissarios die Execution allein conditionaliter begehret haben.

Wegen der Stadt Augspurg Execution und was Wir von einer Zeit zu der andern dabey præctiret, haben Wir Euch bereits unterm dato den 24. verschieenen Monats Febr. mit allen Umständen überschrieben, daraus ihr seithero klärllich ersehen, daß Wir ja bey der Sachen rationabiliter mehrers nicht thun können oder sollen, und wann ihr nur die Gedult gehabt und mit eurem unnothwendigen Ahndungs-Schreiben, bis zu Einlangung ist-ermeldter unser Antwort an euch, nicht übereylet hättet, würdet ihr weit eine andere Beschaffenheit der Sachen daraus vernommen, als ihr aus wiederiger Suggestion und præcipirten unzeitigen Cyffer, Uns so ungnütlich gemessen gehabt. An den langen Verzug und Verhinderniß, daß die Executio zu mehr besagtem Augspurg nicht förderlichen seine Würckligkeit erreicht, ist vornemlich dieses die Ursache, daß der Fürstlich-Württembergische Abgeordnete zu Münster, der Bahrenbühler, sich dem Vorgeben nach in der Sache partheyisch gemacht, und dadurch den Catholischen Magistrat zu Augspurg Anlaß geben hat, wieder seinen Principalen, als Mit-Executores, gleich im ersten Anfang der Commission zu excipiren, und deswegen an den Kayserlichen Hoff zu appelliren; Dieweil nun die Fürstliche Constanz- und Württembergische subdelegirte Commissarii ihre befundene Nothdurfft selbst auch dahin gelangen lassen, so hat Uns ja nicht geziemet, mit der Assistenz in re controversa & per Appellationem suspensa für Uns selbst ein eigenes Gewalt zu verfahren, ehe die Kayserlichen Resolutionen auf beyder Theilen Petitionen eingelansget, und der Sachen ein eigentlicher Ausschlag gegeben worden ist: gleichwohl haben

Vvvvv 2

Wir

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

Wir inzwischen nicht unterlassen, nicht allein den Catholischen Magistrat zu Augspurg durch verschiedene bewegliche Schreiben zu der Gebühr zu ermahnen, sondern auch bey Ihrer Kayserlichen Majestät selbst durch gleichmäßige Schreiben bey Dero Hoff dar mahls anwesenden Abgeordneten der Sachen Nothdurfft eyfrig zu erinnern und urgiren zu lassen. Sobald nun die Kayserliche Resolution pro Executione persequenda erfolgt ist, haben Wir den vorgemeldten subdelegirten Executions-Commissarien selbst parte davon gegeben, und auf ihr Begehren dem Catholischen Magistrat, mit Bestimmung eines kurzen Termins von 3. oder 4. Tagen zu Eröffnung ihrer endlichen cathegorischen Erklärung die Executions-Assistenz außs schärfste gedrohet, und als es nicht allerdings bey ihm verfangen, solche Assistenz unserm Commandanten zu Augspurg, dem Obristen von Nerven, durch gemessene Ordinanz aufgetragen, auch damit so viel effectuirt, daß sich der Catholische Magistrat gegen Uns cathegoric erkläret hat, in allen dem, was selbigen Stadt-Weßens halben in dem Instrumento Pacis klar und liquide enthalten, dem Kayserlichen Edicto gemässhich zu submittiren und zu untergeben, gestalten Wir es auch vorangeregter massen allbereit ausführlich und mit Beylegung der vornehmsten hinc inde gewechselter Schreiben communiciret haben, auch anderster nicht wissen, denn daß die Execution zu Augspurg schleunig fortgestellt, und es unser Commandanten daselbst militairischen Assistenz ferners nicht vordrthen gewesen, zumahlen solche von den Subdelegirten seithero niemahln weiters urgirt, oder Uns einige Klage wieder die Catholische vorgebracht worden. Bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit Wir am 10. euch selbst ein unpartheyliches Judicium formiren lassen, mit was Fundament und billigem Zug Uns ihr bejüchtiget, daß Wir dasjenige nicht merckstellig machen wollen, was unsere Gesandten selbst subscribiret, oder Wir wieder den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis und des Kayserlichen Executions-Edicts etwas verhandelt? Ob Wir die Execution zu Sulzbach durch die verweigerte Assistenz, darum Wir doch von den Executoribus bis auf diese Stunde niemahls requiriret worden, oder ob es nicht vielmehr diejenige, welche die Executions-Commissarios selbst zweiffelhafft gemacht; ob nemlich disfalls eine Restitutio oder Cessio statt finde, gesteket? Ob Wir nicht zu rechter und gebührender Zeit die Assistenz zu Augspurg mit gutem Nachdruck und Effect verordnet? Ob Wir mit unsern so vielfältigen, vor und nach ergangener Kayserlichen Resolution, dem Catholischen Magistrat zugethanen gang eyfrigen und ernstlichen Schreiben, auch bis Ihro Kayserlichen Majestät eingewandten wohl-meynenden Erinnerungen, dem Catholischen Magistrat zu seiner Renitenz Anlaß geben? Oder ob es nicht diejenigen, so sich, wie vor gemeldet wird, bey dem Werke Suspect gemacht, die Appellation an den Kayserlichen Hoff, und alle daraus entstandene Verzügligkeiten und Inconvenienzen verursacht haben? Ob dann durch unsere verschiedene einige andere Execution, ja das ganze Friedens-Werck in stecken gebracht, und dem Römischen Reich von Uns durch einigen Säumsahl der geringste Schaden oder Verderb zugesügt worden? Wem es billig schmerzlicher vorkommen müssen, Euren Principalen, daß sie wieder Uns also ungleich und wiederwärtig informirer, oder Uns, daß Wir dergestalt übel angegeben, und allerley unantwortlichen Verhandlung ohne einigen Grund und Ursach beschuldigt worden?

Wir können derowegen nicht gedenden, daß ihr Ursach, oder von Euren Principalen Befehl gehabt, Uns solcher massen stark und anzüglich zu perstringiren, oder sich wieder unsere Actiones in Executione Pacis so hoch zu beschweren, denn außs wenigste ein einiger aus denselben das Vertrauen zu Uns gesteller, und da er vermeynt, daß Wir in mora exequendi seyn, Uns hierunter selbst angelanget haben würde, da Uns doch fogar in specie der Augspurgischen Execution halben, des Herzogen zu Würtemberg Liebden mit einigem Wort, zu geschweigen mit einem mehreren nicht behelliger. Wir seyn dahero gänglichen Vorhabens gewesen, Euch gar nicht weiter zu antworten, sondern Uns gegen gedachte Eure Principales dieses übeln und unverdienten Tractaments halben gebührend zu beklagen, ihnen die ungleiche Informationes, welche ihnen wieder Uns also ungleich zugebracht worden, mit besserem Grund

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

Grund zu benehmen, und Uns wieder solcherley schwere Zuzüchten, der Nothdurfft zu verwahren, der gewissen Zuversicht, daß sie Uns hierin so wenig Unrecht und zu kurz geschehen lassen, sondern gehörige Demonstration dawieder vernehmen, als wenig sie von unsern, oder andern Stande, Ministern, dergleichen Aufträgen erdulden würden. Wir haben es aber um bessers Glimpffs willen, dermahl noch einstellen, und auch hiemit wohl-meynend erinnern wollen, Unser mit dergleichen unbegründeten Aufträgen und ganz unbedienten Verweisen, fürterhin zu verschonen, und nicht Ursach zu geben, daß Wir die Gebühr in andern unbeliebigen Weg vornehmen, und unsere wohl-hergebrachte Reputation, Auctorität, Stand und Ehre, durch erlaubte Mittel gegen allen, so denselben zu nahe treten wollen, manuteneiren müssen. Wollten Wir euch ersehender Nothdurfft wohl-meynend nicht verhalten, und seynd euch ic. München, den 3. Martii Ao. 1649.

1649.  
Mart.

## §. XXXIV.

Der Französische Ambassadeur Servient reiset von Münster ab.

Nachdem nun alles sich zum Abzug von Münster anschickete; So trat auch der Französische Ambassadeur *Servient*, welcher sich durch seine grosse Geschicklichkeit, Wissenschaften und sonderbare Beredsamkeit bey jedermann eine ungemeyne Hochachtung erworben hatte, seine Rück-Reise nach Paris, am 12. Mart. von Münster, Nachmittags um 2. Uhr an. Nachdem er vorher öffentlich Abschied ge-

nommen, wodon die Umstände aus anliegendem Extractu Diarii Altenburgici sub N. I. zu vernehmen stehen. Es wurden ihm, bey seinem Abzug, zur wohlbedienten Ehren-Bezeugung, etliche Compagnien Bürger und Soldaten, mit fliegenden Fahnen, vor sein Quartier gestellet, die Stücke von denen Wällen gelöset, und aus Mousqueten Salve gegeben.

## N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 8. Mart. 1649.

Donnerstags den 8. Mart. hor. 10. wurden der Fürsten und Stände Abgesandten in das Chur-Maynische Quartier erfordert, diemeil Herr Graff *Servient*, wie gestern auch daselbst den Herren Churfürstlichen Gesandten geschehen, valediciren wollte. Nach 10. Uhr stellten sich Se. Excell. ein mit zwey Careten, jede mit 6. Pferden bespannet. Und wie allzeit in dem Audienz-Gemach ein Baldachin aufgespannt, und ein schwarzes Tuch auf der Erden gebreitet, also saß sie darunter auf einem schwarzen Sammeten Stuhl, Ihro zur rechten Hand aber die auf der Geistlichen Fürsten-Banck; zur linken Hand aber, die von der Weltlichen Fürsten-Banck. Gegen über der Lübeckische und Lündische. Se. Excell. proponirte Lateinisch, (wie sie dann kein Teutsch versteht) und gab zu vernehmen, welcher gestalt bey Ihrer Königl. Majestät zu Frankreich sie auf Anhalten erlanget, daß nach nunmehr geschlossenem Frieden im Römischen Reich, sie ihren Rück-Weg nacher den Königl. Hoff, Aulam Christianissimam, möchte nehmen. Sie gratulire zuvörderst unsern Herren Principalen und dann auch uns, zu solchem Friede, und solle man sich versichert halten, daß Ihre Königl. Majestät demselben Schluß sincere werde nachleben. So bedanke er sich auch vor die Affection, damit man ihm bey diesen Convent begegnet, sich anbietend bey aller Gelegenheit solches in Andencken zu behalten, und mit Diensten zu erwiedern. Er bedauere, daß er von diesem Convent müsse gehen, ehe und bevor alles krafft des Schlusses zu seinem Effect gebracht, und die Krieges-Beschwerden abgestellt, auch die Plätze evacuirt worden. Hätte gerne gesehen, daß man solche Abhandlung dieses Orts vorgenommen, deswegen er auch nacher Minden geschickt; Nachdem es aber bey denen Königl. Schwedischen Ministris dahin nicht zu bringen gewesen, müsse er es darhin stellen. Von Seiten Ihrer Königl. Majestät

1649.  
Mart.

stát zu Frankreich solle es nicht haften, und verbleibe *Monf. de la Court* cum omni-  
moda potestate allhier, es würde auch zu Nürnberg ein Königlich Commissarius  
beyden Tractaten seyn. Er müsse aber nothwendigerinnern, man möchte darauf bez-  
dacht seyn, daß es wegen der Orthe nicht hafter, so Kayserlicher Seite zu restituiren,  
derer 5. oder 6. seyn würden, als Franckenthal, Lindau, Homburg, Hammerstein und  
Landstuhl, dazu sich Kayserliche Majestát in dem Instrumento Pacis obligiret.  
Wann man nicht bey Zeiten auf solche Mittel gedächte, damit die Cron Frankreich  
könne zu frieden seyn, so dürffte grosse Verhinderung daraus folgen. Er habe es bey  
Zeiten erinnert, thue es auch noch. Als bey Subscription des Instrumenti Pacis  
sich die Kayserlichen zur Restituzion Franckenthal erkläret, habe er sie gefragt, qua au-  
thoritate sie solches promittirten, dieweil diese Nachricht, der König zu Hispanien  
wolle seine Guarnisonen daraus nicht nehmen. (Vergleichen Exempel sich auch bey  
dem Vertrage zu Cherasco, da mit dem Herzogen zu Saphoyen tractiret, und als  
Kayserlicher Commissarius Graff Gallas gebraucht worden, ereignet, deswegen auch  
ein sonderbarer Articulus damahls inseriret worden, seines Behaltens *per penulti-  
mus*) da die Kayserlichen geantwortet, *Regem Hispaniæ isto casu armis esse co-  
gendum*. Er erinnere es aber und noch abermahl, damit man der Cron Frankreich  
nichts könne hernach imputiren.

1649.  
Mart.

Er. Excell. wurd durch den Salzburgischen Abgesandten Herrn Krebs (wel-  
cher gleichwohl als Chur-Maynigischer dabey seyn wollte, darum auch nicht zulassen,  
daß der Oesterreichische Gesandte, Herr Doct. Goll, an dem sonst die Ordnung gewesen,  
antwortete) in Lateinischer Sprach geantwortet, und zwar mit gebührender Dancksa-  
gung und Curialien, daß man auch möchte wünsche, darum bitrend, *Se. Exc.* wolle,  
wo es möglich, so lange bey diesem Convent verharren, bis die *Conventio de Ex-  
auctorando & Evacuando* richtig. Sollte es aber nicht anders seyn, so wünsche  
man *Dero* zu der vorhabenden Reise Gesundheit, Glück und Seegen, und bitte, gleich  
wie sie diese Friedens- Tractaten zu dem Schluß helfen bringen, also wolle sie auch  
bey *Ihro* Königlischen Majestát dahin cooperiren, damit ein beständiger Effectus er-  
folge, auch die Französische Armada ohnverlangt von des Reichs Boden abgeführt,  
und was die Cron Frankreich *ex puncto Amnestiæ* zu restituiren, ohne fernere  
Aufenthalt abgetreten würde.

Ille: Er sehe nicht, was er bey diesem Convent mehr nüt, dieweil jedoch obge-  
dachte *Conventio de Exauctorando & Evacuando* nicht hier geschehen solle.  
Sollte auch dieses Orts noch was vorfallen, so wäre, wie gesagt, *Monf. de la Court*  
mit gnugsamer Gewalt zugegen. An effectuierung des Schlußes solle es von Seiten  
*Ihro* Königlischen Majestát zu Frankreich nicht anstehen, und wolle er nach Kräfften  
am Königlischen Hoff dahin trachten helfen. Daß dasjenige *ex capite Amnestiæ*  
werde restituirt, worzu man Französischen Theils schuldig, wäre ein billig Begehren,  
es solle auch daran nicht ermangeln, massen er allbereit deswegen geschrieben und noch  
ferner schreiben wollte. So halte er auch dafür, General Erlach werde allbereit mit  
der Armada nach Frankreich im March seyn. Die *Defectio* und daß *Tourenne*  
*Ihro* Königlischen Majestát Ungelegenheit mit Abziehung der Armada machen wollen,  
wäre Ursach, daß solcher March wiederum zurück gängen.

Erstlichen wurd auch von dem Salzburgischen *Se. Excell.* erinnert, daß das  
Stift und die Stadt Lüttich zur Schwedischen Satisfaktion nichts wollen beitragen,  
und versee sich von Frankreich hierin Assistenz, welches man gleichwohl nicht hos-  
fen wolle.

Herr Graff Servient: Die Stadt Lüttich beruffe sich auf die Neutralität,  
darin sie sich bey diesem Kriege enthalten, wolle sich dabey manutreniren und alles auf-  
setzen, beziehe sich auch auf ihre Privilegia und Exemtion, so sie vor sich habe, krafft  
welcher sie zu keinen Reichs Steuern verbunden als zur Türcken-Hülffe.

Salz-



1649.  
Mart.

**Salzburg:** Lüttich könne sich mit Zug und Recht von andern Ständen nicht entziehen, sintemahl dieses Stiff ja ein Stand des Reichs, im Reich sey Jus Sessiois und Suffragii, so es auch bey diesem Convent exercirt, wäre dem Cammer-Gericht zu Speyer unterworfen, und habe wohl mehr als 100. Rechtshängige Sachen. Von andern Privilegiis wisse man nicht, und begehre dieselbe ihnen nicht zu schwächen, befinden sie sich aber wegen der Contribution beschwehet, könnten sie es auf künftigen Reichs-Tag suchen, wohin man ohne diß dergleichen Klagen gestellet. So könne sie auch die allegirte Neutralität davon nicht befreyen, sintemahl andere Stände des Reichs ebener gestalt in Neutralität gestanden, nichts desto weniger dennoch ihr Contingent zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern beytragen müssen, als da wäre Pfalz-Neuburg und andere Stände.

**Ille:** Die Lütticher sagten, sie wollten sich dazu nicht verstehen, sollten sie auch drüber zu Grunde und Boden gehen, und alles verheeret und verbrennet werden.

**Salzburg:** Man müsse sehen, wie man sie zu Abtrag ihrer Schuldigkeit bringe, wann sie nur bey der Cron Frankreich kein Praesidium hätten.

**Herr Graff Servient:** Man möchte statuiren quod æquum & justum.

Hierauf nahm Se. Excell. mit dem Wort: Serviteur und Reichung der Hand, bey jedem Abschied. Als sie auch zu dem Saphoyischen Abgesandten kam, hielt sie ihm die Hand lange, und sagte öffentlich, er habe sich in bewuster Sache nichts zu befahren, Ihre Königliche Majestät und der Herzog zu Saphoyen wären sanguine conjuncti, Fœderati, & Amicissimi.

Man begleitete Se. Exc. insgesamt bis an die Thür in den Hoff, als sie auch allbereiit hinaus getreten, kam sie wiederum zu rück und sagte: Sie hätte bald das Praeciputum und vornehmste vergessen, nemlich, daß Ihre Königliche Majestät sich wohl erinnere, wie sie jedem der Herren Stände Gesandten mit einem Memorial begegnen sollte: Nachdem sich aber ansezo der infelix casus in Frankreich ereignet, müsse sie wider Willen einen wenigen Anstand nehmen, es solle aber dennoch nicht nachbleiben, wie dann Ihre Majestät ihm anbefohlen, jedes Gesandten Nahmen und Domicilium aufzuzeichnen.

## Summarischer Inhalt

des

## Funffzigsten Buchs.

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. Von der zwischen den Reichs-Ständen und dem Schwedischen Generalissimo geführten Correspondenz, die Abdankung der Völker betreffend.</p> <p>II. Bayerliches Ausschreiben, den approbirten Arctiorem modum Exequendi belangend. N. I. II. Formule der Kayserlichen Schreiben.</p> <p>III. Von der gegen Oldenburg gesuchten Restitution der Herrschaft Kniephausen: Status Controversæ, die Herrschaft Kniephausen betreffend. N. I. II. Information und Gegen-Information in hac causa. N. III. Kayserliches Rescript an Chur-Cölln, qua</p> <p>Sechster Theil.</p> | <p>Bischöffen zu Münster, de dato 15. Maji 1649. 166 gen Kniephausen.</p> <p>IV. Von der Dissolvierung des Friedens-Congressus; Der Reichs-Stände Vorstellung an die Kayserlichen Gesandten, wegen Franckenthal.</p> <p>V. Der Evangelischen Stände geführte Beschwörung wegen der verzögerten Execution zu Augspurg und in der Sulzbachischen Sache.</p> <p>VI. Ursachen, weswegen der Friedens-Congress noch nicht aufzuheben sey.</p> <p>VII. Chur-Sächsische Vorschläge zu einer Gegen-</p> |
|---|---|

3333

Vers